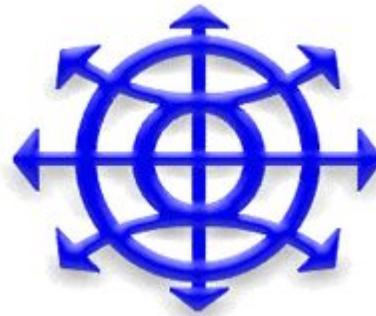


ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für
Dr. Frank-Walter Steinmeier
Uni Gießen

Münster, den 25.10.2013



ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

2

- Autor Dr. Frank-Walter Steinmeier
- Titel Bürger ohne Obdach
- Typ Dissertation
- Abgabetermin 31.12.1992
- Hochschule Uni Gießen
- Fachbereich Fachbereich Rechtswissenschaft
- Studiengang
- Fachrichtung Rechtswissenschaften
- 1. Gutachter Prof. Dr. Brun-Otto Bryde
- 2. Gutachter Prof. Dr. Helmut Ridder
- Prüfdatum 25.10.2013

- | | | | |
|------------------|-----------|-----------------------------|-------------------------------------|
| • Dateigröße | 1.312.996 | • Abbildungsverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| • Seiten | 452 | • Abkürzungsverzeichnis | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • Absätze | 534 | • Anhang | <input type="checkbox"/> |
| • Sätze | 8.612 | • Eidesstattliche Erklärung | <input type="checkbox"/> |
| • Wörter | 143.950 | • Inhaltsverzeichnis | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • Zeichen | 1.059.361 | • Literaturverzeichnis | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • Abbildungen | 0 | • Quellenverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| • Tabellen | 0 | • Stichwortverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| • Fußnoten | 1.441 | • Sperrvermerk | <input type="checkbox"/> |
| • Literatur | 211 | • Symbolverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| • Wörter (netto) | 130.131 | • Tabellenverzeichnis | <input type="checkbox"/> |
| | | • Vorwort | <input checked="" type="checkbox"/> |

Analysotyp

Indizien

- **Eigenplagiat** 154
 - **Mischplagiat-eine Quelle** 79
 - **Mischplagiat-mehrere Quellen** 23
 - **Teilplagiat** 173
 - **Verschleierung** 91
 - **Zitat-wörtlich-Veränderung** 68
- Anteil Fremdtexthe (netto): 12 % (15.105 von 130.131 Wörtern)

- **Literaturquelle-in Fußnote** 136
 - **Phrase-allgemein** 24
 - **Phrase-fachspezifisch** 806
 - **Phrase-Redewendung** 1
 - **Zitat-wörtlich-Fremdtext** 53
 - **Zitat-wörtlich-Fremdtext-ohne Quelle** 80
 - **Zitat-wörtlich-im Text** 47
 - **Zitat-wörtlich-im Text-ohne Quelle** 178
- Anteil Fremdtexthe (brutto): 22 % (30.979 von 143.950 Wörtern)

86% Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	3	10	147	69	39	167	932	99	15115	147	34181
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	2	1	3	1	7	8	4	5	8	3
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	534	534	564	531	793	109	91	259	325	294	505	684	546
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	1441	1441	616	203	501	40	64	43	65	45	112	138	86
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	211	211	72	22	15	1	57	22	10	6	8	2	39
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	8612	8612	5259	4272	4306	556	476	1150	1531	1364	2531	3697	2336
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	452	452	238	169	247	38	26	82	106	96	169	207	133
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	2	1	1	1	2	4	4	4	3	2
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	143950	143950	90388	70025	71625	9350	7680	18053	24327	22636	40643	59476	38194
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	1 M	1 M	658991	502112	500486	61383	50808	118849	163018	146149	269292	403347	254625
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	1192	1192	638	442	558	107	54	114	166	150	234	406	248



Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	1	5	39	45	24	129	826	68	13789	104	21807
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	79	79	79	18	21	1	6	2	3	3	4	6	5
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	173	173	173	67	71	10	8	24	22	24	32	38	33
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	23	23	23	10	25	2	3	4	5	4	7	5	8
Zitat - wörtlich	Anzahl (Durchschnitt)	53	53	53	12	22	1	1	2	2	2	2	3	2
Verschleierung	Anzahl (Durchschnitt)	91	91	91	19	19	1	2	1	1	1	1	1	1

● **86%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 1

Phänomens schien in den Themenkreis der Kriegsfolgeprobleme zu gehören⁴ und deshalb mit zunehmender zeitlicher Entfernung vom Kriegsende als sich von selbst lösendes Problem keines gezielten antikonzeptiven staatlichen Bemühens mehr bedürftig. In **der Tat** waren damals **große Teile der Bevölkerung ohne Wohnung**. **Noch 1950 standen für mehr als 16 Millionen Haushalte nur weniger als 11 Millionen Wohnungen (einschließlich Notwohnungen) zur Verfügung. Über 40% aller Quartiere beherbergten mehrere Haushalte, über 10% waren sogar mit drei oder mehr Haushalten belegt.**⁵ **Seitdem hat sich die Versorgungssituation - unterstützt vor allem in den Anfangsjahren bis 1960 - durch eine konsequent auf die Beseitigung der Wohnungsnot ausgerichtete Politik ständig verbessert. 1976 wurde der offiziellen Statistik zufolge erstmals ein Gleichstand zwischen Wohnungen und Haushalten erreicht.**⁶ Die Erfahrung von zwei Jahrzehnten relativ kontinuierlichen wirtschaftlichen Wachstums und eines scheinbar damit verbundenen allgemeinen Wohlstandes haben den Stellenwert des Obdachlosenproblems im Wahrnehmungsspektrum der Öffentlichkeit wie im Regelungsfahrplan des Gemeinwesens nachhaltig beeinflusst. Wohnungspolitik hatte ihren

⁵ Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe. Bielefeld 1988, S. 33.

⁶ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Datenreport 1989. Abschnitt 5, Wohnen, Bonn 1989, S. 123 ff.; Degner, J., Stichwort: Wohnungspolitik I Wohnungsbau, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 9, Stuttgart u. a. 1988, S. 507 f.

Textstelle (Originalquellen)

in diesem Lande die Rede ist. denken die meisten, zumal aber die älteren Menschen wohl zuerst an die unmittelbare Nachkriegszeit. Damals waren in **der Tat große Teile der Bevölkerung ohne Wohnung**. **Noch 1950**, also 6 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges, **standen für mehr als 16 Mio Haushalte nur weniger als 11 Mio Wohnungen (einschließlich Notwohnungen) zur Verfügung. Über 40 % aller Quartiere beherbergten mehrere Haushalte, über 10 % waren sogar mit 3 oder mehr Haushalten belegt. Seitdem hat sich die Versorgungssituation - unterstützt durch eine konsequent auf die Beseitigung der Wohnungsnot ausgerichtete Politik - ständig verbessert. 1976 wurde der offiziellen Statistik zufolge erstmals ein Gleichstand zwischen Wohnungen und Haushalten erreicht** und auch in den Jahren danach haben sich die globalen Versorgungskennziffern weiter positiv entwickelt. (1) Trotzdem wurde die Öffentlichkeit gegen Ende des vorigen Jahrzehnts von einer

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 33

● **32%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

5

Textstelle (Prüfdokument) S. 2

als Motor der Wirtschaft zu erfüllen. Dennoch hieße es, die öffentliche Haltung gegenüber Obdachlosigkeit zu verzeichnen, würde man sie mit bloßer Verdrängung beschreiben. Im Gegenteil: Anhaltende **wirtschaftliche Prosperität und** - bis zu den frühen 70er Jahren - **ein noch ungebrochenes Vertrauen in die Leistungsfähigkeit** und -bereitschaft **des Wohlfahrtsstaates haben** mancherorts nicht nur die Hoffnung, sondern auch Konzepte zur vollständigen Abschaffung traditioneller Obdachlosenunterbringung entstehen und zum Teil sogar realisieren lassen. In vielen Städten sind schlimmste Barackensiedlungen beseitigt, allereinfachste Notunterkünfte nicht

Textstelle (Originalquellen)

deutschstämmiger³ Aussiedler vor allem aus Polen, Rumänien und der Sowjetunion - sind und waren Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit Teil der gesellschaftlichen Realität der Bundesrepublik; **wirtschaftliche Prosperität und ein noch ungebrochenes Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Wohlfahrtsstaates haben** diese keineswegs nur marginal auftretende Form extremer Armut und gesellschaftlicher Randständigkeit jedoch aus der öffentlichen Wahrnehmung zu verdrängen vermocht. Ebensovienig wie die

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 275

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

6

Textstelle (Prüfdokument) S. 3

das Bild des ungepflegten "Penners" oder Stadtstreichers, **der den meisten Bürgern in Fußgängerzonen und Bahnhofsumgebung unangenehm auffällt. Die hervorstechenden** äußeren Merkmale wie Alkoholismus, **gesundheitliche und hygienische Verelendung**, unterstützt durch das - bis heute kaum angetastete - Vorurteil vom "Wandertrieb", von "Wohnungsunfähigkeit", "Arbeitsscheu" und von freiwilliger oder zumindest "charakterlich bedingter Bindungslosigkeit"¹² schien gleichzeitig auf den Ursachenzusammenhang von immer noch vorhandenen, aber vernachlässigbaren Resten von Wohnungslosigkeit zu verweisen. Trotzdem oder gerade deshalb wurde die Öffentlichkeit zu Beginn des vorigen Jahrzehnts von der sogenannten "neuen Wohnungsnot" überrascht. Galt

12 Busch-Geertsema, V., Wohnungslosigkeit als Charakterschwache. Zur wissenschaftlichen Verarbeitung eines sozialen Problems, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Denkschrift und Materialien zum UNO-Jahr für Menschen in Wohnungsnot, Bremen 1987, S. 11 ff, 13; die dort angegebene Zahl von 8.000 bis 10.000 Stadtstreichern dürfte allerdings erheblich zu tief liegen, vgl. dagegen die Angaben bei Klunkelfuß, Sten. Prot, der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 17. Dez. 1988, Nr. 38, S. 9; schon für 1970 schätzt Aderholt, S. 75, die Zahl auf ca. 30.000 Menschen; nach einer Presseerklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft für NichtseBhaftenhilfe, vgl. FR vom 1.10.1990, muß heute von über 100.000 betroffen

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Penners", **der den meisten Bürgern in Fußgängerzonen** oder **Bahnhofsumgebung unangenehm auffällt.** Alkoholismus und **gesundheitliche und hygienische Verelendung** gelten als **die hervorstechenden** Merkmale, hinzu kommen Vorurteile vom "Wandertrieb", von "Wohnungsunfähigkeit". " **Arbeitsscheu**" und von freiwilliger oder zumindest **charakterlich bedingter Bindungslosigkeit** etc. Es ist darauf hinzuweisen, daß die öffentlich in besonderer Weise auffälligen Armen nur einen geringen Prozentsatz der " NichtseBhaften" in der Bundesrepublik Deutschland darstellen⁶ , deren

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

7

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 4

des vorigen Jahrzehnts von der sogenannten "neuen Wohnungsnot" überrascht. Galt diese Bezeichnung in den Augen der politisch Verantwortlichen lange Zeit als unangemessen¹³ zur Beschreibung nicht zu leugnender Engpässe auf dem Wohnungsmarkt, so rückten dennoch anwachsende Warteschlangen von Wohnungssuchenden vor den städtischen Wohnungsämtern, begleitet von spektakulären Hausbesetzungen,¹⁴ die Wohnungslosigkeit wieder stärker in den Blickpunkt öffentlichen Interesses. Seitdem mehren sich die Zeichen für eine akute Verschärfung der Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik kontinuierlich: Die Mietschulden nehmen zu; die Zahl der Räumungsklagen steigt bundesweit an; die Zahl der Wohnungsverluste für Familien wie für Alleinstehende wächst; vor allem Alleinstehende, Asylbewerber oder Aussiedler werden in Billighotels und Pensionen untergebracht; schließlich nimmt auch die Zahl der Penner und Stadtstreicher seit Jahren wieder stetig zu.¹⁵ Die kommunalen Obdachlosenunterkünfte werden wieder neu belegt und sind inzwischen wieder überfüllt;¹⁶ die Programme zur Reduzierung dieser Unterkünfte sind gestoppt; seit Ankunft der ersten großen Aussiedlerwelle 1988/89 reifen in manchen Kommunen Pläne zur

Textstelle (Originalquellen)

globalen Versorgungskennziffern weiter positiv entwickelt. (1) Trotzdem wurde die Öffentlichkeit gegen Ende des vorigen Jahrzehnts von einer sogenannten "neuen" Wohnungsnot überrascht, die sich in rapide zunehmenden Warteschlangen von Wohnungssuchenden vor den städtischen Wohnungsämtern äußerte und die von spektakulären Häuserbesetzungen begleitet war. Als ursächlich für diese "neue" Wohnungsnot können Entwicklungen in der Wohnungsnachfrage und dem Wohnungsangebot benannt werden. Nachfragesteigernd

werden die bestehenden Engpässe in der Wohnungsversorgung noch zunehmen.⁶ In der Tat mehren sich die Anzeichen für eine akute Verschärfung der Wohnungsnot in der Bundesrepublik: Mietschulden nehmen zu; die Zahl der Räumungsklagen steigt bundesweit an; die Zahl der Wohnungsverluste von Familien und Alleinstehenden steigt an; Notunterkünfte werden neu belegt, neu geplant oder errichtet; andere Wohnungsbestände werden konzentriert mit Obdachlosen belegt; vor allem Alleinstehende, Asylbewerber oder Aussiedler werden in Billighotels und Pensionen untergebracht; schließlich nimmt auch die Zahl der Penner und Stadtstreicher seit Jahren stetig zu.⁷ Nicht nur weil jedes wohnungspolitische Konzept zur Vermehrung des Angebots an preisgünstigem Wohnraum fehlt, sondern vor allem, weil bei wachsendem Armutsrisiko die Wohnungsbestände

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 33
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 276

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

8

Textstelle (Prüfdokument) S. 5

Wohnungsmarktes gegeben, die ganz offensichtlich das Marktsegment von Wohnungssuchenden mit niedrigem Einkommen nicht in ausreichender Weise bedienen kann. Unter den Bedingungen sinkender Realeinkommen und eines wachsenden Teils von Beziehern öffentlicher Unterstützungsleistungen sowie einer sich gleichzeitig weiter öffnenden Schere¹⁸ zwischen einer abnehmenden Zahl von sozial gebundenem und preisgünstigem Wohnraum einerseits und einer steigenden Zahl unterstützungsbedürftiger Mieter andererseits, scheint die Trendwende zur Reprise traditioneller Obdachlosenpolitik kaum zu stoppen zu sein. Dennoch handelt es sich keineswegs ausschließlich um eine Wiederholung des schon Dagewesenen. Der Besuch in den Obdachlosensiedlungen belegt das; Hier, wo in den Nachkriegsjahren kinderreiche Familien unter entwürdigenden Bedingungen auf engstem Raum untergebracht waren, zeigte sich noch vor wenigen Jahren ein deutlich anderes Bild: Kaum noch Kinder in den Siedlungen, nur noch vereinzelt Jugendliche. Die öffentlichen Treffs in den Siedlungen, früher zu allen Tages- und Nachtzeiten belebt, wirkten verlassen. Die kinderreichen Familien, die ehemals den großen Anteil der Bewohner in Notunterkünften ausmachten, waren nur noch vereinzelt zu finden. Trotz Unterbringung Tausender von Aussiedler- oder Asylbewerberfamilien, sind noch heute überproportional viele alleinstehende Erwachsene in den Siedlungen untergebracht; Männer und Frauen, die im Arbeitsleben gescheitert oder durch Krankheit früh aus der Bahn einer beruflichen Sozialisation geworfen worden sind.¹⁹ Auffälliger als die Wandlungen sind allerdings die Kontinuitäten des Obdachlosenwesens. Denn das äußere Bild der Siedlungen ist geblieben. Am Rande von Wohngebieten gelegen, meistens in unmittelbarer Nachbarschaft zu Fabriken, Kläranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen und Bahngleisen, bilden die Notunterkünfte weiterhin ein isoliertes Ghetto. Häuser und Wohnungen sind in aller Regel in einem schlechten Zustand; und gerade nach den zum Teil erheblichen Bemühungen der Kommunen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstädte wirken sie ungepflegt und verwahrlost. Eine Vergrößerung der Wohnungsnot, begleitet

¹⁸ Autzen, R. /Becker, H., Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin 1988, S. 7.

● 55% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ändert dies etwas an dem verschwiegene Skandal von ca. 100.000 Wohnungslosen und fast 1 Million absolut unzureichend versorgten Familien und alleinstehenden Menschen.⁵ Als Folge einer sich ständig weiter öffnenden Schere zwischen einer abnehmenden Zahl von sozialgebundenem und preisgünstigem Wohnraum einerseits und einer steigenden Zahl unterstützungsbedürftiger Mieter andererseits werden die bestehenden Engpässe in der Wohnungsversorgung noch zunehmen.⁶ In der Tat mehrten sich die Anzeichen für eine akute Verschärfung der Wohnungsnot in der Bundesrepublik:

den tatsächlichen Massenrisiken gerecht werden (Landeshauptstadt München 1987, S. 2/3). II Eine andere Seite dieses Bildes: die allen Obdachlosensiedlungen, die Notunterkünfte der 50er und 60er Jahre sind scheinbar leer. Hier, wo in den Nachkriegsjahren kinderreiche Familien unter entwürdigenden Bedingungen auf engstem Raum untergebracht waren, zeigt sich heute ein anderes Bild: kaum noch Kinder in den Siedlungen, vereinzelt Jugendliche. Die öffentlichen Treffs in den Siedlungen, früher zu allen Tages- und Jahreszeiten belebt, wirken verlassen. Die kinderreichen Familien, die ehemals den großen Anteil der Bewohner in Notunterkünften ausmachten, sind nur noch vereinzelt zu finden. Heute sind überwiegend alleinstehende Erwachsene in den Siedlungen untergebracht, Männer und Frauen, die im Arbeitsleben gescheitert oder durch Krankheit früh aus der Bahn einer beruflichen Sozialisation geworfen sind. Seit der andauernden Arbeitslosigkeit seit Ende der 70er Jahre rekrutieren sich die Neueinweisungen in die Obdachlosensiedlungen überwiegend aus diesen Gruppen. Von den Problemen ihres

Neueinweisungen in die Obdachlosensiedlungen überwiegend aus diesen Gruppen. Von den Problemen ihres Lebens gezeichnet, sind sie zum Teil vorzeitig gealtert, chronisch krank und oft alkoholabhängig. Das äußere Bild der Siedlungen ist geblieben: Am Rande von Wohngebieten, meist in unmittelbarer Nähe von Fabriken, Kläranlagen und Bahngleisen bilden die Notunterkünfte weiterhin ein isoliertes Ghetto. Die Häuser und Wohnungen sind in schlechtem Zustand, verwahrlost und ungepflegt. Die traditionellen

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 276
- 4 Chass, K.-A./Preusser, N./Wittich, ..., 1988, S. 17

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

9

Textstelle (Prüfdokument) S. 6

und Architektur der Obdachlosensiedlungen sind die hier im Vordergrund der Analyse stehenden Kontinuitäten in der administrativen Praxis der Obdachlosenfürsorge entwickelt. Praxis nach diesem Verständnis kann nicht im engeren Sinne Rechtspraxis sein. Administrative Praxis muß vielmehr als ein Prozeß fortlaufender Situationsdefinitionen und Wirklichkeitskonstruktionen aufgefaßt werden, die durch ein zu verbindlichen Entscheidungen kompetentes Organ vorgenommen werden.²² Die rechtsorientierten Entscheidungen lassen sich hier wie auch anderswo nicht als ein bloßes Abbild vorgegebener normativer Entscheidungsprogramme verstehen. In die Entscheidung geht ein Bündel von strukturellen, motivationalen und situativen Entscheidungsfaktoren ein. Der staatliche Umgang mit Obdachlosigkeit ist aber Rechtsanwendung insofern, als die Verwaltungsorgane innerhalb eines rechtsnormativen Rahmens handeln und dieser den Einsatz des administrativen Instrumentariums rechtlich legitimiert. Deshalb kann eine Analyse von Inhalt, Prämissen und Folgen dieser Rechtsanwendung - über die Vergewisserung gegebener Handlungsspielräume für die mit der Problembearbeitung befaßten Personen und Institutionen hinaus - auch

²² Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 249

Textstelle (Originalquellen)

Bereiche der Randgruppenarbeit verändern sich. Kinderarbeit und Schulaufgabenbetreuung werden wegen zu geringer

vgl. die Hinweise von Haferkamp-Meier, KrimJ 1972, IOOff. (speziell zur Jugendhilfe). mikrotheoretischen Analyserahmens betrachten. Hilfreich ist eine Anlehnung an ein interaktionistisches Verständnis." Die Rechtspraxis kann als ein Prozeß fortlaufender Situationsdefinitionen und Wirklichkeitskonstruktionen aufgefaßt werden, die durch ein zu verbindlichen Entscheidungen kompetentes Organ vorgenommen werden. Die rechtsorientierten Entscheidungen lassen sich hier wie auch anderswo nicht als bloßes Abbild vorgegebener normativer Entscheidungsprogramme verstehen. In die Entscheidung geht ein Bündel Rechtsanwendung insofern, als die Verwaltungsorgane innerhalb eines rechtsnormativen Rahmens handeln und insbesondere eine rechtliche Legitimation für den Einsatz der Instrumente benötigen. Die von den Verwaltungsbehörden vorgenommene Rechtsanwendung ist ein Akt sozialer Gestaltung in einem besonderen rechtsnormativen

- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 249
- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 248

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
10

Textstelle (Prüfdokument) S. 7

auf den jederzeit möglichen, kurzfristigen polizeilichen Zugriff die Entwicklung von effektiven Vermeidungskonzepten und langfristig wirkenden Lösungen zur Beseitigung und Prävention vernachlässigt worden ist. Ziel der nachfolgenden Untersuchung muß es deshalb sein, zu prüfen, ob die **einer solchen Obdachlosenbehandlung zugrunde gelegten deskriptiven und präskriptiven Prämissen einschließlich der Folgeannahmen der Amtswalter** ²⁴ einer wissenschaftlichen Nachprüfung standhalten können. Insofern mit den Voraussetzungen polizeilicher Zuständigkeit, der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und dem Störerbegriff, der Subsidiaritätsproblematik u.a.m. zentrale Kategorien der polizeirechtlichen Dogmatik berührt sind, ist die

Textstelle (Originalquellen)

doch Unvermeidbarkeit viele Amtswalter überzeugt sein dürften. Sie entsprechen ihren alltagstheoretischen Annahmen über Motivationsbildung und Handlungsvollzüge. c) Dritter Teilschritt: Kritik der Prämissen und Folgeannahmen Die bei **einer solchen Obdachlosenbehandlung zugrunde gelegten deskriptiven und präskriptiven Prämissen einschließlich der Folgeannahmen der Amtswalter** halten einer sozialwissenschaftlichen Überprüfung nicht oder nur sehr bedingt stand. Dies gilt z. B. für die grundsätzliche Individualisierung der Problemsicht und Problemdeutung⁶⁸ wie auch

- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 253

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

11

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 14

Ausweitung administrativer Obdachlosenbehandlung ist unübersehbar; gleichzeitig scheint **der Begriff** der Obdachlosigkeit spätestens jetzt widersprüchlich zu werden. **Als obdachlos werden** nunmehr auch **Personen bezeichnet, die im etymologischen Sinn des Wortes nicht obdachlos sind**, z. B. **alleinstehende Personen** oder **Familien, die zum größten Teil bereits seit vielen Jahren ihr "Obdach" in kommunalen Obdachlosenunterkünften gefunden haben.** **Daneben gibt es die im etymologischen Sinn des Wortes tatsächlich Obdachlosen. Das sind die wohnungslosen Stadstreicher (Penner, Berber), die kein Dach über dem Kopf haben.** Die durch das Nebeneinander beider Gruppen in der Definition hervorgerufene Irritation wird noch vergrößert, wenn man hinzunimmt, daß die zuletzt genannte Gruppe in der Praxis der Sozialverwaltung **immer seltener zu den Obdachlosen gezählt** werden. In

Textstelle (Originalquellen)

auf, daß **der Begriff "Obdachlosigkeit"** widersinnig ist. **Als "obdachlos" werden Personen bezeichnet, die im etymologischen Sinn des Wortes nicht obdachlos sind**, nämlich **alleinstehende Personen** und **Familien, die zum größten Teil bereits seit vielen Jahren ein Obdach haben**, dadurch, daß sie **in kommunalen Obdachlosenunterkünften untergebracht sind.** **Daneben gibt es die im etymologischen Sinn des Wortes tatsächlich Obdachlosen. Das sind die wohnungslosen Stadstreicher ("Penner", "Berber"), die kein Dach über dem Kopf haben.** Gerade diese Personen werden allerdings **immer seltener zu den Obdachlosen gezählt.** Man bezeichnet sie immer häufiger als "Nichtseßhafte" und weist sie dadurch anderen Hilfs- und

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 7

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

12

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 15

Sozialverwaltung immer **seltener zu den Obdachlosen gezählt** werden. In der Erkenntnis notwendiger besonderer Hilfsmaßnahmen werden sie **als Nichtseßhafte** heute in der Regel **anderen Hilfs-** oder Kostenträgern zugewiesen. Dies berücksichtigend **läßt sich** mit Koch sogar überspitzt **formulieren, daß im Sinne der Definition vorwiegend solche Personen obdachlos sind, die ein Obdach haben.**¹⁵ Wenn **in der** vorliegenden Arbeit **dennoch an** dem Begriff der Obdachlosigkeit festgehalten wird, so deshalb, **weil er sich** trotz seiner Widersprüchlichkeit in Wissenschaft und administrativer Praxis **zur Bezeichnung** des hier zu untersuchenden Problemkomplexes eignet und

15 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 10

Textstelle (Originalquellen)

seltener zu den Obdachlosen gezählt. Man bezeichnet sie immer häufiger **als "Nichtseßhafte"** und weist sie dadurch **anderen Hilfs-** und Kostenträgern zu. überspitzt **läßt sich** also **formulieren, daß im Sinne der Definition vorwiegend solche Personen obdachlos sind, die ein Obdach haben.** Im vorliegenden Bericht, wird **dennoch an** diesem Begriff festgehalten, **weil er sich in der** Fachöffentlichkeit soweit eingebürgert hat, daß er derzeit konkurrenzlos **zur Bezeichnung** der

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 7

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

13

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 16

Obdachlosenunterkünfte abgeschlossenen Nutzungsverträge durch Mietverträge erwies sich die Erfassung der Obdachlosenzahlen durch die **Kommunen** schon in der Vergangenheit als unvollständig und vor dem Hintergrund aktueller Obdachlosenpolitik als immer weniger aussagekräftig. Denn die **veränderte Praxis** führt dazu, daß nur die **abnehmende Zahl der "amtlichen"** Obdachlosen erfaßt wird, während die Zahl der Personen, die die formalen Kriterien zwar nicht erfüllen, die sich jedoch aufgrund eines **Wohnungsverlustes und der Notwendigkeit der behördlichen Unterbringung faktisch im Zustand der Obdachlosigkeit befinden, außer acht gelassen** werden. Die Ausgrenzung dieser Haushalte, die **nach sozialpolitischen Kriterien zur gleichen Problemgruppe mit den gleichen Lebensbedingungen** wie die "amtlichen" Obdachlosen gehören, ist aber unter keinem ersichtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt. Ebenso fraglich ist die in beiden Landesregelungen vorgenommene Ausgrenzung der Nichtseßhaften aus dem Kreis der Obdachlosen, die jedenfalls die Obdachlosigkeit als Ursache von

Textstelle (Originalquellen)

die **Kommunen** dazu übergegangen sind, mit den Betroffenen Mietverträge anstelle von Nutzungsverträgen abzuschließen sowie andere als die herkömmlichen Obdachlosenunterkünfte zu nutzen. Diese **veränderte Praxis** führte dazu, daß nur die **abnehmende Zahl der 'amtlichen' Obdachlosen erfaßt, während die Zahl der Personen, die die formalrechtlichen Kriterien zwar nicht erfüllen, die sich jedoch aufgrund eines Wohnungsverlustes und der Notwendigkeit der behördlichen Unterbringung faktisch im Zustand der Obdachlosigkeit befinden, außer acht gelassen** wurden. In der vorliegenden Untersuchung werden daher zur Abgrenzung des obdachlosen Personenkreises als maßgebende Kriterien der eingetretene oder der drohende Wohnungsverlust in Verbindung mit der

Verwiesen wird auf den Abschluß von Mietverträgen mit Bewohnern von Obdachlosenunterkünften. Die herkömmliche Definition grenzt solche Haushalte aus dem Personenkreis der Obdachlosen aus, obwohl sie **nach sozialpolitischen Kriterien zur gleichen Problemgruppe mit den gleichen Lebensbedingungen** gehören (VASKOVICS u.a. 1979:53; SCHULER 1983:5 ff.). Weitere Aspekte ergaben die projektbegleitenden Praktikergespräche: - Unter Berufung auf die Unterscheidung von Obdachlosen und Nichtseßhaften werden alleinstehende Obdachlose oft ohne nähere Prüfung

- 7 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 6
- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 8

● **26%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

14

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 16

in ihre bisherige Wohnung wieder eingewiesenen Personen, deren sozialpädagogische Statusbeschreibung als "Wohnen auf Bewährung" die Erfassung als Obdachlose offensichtlich ausschließen soll. Die genannten Beispiele lassen deutlich werden, daß auch die modernisierten Obdachlosendefinitionen die selbständige administrative **Umdefinierung von Zielgruppen der vorbeugenden, direkten und nachgehenden Obdachlosenhilfe (und damit auch der Einschränkung von Hilfen)** kaum Hindernisse entgegenzusetzen vermocht hat. Den mitgeteilten Defiziten bisheriger Definitionsversuche trägt allein ein Obdachlosensbegriff ausreichend Rechnung, der zur Abgrenzung des obdachlosen Personenkreises als maßgebendes Kriterium den eingetretenen und drohenden Wohnungsverlust in Verbindung mit dem **Bedarf der Betroffenen an öffentlichen Hilfen zum Wohnungserhalt und zur Wohnungsbeschaffung als Definitionsmerkmal** miteinbezieht. Diesen Bedürfnissen Rechnung tragend, haben zuletzt Schuler/Sautter in Anlehnung an die erwähnten Landesvorschriften einen Definitionsvorschlag für die behördliche Praxis gemacht, der **nicht mehr** den juristischen **Status der Unterbringung (Miete oder Einweisung) zum Definitionskriterium** macht, sondern **sich an** der Notwendigkeit **behördlicher Maßnahmen** orientiert. Schuler/Sautter unterscheiden - **aktuell bestehende Obdachlosigkeit, - unmittelbar drohende Obdachlosigkeit und - potentielle Obdachlosigkeit, Aktuell von Obdachlosigkeit betroffen sind** nach Schuler/Sautter **Personen, denen aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit von der Behörde Wohnraum zugewiesen wurde; dazu gehören ordnungsrechtlich eingewiesene Bewohner von Unterkünften und Normalwohnungen (Nutzungsberechtigte), ehemals eingewiesene Bewohner (heutige Mieter) von Unterkünften, die eine endgültige und ausreichende Unterbringung nicht gewährleisten und nicht auf dem Weg der Einweisung in Unterkünfte untergebrachte Bewohner (Mieter, die vom Wohnungsverlust betroffen waren und ohne Einweisungsverfügung eine Unterkunft zugeteilt bekamen). Unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind**

● **55%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

kommunaler Interpretationen zu erwarten ist. Doch bedenklicher als die Verfälschung der Landesstatistik "Berichterstattung über Obdachlosigkeit" und der kommunalen Statistiken ist die Tatsache, daß der selbständigen **Umdefinierung von Zielgruppen der vorbeugenden, direkten und nachgehenden Obdachlosenhilfe und damit auch der Einschränkung von Hilfen** Tür und Tor geöffnet wird. Das starke Interesse in der sozialpolitischen Literatur und Praxis an der Definitionsproblematik resultiert aus der zentralen Bedeutung der Abgrenzung von

und Praxis an der Definitionsproblematik resultiert aus der zentralen Bedeutung der Abgrenzung von Zielgruppen für die Konzeption wirksamer Hilfesysteme. Neuere Definitionsversuche beziehen denn auch den **Bedarf der Betroffenen an öffentlichen Hilfen zum Wohnungserhalt bzw. zur Wohnungsbeschaffung als Definitionsmerkmal** mit ein (KÖLN 1983; SCHULER 1983). Am überzeugendsten ist der bereits empirisch bewährte Definitionsvorschlag SCHULER's. In SCHULER's Studie zu Umfang und Struktur

dieser erweiterten Abgrenzung soll auch der Kreis der obdachlosen Menschen, die als Mieter untergebracht sind, miteinbezieht werden" (SCHULER 1983:6 f.). Es wird also **nicht mehr** der juristische **Status der Unterbringung (Miete oder Einweisung) zum Definitionskriterium** gemacht, sondern **sich an** der Notwendigkeit **behördlicher Maßnahmen**. Es liegt damit eine Neudefinition von Obdachlosigkeit vor, die **sich an** die vorherrschende behördliche Definition (NORDRHEIN-WESTFALEN 1975; HESSEN 1973) anlehnt, den Begriff der Unterbringung aber angemessen erweitert interpretiert. SCHULER unterscheidet: (1) **aktuell bestehende Obdachlosigkeit; (2) unmittelbar drohende Obdachlosigkeit und (3) potentielle Obdachlosigkeit. (1) Aktuell von Obdachlosigkeit betroffen sind** gemäß SCHULER **Personen, "denen aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit von der Behörde Wohnraum zugewiesen wurde; dazu gehören - ordnungsrechtlich eingewiesene Bewohner von Unterkünften und Normalwohnungen (Nutzungsberechtigte), - ehemals eingewiesene Bewohner (heutige Mieter) von Unterkünften, die eine endgültige und ausreichende Unterbringung nicht gewährleisten und - nicht auf dem Weg der Einweisung in Unterkünfte untergebrachte Bewohner (Mieter, die vom Wohnungsverlust**

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 8
- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 9

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

15

Textstelle (Prüfdokument) S. 17

nach Schuler/Sautter Personen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung droht und die dabei ohne behördliche Hilfe nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich Ersatzwohnraum zu beschaffen. Potentiell von Obdachlosigkeit bedroht sind nach Schuler/Sautter Personen, bei denen der Wohnungsverlust zeitlich zwar noch nicht absehbar ist, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁹ Dieser Vorschlag berücksichtigt nicht nur in ausreichendem Maße die Differenzierungsbedürfnisse innerhalb der Verwaltungen im Umgang mit Obdachlosigkeit. Wieviel angemessener vor allem diese Neudefinition aktueller Obdachlosigkeit ist, belegt eine Untersuchung in hessischen Gemeinden, der obige Definition zugrunde lag. Nur 65% der im Sinne der Neudefinition obdachlosen Haushalte wohnten ohne Mietvertrag; 35% der Haushalte hatten Mietverträge.²⁰ Dies sind Haushalte, die mit Mietverträgen in Obdachlosenunterkünften lebten, also nach der herkömmlichen Definition nicht zu den Obdachlosen gehören. Insofern sich die hier vorliegende Untersuchung nicht auf die staatliche Praxis der Versorgung aktuell von Wohnungslosigkeit Betroffener mit Wohnraum beschränkt, sondern vorbeugende Konzepte innerhalb eines zur gegenwärtigen Rechtspraxis konkurrierenden rechtlichen Rahmens mitberücksichtigt, ist die Ausrichtung

¹⁹ Schuler, G./Sautter, H., Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 39 f.

²⁰ Ebenda, S. 40.

Textstelle (Originalquellen)

betroffen waren und ohne Einweisungsverfügung eine Unterkunft zugeteilt bekamen)." (2) Unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind gemäß SCHULER Personen, "denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung droht und die dabei ohne behördliche Hilfe nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich Ersatzwohnraum zu beschaffen." - 10 - (3) Potentiell von Obdachlosigkeit bedroht sind gemäß SCHULER Personen, "bei denen der Wohnungsverlust zeitlich zwar noch nicht absehbar ist, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen

Personenkreis, der im Sinne einer umfassenden Problem- und Zielgruppenbestimmung von Obdachlosigkeit potentiell oder latent bedroht ist. Diese in der Obdachlosenpolitik noch kaum praktizierte Abgrenzung umfaßt Personen, bei denen der Wohnungsverlust zeitlich zwar noch nicht absehbar ist, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen werden kann. Nach Kögler können folgende Bevölkerungsgruppen als von Obdachlosigkeit tendenziell bedroht angesehen werden: o "einkommensschwache Haushalte und Sozialhilfeempfänger", o "alle in der Wohnsituation benachteiligten Bevölkerungsgruppen, wie

Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen werden kann." (SCHULER 1983:7 f.). Wieviel angemessener diese Neudefinition aktueller Obdachlosigkeit (1) ist, zeigte sich bei der hessischen Gemeindeuntersuchung, der obige Definition zugrunde lag. Nur 65 % der im Sinne der Neudefinition obdachlosen Haushalte wohnten ohne Mietvertrag; 35 % der Haushalte hatten Mietverträge (SCHULER 1983:39 f.). Dies sind Haushalte, die mit Mietverträgen in Obdachlosenunterkünften lebten, also nach der herkömmlichen Definition nicht zu den Obdachlosen gehören. Diese Zahlen lassen sich nicht auf Nordrhein-Westfalen übertragen. Mangels Daten gibt es keine Anhaltspunkte für die Anzahl von Obdachlosen in Nordrhein- Westfalen, die

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 9
- 7 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 8
- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 10

● 53% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

16



Textstelle (Prüfdokument) S. 18

gerade referierten Streit um den Obdachlosenbegriff wieder. Vor der Grenzöffnung im November 1989 schwanken die (geschätzten)²¹ Angaben zwischen 200.000²² und ca. 1,1 Million²³ Personen, die als wohnungslos bezeichnet werden mußten. Die zweite Zahl beträgt mehr als das Fünffache **der ersten! Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, in der jede** Kommune mindestens **genau weiß**, wieviele Personen **zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Notunterkünfte bewohnen und die Entrichtung** von Nutzungsentgelt oder Mietzins verbuchen muß? **Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, die in statistischen Jahrbüchern der Städte, der Bundesländer und des Bundes, in den Zahlenwerken der Betriebe, Verbände und Dienstleistungseinrichtungen fast jede** bedeutungslos erscheinende **Aktivität vom** behördlichen Bleistiftkauf bis zum milliardenschweren Auslandskredit kleinlich **registriert?**²⁴ **Es gibt**, das ist zuzugestehen, **Problemfelder sozialer Arbeit, für die die Zahlen wirklich schwer zu ermitteln sind**, so z. B. etwa die der hier am Rande mitberührten sogenannten Nichtseßhaften. Auf **die Zahl der Obdachlosen** insgesamt trifft diese Schwierigkeit sicher nicht zu, da sie über ihren aktuellen und potentiellen Wohnraumangel geradezu zwangsläufig mit staatlichen Behörden

● **25%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Nordrhein-Westfalen: Die Obdachlosigkeit in NRW am 30.6.1984, S. 7ff). Ob und wie viele Obdachlose hier wegdefiniert wurden, kann ich nicht beurteilen. Die zweite Schätzung beträgt das Vierfache **der ersten. Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, in der jede** Stadt/Gemeinde bzw. die in ihr zuständige Behörde recht **genau weiß**, wie viele Personen/Haushalte **zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Notunterkünfte bewohnen und** dabei für die **Entrichtung** des Nutzungsentgelts kontrolliert werden? **Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, die in Statistischen Jahrbüchern der Städte, der Bundesländer und des Bundes, in den Zahlenwerken der Betriebe, Verbände, Dienstleistungseinrichtungen usw. fast jede** bedeutungslose **Aktivität vom** Telefongespräch bis zu gewaltigen Geldtransaktionen pingelig **registriert? Es gibt Problemfelder sozialer Arbeit, für die Zahlen wirklich schwer zu ermitteln sind, z.B. für Nichtseßhafte. Aber die Zahl der Obdachlosen?** Ist es so schwierig, die Obdachlosenzahlen der Städte und Gemeinden einzusammeln und zusammenzuzählen? Meine Anfrage beim Deutschen und

- 8 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 260

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

17

Textstelle (Prüfdokument) S. 19

Jahre eine Gesamtzahl von ca. 60.000 Haushalten mit unter 200.000 Personen als obdachlos ermittelt worden.²⁶ In diesen Daten sind aber nur die erwähnten amtlich Obdachlosen erfaßt, nicht aber solche zum Teil in Obdachlosenunterkünften, zum Teil in Privatwohnungen untergebrachten Haushalte - mit denen die Kommune einen Mietvertrag abgeschlossen hat, deren Unterbringung und soziale Situation sich jedoch kaum von den Obdachlosen im eng verstandenen Sinn unterscheidet. Zu Recht hat deshalb Koch darauf hingewiesen, daß die Aussagekraft dieser "registrierten", auf Basis kommunaler Obdachlosenstatistiken ermittelten Zahl der Obdachlosen, im Hinblick auf den sozial- und wohnungspolitischen Handlungsbedarf gegen Null geht.²⁷

Textstelle (Originalquellen)

in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt. In diesen Daten sind nur die Haushalte erfaßt, die ordnungsrechtlich eingewiesen wurden, nicht jedoch solche - zum Teil ebenfalls in Obdachlosenunterkünften untergebrachten Haushalte - mit denen die Kommune einen Mietvertrag abgeschlossen hat, deren Unterbringung und soziale Situation sich jedoch kaum von den Obdachlosen im engeren Sinn unterscheidet. Daten über die Anzahl dieser Haushalte liegen nicht vor. Informationen zur jüngsten Entwicklung der Obdachlosigkeit können lediglich der Obdachlosenstatistik des Landes Nordrhein-

- 8 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 243

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

18

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 20

Zahl der Obdachlosen, im Hinblick auf den sozial- und wohnungspolitischen Handlungsbedarf gegen Null geht.²⁷ Besonders deutlich wird dies etwa am Beispiel der nordrhein-westfälischen Landesstatistik zur Obdachlosigkeit. **Danach ist die Anzahl der obdachlosen Haushalte nach einem kontinuierlichen Rückgang in der zweiten Hälfte der 70er Jahre von 1979 bis 1982 vorübergehend wieder angestiegen und seit 1983 erneut rückläufig,²⁸** obwohl die Zahl der Menschen in Wohnungsnot unbestreitbar stark angestiegen ist.²⁹ Solange es noch keine bundesweite Erfassung der Wohnungsnotfälle in der hier nachgewiesenen, sachlich gebotenen Differenziertheit gibt, wird man deshalb zur realitätsgerechten Dokumentation des gesamten

28 Koch, F., ebenda; zu den möglichen Motiven der Geringhaltung von Obdachlosenzahlen vgl. Engelhardt, H. D., Tendenzen und Gemeinsamkeiten, in: Kellner, R./Wittich, W., Wohnen tut not, München 1987, S. 261.; Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 10.

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

liegen nicht vor. Informationen zur jüngsten Entwicklung der Obdachlosigkeit können lediglich der Obdachlosenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen werden. **Danach ist die Anzahl der Obdachlosenhaushalte nach einem kontinuierlichen Rückgang in der zweiten Hälfte der 70er Jahre von 1979 bis 1982 vorübergehend wieder angestiegen und seit 1983 erneut rückläufig.** Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Obdachlosigkeit bei unterschiedlichen Haushaltstypen in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere die Anzahl der obdachlosen kinderreichen Familien hat sich seit 1975

- 8 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 244

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

19

Textstelle (Prüfdokument) S. 23

über die Struktur der Obdachlosenbevölkerung, wengleich auch hier die verfügbaren Daten über die soziale und demographische Zusammensetzung der Obdachlosenbevölkerung mit großen Unsicherheiten belastet ist. Immerhin lassen aber auch sie erkennen, daß Obdachlosigkeit **einen Zustand** kennzeichnet, **der nicht schlicht mit Wohnungslosigkeit beschrieben werden kann,**⁴¹ **sondern gleichzeitig auf andere soziale Problemfelder verweist: So liegt der Anteil der Kinder im Verhältnis zu den Erwachsenen in Wohnunterkünften bei weit über 50% gegenüber weniger als 30% in der Gesamtbevölkerung.**⁴² Auch liegt der Anteil junger Erwachsener im **Alter von 25 bis 30 Jahren** bei mehr als 10% und damit deutlich **höher als in der Gesamtbevölkerung**. Diese Altersstrukturdaten **zeigen bereits an, daß unter den Obdachlosenfamilien solche Familien, die sich noch in der Wachstumsphase oder in der Ausbildungsphase, aber eben in der Regel noch nicht in der Reduktionsphase des Familienzyklus** befinden, besonders stark vertreten sind.

a) Haushalts- und Familienstruktur Diese Grundaussage wird durch die Daten über die Familienstruktur erhärtet: **Die meisten obdachlosen Familien haben mehrere Kinder unter 18 Jahren. Der Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren an allen Obdachlosenhaushalten** beträgt 40 bis 50% gegenüber nur 7% **in der Gesamtbevölkerung**. Vor allem der Anteil der kinderreichen Familien (6 Kinder und mehr) in Obdachlosenunterkünften und beschlagnahmten Wohnungen hat bis in die frühen 80er Jahre stabil in zweistelliger Prozentrate zugenommen und

41 Diese bereits in einer der ersten größeren Forschungsarbeiten (Christiansen, U., Obdachlos weil arm. Gesellschaftliche Reaktionen auf die Armut, Lollar 1977, S. 26) getroffene Feststellung greift R. Könen in seiner 1990 erschienen Arbeit "Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat", Frankfurt a. M./New York, mit besonderer Intensität wieder auf, vgl. S. 188 ff.

● **36%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und sozialen Verhältnissen leben, die ein Abgleiten in Obdachlosigkeit extrem begünstigen.⁶ Obdachlosenunterkünfte gibt es in fast jeder etwas größeren Stadt. Obdachlosigkeit⁷ kennzeichnet jedoch **einen Zustand, der nicht schlicht mit Wohnungslosigkeit beschrieben werden kann, sondern der gleichzeitig auf andere Problemfelder verweist. So liegt der Anteil der Kinder im Verhältnis zu den Erwachsenen in Wohnunterkünften über 50% gegenüber knapp 30% in der Gesamtbevölkerung.**⁸ Der Anteil der Geschiedenen liegt etwa dreimal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung.⁹ Nach der Stellung im Beruf handelt

bei der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Auch der Anteil der Erwachsenen im **Alter von 25 bis 50 Jahren** hegt rd 10 % **hoher als** bei der Gesamtbevölkerung. Diese beiden Daten **zeigen bereits an, daß unter den Obdachlosenfamilien solche Familien, die sich noch in der Wachstumsphase oder in der Ausbildungsphase (aber noch nicht in der Reduktionsphase) des Famihenzyklus** befinden, besonders stark vertreten sind An dieser Tatsache hat sich im Laufe der vergangenen Jahre nur wenig geändert

Obdachlosen ist doppelt so hoch wie bei der übrigen Bevölkerung Besonders stark sind solche Familien durch Obdachlosigkeit betroffen, die sich noch in der Wachstumsphase (aber **noch nicht in der Reduktionsphase) des Familienzyklus Die meisten obdachlosen Familien haben mehrere Kinder unter 18 Jahren Der Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren an allen Obdachlosenhaushalten** betragt 40-50 % (gegenüber 7 % **in der Bundesrepublik**) Der relative Anteil dieser Familien ist auch in den letzten Jahren nicht kleiner geworden, teilweise sogar größer (wie z B in Hamburg

- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 244
- 9 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 57
- 9 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 67
- 9 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 57

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

20

Textstelle (Prüfdokument) S. 26

Ausschuß für Raumordnung, Bauordnung und Städtewesen des Deutschen Bundestages vom 7. Dez. 1988 werden Ausländer, Aussiedler und Asylbewerber neben den kinderreichen und unvollständigen Familien zu den von Wohnungslosigkeit am härtesten betroffenen Gruppen gezählt.⁵² c) Wohnverhältnisse und räumliche Verteilungsmuster **Typisches Merkmal städtischer Obdachlosigkeit ist die räumliche Konzentration.** Noch immer sind Obdachlose ganz überwiegend **am Stadtrand in abgesonderten und in Schlichtbauweise errichteten Wohnhäusern räumlich konzentriert untergebracht.** Der Grad der räumlichen Segregation hängt von den lokalen Besonderheiten ab und ist kaum allgemeingültiger Bewertung zugänglich. Gemeinsam sind den Siedlungen dennoch sämtlich infrastrukturelle Defizite erheblichen Ausmaßes. Durch Industrieansiedlungen und Verkehrsanlagen (Schnellstraßen, Gleisanlagen) vom Normalwohnungsbestand

Textstelle (Originalquellen)

dieses Problem offensichtlich nur einen Teil der Gemeinden betrifft und aufgrund der neuen Bestimmungen, z.B. über Sammellager, vermutlich zurückgehen wird. 6.2.4 Die **Wohnverhältnisse und räumlichen Verteilungsmuster** Ein **typisches Merkmal städtischer Obdachlosigkeit ist die räumliche Konzentration** Obdachlose werden in der Regel **am Stadtrand in abgesonderten und in Schlichtbauweise errichteten Wohnhäusern räumlich konzentriert untergebracht.** Die Qualität dieser Unterkünfte ist, nach dem allgemeinen Wohnstandard beurteilt, sehr schlecht. In den kleineren Gemeinden und in Mittelstädten kann eine räumliche Aussonderung von

- 10 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 137

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

21

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 28

daß in einer ganzen Reihe von Kommunen - vor allem in kleineren und mittleren Städten⁵⁸ weiterhin ein an Lösungsvorschlägen der 60er Jahre orientiertes Stufensystem⁵⁹ praktiziert wird. Diesem - nach einhelliger Meinung sozialpädagogisch völlig überholten - Modell zufolge sollten **qualitative und quantitative Unterschiede in der Wohnraumversorgung** den **Anreiz für eigene Bemühungen** des Obdachlosen schaffen, sich sozialadäquat **zu verhalten**. Anknüpfend an eine Vorstellung von Wohnungsnot als Folge individuellen Fehlverhaltens sah das dürftige lerntheoretische Konzept⁶⁰ harte Mittel vor, die durch ein System von

Textstelle (Originalquellen)

Frage nach schuldhafter und unverschuldeter Obdachlosigkeit erhebliche Bedeutung zukam, eine Unterscheidung, die auch heute noch in der Obdachlosenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalens aufgeführt wird. Durch **qualitative und quantitative Unterschiede in der Wohnraumversorgung** im Rahmen dieses Drei Stufensystems sollte ein **Anreiz für eigene Bemühungen** der Obdachlosen geschaffen werden, sich sozialadäquat **zu verhalten**. Laufende Gebührenerhöhungen sollten z.B. vermeiden, wirtschaftliche Anreize

- 11 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 86

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

22

Textstelle (Prüfdokument) S. 29

Vorstellung von Wohnungsnot als Folge individuellen Fehlverhaltens sah das dürftige lerntheoretische Konzept⁶⁰ harte Mittel vor, die durch ein System von einseitig an die Wohnsituation gebundenen Belohnungen und Bestrafungen die für erforderlich gehaltenen Verhaltensänderungen bewirken sollten: - Obdachlosenunterkünfte, die bestimmten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen genügen und insbesondere für nichteingliederungsfähige Familien gedacht waren (nicht zumutbare Mieter) - Übergangswohnungen für eingliederungsfähige Familien zur Unterbringung vor der völligen Eingliederung (zur Zeit nicht zumutbare Mieter) - Normalwohnungen ohne besonderen Komfort zu niedrigen Mieten für sozial angepasste Familien (mietfähige Personen).⁶¹ Wie sich die Obdachlosenhaushalte auf diesen nach Qualitätsstandards stark differierenden Wohnungsbestand verteilen, ist bundesweit nicht untersucht. Sicher dürfte nur sein, daß Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus (gebaut ab 1970) die geringste Bedeutung bei der Wohnungsversorgung Obdachloser haben.⁶²

61 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: Eine Analyse der sozialen Situation Obdachloser, der Ursachen und Folgen von Obdachlosigkeit und der bisherigen Maßnahmenprogramme sowie Empfehlungen für die kommunale Praxis und die gemeinnützige Wohnungswirtschaft zur Reintegration von Obdachlosen und zur Verhinderung von Obdachlosigkeit, Hamburg 1976, S. 87; an gleicher Stelle ist ein Auszug aus dem entsprechenden Gemeinsamen Runderlaß des Landes Nordrhein-Westfalen (1973) wiedergegeben, in dem es für die nach dem ersten Spiegelstrich genannten Personengruppen heißt: "Obdachlose der zweiten Untergruppe haben mit Hilfe, die über die erforderlichen Hilfen wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt oder Krankenhilfe hinausgehen und der Resozialisierung d.....

Textstelle (Originalquellen)

von einseitig an die Wohnsituation und Bestrafungen bewirken will. ein simples lerntheoretisches in Richtung Anpassung durch ein tuation gebundenen Belohnungen Das Drei Stufensystem sah vor: - Obdachlosenunterkünfte, die bestimmten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen genügen und insbesondere für nicht eingliederungsfähige Familien gedacht waren (nicht zumutbare Mieter) - Übergangswohnungen für eingliederungsfähige Familien zur Unterbringung vor der völligen Eingliederung (z.Z. nicht zumutbare Mieter) - Normalwohnungen ohne besonderen Komfort

vermeiden, wirtschaftliche Anreize zum Verbleib in der Unterkunft zu geben. Das Dreistufensystem sah vor: - Obdachlosenunterkünfte, die bestimmten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen genügen und insbesondere für nicht eingliederungsfähige Familien gedacht waren (nicht zumutbare Mieter) - Übergangswohnungen für eingliederungsfähige Familien zur Unterbringung vor der völligen Eingliederung (z.Z. nicht zumutbare Mieter) - Normalwohnungen ohne besonderen Komfort zu niedrigen Mieten für sozial angepasste Familien (mietfähige Personen). Durch eine vorbereitende und begleitende sozialpädagogische Betreuung sollten die

bestimmten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen genügen und insbesondere für nicht eingliederungsfähige Familien gedacht waren (nicht zumutbare Mieter) - Übergangswohnungen für eingliederungsfähige Familien zur Unterbringung vor der völligen Eingliederung (z.Z. nicht zumutbare Mieter) - Normalwohnungen ohne besonderen Komfort zu niedrigen Mieten für sozial angepasste Familien (mietfähige Personen). Durch eine vorbereitende und begleitende sozialpädagogische Betreuung sollten die eingliederungsfähigen Obdachlosen resozialisiert werden. Um den Resozialisierungserfolg nicht zu gefährden, war bei der Unterbringung der Personen

- 11 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 87
- 12 Kögler, A.: Die Entwicklung von "Ra...", 1975, S. 320
- 11 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 87

● 23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

23

Textstelle (Prüfdokument) S. 29

ab 1970) die geringste Bedeutung bei der Wohnungsversorgung Obdachloser haben.⁶² Eine in Hessen durchgeführte und mindestens in der Tendenz übertragbare Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß nur ca. ein Viertel der Obdachlosen in Unterkunftsarten untergebracht wird, **von denen angenommen werden kann, daß sie den heute überwiegend üblichen** Wohnstandards⁶³ entsprechen.⁶⁴ Etwa 15% der Haushalte wohnen in Unterkünten unterdurchschnittlicher Qualität und Ausstattung, jedoch insgesamt noch besserer Qualität, aber 61% in Unterkünten der schlechteren Qualität, davon 6% sogar in Baracken oder sonstigen Behelfsbehausungen. Die damit gegebenen erheblichen Versorgungsdivergenzen

Textstelle (Originalquellen)

sich folgendes Gesamtbild: 61 % der Haushalte sind in Unterkünten der schlechteren Qualität, darunter 6 % aller Haushalte in Notunterkünten , untergebracht, 15 % in Unterkünten der - 49 - besseren Qualität und 24 % in Unterkunftsarten, **von denen angenommen werden kann, daß sie den heute überwiegend üblichen** Wohnungsstandards entsprechen. Damit wird deutlich, daß in der Wohnungsversorgung Obdachloser der Schwerpunkt eindeutig bei Gebäudearten der schlechteren Qualität liegt. Je nach Gemeindegröße unterscheidet sich die

- 7 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 49

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

24

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 30

zur Verfügung, so liegt die Wohnflächenversorgung der in den einfachen Unterkünften lebenden Personen noch deutlich unter der Hälfte.⁶⁵ In den gleichen Größenverhältnissen bewegt sich auch die Wohnflächenversorgung der in Privatwohnungen eingewiesenen Personen, ein Hinweis darauf, daß die Wohnverhältnisse auch in diesem Bereich trotz angeglicherer Ausstattungsstandards von den Wohnverhältnissen der nicht obdachlosen Bevölkerung negativ erheblich abweichen.⁶⁶ e) Aufenthaltsdauer in Obdachlosenunterkünften In der sozialwissenschaftlichen Fachdiskussion besteht Einigkeit darüber, daß die Verweildauer der Obdachlosenhaushalte in Unterkünften für die aus der Obdachlosigkeit resultierenden sozialen und psychologischen Konsequenzen von entscheidender Bedeutung ist.⁶⁷ Die wegen

Textstelle (Originalquellen)

im älteren Sozialen Wohnungsbau und im Schlichtbau mit 15 bzw. rd. 17 m². Nur 17 m² pro Person entfallen auch auf die Bewohner in Anspruch genommener Wohnungen, ein Hinweis dafür, daß die Wohnverhältnisse auch in diesem Bereich trotz angeglicherer Ausstattungsstandards erheblich von den Wohnverhältnissen der nicht obdachlosen Bevölkerung negativ abweichen. Die vorgefundene wohnflächenversorgung obdachloser Haushalte wird durch ähnliche Ergebnisse in Nordrhein- Westfalen bestätigt. Dort betrug 1979 die durchschnittliche Fläche pro Person 14 m² ohne Berücksichtigung der

- 7 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 51

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

25

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 32

aufgrund ordnungsrechtlicher Einweisung in Privatwohnungen untergebracht sind,⁷¹ bleiben länger als zwei Jahre und ohne Wiedererlangung des mietrechtlichen Schutzes in den Räumen.⁷² 4. Stand der Forschung über Ursachen von Obdachlosigkeit In den frühen sechziger Jahren galt auch unter Sozialwissenschaftlern noch als unbestritten, daß die Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik ein Relikt des letzten Krieges darstellt.⁷³ Diese - zwar sprachlich naheliegend, aber mutmaßlich eher selbstironisch auf die sozialwissenschaftlichen Defizite dieses Erklärungsansatzes Bezug nehmende Bezeichnung - als "Relikttheorie" in den sozialwissenschaftlichen Sprachgebrauch eingegangene Ursachendefinition, wurde spätestens dann fraglich, als in einer ganzen Reihe von

⁷³ Exemplarisch die Studie von Blume, O., Die Obdachlosen in Köln. Sozialstrukturelle Untersuchung der Bewohnerschaft von Obdachlosenunterkünften im Kölner Raum, Göttingen 1960, die durchgehend auf Basis des später als Relikttheorie bezeichneten Erklärungsmodells argumentiert.

Textstelle (Originalquellen)

Aktenanalysen gewonnenen Daten sind mit der Subjektivität der Aktenvermerke belastet denn diese spiegeln bloß die Meinung des Sachbearbeiters wider) In den 60er Jahren galt es unter Sozialwissenschaftlern noch als unbestritten, daß die Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik ein Relikt des letzten Krieges darstellt (O BLUME, 1960) Diese Relikttheorie wurde erst fraglich, nachdem die in verschiedenen Städten der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten sozialwissenschaftlichen Untersuchungen übereinstimmend darüber berichteten, daß sich viele Obdachlosensiedlungen auch

- 9 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 45

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

26

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

deren Bewohner zum großen Teil regelmäßig **neu rekrutierten**.⁷⁴ Vaskovics sieht in seinem - die vorliegenden Ergebnisse der Teilforschungen und regionale begrenzten Untersuchungen zusammenführenden - Forschungsbericht zum Ende der 70er Jahre deshalb die **Vermutung nahegelegt, daß die Ursachen der Obdachlosigkeit zwar unter Berücksichtigung bestimmter historischer Zusammenhänge, doch aber gegenwartsgerichtet gesucht werden** müssen.⁷⁵ Heute dürfte der Diskussionsstand **in der sozialwissenschaftlichen Literatur** kaum überzeichnet sein, wenn man die dort - allerdings **in der Praxis** noch häufig vorfindliche - Annahme der Selbstverschuldung von Obdachlosigkeit als

Textstelle (Originalquellen)

behaupten, sondern sich die Bewohner dieser zT **neu rekrutierten** (U ADAMS, 1971, F HAAG. 1971, P HÖHMANN. 1973, G IBEN. 1971. D KREBS, 1971. B ROSCHINSKY. 1974. L VASKOVICS. 1976) Diese Feststellungen haben die **Vermutung nahegelegt, daß die Ursache der Obdachlosigkeit zwar unter Berücksichtigung bestimmter historischer Zusammenhänge, doch gegenwartsgerichtet. gesucht werden** muß (L VASKOVICS, 1976 b) Es besteht **in der sozialwissenschaftlichen Literatur** inzwischen darüber Einigkeit, daß die Obdachlosigkeit mit dem Selbstverschuldungsprinzip allein nicht erklärt

- 9 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 45

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

27

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 33

daß Obdachlosigkeit mit dem Selbstverschuldungsprinzip nicht hinreichend erklärt werden kann.⁷⁶ Die Handlungsspielräume der von Obdachlosigkeit **unmittelbar Betroffenen** sind durch strukturelle, **kaum beeinflussbare Eigenschaften** des etablierten **Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystems** in aller Regel **so stark** eingeengt,⁷⁷ **daß diese die drohende Gefahr einer Obdachlosigkeit aus eigener Kraft nicht mehr abwenden können.**⁷⁸ Richtiger, weil dem erreichten Stand sozialwissenschaftlicher Selbstaufklärung angemessener Rechnung tragend, wird deshalb die Entstehung von Obdachlosigkeit in einem komplexen Ursachengeflecht gesehen, in dem neben wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen und rechtlichen Faktoren auch individuelle Dispositionen -

Textstelle (Originalquellen)

strukturelle, durch die **unmittelbar Betroffenen kaum beeinflussbare Eigenschaften** unseres **Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystems** engen den Handlungsspielraum vor allem der Mitglieder der Unterschicht **so stark** ein, **daß diese die drohende Gefahr einer Obdachlosigkeit aus eigener Kraft nicht abwenden können.** Welche dieser potentiellen Obdachlosen tatsächlich in die Situation der Obdachlosigkeit geraten, läßt sich allerdings ohne Berücksichtigung bestimmter individueller Verhaltens- und Einstellungsmerkmale auch nicht

- 9 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 45

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

28

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 34

sie im Gegenteil in ihrer Eindimensionalität unter komplexen Politikverhältnissen notwendig sogar naiv, so lassen hier schon die Daten über die Sozialstruktur der obdachlosen Bevölkerung kaum Zweifel über die Vernetzung von Sozialverfassung und individueller Notlage zu: **Obdachlose und potentiell Obdachlose rekrutieren sich aus den im umfassenden Sinn sozio-ökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen.** In der sozialwissenschaftlichen Literatur werden deshalb **potentiell Obdachlose** vielfach auch nicht als **eigenständige Randgruppe** gesehen, sondern **unter den gesellschaftlichen Problemgruppen** aufgefunden, die aufgrund früherer Notlagen **bereits als Zielgruppen sozialpolitischer und sozialarbeiterischer Praxis bekannt sind.** Wenn Mietrückstände nach Koch mit über 75%, nach Godehart/Frinken in Niedersachsen sogar mit 91% aller Einweisungsfälle von obdachlosen Personen und Haushalten zu Buche schlagen,⁷⁹ dann muß das als weiterer deutlicher Beleg für die hier vertretene Annahme

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eigenen Kräften eine Bedrohung durch Obdachlosigkeit oder auch den Eintritt faktischer Obdachlosigkeit zu vermeiden (vgl. VASKOVICS u.a. 1979:45). Obdachlosigkeit ist eine Erscheinungsform von Armut in dieser Gesellschaft. **Obdachlose und potentiell Obdachlose rekrutieren sich aus den im umfassenden Sinn sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen.** **Potentiell Obdachlose** sind keine **eigenständige Randgruppe**, sondern sind **unter den gesellschaftlichen Problemgruppen** zu suchen, die **bereits als Zielgruppen sozialpolitischer und sozialarbeiterischer Praxis bekannt sind.** Die bereits dargestellten Gründe für Einweisungen in Notunterkünfte weisen darauf hin, daß bei der Entstehung von Obdachlosigkeit die Einkommensarmut ganz besonders wichtig ist. Die gesellschaftlichen

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 12

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

29

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 45

sämtliche Daten mindestens in der Tendenz auf kaum hinnehmbare Vollzugsdefizite des Wohngeldleistungssystems hin. bbb) Zusammenfassung Zusammenfassend läßt sich unter Würdigung der Ergebnisse jüngster sozialwissenschaftlicher Studien formulieren: - Für den größten Teil der von Wohnungsverlust Bedrohten und Betroffenen hat das primäre Einkommenssicherungssystem, der Arbeitsmarkt, versagt. Viele beziehen ein Einkommen unter der Armutsgrenze¹²⁷ oder sind arbeitslos. Die sekundären Einkommenssicherungssysteme, allen voran das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Wohngeld tragen zwar einen hohen Prozentsatz zu den Einkünften der Problemgruppen bei, versagen aber ebenfalls bei der Aufgabe, den Betroffenen ein Einkommen an der oder oberhalb der institutionellen Armutsgrenze zu ermöglichen.¹²⁸ cc) Merkmale des Wohnungsmarktes sind demnach vorrangig die aus sozio-ökonomischen Schwierigkeiten erwachsenen Mietschulden, die zum vorrangigen Bedrohungsfaktor einer angemessenen Wohnungsversorgung führen, so hängt die Entwicklung der Gefährdungslage in starkem Maße von den Bedingungen des

127 Zur Diskussion um die Armutsgrenze vgl. die instruktive Darstellung bei Chasse, K.-A., Armut nach dem Wirtschaftswunder. Lebensweise und Sozialpolitik, Frankfurt a. M. 1988, S. 21 ff; Wagner, W., Die nützliche Armut. Eine Einführung in die Sozialpolitik, Berlin 1982, S. 24; Huster, E.-U., Muß unsere Leistungsgesellschaft mit der Armut leben, FR 1983, S. 10 (Dokumentation eines Vortrags v. d. Ev. Akademie Loccum); Schulz, J., Armut und Sozialhilfe, Stuttgart u. a. 1989, S. 106; Gtatzler, W./Hübinger, W., Lebenslagen und Armut, in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 31 ff.; Iben, F., Zur Definition von Armut. Bestimmungsgrößen von Armut - "Kultur der Armut", BldW 1989, S. 276 f.

128 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 60 f.; dazu Hubberts, K.-P., Die Entstehung und Verfestigung von Obdachlosigkeit - Zum Verhältnis von Armut und Subkultur, in: Neue Praxis 5 (1975), S. 290; Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 12.

● 38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

mit Tabelle 6.4.1/6 - einen deutlichen Hinweis auf die Entstehung der finanziellen Notlagen, die in der Folge zu Mietrückständen führen: - Für den größten Teil der befragten Mietschuldner hat das primäre Einkommenssicherungssystem, der Arbeitsmarkt, versagt. Viele beziehen ein Einkommen unter der Armutsgrenze oder sind arbeitslos. - Die sekundären Einkommenssicherungssysteme, allen voran das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Wohngeld und die - 61 - Sozialhilfe, tragen zwar einen hohen Prozentsatz zu den Einkünften der untersuchten Problemgruppe bei, versagen aber ebenfalls bei der Aufgabe, den Betroffenen ein Einkommen an der oder oberhalb der institutionellen Armutsgrenze zu ermöglichen. In diesen Leistungsbereichen sind umfangreiche Ansprüche nicht ausgeschöpft. Die "Schuldfrage" für die mangelnde Inanspruchnahme kann hier nicht verfolgt werden. Sicher ist

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 60

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

30

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

Dekade lag trotz günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, gewachsener Investitionsbereitschaft und trotz anlaufender Sonderprogramme zur Eingliederung von Aussiedlern die jährliche Zuwachsrate im Neubau nie über 250.000 Wohnungen.¹³⁸ Aber nicht nur in den absoluten Zahlen entwickelte sich das Wohnungsangebot gerade entgegengesetzt zu diesen Nachfragetendenzen. Der Wohnungsneubau hatte sich von der Stadt aufs Land verlagert. 1979 betrug bei einem Bevölkerungsanteil der am höchsten verdichteten Gebiete in der Bundesrepublik von 32% ihr Anteil am Wohnungsbau nur noch 20%.¹³⁹ Die ganze Schärfe der Entwicklung wird aber erst erkennbar, wenn der Bedarfsentwicklung nicht das jährliche Neubauvolumen, sondern der Nettozugang an Quartieren (Fertigstellungen abzüglich Abgänge) gegenübergestellt wird. Jahr für Jahr

Textstelle (Originalquellen)

arbeitslos waren, die Alleinerziehenden - zu mehr als 85 % Frauen -, weil mit der Trennung vom Ehepartner meist zugleich ein erheblicher Einkommensausfall verbunden war. Das Wohnungsangebot entwickelte sich gerade entgegengesetzt zu diesen Nachfragetendenzen. Der Wohnungsneubau hatte sich von der Stadt aufs Land verlagert. 1979 betrug bei einem Bevölkerungsanteil der am höchsten verdichteten Gebiete in der Bundesrepublik von 32 % der Anteil am Wohnungsbau nur noch 20%. Zugleich wurde es gerade auch für einkommensstärkere Schichten wieder chic, sich im städtischen Althausbestand einzuquartieren. Die ersten Wellen der

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 34

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

31

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 65

durch das Kündigungsschutzrecht erfaßt werden, sind die spezifischen Nachteile gerade einkommensschwacher Mieter kaum in angemessener Weise als Gegenrechte zu thematisieren. Das wird deutlich für die große Gruppe derjenigen Wohnungsgefährdeten, denen wegen auflaufender Mietrückstände gekündigt wird.¹⁹⁷ Die Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs kann gem. § 554 BGB sogar fristlos und ohne Kündigungsschutz ausgesprochen werden, wenn der Mieter an zwei aufeinander folgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht fristgerecht entrichtet und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Auch eine Mahnung ist nicht erforderlich.¹⁹⁸ Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des Mieters voraus, kann also auch dann zum Zuge kommen, wenn der Mieter unverschuldet seinen Arbeitsplatz verliert oder eine größere Einkommensreduzierung hinnehmen muß. Denn als Schuldner hat er stets für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen. Zwar kann der Mieter eventuell seinen Verzug nachträglich durch rechtzeitige Aufbringung des Rückstands¹⁹⁹ oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen (§ 554 Abs. 1 Satz 2 u. 3, Abs. 2 Nr. 2 BGB).²⁰⁰ Wem dies nicht gelingt, der muß - darauf weist P. Derleder zu Recht hin -

● 55% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein sozialstaatliches Mindestgebot. e) Aber auch dort, wo Kündigungsschutz gewährt ist, greift er oft zu kurz. Ein Großteil der befragten Wohnungslosen hatte in seinen Mietverhältnissen Rückstände. Die Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs kann gem. § 554 BGB sogar fristlos und ohne Kündigungsschutz ausgesprochen werden, wenn der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht bezahlt und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich (18). Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des BGB sogar fristlos und ohne Kündigungsschutz ausgesprochen werden, wenn der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht bezahlt hat und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich.¹⁵ Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des Mieters voraus, kann also auch dann zum Zuge kommen, wenn der der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht bezahlt und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich (18). Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des Mieters voraus, kann also auch dann zum Zuge kommen, wenn der Mieter unverschuldet seinen Arbeitsplatz verliert oder eine größere Einkommensreduzierung hinnehmen muß. Denn der Schuldner hat stets für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen (19). Zwar kann der Mieter eventuell seinen Verzug nachträglich durch rechtzeitige Aufbringung des Rückstands (20) oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen (§ 554 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 BGB) (21) Wem dies nicht gelingt, der muß aber eine strengere Verzugsfolge hinnehmen als viele Kreditnehmer, deren Kredit nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann (22). Die ordentliche Kündigung mit normaler durch rechtzeitige Nachzahlung¹⁷ oder Beibringung einer Zusage der (Stadt) gemeinde als Sozialhilfeträger heilen (§554 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 82
- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 202
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 82

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
32

Textstelle (Prüfdokument) S. 65

aber eine strengere Verzugsfolge hinnehmen als viele Kreditnehmer, deren Kredit nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann.²⁰¹ Die ordentliche Kündigung mit normaler Kündigungsfrist wird sogar bei noch geringeren Rückständen zugelassen.²⁰² Für den zahlenmäßig weniger bedeutsamen Anteil von Kündigungen, die wegen vertragswidrigem Verhalten ausgesprochen werden,²⁰³ liegen besondere Lasten sozial benachteiligter Mieter nicht vergleichbar offen auf der Hand - will man nicht die klassischen Vertragsverletzungen wie Belästigungen, Beleidigungen,

198 Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 279 Anm. 1; nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15.3.1989 verstößt es sogar gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot, dem gemäß § 554 BGB kündigenden Vermieter, den Räumungsanspruch mit der Begründung zu versagen, er müsse den rückständigen Mietzins zuvor in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren gegen den Mieter geltend machen; s. BVerfG BBauBl 1989, 600.

199 § 554 Abs. 1 Satz 2 BGB schließt die Kündigung wegen Zahlungsrückstands aus, wenn der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. Für die Befriedigung durch Aufrechnung gilt gem. Abs. 1 Satz 3, daß sie noch unverzüglich nach Kündigung erklärt werden kann, wenn sie auch vorher erklärt werden konnte. § 554 Abs. 2 Nr. 2 erklärt die Kündigung für unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mietzinsanspruch und ein eventueller Entschädigungsanspruch befriedigt oder durch eine Einstandserklärung einer öffentlichen Stelle gedeckt wird. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht.

200 Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung s. S. 91 f.

201 tat Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 83.

202 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine ordentliche Kündigung ertaubt wird (s. Putzo, in: Palandt, O., Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 564 b, Anm. 6 a bb und 6 b aa). Dasselbe soll gelten für den Fall der dauernd unpünktlichen Mietzahlung. Die herrschende Auffassung (vgl. Emmerich, V./Sonnenschein, J., Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des BGB und zum 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz, 2. Aufl. Berlin 1981, § 564 b, Rdnr. 25), daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen kann, führt zu dem Widerspruch, da

Textstelle (Originalquellen)

BGB).|18 Wem dies nicht gelingt, der muß aber eine strengere Verzugsfolge hinnehmen als viele Kreditnehmer, deren Kredit nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann.|19 Die ordentliche Kündigung mit normaler Kündigungsfrist wird sogar bei noch geringeren Rückständen zugelassen.|20 Die herrschende Auffassung|21, daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer

- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 202

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

33



41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

die Zentrierung (und damit auch Beschränkung) des sozialen Mieterschutzes in der **Sozialklausel des § 556 a BGB** gefordert wird, bedarf die Eignung der Härteklausele für den Schutz der Problemgruppen des Wohnungsmarktes einer um so kritischeren Prüfung. Nach § 556 a BGB **kann der Mieter einer auch unter Anwendung der allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften gerechtfertigten Kündigung widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist; eine Härte liegt insbesondere auch dann vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann (Abs. 1 Satz 2). Auf diese Vorschrift, die der Wohnungslosigkeit bei Einhaltung gewisser Formalien vorzubeugen erlaubt, können sich aber paradoxerweise wiederum die von ihr in erster Linie Bedrohten, vom allgemeinen Kündigungsschutz ausgegrenzten Mieter von vornherein nicht berufen, also weder die Mieter mit Verträgen zur vorübergehenden Nutzung noch die möblierten alleinstehenden Mieter in Vermieterwohnungen (§ 556 a Abs. 8 BGB) oder die Zeitmieter im Sinne des § 564 c Abs. 2 BGB, also gerade nicht diejenigen in erklärtermaßen sanierungs- oder abbruchreifen Wohnungen.²⁰⁶ Nur den Bewohnern von Jugend- und Studentenwohnheimen kommt die Sozialklausel zustatten. Die Rechtsprechungsanalyse von Derleder hat denn auch kaum Entscheidungen von Konflikten mit Mietern auffinden lassen, denen ernsthaft Wohnungslosigkeit droht. Ältere Entscheidungen wollten immerhin einen Härtegrund anerkennen, wenn der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung zum bisherigen Mietzins nicht bekommen und wegen seines geringen Einkommens und seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen höheren**

● **98%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

deutsche Rechtsprechung hierzu unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes²⁹ als bedenklich. g) Ein gesondertes Auffangnetz für Härtefälle scheint die **Sozialklausel des § 556 a BGB** bereit zu halten. Danach **kann der Mieter einer auch unter Anwendung der allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften gerechtfertigten Kündigung widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn und seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist; eine Härte liegt insbesondere auch dann vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann (Abs. 1 Satz 2). Auf diese Vorschrift, die der Wohnungslosigkeit bei Einhaltung gewisser Formalien vorzubeugen erlaubt, können sich aber paradoxerweise wiederum die davon in erster Linie bedrohten, vom allgemeinen Kündigungsschutz ausgegrenzten Mieter von vornherein nicht berufen, also weder die Mieter mit Verträgen zur vorübergehenden Nutzung noch die möblierten alleinstehenden Mieter in Vermieterwohnungen (§ 556 a Abs. 8 BGB) oder die Zeitmieter im Sinne des § 564 c Abs. 2 BGB, also gerade nicht diejenigen in erklärtermaßen sanierungs- oder abbruchreifen Wohnungen. Nur den Bewohnern von Jugend- und Studentenwohnheimen kommt die Sozialklausel zustatten. Sieht man die Judikatur zu ihr durch, so findet man dann auch kaum Entscheidungen von Konflikten mit Mietern, denen ernsthafte Wohnungslosigkeit droht. Ältere Entscheidungen wollten immerhin einen Härtegrund oder abbruchreifen Wohnungen. Nur den Bewohnern von Jugend- und Studentenwohnheimen kommt die Sozialklausel zustatten. Sieht man die Judikatur zu ihr durch, so findet man dann **auch kaum Entscheidungen von Konflikten mit Mietern, denen ernsthaft Wohnungslosigkeit droht. Ältere Entscheidungen wollten immerhin einen Härtegrund anerkennen, wenn der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung zum bisherigen Mietzins nicht bekommen und wegen seines geringen Einkommens und seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen höheren Mietzins zahlen konnte**³³. Vorausgesetzt wird aber heute stets, daß der Mieter seiner sogenannten**

- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 204
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 84

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
34

Textstelle (Prüfdokument) S. 67

Mietzins zahlen konnte.²⁰⁷ Vorausgesetzt wird aber heute stets, daß der Mieter seiner sogenannten Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit genügt,²⁰⁸ also notfalls Anzeigen aufgeben, Makler und Behörden eingeschaltet hat, um eine vergleichbare Wohnung zu erlangen und seine grundsätzliche Bereitschaft gezeigt hat, auch einen höheren als den bisherigen Mietzins zu zahlen, falls er nicht erheblich über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und dem Mieter wirtschaftlich zumutbar ist.²⁰⁹ Wessen Einkommen nicht ausreicht, der muß auch eine Wohnung mit schlechterem Wohnwert anmieten.²¹⁰ Wer all dies rechtzeitig aber ergebnislos versucht und der Kündigung rechtzeitig²¹¹ und formgerecht²¹² widersprochen hat, kommt dann in den Genuß der Fortführung des Mietverhältnisses aus Härtegründen, wenn er nicht zu den ohnehin ausgegrenzten Problemgruppen gehört. In Wahrheit kommt die Sozialklausel also in vielen Fällen eher Mietern zugute, die weniger die Wohnungslosigkeit als beträchtliche Ungelegenheiten zu ertragen hätten, wie etwa denen, die zu einem kurzfristigen Zwischenumzug gezwungen wären, aber eine andere Wohnung schon haben.²¹³ (4) Der Bestand eines sozialen Mietrechts könnte die Erwartung nähren, daß zum Ausgleich defizitärer Kündigungsschutzbestimmungen den Problemgruppen des Wohnungsmarktes ein effektiver Miethöheschutz bereitgestellt ist, der Mieterhöhungen erschwert und damit kündigungsauflösende Zahlungsrückstände verhindern hilft. Die Gesetzesanalyse belegt

206 Derleder, P., Mietrecht ohne Kündigungsschutz - Überlegungen zur rechtspolitischen Debatte über neue Eingriffe in das Mietrecht, WuM 1987, S. 171, 175; Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 84.

207 AG Köln WuM 1972, 144; LG Mannheim ZMR 1974, 337 f.

208 S. insbesondere Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, B 185, B 315.

209 Zur Mietbelastung und Belastbarkeitsgrenze s. schon oben S. 57 ff.

210 So ausdrücklich Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, B 191.

211 Gem. § 556 a Abs. 6 Satz 1 BGB muß der Widerspruch unabhängig von der Dauer der Kündigungsfrist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist dem Vermieter gegenüber erklärt werden. Die Widerspruchsfrist verlängert sich bis zum ersten Termin im gerichtlichen Räumungsverfahren, wenn der Vermieter nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen entsprechenden Hinweis auf die Möglichkeit sowie Form und Frist des Widerspruchs gegeben hat (§ 556 a Abs. 6 Satz 2 BGB).

212 Nach § 556 a Abs. 5 BGB bedarf die Erklärung des Mieters, mit der er der Kündigung widerspricht und die Fortführung des Mietverhältnisses verlangt, der schriftlichen Form.

Textstelle (Originalquellen)

Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit genügt [34, also notfalls Anzeigen aufgegeben, Makler und Behörden eingeschaltet hat,

Härtegrund anerkennen, wenn der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung zum bisherigen Mietzins nicht bekommen und wegen seines geringen Einkommens und seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen höheren Mietzins zahlen konnte.]³⁰ Vorausgesetzt wird aber heute stets, daß der Mieter seiner sogenannten Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit genügt,³¹ also notfalls Anzeigen aufgeben, Makler und Behörden eingeschaltet hat, um eine vergleichbare Wohnung zu erlangen, und seine grundsätzliche Bereitschaft gezeigt hat, auch einen höheren als den bisherigen Mietzins zu zahlen, falls er nicht erheblich über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und dem Mieter wirtschaftlich zumutbar ist.³² Wessen Einkommen nicht ausreicht, der muß auch eine Wohnung mit schlechterem Wohnwert anmieten.³³ Wer all dies rechtzeitig, aber ergebnislos versucht und der Kündigung rechtzeitig³⁴ und formgerecht³⁵ widersprochen hat, kommt dann in den Genuß der Fortführung des Mietverhältnisses aus Härtegründen, wenn er nicht zu den ohnehin ausgegrenzten Problemgruppen gehört. In Wahrheit kommt die Sozialklausel also eher Mietern zugute, die weniger die Wohnungslosigkeit, als beträchtliche Ungelegenheiten zu ertragen hätten, beispielsweise denen, die zu einem kurzfristigen Zwischenumzug gezwungen wären, aber eine andere

dann in den Genuß der Fortführung des Mietverhältnisses aus Härtegründen, wenn er nicht zu den ohnehin ausgegrenzten Problemgruppen gehört. In Wahrheit kommt die Sozialklausel also eher Mietern zugute, die weniger die Wohnungslosigkeit, als beträchtliche Ungelegenheiten zu ertragen hätten, wie etwa denen, die zu einem kurzfristigen Zwischenumzug gezwungen wären, aber eine andere Wohnung schon haben³⁹. Rechtspolitisch wäre die Sozialklausel aber gerade für die Mieter vonnöten. die schon den Kündigungsschutz des Normalmietverhältnisses entbehren müssen; außerdem wäre sie so auszugestalten, daß nicht

- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 205
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 84

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

35



Textstelle (Prüfdokument) S. 68

Kündigungsschutzbestimmungen den Problemgruppen des Wohnungsmarktes ein effektiver Miethöheschutz bereitgestellt ist, der Mieterhöhungen erschwert und damit kündigungsauslösende Zahlungsrückstände verhindern hilft. Die Gesetzesanalyse belegt indes das Gegenteil: Zwar **begrenzt das Miethöhegesetz** Mieterhöhungen für den **frei finanzierten Wohnraum** grundsätzlich nach dem **Vergleichsmietenprinzip**, so daß die **Anhebung der Miete zeitlich und betragsmäßig**, nämlich nach dem Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete begrenzt ist und zudem die Kappungsgrenze von 30% einzuhalten ist (§ 2 Miethöhegesetz, MHG), nach der eine weitergehende Mietanhebung ausgeschlossen ist, jedenfalls bis zum nächsten Mieterhöhungsverfahren nach gut einem Jahr. Daneben gibt es allerdings Sondermieterhöhungen bei Betriebskosten, wegen Modernisierungen und Kapitalkostensteigerungen (§§ 3-5 MHG). Entscheidend ist aber , daß die erwähnten **Problemgruppen, die schon keinen Kündigungsschutz genießen**, auch noch **aus dem Miethöheschutz** herausfallen (§ 10 Abs. 3 MHG).²¹⁴ Die referierten, vom sozialen Mietrecht des BGB zugelassenen Leerstellen eines überwiegend auf den Schutz

● **28%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zur Seite stehen, da sonst die Kündigungen beliebig durch Mieterhöhungen und Zahlungsrückstände herbeigeführt werden konnten. Demgemäß **begrenzt das Miethöhegesetz** (MHG) für **frei finanzierten Wohnraum** Mieterhöhungen grundsätzlich nach dem **Vergleichsmietenprinzip**, so daß die **Anhebung der Miete zeitlich und betragsmäßig**, nämlich nach dem Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete begrenzt ist und zudem die Kappungsgrenze von 30% einzuhalten ist (§ 2 MHG), nach der eine weitergehende Mietanhebung ausgeschlossen ist. jedenfalls bis zum nächsten Mieterhöhungsverfahren nach gut einem Jahr. Daneben gibt es allerdings Sondermieterhöhungen bei Betriebskosten, wegen Modernisierung. und Kapitalkostensteigerungen (§§ 3 bis 5 MHG). Problemgruppen, die **keinen Kündigungsschutz genießen**, fallen aber auch **aus dem Miethöheschutz** heraus (§ 10 Abs. 3 MHG). Eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die Zeitmieter ein, bei

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 85
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 86

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

36

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 72

nach vier Wochen ein Versäumnisurteil gegen den beklagten Mieter ergehen (§ 331 Abs. 3 ZPO).²²⁶ Diese vergleichsweise hohe Anforderung an die individuelle Handlungskompetenz kontrastiert nun auffällig mit der aus Befragungen von obdachlosen Haushalten gewonnenen Feststellung, wonach die Betroffenen **in weitgehender Unkenntnis über die Bedeutung der unterschiedlichen Vorgänge wie Kündigung, Klagen, Urteilen und Fristen waren. Viele Haushalte waren nicht in der Lage, Kündigung, Klageschrift, Urteil und Mitteilungen über die Festsetzung von Zwangsräumungsterminen zu unterscheiden.** Die Mehrzahl der Befragten war nicht einmal **fähig, einen juristischen Schriftsatz zu verstehen, geschweige denn aufzusetzen. Viele der zur Räumung verurteilten Haushalte wußten nicht, ob ein schriftliches Verfahren bzw. eine mündliche Verhandlung überhaupt stattgefunden hatte.**²²⁷ Der überaus schlechte Informationsstand der Betroffenen über den Verfahrensablauf zwingt zu der Vermutung, daß kaum einer von ihnen im Besitz der sozialen Kompetenz war,

● **25%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfahrensablaufs aus der Perspektive der Haushalte gestellt (zur Darstellung des Verfahrenswegs vgl. Kapitel 5.1). Das wichtigste Ergebnis dieser Fragen ist die Feststellung, daß die betroffenen Haushalte **in weitgehender Unkenntnis über die Bedeutung der unterschiedlichen Vorgänge wie Kündigungen, Klagen, Urteilen und Fristen waren. Viele Haushalte waren nicht in der Lage, Kündigung, Klageschrift, Urteil und Mitteilungen über die Festsetzung von Zwangsräumungsterminen zu unterscheiden.** Viele der zur Räumung verurteilten Haushalte wußten nicht, daß ein schriftliches Ver- 21 fahren bzw. eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte. ' Wegen dieses schlechten Informationsstandes der Betroffenen

Und Ihr Partner?" - "Und Ihre Kinder?" - 76 - ständig seine Interessen zu vertreten. Insbesondere das schriftliche Vorverfahren benachteiligt die Betroffenen. Sie sind in der Mehrzahl nicht dazu **fähig, einen juristischen Schriftsatz zu verstehen, geschweige denn aufzusetzen. Das schriftliche Vorverfahren schaltet die Mietschuldner bei der Feststellung des Räumungsanspruchs faktisch aus und verhindert so die Berücksichtigung sozialer Belange.** Der juristische Spielraum für die Berücksichtigung sozialer Belange ist ohnehin gering. Mietschulden in

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 75
- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 76

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

37

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 73

den zivilprozessualen Schutz des zur Räumung verpflichteten Mieters. Von Rechts wegen ist zwar die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne jede Bedeutung für die Einräumung einer im Ermessen des Gerichts stehenden Räumungsfrist. **Rechtlich ist** unter Umständen **auch die Beantragung von Räumungsfristen noch nach** der mündlichen Verhandlung und sogar nach der gerichtlichen Entscheidung noch möglich (§ 721 Abs. 2 ZPO),²²⁸ um dem Mieter die Chance zur Beschaffung einer Ersatzwohnung zu erhalten. Eine Analyse bayerischer **Justizakten zur Bedeutung der persönlichen Anwesenheit des** Räumungsbeklagten im Prozeß **wegen Mietschulden** zeichnet indes ein gegenüber der Gesetzeslage weitaus weniger optimistisches Bild: Zwischen dem Erscheinen vor Gericht und der Gewährung einer Räumungsfrist besteht ausweislich des statistischen Datenmaterials ein hoch signifikanter Zusammenhang. Trotz -

Textstelle (Originalquellen)

zu sein! Der angebliche 'Grundsatz1, bei Mietrückständen dürfe eine Räumungsfrist nicht gewährt werden, steht mit Ausnahme der Versäumnisurteile nur auf dem Papier." (HILDEN 1976:80). **Rechtlich ist auch die Beantragung von Räumungsfristen noch nach Justizakten zur Bedeutung der persönlichen Anwesenheit des** Beklagten im Räumungsprozeß **wegen Mietschulden** zeigte sich folgendes Ergebnis: "Trotz gleicher rechtlicher Ausgangspositionen in Anerkenntnis und Versäumnis verzehnfacht sich die Chance, eine Räumungsfrist zu erhalten,

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 34

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

38

Textstelle (Prüfdokument) S. 73

weniger optimistisches Bild: Zwischen dem Erscheinen vor Gericht und der Gewährung einer Räumungsfrist besteht ausweislich des statistischen Datenmaterials ein hoch signifikanter Zusammenhang. Trotz - im Hinblick auf den Räumungsschutz - **gleicher rechtlicher** Situation für die unterschiedlichen Verfahrensgestaltungen **verzehnfacht sich die Chance, eine Räumungsfrist zu erhalten, allein durch den Umstand, vor Gericht erschienen zu sein.**²²⁹ Das im Mietprozeß vorherrschende schriftliche Verfahren benachteiligt die am stärksten auf rechtlichen Schutz angewiesene Mietergruppe somit gar in zweifacher Hinsicht: Prozessual wird die Wahrscheinlichkeit eines zu ihren Lasten gehenden Versäumnisurteils - ohne ausreichende Berücksichtigung ihrer der

229 Hilden, H. E., Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit. Zur Effektivität des sozialen Mietrechts und zur Unabhängigkeit der Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 1976, S. 80: 92% aller säumigen Mieter werden danach zur sofortigen Räumung verurteilt!

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bayrischer Justizakten zur Bedeutung der persönlichen Anwesenheit des Beklagten im Räumungsprozeß wegen Mietschulden zeigte sich folgendes Ergebnis: "Trotz **gleicher rechtlicher** Ausgangspositionen in Anerkenntnis und Versäumnis **verzehnfacht sich die Chance, eine Räumungsfrist zu erhalten, allein durch den Umstand, vor Gericht erschienen zu sein!** Der angebliche ' Grundsatz1, bei Mietrückständen dürfe eine Räumungsfrist nicht gewährt werden, steht mit Ausnahme der Versäumnisurteile nur auf dem Papier." (HILDEN 1976:80). Rechtlich ist auch die

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 34

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

39

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 74

Realisierung. (4) Wer nicht einmal einen Aufschub der drohenden Räumung und Wohnungslosigkeit durch Gewährung einer Räumungsfrist erreicht hat,²³⁰ (oder die gewährte Räumungsfrist verstrichen ist) kann **allenfalls noch Vollstreckungsschutz gem. § 765 a ZPO erwirken**. Danach kann das **Vollstreckungsgericht** zwar die Räumung untersagen oder einstweilen einstellen, wenn sie "unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte" bedeuten würde, "die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist." Die auf der Basis dieser Norm ergangene Rechtsprechung macht aber deutlich, daß mit ihr nur begrenzte Übergangsprobleme gelöst werden. Vor allem Eichert hat zuletzt darauf hingewiesen,²³¹ daß § 765 a ZPO in der Handhabung durch die Gerichte als eng begrenzte Ausnahmvorschrift angewandt wird, die das Räumungsinteresse des Gläubigers sehr stark berücksichtigt.²³² Deshalb erhöhen nur **außergewöhnliche Umstände wie eine Entbindung,²³³ sehr hohes Alter²³⁴ oder besonderer Kinderreichtum²³⁵ die Aussichten des Schuldners auf Vollstreckungsschutz**; gleichzeitig lehnen es die Vollstreckungsgerichte ab, dem Gläubiger die Aufgaben der Sozialbehörden zu überbürden.²³⁶ Die **real von Obdachlosigkeit** bedrohte Mietergruppe kann sich über § 765 a ZPO nach gegenwärtiger Praxis kaum helfen.

233 OLG Frankfurt ...

234 LG Aachen WuM 1971, 31; AG Lübeck WuM 1970,67.

235 LG Aachen WuM 1973, 174.

Textstelle (Originalquellen)

Wer keine Räumungsfrist erhalten, einen rechtzeitigen Antrag versäum **oder die Räumungsfrist ausgeschöpft hat**, kann dann **allenfalls noch Vollstreckungsschutz gem. § 765 a ZPO erwirken**. Das **Vollstreckungsgericht** kann danach die Räumung untersagen oder einstweilen einstellen wenn sie "unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte" bedeuten würde, "die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist." Die auf der Basis dieser Norm ergangene Rechtsprechung macht deutlich, daß mit ihr nur begrenzte Übergangsprobleme gelöst

wenn sie "unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte" bedeuten würde, "die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist." Die auf der Basis dieser Norm ergangene Rechtsprechung macht deutlich, daß mit ihr nur begrenzte Übergangsprobleme gelöst werden. Die wichtigste Fallgruppe betrifft Mieter, die sich schon eine neue Wohnung oder einen Heimplatz gesichert haben, aber für eine Zwischenzeit obdachlos wurden. **Außergewöhnliche Umstände wie eine Entbindung 49) sehr hohes Alter 50) oder besonderer Kinderreichtum 51)** erhöhen die Aussichten des Schuldners auf Vollstreckungsschutz. Die Gruppe, die **real von Obdachlosigkeit** bedroht ist, kann sich über § 765 a kaum ZPO helfen. Für sie gilt vielmehr

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 86

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

40

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 75

den Zeiten mit allgemein schwierigerer Wohnungsmarktlage, wonach es "noch keinen Grund für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme darstellt, wenn eine Ersatzwohnung fehlt." ²³⁸ ccc) Zusammenfassung Die kurze Besichtigung des miet- und verfahrensrechtlichen Normenbestandes hat gezeigt, daß das bestehende Netz gegen den Fall in die Wohnungslosigkeit durchaus keinen lückenlosen Schutz gewährt. Dazu sprechen die Gerichtsstatistiken im Hinblick auf Räumungszahlen und Verfahrenschancen eine überaus deutliche Sprache. Das um den Schutz des Normalmietverhältnis zentrierte mietrechtliche Schutzsystem des BGB ist einschließlich der Verfahrens- und vollstreckungsrechtlichen Begleitinstrumentarien ganz offensichtlich nicht

Textstelle (Originalquellen)

angeordnet, nicht aber in die Sozialhilfegewährung gepackt werden |4 Der Überblick über den Bestand an miet- und ordnungsrechtlichen, familien- oder sozialhilferechtlichen Normen hat gezeigt, daß das Netz gegen den Fall in die Wohnungslosigkeit durchaus keinen lückenlosen Schutz gewährt. Das Mietrecht beschränkt sich vielmehr allzu sehr auf den Schutz des Normalmietverhältnisses, das Ordnungsrecht trägt zu einer Stigmatisierung der Eingewiesenen bei, das Familienrecht blendet die

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 97

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

41

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 76

die Isolierung der von Wohnungsverlust Betroffenen in Obdachlosenwohnungen oder -Siedlungen gesellschaftliche **Kosten, die** von der Allgemeinheit getragen werden müssen.²⁴⁰ **Der Unterhalt von Obdachlosenunterkünften ist nach** inzwischen gefestigter Überzeugung **in Wissenschaft und Praxis** sogar wesentlich kostenintensiver **als die Verhinderung von Obdachlosigkeit durch eine konsequente Präventionspolitik.**²⁴¹ Wenn dennoch in Befragungen ein hoher Anteil **der nicht obdachlosen Bevölkerung eine Bereitschaft zu harten** - insgesamt ganz sicher integrationsfeindlichen - **Maßnahmen und Sanktionen** zeigt,²⁴² so deutet das auf offensichtlich tiefer liegende kollektive Motivationsstrukturen hin. Erklärungsversuche für die - im ersten Zugriff - irrationalen Verhaltensdispositionen gegenüber der obdachlosen Bevölkerung hat die Sozialforschung aus der

²⁴¹ Nach statistischen Erhebungen des Kölner Wohnungsamtes übersteigen die Kosten der ordnungsrechtlichen Unterbringung die der Wohnungssicherung mit sozialhilferechtlichen Mitteln um ein Sechsfaches! (7.000,- DM : 1.500,- DM) So Kessler, U., in: Anhörung des Bundestagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 7. Dez. 1988, Sten. Prot. Nr. 38, S. 65; bestätigt von Harke, D., Rechtliche Aspekte der Wohnungsversorgung benachteiligter Gruppen, WuM 1987, S. 403 ff., 410 f.

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ausgliederungsprozesse verursachen zwar einerseits **Kosten, die** die Allgemeinheit zu tragen hat. **Der Unterhalt von Obdachlosenunterkünften ist z. B. nach** allgemeiner Auffassung **in Wissenschaft und Praxis** wesentlich **teurer als die Verhinderung von Obdachlosigkeit durch eine konsequente Präventionspolitik.** Andererseits haben diese teuren Ausgliederungsprozesse jedoch stabilisierende Effekte für die die Gesellschaft tragenden Normen, indem sie die Folgen der Nichteinhaltung von sozialen Normen - hier vor Einweisung ins Arbeitshaus bei Nichtarbeit 70,3 Verlegung bei Verstößen gegen die Hausordnung 43,4 Polizeikontrollen 40,3 Verlegung in schlechtere Unterkünfte bei Nichtzahlung der Miete 24,6 N = 394 Die Tabelle zeigt, daß in **der nicht obdachlosen Bevölkerung eine Bereitschaft zu harten Maßnahmen und Sanktionen** vorhanden ist, bei gleichzeitig überwiegender Befürwortung einer Integration der einzelnen Familien, als dem allgemein akzeptierten politischen Lösungsvorschlag. Die vorgelegten Indikatoren sollen hier

- **6** Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 14
- **14** Höhmann, P.: Wie Obdachlosigkeit ge..., 1976, S. 5

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

42

Textstelle (Prüfdokument) S. 77

die - im ersten Zugriff - irrationalen Verhaltensdispositionen gegenüber der obdachlosen Bevölkerung hat die Sozialforschung aus der in anderen Sozialfeldern beobachteten Stigmatisierungsbereitschaft gegenüber jeder Form negativ bewerteten abweichenden Verhaltens gewonnen.²⁴³ **Gemeinsam sind allen Stigmatisierungsprozessen Annahmen über Anormalität, hoher sozialer Homogenität und die Verwischung individueller Unterschiede. Sie enthalten Vermutungen über ökonomische Schwächen und Gefährlichkeit und verweigern eine individuell gerechte Beurteilung. Hohe soziale Distanz und wechselseitige Kommunikationsbarrieren sind** Folgen aller sozialen Stigmatisierungsprozesse.²⁴⁴ Wesentliches Merkmal des in der Stigmatisierung zugeschriebenen abweichenden Verhaltens ist die Nichterfüllung durchschnittlicher Leistungsgrenzen oder schlicht das Versagen vor allgemein anerkannten Verhaltensanforderungen. Danckwerts hat dies bereits 1969 auf die der industriellen Gesellschaft

Textstelle (Originalquellen)

Bevölkerung lehnt Stigmatisierte aus unteren Schichten stärker ab, ganz parallel zur selektiven Sanktionierung durch die staatlichen Instanzen" (LAUTMANN 1972: 97). **Gemeinsam sind allen Stigmatisierungsprozessen Annahmen über Anomalität, hoher sozialer Homogenität und die Verwischung individueller Unterschiede. Sie enthalten Vermutungen über ökonomische Schwächen und Gefährlichkeit und verweigern eine individuell-gerechte Beurteilung (GOFFMANN 1967: 8) Hohe soziale Distanz und wechselseitige Kommunikationsbarrieren sind die Folgen.** VASKOVICS (1974) führt Randgruppenbildung auf das segregierte Wohnen in N Unterkünften zurück. Seiner Hypothese, daß eine Reduktion von Stigmatisierung durch die gestreute Unterbringung von

- 11 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 3

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

43

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 79

außer negativen Typisierungen²⁵³ auch nicht erklärbare Schuldvermutungen²⁵⁴ hervorbringen. Das weite Auseinanderfallen von realen Lebensumständen der Obdachlosen und der Wahrnehmung durch Nichtbetroffene hat die Sozialpsychologie auf die - mindestens als instabil empfundene - soziale Situation weiter Bevölkerungskreise zurückgeführt. Die tatsächliche oder vermeintliche Existenz von Leistungsverweigerern, "Schmarotzern" in der "sozialen Hängematte" birgt für viele Menschen die Gefahr der Aktualisierung der eigenen Verdrängungen. Die wahrgenommene Abweichung von den ordnungsstiftenden Standards der Arbeits-, Wohn- und Lebenswelt bei anderen wird als Infragestellung der eigenen Lebensführung, des eigenen Selbst empfunden. Der eigene Abwehrmechanismus, die Verdrängungsfähigkeit wird verteidigt durch die Projektion von Negativeigenschaften auf den Abweicher.²⁵⁵ Eine Auseinandersetzung mit diesen - Unsicherheit produzierenden und deshalb verdrängten - Aspekten des Selbst kann so eher unterbleiben; sie müssen nicht bearbeitet werden. Erfolgreich angewandt erleichtern diese Entlastungsstrategien nicht nur das Arrangement mit den eigenen

Textstelle (Originalquellen)

hohen Folgekosten (vgl. Kapitel 1.1) Obdachlosigkeit nach wie vor nicht konsequent verhindert wird. Weitere wichtige Erklärungen für die Aufrechterhaltung der Obdachlosigkeit kann die "JSLindenbock-Theorie" liefern. Die tatsächliche oder vermeintliche Existenz von Leistungsverweigerern, "Schmarotzern" in der "sozialen Hängematte" (um nur zwei der diskriminierenden Verdächtigungen aufzugreifen) bringt für viele Menschen die Gefahr der Aktualisierung der eigenen Verdrängungen (HERRMANN u.a. 1981:47). Die Notwendigkeit der materiellen Existenzsicherung verlangt insbesondere von Haushalten der Unterschicht ein hohes Maß an Arbeitsdisziplin, persönlicher Entbehrung und Selbstdisziplin in der Lebensführung. Die wahrgenommene Abweichung von diesen Normen bei anderen wird als Infragestellung der eigenen Lebensführung, des eigenen Selbst, empfunden. Der eigene Abwehrmechanismus, die Verdrängungsfähigkeit, wird verteidigt durch die Projektion von Negativeigenschaften auf die Abweicher. "Einer Auseinandersetzung mit diesen (verdrängten - d.V.) Aspekten des Selbst wird so aus dem Weg gegangen, sie müssen nicht bearbeitet werden, was auch das irrationale

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 14

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
44

Textstelle (Prüfdokument) S. 80

mit diesen - Unsicherheit produzierenden und deshalb verdrängten - Aspekten des Selbst kann so eher unterbleiben; sie müssen nicht bearbeitet werden. Erfolgreich angewandt erleichtern diese Entlastungsstrategien nicht nur das Arrangement mit den eigenen Lebensbedingungen, sondern lassen gleichzeitig auch das irrationale mehr oder weniger aktive und in Vorbehalten gegen Integrationsbemühungen dokumentierte Interesse an der Erhaltung der Randgruppe verstehen.²⁵⁶ b) Individuelle Ursachenzusammenhänge Der Kreis der potentiell Obdachlosen bzw. der durch Obdachlosigkeit gefährdeten Menschen in dieser Gesellschaft läßt sich - das haben die vorstehend zusammengetragenen Forschungsergebnisse der fachwissenschaftlichen Nachbardisziplinen zu zeigen vermocht - weitgehend durch Strukturmerkmale des geltenden Wirtschafts-, Rechts- und Sozialsystems bestimmen - aber doch nicht lückenlos.²⁵⁷ Eine Rolle spielen ergänzend verschiedene Formen abweichenden Verhaltens, die möglicherweise mittelbar, aber doch nicht unmittelbar als Auswirkungen gesellschaftlicher Ursachen auf die Betroffenen erklärbar sind. Unter "individuellen Ursachen" werden hier Verhaltensweisen und Einstellungen verstanden, die dazu führen, daß einzelne Menschen Möglichkeiten der materiellen Existenzsicherung (Berufstätigkeit, Sozialleistungen, soziale Hilfen, Wohnungsmarkt, Konsumverhalten) nicht so nutzen können, wie es anderen Menschen in ähnlich unterprivilegierten Lebenslagen möglich ist.²⁵⁸ Die Anerkennung ihrer Existenz bedeutet auch, daß selbst das Vorhandensein umfangreicher Präventivmaßnahmen und die Bereitschaft der Behörden zu ihrer Anwendung unterstellt, staatliche Vorsorge für einzelne Formen individuellen Fehlverhaltens nicht in jedem Fall die Gefahr von Obdachlosigkeit

257 Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose"), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 50; Vaskovics, L. A., Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, Frankfurt/New York 1976, S. 80 ff.

258 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 16.

● 41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

von Negativeigenschaften auf die Abweicher. "Einer Auseinandersetzung mit diesen (verdrängten - d.V.) Aspekten des Selbst wird so aus dem Weg gegangen, sie müssen nicht bearbeitet werden, was auch das irrationale mehr oder weniger aktive Interesse an der Erhaltung der Randgruppen erklärt (Beispiel: Widerstand gegen Integrationsbemühungen)" (HERRMANN u.a. 1981:47 f.). In der Sozialpsychologie sind diese Verhaltensweisen als "Sündenbockstrategien" untersucht worden. Die geschilderten individuellen

zumindest eine sogenannte Not- oder Schlichtwohnung zur Verfügung gestellt werden Damit ist der Tatbestand der Obdachlosigkeit gegeben 2.12 Individuelle Ursachen der Obdachlosigkeit Der Kreis der potentiellen Obdachlosen bzw der durch Obdachlosigkeit gefährdeten Menschen in unserer Gesellschaft läßt sich weitgehend durch Strukturmerkmale unseres Wirtschafts-, Rechts- und Sozialsystems bestimmen - aber doch nicht lückenlos (L VASKOVICS, 1976 b) Neben der Bereitschaft der Behörden, unter diesen strukturellen Rahmenbedingungen die gesetzlich ermöglichten Präventivmaßnahmen zur Abwendung der Gefahr der Obdachlosigkeit im konkreten Fall auch anzuwenden, kann - so die Behauptung der .. Selbstverschuldungsthese" - "individuelles Fehlverhalten" die

von Obdachlosigkeit bestimmen zwar weitgehend, aber nicht lückenlos den Kreis potentiell Obdachloser (VASKOVICS u.a. 1979:50 f.). Eine Rolle spielen ergänzend verschiedene Formen abweichenden Verhaltens, die eventuell mittelbar, jedoch nicht unmittelbar als Auswirkungen gesellschaftlicher Ursachen auf die Betroffenen erklärbar sind. Unter "individuellen Ursachen" werden hier Verhaltensweisen und Einstellungen verstanden, die dazu führen, daß manche Menschen Möglichkeiten der materiellen Existenzsicherung (Berufstätigkeit, Sozialleistungen, soziale Hilfen, Wohnungsmarkt, Konsumverhalten) nicht so nutzen können, wie es anderen Menschen in ähnlich unterprivilegierten Lebenslagen möglich ist. Die Feststellung individueller Ursachen rehabilitiert nicht die Selbstverschuldungsthese; sie besagt nur, daß Ursachen dieser Art durch Methoden der Verhaltensmodifikation und Rehabilitation (Beratung, Sozialarbeit, Therapie) beeinflussbar sind.

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 14
- 9 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 50
- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 16

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

45



Textstelle (Prüfdokument) S. 81

Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens vorausgegangen ist. Darunter fallen zu unterschiedlichen Anteilen aber sowohl die Kündigungen wegen Mietrückständen (§ 554 BGB) wie die wegen vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache (§ 553 BGB) und unzumutbarem Verhalten. **Hinzugezählt werden** ausweislich der Statistik - zudem **Fälle, in denen zwar keine fristlose Kündigung ausgesprochen wurde, in denen aber von der Verwaltung Vertragsverstöße angenommen werden**. Eine zur gleichen Zeit in zwei nordrhein-westfälischen Großstädten durchgeführte Vollerhebung aller ordnungsbehördlich neu eingewiesenen Haushalte, führt die gänzliche Unbrauchbarkeit dieser noch überwiegend gehandhabten Einteilung sowohl für die Entwicklung sozialpolitischer Handlungsmöglichkeiten wie

Textstelle (Originalquellen)

ist. Fristlose Kündigungen können nur bei Vertragsverstößen des Mieters ausgesprochen werden. Solche Verstöße sind Mietrückstände (§ 554 BGB), vertragswidriger Gebrauch (§ 553 BGB) und unzumutbares Verhalten (§ 554a BGB). - **Hinzugezählt werden Fälle, in denen zwar keine fristlose Kündigung ausgesprochen wurde, in denen aber von der Verwaltung Vertragsverstöße angenommen werden** (Ziffer 4.1). Nach dieser sehr umstrittenen Einteilung, die von der Wissenschaft einhellig abgelehnt wird (GEWOS 1976:103; ZÖLLNER 1973; VASKOVICS u.a. 1979:50-53), waren in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1982 68,5 %

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 27

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

46

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 82

individuelles Fehlverhalten, wie Trunksucht, Belästigungen der Hausgemeinschaft durch Lärm, Geruch und Schmutz, nur in fast vernachlässigenswert geringer Anzahl und dazu in aller Regel nur unter der Rahmenbedingung relativer Armut zur Obdachlosigkeit führen. c) Interdependenz gesellschaftlicher und individueller Ursachen Gesellschaftliche und individuelle Ursachen stehen nicht beziehungslos nebeneinander. Zwar sind die Einflußfaktoren und deren Bedeutung weder für die Abwendung und Verhinderung, noch für den Prozeß des Abgleitens von der Situation der potentiellen in die Situation der faktischen Obdachlosigkeit genau bekannt. Was aber die genannten empirischen Daten etwa über die Häufigkeit von Versäumnisurteilen in Mietprozessen sowie über die zum Teil völlig unzureichend entwickelten Fähigkeiten zur Beurteilung behördlicher oder gerichtlicher Korrespondenz²⁶⁵ an Zusammenhängen schon nahelegen,

Textstelle (Originalquellen)

auf Einzelfallhilfe und Verhaltensmodifikation und die Steigerung der individuellen Handlungskompetenz, der sozialen Überlebensfähigkeit, gerichtet sein müssen. Dies fällt in den genuin sozialarbeiterischen Aufgabenbereich. In ?IC ?P !I! ?)?_9 5?II52b?ftllr*1?!? individueller Ursachen Gesellschaftliche und individuelle Ursachen stehen nicht beziehungslos nebeneinander.. Viele individuelle Ursachen sind mittelbar gesellschaftlich bedingt. Zum Zusammenhang zwischen individuellen Ursachen und gesellschaftlichen Ursachen kann die P ej2sö nlj cjik ts h fy:ie" einigen

der potentiellen Obdachlosen die Gefahr der Obdachlosigkeit ohne oder mit fremder Hilfe abwenden kann Aber weder die Einflußfaktoren der Abwendung und Verhinderung, noch des Prozesses des Abgleitens von der Situation der potentiellen in die Situation der faktischen Obdachlosigkeit sind bekannt Bei der Suche nach den Ursachen der Obdachlosigkeit wäre die Untersuchung von individuellen und kollektiven Strategien und Modellen der Verhinderung bzw Abwendung der

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 17
- 9 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 52

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

47

Textstelle (Prüfdokument) S. 84

und Resignation bewegendes Praxis der Amtswalter² zu suchen sein, als sie vielmehr in den von der Sozialwissenschaft verantwortlich gemachten Entstehungsbedingungen für Obdachlosigkeit selbst begründet liegen. Soweit dort wie vorstehend referiert - die [Bodenordnung und der Wohnungsmarkt](#), [ebenso wie die Art und Weise der gegenwärtig praktizierten kommunalen Sanierungspolitik, die Auswirkungen des Arbeitsprozesses auf "Dequalifizierte"](#) und "Ausgegliederte", die verteilungspolitischen Folgen einer nicht ausreichend am Schutz der ärmsten Bevölkerungsgruppen orientierten Einkommens- und Sozialpolitik für den Eintritt [und die Beschleunigung von Obdachlosenkarrerien](#) weit vor den individuellen

Textstelle (Originalquellen)

der geographischen wird eine soziale Isolierung, die Gettobildung führt zu zusätzlichen Nachteilen auf sozialpsychologischem Gebiet und zu Stigmatisierungsprozessen.³⁰ Die [Bodenordnung und der Wohnungsmarkt](#) sind jedoch [ebenso wie die Art und Weise der gegenwärtig praktizierten kommunalen Sanierungspolitik](#) und die Auswirkungen des Arbeitsprozesses auf "Ausgegliederte" typische Ausprägungen einer privatwirtschaftlich organisierten Gesellschaft. Der Staat übernimmt es gegenwärtig, die Bestandsvoraussetzungen eines privatwirtschaftlich strukturierten ökonomischen Prozesses

- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 247

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

48

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Schwächen sind nicht auszumachen - , werden strukturelle Bestimmungsfaktoren von Obdachlosigkeit kaum umfassend beseitigt werden können. Die realistische Ausleuchtung legislativer Spielräume bei Aufrechterhaltung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen **schließt es** ebenso aus, allein **die Rechtsanwendung der Verwaltungsbehörden im Bereich Obdachlosigkeit als Ansatz zu nehmen, um die Ursachen von Obdachlosigkeit zu beseitigen**. Geltendes Recht und die gegenwärtige Gesellschaftsstruktur sind in einer Weise dialektisch gebunden, die dasselbe Recht kaum zur **grundsätzlichen Revision** der Strukturen einsetzen läßt. Hoffmann-Riem hat aus beiden Erkenntnissen schon vor Jahren die pessimistische These

Textstelle (Originalquellen)

staatlichen Maßnahmen im Umgang mit schon entstandener Obdachlosigkeit Diese Deutung des staatlichen Umgangs mit Obdachlosigkeit **schließt es** aus, **die Rechtsanwendung der Verwaltungsbehörden im Bereich der Obdachlosigkeit als Ansatz zu nehmen, um die Ursachen von Obdachlosigkeit zu beseitigen**. Das geltende Recht ist mit der gegenwärtigen Gesellschaftsstruktur derart verwoben, daß es kaum zu ihrer **grundsätzlichen Revision** eingesetzt werden kann. Anders gewendet: Ein Vorgehen der

- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 248

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

49

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Recht und die gegenwärtige Gesellschaftsstruktur sind in einer Weise dialektisch gebunden, die dasselbe Recht kaum zur grundsätzlichen Revision der Strukturen einsetzen läßt. Hoffmann-Riem hat aus beiden Erkenntnissen schon vor Jahren die pessimistische These entwickelt, daß das Vorgehen der staatlichen Instanzen gegenwärtig nicht oder doch nicht nur zur Überwindung der Obdachlosigkeit und der damit verbundenen Ungleichheit, sondern auch zu ihrer Aufrechterhaltung und Verstärkung führt.³ So wenig diese These aufgrund des hier vorgelegten empirischen Materials der Korrektur bedarf, so wenig macht sie - trotz ihrer Skepsis - eine Auseinandersetzung mit Voraussetzungen und Inhalt des administrativen Interventionsinstrumentariums überflüssig. Insbesondere muß diese ihre

Textstelle (Originalquellen)

mit der Obdachlosenverwaltung sollen gleichzeitig Einsichten in Rechtsanwendung allgemein gewonnen werden, die es ermöglichen, nach alternativen Vorgehensweisen Ausschau zu halten. Eine zentrale These lautet insoweit, daß das Vorgehen der staatlichen Instanzen gegenwärtig nicht oder doch nicht nur zur Überwindung der Obdachlosigkeit und der damit verbundenen sondern auch zu ihrer Aufrechterhaltung und Verstärkung; dies wiederum als Ansatz zur (3) Kennzeichnung einer ordnungs- und anstaltsrechtlichen Problembehandlung; dabei (4) Erschließung der Prämissen und Folgenannahmen beim Einsatz des rechtlichen Instrumentariums; und //.
Lernschritte 243 (5) Konfrontation

- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 248
- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 241

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

50

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 86

Analyse des gegenwärtigen Rechtsanwendungsprozesses geborene Suche nach alternativen administrativen Bearbeitungsstrategien noch nicht erfolgreich werden, macht aber zumindest das Bemühen um die Vermeidung der im Rechtsanwendungsprozeß vorfindlichen Verstärkungs- und Verstärkungseffekte für Obdachlosigkeit nicht von vornherein aussichtslos. 1. Administrative Bearbeitungsstrategien von Obdachlosigkeit Die administrative Praxis der Verhinderung und Beseitigung von Obdachlosigkeit wird ganz wesentlich bestimmt durch die behördliche Wahrnehmung dieses sozialen Problemfeldes. Da Obdachlosigkeit keineswegs - der etymologischen Bedeutung des Begriffs entsprechend -⁶ durch den Zustand von Wohnungslosigkeit ausreichend beschrieben ist, sondern eine Fülle von Erscheinungsformen und Folgeproblemen konstituiert, haben eine ganze Reihe von staatlichen Instanzen mit Teilssegmenten des Problemfelds Obdachlosigkeit zu tun.⁷ Während Gesundheits-, Jugend-, Schulbehörden die häufigsten Begleiterscheinungen vom unregelmäßigen Schulbesuch bis zur jugendlichen Delinquenz bearbeiten, sind Sozialämter, Wohnungsämter und die Behörden der Polizei- und Ordnungsverwaltung mit dem unmittelbarsten Problem der Wohnraumversorgung selbst befaßt.⁸ Jedoch nicht nur die Zuständigkeiten sind verteilt auf verschiedene staatliche Stellen; die Rechtsanwender finden auch keine geschlossene und spezifische Rechtsmaterie vor, die auf das komplexe Problemfeld Obdachlosigkeit systematisch abgestimmte Antworten bereit hielte. Jede angerufene Stelle wird vielmehr aus dem Blickwinkel ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs tätig. So ist die mit dem Auftreten von Schulversagen konfrontierte Schulverwaltung selbstverständlich außerstande, Einfluß auf die in der Regel fehlenden räumlichen Voraussetzungen häuslichen Lernens zu nehmen; ebensowenig wie etwa die Gesundheitsbehörde den in räumlichen Bedingungen wurzelnden Mangel an hygienischen Voraussetzungen beseitigen kann. Einig sind sich administrative Praxis⁹ wie wissenschaftliche Literatur¹⁰ aber darin, daß der Schlüssel zur Reduzierung oder doch zumindest zur Eindämmung der Obdachlosigkeit in der Prävention,¹¹ also

● 51% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

unter Beweis stellen, indem man den Forderungen sowohl durch effektive Wohnungspolitik wie durch normative Umsetzung in nationales Recht auch ohne rechtlichen Zwang umgehend Rechnung trägt. III. Administrative Bearbeitungsstrategien von Obdachlosigkeit Die administrative Praxis der Verhinderung und Beseitigung von Obdachlosigkeit wird ganz wesentlich bestimmt durch die behördliche Wahrnehmung dieses sozialen Problemfeldes. Da Obdachlosigkeit keineswegs - der etymologischen Bedeutung des Begriffs entsprechend - durch den Zustand von Wohnungslosigkeit ausreichend beschrieben ist, sondern eine Fülle von Erscheinungsformen und Folgeproblemen konstituiert, haben eine ganze Reihe von staatlichen Instanzen mit Teilssegmenten des Problemfelds Obdachlosigkeit zu tun.¹⁷ Während Gesundheits-, Jugend-, Schulbehörden die notwendigen Begleiterscheinungen von unregelmäßigem Schulbesuch bis zur jugendlichen Delinquenz bearbeiten, sind Sozialämter und die Behörden der Polizei- und Ordnungsverwaltung mit dem unmittelbarsten Problem der Wohnraumversorgung befaßt.¹⁸ Jedoch nicht nur die Zuständigkeiten sind verteilt auf verschiedene staatliche Stellen; die Rechtsanwender finden auch keine geschlossene und spezifische Rechtsmaterie vor, die auf das komplexe Problemfeld Obdachlosigkeit systematisch abgestimmte Antworten bereit hielte. Jede angerufene Stelle wird vielmehr aus dem Blickwinkel ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs tätig. So ist etwa die mit dem Auftreten von Schulversagen konfrontierte Schulverwaltung selbstverständlich außerstande, Einfluß auf die in der Regel fehlenden räumlichen Voraussetzungen häuslichen Lernens zu nehmen; ebensowenig wie die Gesundheitsbehörde den in räumlichen Bedingungen wurzelnden Mangel an hygienischen Voraussetzungen beseitigen kann. Weiter vermindert wird die Effektivität einer staatlichen Wohnraumversorgung für Arme durch Informationsdefizite über künftig auftretende Mangelsituationen. Hinweise auf drohende Obdachlosigkeit werden i. d. R. durch die formale Vorgeschichte als Anstieg der Zahl von Neuzugängen über die Zahl der Abgänge. Tabelle 1.1/2 zeigt am Beispiel Köln, wie im Trend bereits seit Nach allgemeiner Auffassung liegt der Schlüssel zur Reduzierung oder doch zumindest zur

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 278

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
51

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

einer **Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Obdachlosigkeit** liegt. Nach erreichbaren Erfahrungsberichten ist die **Reintegration von Haushalten aus Notunterkünften in Normalwohnungen ungleich aufwendiger als der Wohnungserhalt für Haushalte, die erst vom Wohnungsverlust bedroht sind, aber ihre Wohnung noch nicht verloren haben.** Das liegt zum einen an den beschriebenen **psycho-sozialen Folgeschäden,**¹² die die Obdachlosigkeit bei den Betroffenen auslöst und durch einen **Verfallsprozeß gesellschaftlich erwünschter Fähigkeiten und Verhaltensweisen** mit einer wachsenden Diskriminierungs- und Ausgrenzungsbereitschaft durch Nachbarschaft, Arbeitgeber, Vermieter und Behörden gekennzeichnet ist.¹³ **Insbesondere wenn Familien betroffen sind, vervielfältigen sich die Probleme qualitativ und quantitativ.** Zum anderen bedeutet jede Einweisung für die kommunalen Finanzen eine Belastung, die um ein Mehrfaches über den Kosten der Verhinderung dieser Einweisung liegt.¹⁴ Zu nennen sind insbesondere die **Investitions- und Bewirtschaftungskosten der Unterkünfte, die erhöhten Sozialhilfenaufwendungen wegen der Verringerung der Chancen der Betroffenen, ihre Arbeitsstelle zu halten bzw. aus der Arbeitslosigkeit eine neue Arbeitsstelle zu finden und die Kosten der Heimunterbringung von Kindern.**¹⁵

Diese in zweifacher Richtung nachteiligen Folgen einer erst bei Eintritt von Wohnungsverlusten stattfindenden behördlichen Hilfe, lassen in Verbindung mit einer sozialwissenschaftlich sensibilisierten Ursachenkenntnis das Vorhandensein eines umfangreichen administrativen Präventivinstrumentariums erwarten, das der Priorität vorbeugender Hilfen

6 Vgl.obenS.il ff.

7 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVB11971, S. 251; Abels, H./ Keller, B., Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen 1974, S. 183; Könen, R., Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat, Frankfurt a. M./New York, 1990, S. 153.

8 Darauf weist schon Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 251, hin.

11 "Prävention" meint nach dem Verständnis der Sozialwissenschaften ein Arsenal von Instrumentarien, das bei richtiger Handhabung Wohnungsgefährdung aus Gründen der Einkommenschwäche erst gar nicht zur Entstehung gelangen läßt. Gerade nicht eingeschlossen ist in dieses Verständnis die Anwendung polizeilicher Maßnahmen, die aber nach juristischem Sprachgebrauch in der Abgrenzung repressiver von präventiver Polizeitätigkeit durchaus als "Prävention" verstanden werden. Hier sind in der Kommunikation zwischen Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften eine Reihe von

Textstelle (Originalquellen)

Eindämmung der Obdachlosigkeit in der Prävention, also in der **Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Obdachlosigkeit.** Die **Reintegration von Haushalten aus Obdachlosenunterkünften in Normalwohnungen ist ungleich aufwendiger als der Wohnungserhalt für Haushalte, die erst vom Wohnungsverlust bedroht sind, aber ihre Wohnung noch nicht verloren haben.** Das liegt an den erwähnten **psycho-sozialen Folgeschäden, die die Obdachlosigkeit bei den Betroffenen auslöst, und einen Verfallsprozeß gesellschaftlich erwünschter* Fähigkeiten und Verhaltensweisen.** Die Reintegration wird erschwert, j wenn nicht sogar unmöglich gemacht. **Insbesondere wenn Familien mit Kindern betroffen sind, vervielfältigen sich die Probleme qualitativ und quantitativ.** - Für die kommunalen Finanzen bedeutet jede Einweisung eine Belastung, die um ein Mehrfaches über den Kosten der Verhinderung dieser Einweisung liegt. Zu nennen sind insbesondere die **Investitions- und Bewirtschaftungskosten der Unterkünfte, die erhöhten Sozialhilfenaufwendungen wegen der Verringerung der Chancen der Betroffenen, ihre Arbeitsstelle zu behalten bzw. neue Arbeitsstellen zu finden und die Kosten der Heimunterbringung von Kindern.** Angesichts dieser eindeutigen Meinungslage der Wissenschaft und auch der unmittelbar befaßten kommunalen Stellen verwundert der vermeintliche oder tatsächliche Irrationalismus kommunaler Politik, der jüngst wieder vermehrt

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 5
- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 1
- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 2

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

52

● 52% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 90

bis dahin praktizierten Bestrafungsmodellen, die die Eigeninitiative der Obdachlosen durch den abschreckenden Zustand der Obdachlosenunterkünfte zu wecken versuchten,²² die veränderte Problemsicht **im ländlichen Raum** nur unzureichend Fuß fassen können. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, **daß in der Mehrzahl der Gemeinden die Möglichkeiten der sozialrechtlichen Hilfeleistungen noch nicht erkannt und kaum genutzt werden. Das Bemühen jener Gemeinden, die überhaupt Präventivmaßnahmen praktizieren, erschöpft sich oft in der Verhinderung einer Einweisung in Notunterkünfte. Das Instrument der polizeirechtlichen Wiedereinweisung in die ehemalige Wohnung wird im ländlichen Raum regelmäßig als die einzige Möglichkeit der "Prävention" von Obdachlosigkeit angesehen. Doch für die Mehrzahl der Gemeinden kommt die Studie zu dem Schluß, daß keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert werden.**²³ Eine unterkomplexe, auf den unmittelbaren Wohnungsverlust verengte Wahrnehmung des sozialen Problemfeldes Obdachlosigkeit, dürfte die restriktive Handhabung der vorbeugenden Hilfen aber nur zum Teil erklären. Verhindert wird eine effektive, den Wohnungsverlust im

● **22%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Jahre hat sich auch **im ländlichen Raum** die Einsicht verbreitet, daß Präventionsmaßnahmen eine hohe Priorität eingeräumt werden muß³. Trotzdem kommen wir zu der Einschätzung **daß in der Mehrzahl der Gemeinden die Möglichkeiten der primären Prävention noch nicht erkannt und kaum genutzt werden. Das Bemühen jener Gemeinden, die überhaupt Präventivmaßnahmen praktizieren, erschöpft sich oft in der Verhinderung einer Einweisung in Notunterkünfte. Das Instrument der Wiedereinweisung wird im ländlichen Raum als die Möglichkeit der Prävention von Obdachlosigkeit angesehen. Doch in der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert. Es werden hier die vorhandenen Notunterkünfte ausgenützt. In einigen Gemeinden ist sogar die Errichtung von Notunterkünften**

- 10 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 152

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

53

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

nur zum Teil erklären. Verhindert wird eine effektive, den Wohnungsverlust im Frühstadium der Gefährdung vermeidende Hilfe mindestens gleichzeitig durch Informationsdefizite der Verwaltung über die künftig auftretende Mangelsituation. Hinweise auf drohende Obdachlosigkeit werden in der Regel durch die formale Vorgeschichte eines Wohnungsverlustes produziert, wie Mahnungen, Kündigungen, Klagen usw. Selbst wenn diese Informationen den für die Wohnraumversorgung zuständigen Behörden zur Verfügung ständen, setzen auch vorbeugende Hilfen erst dann ein, wenn der Gefährdungsprozeß schon weit fortgeschritten und die Absicht des Vermieters erkennbar ist, dem Mieter das weitere Wohnrecht zu entziehen.²⁴ Tatsächlich aber erhält die Sozialverwaltung über die "Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen" (MiZi)²⁵ Kenntnis erst über die bei den Amtsgerichten anhängigen Räumungsklagen.²⁶ Und dies ist nur der in den Rechtsvorschriften dargestellte Idealfall. In der Praxis treten nach Harke²⁷ gerade hier Pannen auf, weil notwendige wohnungserhaltende Maßnahmen (z. B. die Mietübernahmeerklärung) innerhalb der Monatsfrist des § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB unterbleiben. Die Hauptursache scheint hier wiederum darin zu liegen, daß der Adressat der gerichtlichen Mitteilung und innerbehördlich für die Übernahmeerklärung zuständiges Amt (Sozialamt) keine Kenntnis von Klage und laufender Frist erhält, weil die vom Gericht übermittelte Räumungsklage beim Eintreffen in der Stadtverwaltung dem Ordnungsamt zugeleitet wird.²⁸ Das Ordnungsamt hält sich für die sich ankündigende Wohnungslosigkeit zwar für zuständig, kann aber die in der Mitteilung enthaltenen Informationen nicht verwerten.²⁹ Derleder berichtet von einer nach wie vor aktuellen behördlichen Praxis, nach der in einigen bundesdeutschen Großstädten Sozialhilfeträger die Möglichkeiten frühzeitigen Eingreifens sogar absichtsvoll verstreichen lassen und statt dessen auf Räumungstermin und ordnungsbehördliche Wiedereinweisung setzen. Die kurzsichtige Motivation ist mühelos in dem Umstand aufzufinden, daß nach Wiedereinweisung die Kommune zwar in der Regel ein Nutzungsentgelt in Höhe der monatlichen Mietkosten zu tragen hat, keinesfalls aber für aufgelaufene Mietrückstände aufzukommen hat.³⁰ Diese auftretenden Fehlleistungen infolge von innerbehördlichen Kommunikationsdefiziten oder von eher schlichten Strategien zur Schonung der kommunalen Finanzen wären mindestens teilweise durch Einrichtung eines "Frühwarnsystems" zu vermeiden, das aber - bis auf wenige Modellversuche - durchweg fehlt. Wenigstens

● 55% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

hygienischen Voraussetzungen beseitigen kann. Weiter vermindert wird die Effektivität einer staatlichen Wohnraumversorgung für Arme durch Informationsdefizite über künftig auftretende Mangelsituationen. Hinweise auf drohende Obdachlosigkeit werden i. d. R. durch die formale Vorgeschichte eines Wohnungsverlustes produziert, wie Mahnungen, Kündigungen, Klagen usw. Selbst wenn diese Informationen den für die Wohnraumversorgung zuständigen Behörden zur Verfügung ständen, setzen auch vorbeugende Hilfen erst dann ein, wenn der Gefährdungsprozeß schon weit fortgeschritten und die Absicht des Vermieters erkennbar ist, dem Mieter das weitere Wohnrecht zu entziehen.¹⁹ Tatsächlich aber erhält die Sozialverwaltung über die "Anordnung über über Mitteilungen in Zivilsachen" (MiZi) Kenntnis erst über die bei den Amtsgerichten anhängenden Räumungsklagen.²⁰ Und dies ist nur der in den Rechtsvorschriften dargestellte Idealfall. In der Praxis treten gerade hier Pannen auf, weil notwendige wohnungserhaltende Maßnahmen (Mietübernahmeerklärung) innerhalb der Monatsfrist des §554 II Nr. 2 BGB unterbleiben." Die Hauptursache scheint hier wiederum darin zu liegen, daß der Adressat der gerichtlichen Mitteilung und innerbehördlich einzig zuständiges Amt (Sozialamt) für die Übernahmeerklärung keine Kenntnis von Klage und laufender Frist erhält, weil die vom Gericht übermittelte Räumungsklage beim Eintreffen in der Stadtverwaltung dem Ordnungsamt zugeleitet wird.²² Das Ordnungsamt hält sich für die sich ankündigende Wohnungslosigkeit zwar für zuständig, kann aber die in der Mitteilung enthaltenen Informationen nicht verwerten.²³ Derleder berichtet von einer nach wie vor aktuellen behördlichen Praxis, nach der in einigen bundesdeutschen Großstädten Sozialhilfeträger die Möglichkeiten frühzeitigen Eingreifens sogar absichtsvoll verstreichen lassen und statt dessen auf Räumungstermin und ordnungsbehördliche Wiedereinweisung setzen. Die kurzsichtige Motivation ist mühelos in dem Umstand aufzufinden, daß nach Wiedereinweisung das Sozialamt zwar i. d. R. ein Nutzungsentgelt in Höhe der monatlichen Mietkosten zu tragen hat, keinesfalls aber für aufgelaufene Mietrückstände aufzukommen hat.²⁴ Dennoch sind nicht in erster Linie die Unzulänglichkeiten einer zum komplexen Problemfeld Obdachlosigkeit querliegenden, nach Zuständigkeiten und

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 278
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 279

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
54

Textstelle (Prüfdokument) S. 96

Adressat der auf Unterkunftsbeschaffung gerichteten ordnungsbehördlichen Gebotsverfügungen. Ihm kann aufgegeben werden, für eine Unterbringung bei Verwandten oder in Herbergen und Pensionen zu sorgen.⁴⁵ Zu eigenen unterkunftsbeschaffenden Maßnahmen wird die Polizeibehörde erst dann für befugt gehalten, **wenn der Obdachlose auch bei ernstlicher Bemühung nicht in der Lage ist, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften - sei es auch nur in behelfsmäßiger Weise - zu beseitigen.**⁴⁶ Steht das Scheitern der Bemühungen um eigene Unterkommensverschaffung fest, dann fällt es nach herrschender Meinung in den Aufgabenbereich der Polizeibehörde, die notwendigen Mittel und Einrichtungen bereitzustellen,⁴⁷ um Obdachlosigkeit nicht entstehen zu lassen bzw. bereits entstandene

46 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 336 f.; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 245; Rietdorf, F./Heise, G./Böckenförde, D./Strehlau, B., Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. Stuttgart u. a. 1981, § 19 Rdnr. 13.

Textstelle (Originalquellen)

Rechtsmaterien zergliederten Verwaltung verantwortlich dafür, daß gegebene Möglichkeiten
um eine
Unterkunft zu kümmern. ... Die Ordnungsbehörden sind daher im Rahmen ihrer Befugnisse zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung gemäß § 14 OBG gehalten, erst einzugreifen, **wenn der Obdachlose auch bei ernstlicher Bemühung nicht in der Lage ist, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften - sei es auch nur in behelfsmäßiger Weise - zu beseitigen"** (NORDRHEIN-WESTFALEN 1975, Ziffer 1.3). Die Ordnungsbehörde hat juristisch die Möglichkeit, dem Obdachlosen zu gebieten, für seine Unterbringung selbst zu sorgen, z.B. bei Verwandten oder in Pensionen (BROHL 1977:12).

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 36

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

55

Textstelle (Prüfdokument) S. 98

dienen, bis der Obdachlose wieder eine Wohnung gefunden hat. Dementsprechend sind die an sein "Notquartier"⁵³ zu stellenden Anforderungen bescheiden.⁵⁴ Es soll genügen, wenn dem Betroffenen ein Unterkommen in allereinfachster Form zur Verfügung gestellt wird, das Schutz vor den Unbilden der Witterung gewährt⁵⁵ und eine - wenn auch primitive - Lebensführung ermöglicht.⁵⁶ Das Obdach braucht als vorübergehende Unterkunft nach Lage, Größe und sonstigen Verhältnissen nicht den an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen genügen, insbesondere auch nicht Platz für die Aufstellung aller Möbel zu bieten, sondern "außer für die Menschen nur für den zum täglichen Leben völlig unentbehrlichen Hausrat".⁵⁷ Alles Entbehrliche muß anderweitig untergestellt werden⁵⁸ Eine abgeschlossene Wohnung oder die Erfüllung des sonst üblichen und angemessenen

Textstelle (Originalquellen)

Unterkünften für die Unterbringung von obdachlosen Familien) entsprechen nicht mehr dem Erkenntnisstand über Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, sondern gewährleisten tatsächlich nur "ein Unterkommen einfachster Art, das Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse läßt" (GEM.RUNDERLASS NRW). Folgende Mindestgrößen (ohne Nebenflächen) sollen gewährleistet sein: bei Wohnunterkünften mit einem Raum mindestens 14 m bei der Wohnung muß hingenommen werden".⁴¹ Ebenso bzgl. der Größe der Unterkunft hat sich der Obdachlose mit den an ein Notquartier zu stellenden Anforderungen zu bescheiden. Das Obdach braucht als vorübergehende Unterkunft nach Lage, Größe und sonstigen Verhältnissen nicht den an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen zu genügen, insbesondere auch nicht Platz für die Aufstellung der vorhandenen Möbel zu bieten, sondern "nur den für den zum täglichen Leben unentbehrlichen Hausrat".⁴² Deshalb reichen auch 2-6m²⁴³, jedenfalls aber 10-12m²⁴⁴ pro Person als Wohnraum

- 11 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 145
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 281

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

56

Textstelle (Prüfdokument) S. 99

außer für die Menschen nur für den zum täglichen Leben völlig unentbehrlichen Hausrat".⁵⁷ Alles Entbehrliche muß anderweitig untergestellt werden.⁵⁸ Eine abgeschlossene Wohnung oder die Erfüllung des sonst üblichen und angemessenen Raumbedarfs kann nicht verlangt werden.⁵⁹ Für die Ausübung des bisherigen Gewerbes braucht das Obdach keinen Platz zu bieten.⁶⁰ Ebensovienig besteht auf einen Fernsprecher zur Ausübung des Berufs und auf einen Raum für geschäftliche Besprechungen ein Anspruch.⁶¹ Dabei muß in Kauf genommen werden, daß der Betroffene sein Gewerbe nicht mehr ausüben kann oder seine Stellung verliert, z. B. wenn er als Repräsentant einer Buchhandlung auf angemessene Wohnung angewiesen ist.⁶² Gesellschaftliche Nachteile und soziale Gefahren brauchen bei der Unterbringung gleichfalls nicht berücksichtigt zu werden.⁶³ Inzwischen gilt immerhin auch nach Teilen der Rechtsprechung, daß dem Obdachlosen eine "einigermaßen menschenwürdige Unterkunft" verschafft werden

60 VGH Mannheim ZMR 1965, 316 m. w. N.

Textstelle (Originalquellen)

vorhandenen Möbel zu bieten, sondern "nur den für den zum täglichen Leben unentbehrlichen Hausrat".⁴² Deshalb reichen auch 2-6m²⁴³, jedenfalls aber 10-12m²⁴⁴ pro Person als Wohnraum durchaus aus. Für die Ausübung des bisherigen Gewerbes braucht das Obdach keinen Platz zu bieten. Ebensovienig besteht deshalb Anspruch auf einen zur Aufrechterhaltung des bisherigen Berufs notwendigen Telefonanschluß.⁴⁵ Im Gegenteil muß sogar in Kauf genommen werden, daß der Betroffene sein Gewerbe nicht mehr ausüben kann oder seine Stellung verliert, wenn er z. B. als Repräsentant einer Buchhandlung auf eine angemessene Wohnung angewiesen ist.⁴⁶ Erst recht brauchen gesellschaftliche Nachteile und soziale Gefahren nicht berücksichtigt zu werden.⁴⁷ Die - jeden Realitätsbezug entbehrende - Fiktion der Einweisung als

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 281

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

57

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 99

auch nach Teilen der Rechtsprechung, daß dem Obdachlosen eine " einigermaßen menschenwürdige Unterkunft" verschafft werden muß.⁶⁴ Bei der Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "menschenunwürdig" zieht sich die Rechtsprechung freilich auf die nicht weniger unbestimmte Formel zurück, wonach **das inzwischen erreichte zivilisatorische Niveau im allgemeinen nicht völlig außer Acht gelassen werden** dürfe.⁶⁵ d) Unterbringung in gemeindeeigenen Unterkünften Die Behörde ist nach allgemeiner Auffassung grundsätzlich verpflichtet, die Obdachlosigkeit in erster Linie mit eigenen Mitteln (gemeindeeigene Häuser, Wohnungen) zu verhindern, ohne unbeteiligte Dritte dafür in Anspruch zu nehmen.⁶⁶ Die

Textstelle (Originalquellen)

pro Person 4 qni Wohnfläche biete, sei ausreichend (Urteil vom 5.8.1970-IV a45/68; FamRZ 18/1971,669 f.). In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß "bei der Bemessung der dringenden Erfordernisse einer Obdachlosen-Unterkunft **das inzwischen erreichte zivilisatorische Niveau im allgemeinen nicht völlig außer acht gelassen werden darf**". Zusammenfassend ist der Aussage zuzustimmen, daß "es bei einer Gesamtschau des geltenden Rechts unzureichend ist, das Problem der Obdachlosigkeit im wesentlichen auf polizeirechtliche Eingriffsmöglichkeiten

- 15 Angele, G.: Obdachlosigkeit - Heraus..., 1989, S. 73

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

58



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 103

von Hausanlagen und die Pflege der Räume - bestimmend Einfluß zu nehmen. Obwohl Anknüpfungsmöglichkeiten an die Anstaltsgewalt, wie sie bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gesucht werden, bei der (Wieder-) Einweisung in privaten Wohnraum nicht bestehen, soll **der Eingewiesene vom Zeitpunkt seiner Unterbringung an hinsichtlich "Art und Dauer der Benutzung der Räume" einem** behördlichen Weisungsrecht unterliegen.⁸⁰ f) Rechtsfolgen der Wiedereinweisung Bis zur Aufhebung der Wiedereinweisung oder bis zum Ablauf der dafür bestimmten Frist ist der Vermieter gehindert, das noch nicht vollzogene Räumungsurteil durch den Gerichtsvollzieher vollstrecken zu lassen. Danach

Textstelle (Originalquellen)

gegenüber dem Eingewiesenen scheint überwiegend bejaht zu werden, wenn sie auch nirgends näher behandelt wird. Soweit sie erwähnt wird, wird sie meist so umschrieben, daß **der Eingewiesene vom Zeitpunkt seiner Unterbringung an hinsichtlich Art und Dauer der Benutzung der Räume einem** beschränkten Weisungsrecht unterliege. Dieses Ergebnis bedarf allerdings rechtlicher Begründung, tess will das Weisungsrecht "ausschließlich aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten, letztlich aus den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der

- 16 Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 54

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

59

Textstelle (Prüfdokument) S. 105

der Störung unbeteiligten Dritten" alsbald zu beenden.⁸⁵ Zu diesem Zweck muß die Behörde nach Auffassung der Gerichte schon vom Tag der Einweisung an zielstrebig auf eine Lösung hinarbeiten und sinnvolle wie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten, welche die Gewähr dafür bieten, daß der Obdachlose "so rasch wie möglich" anderweitig untergebracht werden kann.⁸⁶ Fiskalische Erwägungen etwa wegen erheblicher Kosten dürfen die erforderlichen Maßnahmen nicht beeinflussen.⁸⁷ Insbesondere soll die Behörde die Unterbringung eines Obdachlosen nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, daß

Textstelle (Originalquellen)

bisher von ihm bewohnten Räume hat schon vor Jahrzehnten der BGH verlangt, daß die Behörde vom Tag der Einweisung an sinnvolle und zweckentsprechende Maßnahmen einleitet, die Gewähr dafür bieten, daß der Obdachlose alsbald, längstens aber in sechs Monaten, anderweitig untergebracht werden kann.⁶⁰ Inzwischen leitet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof⁶¹ aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab, daß die Einweisungsfrist auf

- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 210

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

60

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 111

Vergangenheit hinein - und gilt für einen kleineren Teil in Literatur und Rechtsprechung auch heute noch - als der geradezu klassische Fall einer Störung der "öffentlichen Ordnung".² Das Innehaben einer Wohnung ist danach Teil jener Gesamtheit von ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.³ Als allgemeingültig darin enthaltene schlichte Ordnungsvorstellung erfaßt das Gebot, ein "Dach über dem Kopf" zu haben, nicht nur unterschiedslos die schon im Alltagsverständnis differenziert wahrgenommenen Formen von "unfreiwilliger" und "freiwilliger" Obdachlosigkeit; sie muß sich umso mehr blind zeigen gegenüber den vielfältigen Ursachen ihres Eintritts. Handelte es sich hier um die Auffassung

³ "Jeder Mensch muß eine Bleibe und ein Dach über dem Kopfe haben ... der Obdachlose ist deshalb Störer der öffentlichen Ordnung." Unruh, B., Die Unterbringung der Obdachlosen, Stuttgart 1956, S. 4; vorher schon Drews, B., Preußisches Polizeirecht, 4. Aufl. Berlin 1933, S. 29; Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 27; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 258; Rietdorf, F./Heise, G./Böckenförde, D./Strehlau, B., Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. Stuttgart 1981, § 1 OBG Rdnr. 40; Scholler, H./Broß, Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. Heidelberg/.....

Textstelle (Originalquellen)

Berufung auf Bill Drews den Begriff der öffentlichen Ordnung, der "nicht ein absoluter, seinem Inhalt nach ein für allemal fest abgegrenzter" sei. als Summe "jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird", bei ihnen handele es sich nicht um Rechtsnormen, "öffentliche Sicherheit" als das alternative Schutzobjekt wird demgegenüber als die "Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte

gut beraten, wenn sie langfristig denken und die Städte wieder wohnlich machen. Im Wohnungsbau geht es trotz aller neu aufgetretenen existentiellen Not nicht mehr darum, ein "Dach über dem Kopf" zu haben, wie Erwin Scheuch schrieb, sondern die Art des Bedarfs zu erkennen. Deshalb ist es wichtig zu begreifen, daß die neue Bewertung der Freizeit auch neue

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 20
- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 10
- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 127

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
61

Textstelle (Prüfdokument) S. 111

juristischen Lehrbuchliteratur den Eindruck, als ob die juristische Auseinandersetzung um den Begriff der öffentlichen Ordnung mit dem Bedeutungszuwachs der öffentlichen Sicherheit ihre Berechtigung verloren hat.⁵ Die wiederholte Selbstvergewisserung der juristischen Autoren über den allseits geübten **Verzicht auf die "öffentliche Ordnung" als Anknüpfungspunkt** polizeirechtlicher Ermächtigungen, täuscht indes darüber hinweg, daß in der Rechtsprechung seit langem ein teilweise gegenläufiger Entwicklungsprozeß zu gewärtigen ist. i) Aktualität und Problematik des Begriffs "öffentliche Ordnung" aa) Bestandsaufnahme in der jüngeren Rechtsprechung Fast unbemerkt von der

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Regeln über ein geordnetes und gedeihliches Zusammenleben der Menschen nicht mehr ohne weiteres polizeiliches Handeln rechtfertigte. Mit Ausnahme weniger Autoren war nach allgemeiner Auffassung der **Verzicht auf die öffentliche Ordnung als Anknüpfungspunkt** polizeilicher Maßnahmen aber hinnehmbar, weil Obdachlosigkeit ebenso die öffentliche Sicherheit, nämlich die "Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung" bedrohte. Diese Auffassung hatte damals sogar einige Plausibilität, weil § 381

- 18 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

62

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 116

in der Polizeirechtsgesetzgebung der Bundesländer Mit Ausnahme des bremischen, des saarländischen und des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes stimmen die landesrechtlichen Aufgaben- und Befugnisnormen der Polizei²² heute noch **darin überein, daß sie** neben der "öffentlichen Sicherheit" auch **die "öffentliche Ordnung" zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns erklären.**²³ Wenn auch in keinem der Landesgesetze Legaldefinitionen über Begriff und Inhalt der Schutzgüter enthalten sind, so ist Einigkeit dahingehend zu konstatieren, daß die Unterscheidung der Schutzgüter nach dem Geltungsgrund staatlich durchzusetzender Sollensnormen stattzufinden hat. Steht

23 Z. B. § 2 Nr. 1 HSOG; § 3 Abs. 1 HambSOG; § 11 HSOG..

Textstelle (Originalquellen)

und an den schillerndsten Begriff des Polizei- und Ordnungsrechts die kritische Sonde zu legen. I. 1. Die polizeirechtlichen Gesetze **in der** Bundesrepublik stimmen **darin überein, daß sie die öffentliche Ordnung zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns erklären**³ alle gleichen sich freilich auch darin, daß sie sich über den Inhalt dieses Begriffs ausschweigen. Die Rechtslehre deutet ihn überwiegend dahin. "öffentliche Ordnung" im polizei-

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 9

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

63

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 116

die Unverletzlichkeit der gesamten positivierten Rechtsordnung des Staates unter polizeilichem Schutz, so soll mit dem Schutzgut der "öffentlichen Ordnung" gerade auch ein nach Umfang Wandlungen unterworfenen Bestand rechtlich nicht fixierter Sozialnormen zur Durchsetzung offen stehen.²⁴ Die solchermaßen getroffene Abgrenzung, die üblicherweise als "allgemeine Auffassung" deklariert,²⁵ in ihrer gegenwärtigen Haltbarkeit nur gelegentlich bezweifelt, auf ihre geschichtliche Richtigkeit dagegen nicht befragt wird, ist nicht das Ergebnis der jüngeren Polizeirechtsentwicklung. Sinngemäß ist sie vielmehr bereits in der Begründung zu § 14 des Entwurfs des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 anzutreffen,²⁶ bei dessen Beratung im Ausschuß für Verfassungsfragen hierfür die Auslegung des Art. 10 II 17 Preußisches Allgemeines Landrecht (PrALR) durch das Preußische Oberverwaltungsgericht als Beleg angeführt wurde - dies indessen unreflektiert, ohne die Frage zu stellen, ob das Gericht sich mit ihr nicht möglicherweise selbst auf schwankendem Boden befand.²⁷ b) Zur Tradition der "öffentlichen Ordnung" in der Polizeirechtsgeschichte Es stimmt bedenklich, wenn noch in neuesten Auflagen aktueller Polizeirechtslehrbücher eine Kontinuität des Polizeibegriffs vom Art. 10 II 17 PrALR von 1794 über § 14 Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, über die Zeit des Nationalsozialismus bis hin zur Gegenwart behauptet wird.²⁸ Sollte es tatsächlich so sein, daß über mehrere Verfassungsbrüche hinweg - vom aufgeklärten Absolutismus des ausgehenden 18. Jahrhunderts, über die konstitutionelle Monarchie, über die bürgerlich-demokratische Republik von Weimar, über die NS-Diktatur bis zur Verfassungsordnung des

25 Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 93.

26 Vgl. PreuBLT-Drs. HI/5933, Sp. 31 sowie den Bericht des Ausschusses für Verfassungsfragen, PreuBLT-Drs. HI/7081, Sp. 6.

27 So treffend Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 10.

28 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1988, S. 187; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 6 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt" verstanden und mithin im Rechts-Bereich angesiedelt⁴. Die solchermaßen getroffene Abgrenzung, die üblicherweise als "allgemeine Auffassung" deklariert⁵, in ihrer gegenwärtigen Haltbarkeit zwar mitunter bezweifelt, auf ihre geschichtliche Richtigkeit dagegen nicht befragt wird, ist nicht erst neueren Datums. Sinngemäß ist sie vielmehr bereits in der Begründung zu § 14 des Entwurfs des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 anzutreffen, bei dessen Beratung im Ausschuß für Verfassungsfragen hierfür die Auslegung des § 10 II 17 PrALR durch das Preußische Oberverwaltungsgericht als Beleg angeführt wurde⁶ dies indessen unreflektiert, ohne die Frage zu stellen, ob das Gericht sich mit ihr⁷ nicht möglicherweise selbst auf schwankendem Boden befand. Der Zugang zum Thema zur Bedeutung des polizei- und ordnungsrechtlichen Begriffs "öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat⁸ findet sich hiernach nur, wenn unter Anwendung der historischen

ganzen großen anderen [d. h. für den nicht die politische Staatssicherheitspolizei betreffenden] Bereich der täglichen Polizeiarbeit" eine Kontinuität des Polizeibegriffes vom § 10 II 17 des ALR von 1794 über § 14 Pr. PVG von 1931, über die Zeit des Nationalsozialismus bis hin zur Gegenwart behauptet wird. Aufgeklärter Absolutismus, konstitutionelle Monarchie, bürgerliche Republik, totalitäre Diktatur und demokratisch-sozialer Rechtsstaat - aber immer ein und dieselbe Polizei? Ein Paradebeispiel also für Otto Mayers Spruch "

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 10
- 19 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 12

● 53% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 120

Zugriff des Gesetzes und damit dem parlamentarischen Gesetzgeber. Die davon ausgehenden Widersprüche in einem vom liberalen Rechtsstaatsdenken beherrschten Rechtsdiskurs sind nur zum Teil öffentlich reflektiert worden. Wenig oder gar keine Aufmerksamkeit fiel auf die Fragen nach der Abhängigkeit des Polizeibegriffs von der politischen Verfassung. Das zeigt sich vor allem bei der Behandlung des Begriffs der "öffentlichen Ordnung", der in Verbindung mit dem Gefahrenbegriff die zentrale Transformationsstelle darstellt, durch welche gesellschaftliche Ordnungs- und Wertvorstellungen in juristisch faßbare Formeln umgesetzt werden.³⁹ Während die Unbestimmtheit des Begriffs der Gefahrenabwehr frühzeitig, in aller Schärfe von Richard Thoma (1906) erkannt und kritisiert wurde,⁴⁰ meinte man mit der Bezugnahme auf die "öffentliche Ordnung" einen festen Maßstab für die Umschreibung des polizeilichen Wirkungsbereichs gefunden zu haben. Diese Überzeugung ließ offensichtlich der Vorstellung keinen Raum, daß auch der scheinbar zeitlos gültige Versuch, einen nur formalen, wert- und ideologieneutralen Begriff der öffentlichen Ordnung zu formulieren, in Wirklichkeit den authentischen Ausdruck einer spezifischen Situation des Verhältnisses von Wissenschaft und Gesellschaft darstellt, wie sie "in Deutschland durch die Verbindung eines hegelianischen Vernunftobjektivismus mit dem monarchischen Quietismus der Restaurationsepoche" entstanden war.⁴¹ bb) Die "öffentliche Ordnung" nach dem Ende der konstitutionellen Monarchie Nach der militärischen Niederlage des konstitutionellen Obrigkeitsstaates und der Inkraftsetzung der gegen das "monarchische Prinzip" gerichteten demokratischen, nur mehr auf die Volkssouveränität gegründeten Verfassungen in den

39 Hatschek, J., Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 5. u. 6. Aufl., hrsg. v. P. Kurtzig, Leipzig 1927, S. 117, spricht von einem "Ventil" für die jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen.

40 Thoma, R., Der Polizeibefehl im badischen Recht, Tübingen 1906, S. 48 f. mit dem in diesem Zusammenhang entscheidenden Passus: "Die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung, der erreichte Kulturzustand, die gesicherte Errungenschaft fortschreitender Zivilisation, die von jeher gewohnt oder sonst als gerecht und notwendig empfundene Ordnung des Beieinanderlebens; das alles hat für unser Rechtsgefühl eine so gesicherte Existenzberechtigung, daß wir es billigen, wenn der Einzelne Beschränkung und Zwang dulden muß, sobald er diese gute Ordnung durch seine Betätigungen stört, oder zu stören sich anschickt. Ordnung eines jeden Lebensgebietes ist der auf ihm erreichte gesicherte Kulturzustand. Ordnungswidrig ist jede Betätigung der individuellen Freiheit, welche das erreichte Niveau

41 Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 26.

● **58%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verbote."⁴¹ Meyer rechtfertigt seine These mit historischen Hinweisen auf die Herkunft des Polizeirechts aus dem Polizeistaat! Wenig oder gar keine Aufmerksamkeit fällt auf die Frage nach der Abhängigkeit des Polizeibegriffs von der politischen Verfassung. Das zeigt sich vor allem bei der Behandlung des Begriffs der "öffentlichen Ordnung", der in Verbindung mit dem Gefahrenbegriff die zentrale Transformationsstelle darstellt, durch welche gesellschaftliche Ordnungs- und Wertvorstellungen in juristisch faßbare Formeln umgesetzt werden⁴². Während die Unbestimmtheit des Begriffs der Gefahrenabwehr frühzeitig, in aller Schärfe von Richard Thoma (1906) erkannt und kritisiert wurde⁴³, meinte man, mit der Bezugnahme auf die "öffentliche Ordnung" einen festen Maßstab für die Umschreibung des polizeilichen Wirkungsbereichs gefunden zu haben. Weder bestand damals in der liberal-konstitutionellen Doktrin noch besteht in der Polizeirechtswissenschaft heute ein klares Bewußtsein davon, daß auch der scheinbar zeitlos gültige Versuch, einen nur formalen, wert- und ideologieneutralen Begriff der öffentlichen Ordnung zu formulieren, in Wirklichkeit den authentischen Ausdruck einer spezifischen Situation des Verhältnisses von Wissenschaft und Gesellschaft darstellt, wie sie in Deutschland durch die Verbindung durch die Verbindung hegelistischen Vernunftobjektivismus' mit dem monarchischen Quietismus der Restaurationsepoche entstanden war. Und weder damals noch heute war und ist der Begriff der öffentlichen Ordnung in seiner allgemein anerkannten Auslegung geeignet, brauchbare Handlungsmaßstäbe für polizeiliche Interventionen im

- 19 Denninger, E.: Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 25
- 19 Denninger, E.: Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 26

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

65

Textstelle (Prüfdokument) S. 122

umstandslos gelang, den tradierten Verwaltungsstaat in die nationalsozialistische Diktatur zu überführen;⁴⁶ in den Begriffen "öffentliche Sicherheit" "öffentliche Ordnung", "Gefahren", "notwendige Maßnahmen" ließ sich praktisch mühelos die faschistische Staatspraxis "übersetzen". Die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts bestätigt dies denn auch durchaus. In einer noch bis in die Gegenwart zitierten Entscheidung bestimmte das Gericht unter Berufung auf Bill Drews den Begriff der öffentlichen Ordnung, der "nicht ein absoluter, seinem Inhalt nach ein für allemal fest abgegrenzter" sei, als Summe aller "ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit", und hob hervor, daß seit der Beurteilung eines ähnlichen Sachverhalts wenige Monate zuvor inzwischen "mit dem Durchbruch der nationalen Revolution ein gewaltiger innerer Umschwung stattgefunden" habe, der sich gerade auf den Begriff der öffentlichen Ordnung ausgewirkt habe.⁴⁷ Ganz im gleichen Sinne lag es, wenn das Gericht später ausführte, daß sich der Kreis der von der Polizei zum Schutz der Volksgemeinschaft im Interesse der öffentlichen Ordnung zu wahren öffentlichen Belange nach nationalsozialistischer Auffassung erheblich erweitert habe. Die nationalsozialistische Polizeirechtslehre zeigt sich - nach anfänglich großer Skepsis gegenüber der Bereitschaft der Richter zu "genügend rücksichtsloser, rascher und elastischer Handhabung"⁴⁸ des Polizeirechts - hoch zufrieden mit den Anpassungsleistungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit an den Zeitgeist. Sie ließen

47 PrOVGE 91, 139, 140; bestätigt in PrOVGE 102, 179; kommentiert bei Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 20.

● 46% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des nationalsozialistischen Staates zugleich den "herrschenden Anschauungen", womit die Ausfüllung des Begriffs "öffentliche Ordnung" sich als weithin unproblematisch erwies". Die Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts bestätigte dies denn auch durchaus. In einer noch bis in die Gegenwart zitierten Entscheidung bestimmte das Gericht unter Berufung auf Bill Drews den Begriff der öffentlichen Ordnung, der "nicht ein absoluter, seinem Inhalt nach ein für allemal fest abgegrenzter" sei, als Summe "jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beobachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird", und hob hervor, daß seit der Beurteilung eines ähnlichen Sachverhalts wenige Monate zuvor inzwischen "mit dem Durchbruch der nationalen Revolution ein gewaltiger innerer Umschwung stattgefunden" habe, der sich gerade auf den Begriff der öffentlichen Ordnung ausgewirkt habe". Ganz im gleichen Sinne lag es, wenn das Gericht später ausführte, daß sich der Kreis der von der Polizei zum Schutze der Volksgemeinschaft im Interesse der öffentlichen Ordnung zu wahren öffentlichen Belange nach nationalsozialistischer Auffassung erheblich erweitert habe⁴¹. Während eine Reihe weiterer in dieser Zeit ergangener Entscheidungen hieraus Konsequenzen für den jeweils entschiedenen Fall zog, zeichnete sich in der Rechtslehre das Bemühen ab,

• 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 20

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

66

Textstelle (Prüfdokument) S. 123

der Volkskraft und der Volksgemeinschaft etwa durch Theaterstücke, Filme, Kunstausstellungen und sonstige "kunstbolschewistische Machwerke" nicht habe verhindern können.⁵⁰ Nur der Verzicht auf jegliche argumentative Anknüpfung an die alten positivierten Rechtsgrundlagen⁵¹ der Polizei schien die notwendige "Sicherung der gesamten Volksordnung" und ihres gesamten Wirkens gegen jede Störung und Zerstörung"⁵² zu garantieren; galt es doch immerhin, gemäß der neuen Wertetafel, das Unterlassen des Hitlergrußes beim Betreten oder Verlassen einer Amtsstube⁵³ oder auch das "gemeinsame Bad von Juden und Ariern"⁵⁴ als Polizeigefahr zu subsumieren und zu verurteilen! Nicht die "öffentliche Ordnung" ohne feste Grundlage in den rassischen Grundwerten des Volkes, sondern jedes von der völkischen Ordnung und von der Führung des Reichs für wichtig gehaltene Gut sei mit polizeilichen Mitteln zu schützen.⁵⁵

52 Best, W., Die deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S. 14.

53 Siehe bei Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 14, der auf den Beschluß des KG Berlin JW 1935, II, S. 1507, verweist; dazu die allgemeine Verfügung des Justizministers v. 8. August 1933 über die "Wahrung der Ordnung und Würde bei Abhaltung von Gerichtssitzungen", welche das Grüßen mit erhobenem rechten Arm bei Betreten und Verlassen eines Gerichtssaales zur Pflicht machte.

54 Vgl. das Beispiel bei Hamel, W., Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Frank, H. (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 388.

Textstelle (Originalquellen)

gegen die Ausdehnung der Polizeizuständigkeit auf Aufgaben "positiver Lebensgestaltung" und zur Erreichung politischer Ziele wendet.²⁰ 20 W. Best, Die deutsche Polizei, Darmstadt 1941, S. 19 f. Aufgabe der Polizei sei "die Sicherung der gesamten Volksordnung und ihres gesamten Wirkens gegen jede Störung und Zerstörung". Galt es doch immerhin, gemäß der neuen Wertetafel, das Unterlassen des Hitlergrußes beim Betreten oder Verlassen einer Amtsstube¹⁷ oder auch das "gemeinsame Bad von Juden und Ariern"¹⁸ als Polizeigefahr zu subsumieren und zu verurteilen! Konsequenz im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie schreibende Autoren, wie etwa Walter Hamel¹⁹ oder Werner Best²⁰, wehren sich denn auch, die bürgerlich-liberale Terminologie fortzusetzen. So

- 19 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 39
- 19 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 14

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

67

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

in der Gerichtsbarkeit gehörten neben den politischen Gegnern und rassischen Minderheiten in besonderem Maße auch die in dieser Arbeit behandelte Gruppe der Wohnungs- und Wohnsitzlosen. Schon im September 1933 führte die Polizei auf Anweisung des Reichsinnenministers eine in der Geschichte bislang einzigartige, zentral gelenkte Großrazia gegen wohnungslose Menschen durch, von denen viele auf Jahre hinaus in Arbeitshäusern oder Fürsorgeanstalten festgehalten wurden. Als Störer der völkischen Ordnung blieben sie gegen die polizeilichen Maßnahmen vor den Gerichten ebenso schutzlos wie später gegen die ab 1938 beginnende Verschleppung von wohnungslosen Menschen in die Konzentrationslager, die aufgrund eines Erlasses

Textstelle (Originalquellen)

wegen Bettelei und Landstreicherei zu bis zu sechs Wochen Haft verurteilt werden. Auf Grundlage dieses Paragraphen führte das Reichsinnenministerium auf Anregung des Propagandaministeriums im September 1933 eine in der Geschichte bislang einzigartige, zentral gelenkte Großrazia gegen wohnungslose Menschen durch. Über hunderttausend Menschen wurden reichsweit allein bei dieser Verhaftungsaktion festgenommen, davon auf dem Gebiet der Stadt Hamburg 1400. Die große Mehrheit der Verhafteten ließ man nach und nach wieder frei, einen Teil hielt man aber auf Jahre hinaus in Arbeitshäusern oder Fürsorgeanstalten fest. 1935 wies das Reichsjustizministerium in 'Richtlinien für das Strafverfahren' die Strafverfolgungsbehörden an "Strafen zu beantragen, die das Bettelunwesen wirksam einzudämmen geeignet sind". Ich habe in

- 20 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismus..., 1987, S. 11

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

68

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

die ab 1938 beginnende Verschleppung von wohnungslosen Menschen in die Konzentrationslager, die aufgrund eines Erlasses über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Polizei vom 14.12.1937 ausgelöst wurden.⁶³ Allein bei zwei von Himmler und Heydrich im März und im Juni 1938 veranlaßten Verhaftungsaktionen, die als "Aktion Arbeitsscheu/Reich"⁶⁴ bekannt wurden, sind reichsweit etwa 11.000 "Arbeitsscheue" verhaftet worden. Vor Beginn der Judenprograme im November 1938 bildeten deshalb die "Asozialen" in den Konzentrationslagern die absolut größte Häftlingskategorie⁶⁵ und hatten überdies eine überdurchschnittliche Todesrate aufzuweisen. 1943 endlich, nach Jahren hemmungslosen Terrors von Polizei, SS und Gestapo⁶⁶ gegen alles Andersdenkende sah Theodor Maunz Anlaß zu einer "besinnlichen Rückschau". Mit kaum zu überbietendem Zynismus konstatierte er im

⁶⁴ Vgl. Buchheim, H., Die Aktion "Arbeitsscheu Reich", in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 169-195; Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 290, berichtet, daß vor Beginn der Aktion 200 Verhaftungen pro Kriminalpolizeileitstellenbezirk gefordert waren. Die unteren Kriminalpolizeibehörden übererfüllten diese Forderungen um ein Vielfaches; allein im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg wurden statt der von Heydrich geforderten Mindestzahl 700 Menschen verhaftet.

⁶⁵ Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 291: Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2500 gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6000 "Asozialen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938. Ähnlich war die Situation in Buchenwald, wo die am 1. Juli 1938 insgesamt Gefangenen 7723 Menschen von den Wachmannschaften in folgende Kategorien eingeteilt wurden: 1621 Politische, 1064 Berufsverbrecher, 8 Emigranten, 397 Bibelforscher, 4 Homosexuelle und 4582 Arbeitsscheue. ... In den Konzentrationslagern hatten

Textstelle (Originalquellen)

Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen", hatte das Reichskriminalpolizeiamt in 'Richtlinien' vom 4. 4.1938 schon festgelegt. Bei diesen beiden von Himmler und Heydrich veranlaßten Verhaftungsaktionen, die als "Aktion Arbeitsscheu Reich" bekannt wurden, sind reichsweit etwa 11.000 "Arbeitsscheue" verhaftet worden. "Asozialen" in den Konzentrationslagern die absolut größte Häftlingskategorie. Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2500 gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6000 "ASO-Häftlingen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938.

- 20 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismu..., 1987, S. #P7#gleichzustellen.
- 20 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismu..., 1987, S.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

69

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

hemmungslosen Terrors von Polizei, SS und Gestapo⁶⁶ gegen alles Andersdenkende sah **Theodor Maunz** Anlaß zu einer "besinnlichen Rückschau". Mit kaum zu überbietendem Zynismus konstatierte er im Angesicht der nach Zehntausenden zählenden Opfern der "innerstaatlichen Gefahrenabwehr" zufrieden: "Die Begriffe Sicherheit, Ordnung und Gefahr erwiesen sich als so elastisch, daß schlechterdings jede gemeinschaftsgestaltende, die völkischen Werte schützende, die Ordnung des Zusammenlebens stützende Handlung der Polizei mit ihnen gerechtfertigt werden konnte. Das gibt ihnen eine taktische Überlegenheit gegenüber ihren Angreifern. Kaum taucht ein neuer Anwendungsfall auf, den die Vorkämpfer gegen die alten Begriffe für sich buchen können, so wird die bisherige, zu eng gewordene Rechtsprechung fallengelassen und die Gefahrenabwehr auch auf den neuen Fall erstreckt."⁶⁷

dd) Die "öffentliche Ordnung" im bundesdeutschen Polizeirecht Der erzwungene Untergang des nationalsozialistischen Regimes und das Inkrafttreten der demokratischen Landesverfassungen und später des Grundgesetzes konnte die Rechtsgrundlage polizeilicher Maßnahmen nicht unberührt lassen.⁶⁸ Die historischen Erfahrungen rechtlich unbegrenzter,

67 Maunz, Th., Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57; vgl. auch Schmitt, C, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933, S. 43, der den Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als "nicht norm-, sondern situationsgebunden" bezeichnet. Selbstverständlich war die Berufung auf die tradierte polizeirechtliche Generalklausel nur ein Medium, um die Maßnahmen des NS-Staates zu "legitimieren", vgl. dazu Reifner, U./Sonnen, B. R. (Hrsg.), Strafrecht und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a. M./New York 1984, passim; zur Bedeutung von Normen für die nationalsozialistische Justiz vgl. insbesondere Maus, I., "Gesetzesbindung" der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen, in: Dreier, R./Sellert, W. (Hrsg.), Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt a. M. 1989,

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Begriffsformel pressenden Rechtsprechung - wenigstens das eine Verdienst, die liberale Illusion eines apolitischen Polizeibegriffes gründlich zerstört zu haben. 1943 konstatiert **Theodor Maunz** den Leerformelcharakter¹⁶ der polizeilichen Generalklausel: "Die Begriffe Sicherheit, Ordnung und Gefahr erwiesen sich als so elastisch, daß schlechterdings jede gemeinschaftsgestaltende, die völkischen Werte schützende, die Ordnung des Zusammenlebens stützende Handlung der Polizei mit ihnen gerechtfertigt werden konnte. Das gibt ihnen eine taktische Überlegenheit gegenüber ihren Angreifern. Kaum taucht ein neuer Anwendungsfall auf, den die Vorkämpfer gegen die alten Begriffe für sich buchen können, so wird die bisherige zu eng gewordene Rechtsprechung Begriffe Sicherheit, Ordnung und Gefahr erwiesen sich als so elastisch, daß schlechterdings jede gemeinschaftsgestaltende, die völkischen Werte schützende, die Ordnung des Zusammenlebens stützende Handlung der Polizei mit ihnen gerechtfertigt werden konnte. Das gibt ihnen eine taktische Überlegenheit gegenüber ihren Angreifern. Kaum taucht ein neuer Anwendungsfall auf, den die Vorkämpfer gegen die alten Begriffe für sich buchen können, so wird die bisherige zu eng gewordene Rechtsprechung fallen gelassen und die Gefahrenabwehr auch auf den neuen Fall erstreckt." Galt es doch immerhin, gemäß der neuen Wertetafel, das Unterlassen des Hitlergrußes beim Betreten oder Verlassen einer Amtsstube¹⁷ oder auch das "gemeinsame Bad von Juden

- 19 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 13
- 19 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 14

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

70

Textstelle (Prüfdokument) S. 127

entgegen allen Erwartungen schienen sich zunächst die im Jahre 1943 von Optimismus getragenen Gedanken Theodor Maunz' zu bestätigen, der in der "Kriegsarbeit von Rechtspraktikern und -wissenschaftlern schon die Bedingungen für die kommende Friedensarbeit gesetzt" sah.⁷⁰ Denn vom Wandel der Staatsgrundordnung scheinbar unberührt, übernahm die Polizeigesetzgebung in der Nachkriegszeit den vom historischen Vorbild übernommenen Begriff der "öffentlichen Ordnung", die Polizeirechtsprechung dessen tradierte Auslegung.⁷¹ Der Nachweis des Verharrens in tradiertem Verständnis ist sowohl für die Rechtsprechung wie die Lehre unschwer zu führen. Die Gerichte haben sich gar nicht erst der Mühe unterzogen, die "öffentliche Ordnung" mit neuem, dem veränderten Verfassungszustand angepaßten Inhalt zu füllen. In den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geht - soweit diese nicht weiterhin nur undifferenziert einen Verstoß gegen die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bejahen⁷² - die Kasuistik kaum über die bereits vorher bekannten Fälle hinaus,⁷³ und es werden auch nur selten grundlegende Ausführungen zur Bedeutung der "öffentlichen Ordnung" gemacht. Zu ihnen gehört die aus der früheren Rechtsprechung übernommene Bemerkung, zu ihr zählten alle Normen, die nach herrschender Anschauung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft unentbehrlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Rechtsordnung festgelegt sind; zu ihrer Erhaltung müsse der Staatsbürger "manches tun oder unterlassen, auch wenn es nicht durch spezielle Rechtsvorschriften von ihm gefordert wird".⁷⁴ Die Polizeirechtsliteratur hat dieser Anknüpfung an vordemokratische Traditionen nicht nur keinen Widerstand entgegengesetzt. Mit Beispielsgebungen zum Begriff der "öffentlichen Ordnung", die regelmäßig von den Damenringkämpfen über den Verkauf von Schutzmitteln bis zur Obdachlosigkeit keines der

71 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 21.

72 Vgl. z. B. OVG Münster OVGE 9, 90; 16, 289; 18, 294; 20, 129; OVG Lüneburg OVGE 11, 292; 12, 340; 16, 471; 17, 444; VGH Kassel, ESVGH 1, 232; 4, 199; 15, 222.

73 Neben den oben zitierten aktuellen Fällen (vgl. S. 112 ff.) wurden als Bestandteil der öffentlichen bzw. als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet: Damenringkampf: VGH Mannheim, VwRSpr 2, 71; Sittlichkeit im geschlechtlichen Bereich: VGH Mannheim ESVGH 6, 106; VGH Mannheim ESVGH 10, 67; OVG Münster OVGE 8, 320; 14, 69; gesundheitsschädlicher Lärm: VGH Kassel ESVGH 10, 152; 18, 147; Verstoß gegen materielles Baurecht: VGH Kassel ESVGH 21, 31; Obdachlosigkeit: OVG Lüneburg OVGE 7, 436; OVG Münster OVGE 9, 130; Leichtigkeit des Verkehrs: OVG Münster OVGE 9, 180;

● 59% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dieses letzten Bereichs Zweifeln unterlag, zu deren Überwindung mitunter auf die Quantität der Störung als freilich nur allzu vages Korrektiv gegen fehlerhafte Maßnahmen abgestellt wurde".⁴³ 4. Vom Wandel der Staatsgrundordnung scheinbar unberührt, übernahm die Polizeigesetzgebung in der Nachkriegszeit den vom historischen Vorbild übernommenen Begriff der öffentlichen Ordnung, die Polizeirechtsprechung dessen tradierte Auslegung. Otto Mayers Erkenntnis: "Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht" bewahrheitete sich wieder einmal was allein schon Anlaß sein sollte, die auf einem gründlichen Mißverständnis dieser Formel beruhende Kritik aufzugeben: Der Zusammenhang zeigt, daß hier

von der "öffentlichen Ordnung" ausüben muß, zunächst auf sich beruhen. Zuvor ist der Nachweis des Verharrens in tradiertem Verständnis zu führen, der freilich leicht gelingt: a) In den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geht soweit diese nicht weiterhin nur undifferenziert einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bejahen⁴⁴ die Kasuistik kaum über die bereits vorher bekannten Fälle hinaus⁴⁵, und es werden auch nur selten grundlegende Ausführungen zur Bedeutung der "öffentlichen Ordnung" gemacht. Zu ihnen gehört die aus der früheren Rechtsprechung übernommene Bemerkung, zu ihr zählten alle Normen, die nach herrschender Anschauung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft unentbehrlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Rechtsordnung festgelegt sind, zu ihrer Erhaltung müsse der Staatsbürger "manches tun oder unterlassen, auch wenn es nicht durch spezielle Rechtsvorschriften von ihm gefordert wird". Der Begriff "öffentliche Ordnung" sei ein "relativer Blankettbegriff", der stets der Ausfüllung durch nach Ort und Zeit einem dauernden Wechsel unterliegende Werturteile bedürfe, wodurch er

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 21
- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 22

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

71

Textstelle (Prüfdokument) S. 133

zum groben Unfug, § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB a. F.⁹⁵ Das Bundesverfassungsgericht hatte diese Norm gegen teilweise kritische Stimmen der Literatur wegen ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit mit Art. 103 Abs. 2 GG für vereinbar erklärt. Die herrschende Meinung⁹⁶ definierte groben Unfug als eine "grob ungebührliche Handlung, durch welche das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird, und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt". Darunter wurde wiederum eine "äußerlich erkennbare Beziehung individuell unbestimmter Personen oder Sachen zueinander"⁹⁷ verstanden. Gestört wurden diese Beziehungen, wenn sie in einen Gegensatz zur allgemeinen Verkehrssitte gebracht wurden.⁹⁸ Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das selbst den Begriff öffentliche Ordnung im strafrechtlichen Sinne allerdings nicht definierte, sondern nur Bezug nahm auf Entscheidungen des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, wird nun argumentiert, wenn

⁹⁷ Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 32; Heinitz, E., Zur Verfassungsmässigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, Berlin 1968, S. 47 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Inhalt aus der Entstehungsgeschichte, dem Wortlaut und der systematischen Stellung des Tatbestandes erhielt²⁷. In RGSt 31, 185 (192 f.) ist er definiert als "eine grob-ungebührliche Handlung, durch welche das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird, und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt". Das Reichsgericht forderte somit mehr als nur eine die Allgemeinheit belästigende ungebührliche Handlung. Wie ernst es ihm mit dem Merkmal der Störung oder Gefährdung des

ohne aber einen schrankenlosen Spielraum zu eröffnen, der dem Grundsatz nullum crimen sine lege widersprochen hätte³⁰. Frank³¹ definiert den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung als "äußerlich erkennbare Beziehung individuell unbestimmter Personen oder Sachen zueinander". Gestört ist dieser, wenn die genannten Beziehungen in einen Gegensatz zur allgemeinen Verkehrssitte gebracht sind. In diesem Sinne dient der Begriff zur Einschränkung: wer Beziehungen stört, die äußerlich nicht erkennbar sind, wie die Gesinnung der Menschen und Bevölkerungsklassen zueinander,

- 21 Berliner Festschrift für Ernst E. H..., 1968, S. 51
- 21 Berliner Festschrift für Ernst E. H..., 1968, S. 52

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
72

Textstelle (Prüfdokument) S. 136

das beim groben Unfug Bedeutung besaß, bei der "öffentlichen Ordnung" gerade nicht. bb) Bestimmungsfunktionen für die Ermittlung von Anschauungen als "herrschende" Nachdem eine rechtsstaatlichen Anforderungen standhaltende Konkretisierung der "öffentlichen Ordnung" durch Rechtsprechung nicht festgestellt werden kann, bleibt in der Tat nur die Bezugnahme auf die "herrschenden Anschauungen", die in Rechtsprechung und Rechtslehre in zwei Varianten erscheinen: Zum einen in der Weise, daß es auf die herrschenden Anschauungen unter Berücksichtigung ihrer örtlichen und zeitlichen Bedingtheit ankomme, zum anderen dergestalt, daß diese dann unbeachtlich seien, wenn eine zwar im Bezirk der zuständigen Polizeibehörde von der Mehrheit gebilligte Anschauung in "krasser Weise" von derjenigen auf supralokaler, insbesondere staatlicher Ebene abweicht¹⁰⁸ - wofür immerhin spricht, daß der Begriff "Öffentlichkeit" auf Ubiquität verweist, demgegenüber Partikularinteressen zurückzustehen haben. Die Widersprüchlichkeit der beiden Formeln zeigt an, daß es der Rechtslehre mit der zuvor hypostasierten Relativität der "herrschenden Anschauungen" nicht mehr so ganz wohl ist, und dieses Unwohlsein ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz auch unausweichlich, will man nicht eine in zahlreichen Fällen der Überzeugungskraft entbehrende, angeblich sachlich gebotene Differenzierung der Wertvorstellungen und damit der Weite polizeilicher Handlungsbefugnisse behaupten.¹⁰⁹ Schwerer als die in diesen beiden Varianten zum Ausdruck kommende Unsicherheit der Rechtslehre wiegt indessen, daß sich beide der Frage stellen müssen, wie denn eigentlich die herrschende Anschauung - sei es diejenige auf lokaler, sei es diejenige auf supralokaler Ebene - zu ermitteln ist. In der Regel wird dazu lapidar auf die Notwendigkeit der empirischen Ermittlung des jeweiligen Inhalts der mehrheitlich akzeptierten Wertvorstellungen verwiesen. Beunruhigungen über die bedenkliche Ungenauigkeit des Maßstabs, auf den die Polizei sowohl bei Feststellung des

108 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 16, 2 b, S. 248 f.; Klein, H.-H., Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl 1971, S. 239.

109 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 31, der auf die Beispiele Sexualität und Politik verweist. Lassen nämlich die in beiden Beispielsgruppen erheblich werdenden Moralpositionen bzw. politischen Toleranzvorstellungen je nach Religionszugehörigkeit des entscheidenden Gerichts

● 99% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

stehenden Zusammenhang; hinzu kommt, daß sie auf das Kriterium der Öffentlichkeit und damit lediglich auf einen Bestandteil der über dieses hinausgehenden "öffentlichen Ordnung" hinweist. b) Damit bleibt in der Tat nur die Bezugnahme auf die "herrschenden Anschauungen", die wie dargelegt in Rechtsprechung und Rechtslehre in zwei Varianten erscheint: zum einen in der Weise, daß es auf die herrschenden Anschauungen unter Berücksichtigung ihrer örtlichen und zeitlichen Bedingtheit ankomme, zum anderen dergestalt, daß diese dann unbeachtlich seien, wenn eine zwar im Bezirk der zuständigen Polizeibehörde von der Mehrheit gebilligte Anschauung in "krasser Weise" von derjenigen auf supralokaler, insbesondere staatlicher Ebene abweicht⁷⁰ wofür immerhin spricht, daß der Begriff "Öffentlichkeit" auf Ubiquität verweist, der gegenüber Partikularinteressen zurückzustehen haben. Die Widersprüchlichkeit der beiden Formeln zeigt an, daß es der Rechtslehre mit der zuvor hypostasierten Relativität der "herrschenden Anschauungen" nicht mehr so ganz wohl ist, und dieses Unwohlsein ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz auch unausweichlich, will man nicht eine in zahlreichen Fällen der Überzeugungskraft entbehrende, angeblich sachlich gebotene Differenzierung der Wertvorstellungen und damit der polizeilichen Handlungsbefugnis behaupten. Schwerer als die in diesen beiden Varianten zum Ausdruck kommende Unsicherheit der Rechtslehre wiegt indessen, daß sich beide der Frage stellen müssen, wie denn eigentlich die herrschende Anschauung - sei es diejenige auf lokaler, sei es diejenige auf supralokaler Ebene - zu ermitteln ist. Beliebt geworden ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die Demoskopie⁷¹, der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind. Indessen: So

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 31
- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 32

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

73

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

Die Suche nach handhabbaren Methoden polizeilicher Erkenntnisgewinnung hinsichtlich überwiegend gepflegter Lebensformen und -gewohnheiten scheinen aber auch bis in die jüngere Vergangenheit nicht besonders erfolgreich gewesen sein. Wiederholt wird **in diesem Zusammenhang** auf die **Demoskopie** verwiesen,¹¹⁵ **der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird, zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind.** Martens,¹¹⁶ Klein¹¹⁷ und Friauf¹¹⁸ vertreten die Auffassung, daß in der Tat mit Hilfe der Demoskopie festgestellt werden müsse, wann ein Verhalten mehrheitlich mißbilligt werde. Peine¹¹⁹ pflichtet dem mit dem Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität bei, während

Textstelle (Originalquellen)

sei es diejenige auf lokaler, sei es diejenige auf supralokaler Ebene zu ermitteln ist. Beliebt geworden ist **in diesem Zusammenhang** der Hinweis auf die **Demoskopie**⁷¹, **der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind.** Indessen: So überzeugende Beweise für ihre Genauigkeit die Demoskopie bei neueren Wahlergebnishochrechnungen auch geliefert haben mag, hier geht es nicht um die Frage ihrer Exaktheit,

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 32

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

74



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

Peine¹¹⁹ pflichtet dem mit dem Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität bei, während Hill¹²⁰ zu bedenken gibt, daß zu einer empirischen Forschung bei polizeilichem Handeln in aller Regel sowohl die Zeit als auch die organisatorischen Möglichkeiten fehlen. **Indessen: So überzeugende Beweise für ihre Genauigkeit die Demoskopie bei neueren Wahlergebnishochrechnungen auch geliefert haben mag, hier geht es nicht um die Frage ihrer Exaktheit und Praktikabilität, sondern ihrer Tauglichkeit überhaupt. Sie zeigt zwar die Addition von Meinungen, nicht aber den Konsens an, was die bis zum Überdruß wiederholte Formel, daß sich mit ihrer Hilfe zwar die volunt de tous, nicht aber die volunt g n rale ermitteln läßt, längst hätte erweisen sollen.¹²¹ Der dialektische Prozeß der divergierenden Ideen und Interessen, als deren Ergebnis sich das Gemeinwohl in einer pluralistischen Gesellschaft zeigt,¹²² setzt mehr voraus als die demoskopische Umfrage.** Die in den Alltagssprachegebrauch übernommene Selbstidentifizierung der Gesellschaft als Medien- und Zuschauerdemokratie mag notwendige Unterscheidungen verschüttet haben, dennoch bleibt die Demoskopie bei der Ermittlung der Auffassung einer gesellschaftlichen Mehrheit immer auf die bloße Addition einzelner

121 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin
122 Fraenkel, E., Deutschland und die westlichen Demokratien, 7. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 21.

Textstelle (Originalquellen)

ermitteln ist. Beliebt geworden ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die Demoskopie⁷¹, der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind. **Indessen: So überzeugende Beweise für ihre Genauigkeit die Demoskopie bei neueren Wahlergebnishochrechnungen auch geliefert haben mag, hier geht es nicht um die Frage ihrer Exaktheit, sondern ihrer Tauglichkeit überhaupt. Sie zeigt zwar die Addition von Meinungen, nicht aber den Konsens an, was die bis zum Überdruß wiederholte Formel, daß sich mit ihrer Hilfe zwar die volunt de tous, nicht aber die volunt g n rale ermitteln läßt, längst hätte erweisen sollen. Der dialektische Prozeß der divergierenden Ideen und Interessen, als deren Ergebnis sich das Gemeinwohl in einer pluralistischen Gesellschaft zeigt⁷², setzt mehr voraus als die demoskopische Umfrage.** Hinzu kommt, daß sich der Verfassungegeber nun einmal für die parlamentarische Repräsentation, nicht aber für das Plebiszit entschieden hat. Der Weg der Demoskopie, den auch

• 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 32

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
75

Textstelle (Prüfdokument) S. 140

bei der Ermittlung der Auffassung einer gesellschaftlichen Mehrheit immer auf die bloße Addition einzelner Auffassungen beschränkt. Dagegen ist hier nicht die sozialwissenschaftliche Methodenkritik gegenüber den Ermittlungsvorgängen zu mobilisieren, vielmehr an die demokratische Selbstverständlichkeit zu erinnern, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.¹²³ In der Demokratie hat es das Ergebnis eines institutionalisierten, verfahrensrechtlich legitimierten Interessenausgleichs zu sein, der mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung eine Auseinandersetzung über Inhalt und Gründe staatlicher Aktivitäten Raum zu gewähren hat und gerade daraus

¹²³ Schon Dürig, G., Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, AöR 79 (1953), S. 1 f., 64, hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.

Textstelle (Originalquellen)

Drews-Wacke a.a.O., § 6,4, S. 76; H. H. Klein, DVBl. 71, 239.⁷¹ 71 Götz, a.a.O., § 3 III 2 a, S. 46. Auch Friauf, a.a.O., S. 163, und H. H. Klein, DVBl. 71, 239, lassen dies anklingen.⁷² 72 Fraenkel, a.a.O., S. 8; Huber, Staat und Verbände. Tübingen 1958, S. 17; Zippelius. a.a.O., § 19 II, S. 101. Auch Dürig, AÖR 79, 64, hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.⁷³ 73 Zur geschichtlichen Entwicklung des Mehrheitsprinzips ausführlich Baltzer, Der Beschluß als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im Privatrecht, Diss. Marburg 1964, S. 186 ff.⁷⁴ 74 s. z.B. Sontheimer, Pluralismus, in: Staat und Politik, hrsg.

• ¹⁷ Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. #P#Berlin 1943, S. 106 ff.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

76

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 140

der mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung eine Auseinandersetzung über Inhalt und Gründe staatlicher Aktivitäten Raum zu gewähren hat und gerade daraus die andere Qualität darauf gestützter Entscheidungen erwächst. **Der Weg der Demoskopie kann schon deshalb gar kein solcher sein, auf dem sich Exekutivbehörden ein Alibi für nicht hinreichend gesetzlich determiniertes Handeln verschaffen.**¹²⁴ cc) Ausländische Rechtsordnungen Schließlich ist auch der Hinweis darauf, daß der Begriff öffentliche Ordnung in einer Vielzahl anderer nationaler Gesetze bis zur Verfassung, in ausländischen Rechtsordnungen¹²⁵ ebenso wie im Recht der Europäischen Gemeinschaften (Art. 56 Abs. 1 EWGV)

124 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 32; Thiele, W., Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der " öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, S. 8 f.; Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 42, 46; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 98.

Textstelle (Originalquellen)

Der Weg der Demoskopie, den auch das Parlament trotz der in seinen hearings zum Ausdruck kommenden institutionellen Offenheit für den Pluralismus nicht geht, **kann schon gar kein solcher sein, auf dem sich Exekutivbehörden ein Alibi für nicht hinreichend gesetzlich determiniertes Handeln verschaffen.** Damit ist der letztlich entscheidende Gedanke angesprochen: Mit einer Majorität läßt sich keine Legitimität polizeilichen Handelns erzielen. Inwieweit das Majoritätsprinzip der Demokratie verhaftet ist, sei

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 32

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

77

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 141

Einwände auch gleichzeitig auf die mangelnde Bestimmtheit außerrechtlicher Normen beschränkt bleiben, lassen sie die sich aufdrängende rechtstheoretische Grundfrage nach den heute gültigen Grenzen staatlicher Zwecksetzungen unbeantwortet. Entscheidend ist doch, **ob die Wahrung von Sittennormen und Wertvorstellungen, jedenfalls aber von außerrechtlichen Normen, überhaupt Aufgabe des Staates**, insbesondere des demokratischen Staates **sein kann**. Selbst wenn die Frage **zu bejahen** wäre, bliebe weiterhin unbeantwortet, ob die Feststellung einer Staatsaufgabe gleichbedeutend ist mit der weitergehenden Feststellung, daß der Staat diese Aufgabe **durch seine Polizeiorgane wahrnehmen zu lassen vermag**. Dem soll im folgenden Abschnitt nachgegangen werden. aa) Zum Verhältnis von Moralordnung und Rechtsordnung Es ist Achterbergs Verdienst, **für die Beantwortung der Frage nach der unmittelbaren, mithin durch keine Umsetzung in Rechtsnormen vermittelten Wahrungsfähigkeit von Moralnormen durch den Staat - und sie bedingt diejenige durch die Polizei - die rechtstheoretische Diskussion um den Unterschied von Moralnormen und Rechtsnormen** für das Polizeirecht fruchtbar gemacht zu haben.¹²⁷ Zu Unrecht weithin unbeachtet und bisher deshalb folgenlos ist seine Kritik an einer verengenden, den erreichten rechtsphilosophischen Erkenntnisstand

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sie nur im Hinblick auf ihre Pluralismuskonformität in Zweifel ziehen. Die Fragestellung muß vielmehr gestaffelt sein und dahin lauten, **ob (1.) die Wahrung von Sittennormen oder Wertvorstellungen, jedenfalls aber von außerrechtlichen Normen überhaupt Aufgabe des Staates** und falls dies **zu bejahen** ist solche der Polizei **sein kann**, und sofern diese Frage als ganze zu bejahen ist (2.) dies auch unter den Bedingungen

sind ferner in sich deshalb nach Staatsaufgaben und Polizeiaufgaben zu untergliedern, weil nicht ausgemacht ist, daß eine Staatsaufgabe automatisch eine solche ist, die der Staat **durch seine Polizeiorgane wahrnehmen zu lassen vermag**. 1. Die Beantwortung der Frage nach der unmittelbaren, mithin durch keine Umsetzung in Rechtsnormen vermittelten Wahrungsfähigkeit von Moralnormen durch den Staat und sie bedingt diejenige durch

und Polizeiaufgaben zu untergliedern, weil nicht ausgemacht ist, daß eine Staatsaufgabe automatisch eine solche ist, die der Staat durch seine Polizeiorgane wahrnehmen zu lassen vermag. 1. **Die Beantwortung der Frage nach der unmittelbaren, mithin durch keine Umsetzung in Rechtsnormen vermittelten Wahrungsfähigkeit von Moralnormen durch den Staat und sie bedingt diejenige durch die Polizei** erfordert, **den Unterschied von Moralnormen und Rechtsnormen** in das Bewußtsein zu rücken. Dabei bleibt die Überlegung solange vordergründig, wie allein darauf abgehoben wird, daß beide

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 25

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

78

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 142

für das Polizeirecht fruchtbar gemacht zu haben.¹²⁷ Zu Unrecht weithin unbeachtet und bisher deshalb folgenlos ist seine Kritik an einer verengenden, den erreichten rechtsphilosophischen Erkenntnisstand ausblendenden Polizeirechtswissenschaft geblieben. Denn die dort überwiegend anzutreffenden Begründungen bleiben **solange vordergründig, wie allein darauf abgehoben wird, daß beide Normkategorien dem Bereich der Sollensordnung angehören - "Und zwar auch die Moralnormen, weil Wertungen als jene Akte, durch die ein Verhalten als normgemäß oder normwidrig beurteilt wird, zwar Seinstatsachen sind (was im übrigen gleichermaßen auch für die Rechtsnormen gilt), weil aber jene diesen Wertungen zugrundeliegenden Maßnahmen ein Sollen vorschreiben."**¹²⁸ Die Anerkennung dieses Unterschieds ist Voraussetzung für die weitere Erkenntnis, **daß die in der neueren Polizeirechtswissenschaft anzutreffende Umetikettierung der "Sittennormen" in "Wertvorstellungen"**¹²⁹ als Inhalt der "öffentlichen Ordnung" **keinen Unterschied in dem diese konstituierenden Normbereich auslöst, sondern allein eine - übrigens der Logik schlicht widersprechende - Verschiebung des Sollensbereichs auf den Seinsbereich darstellt, der an der Sache selbst nicht das Geringste ändert.**¹³⁰ Kaum problemangemessener sind weitergehendere Rechtfertigungsversuche, die darüber hinaus berücksichtigen wollen, daß nicht nur die Verletzung von Rechtsnormen, sondern auch diejenige

128 Kelsen, H., Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960, S. 25 ff., 60 ff.; Hart, H. L. A., Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral, in: Hart, H. L. A., Recht und Moral (hrsg. v. Hoerster, N.), Göttingen 1971, S. 14 ff., 46 ff.; zu den unterschiedlichen Ausgangspunkten von Kelsen und Hart, s. das Vorwort von Hoerster, N" in: ebenda, S. 10, vor Fn. 9; kritisch reflektierende Zusammenfassungen zur Diskussion um das Verhältnis von Recht und Moral bei Höffe, O., Recht und Moral: Ein kantianischer Problemaufriff, Neue Hefte für Philosophie 17 (1979), S. 1 ff. und Hoerster, N., Zum begrifflichen Verhältnis von Recht und Moral, Neue Hefte für Philosophie 17 (1979), S. 77 ff., vor allem aber Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1999),

129 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1988, S. 220; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 16 2 b "Sozialnormen".

Textstelle (Originalquellen)

den Staat und sie bedingt diejenige durch die Polizei erfordert, den Unterschied von Moralnormen und Rechtsnormen in das Bewußtsein zu rücken. Dabei bleibt die Überlegung **solange vordergründig, wie allein darauf abgehoben wird, daß beide Normkategorien dem Bereich der Sollensordnung angehören und zwar auch die Moralnormen, weil Wertungen als jene Akte, durch die ein Verhalten als normgemäß oder normwidrig beurteilt wird, zwar Seinstatsachen sind (was die Moralnormen, weil Wertungen als jene Akte, durch die ein Verhalten als normgemäß oder normwidrig beurteilt wird, zwar Seinstatsachen sind (was übrigens in gleicher Weise auch für die Rechtsnormen gilt), weil aber jene diesen Wertungen weil aber jene diesen Wertungen zugrunde liegenden Maßnahmen ein Sollen vorschreiben**⁵³. Man muß sich diesen Unterschied klar machen um zu erkennen, **daß die in der neueren Polizeirechtswissenschaft anzutreffende Umetikettierung der "Sittennormen" in "Wertvorstellungen" als Inhalt der öffentlichen Ordnung keinen Unterschied in dem diese konstituierenden Normbereich auslöst, sondern allein eine übrigens der Logik schlicht widersprechende Verschiebung** das Bemühen widerspiegelt, rechtliche Fehlentwicklungen wie im nationalsozialistischen Staat tunlichst zu verhindern, für eine verfassungsrechtlich mißglückte, da nicht realisierbare Entscheidung halten und ihre Beseitigung den

• 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 25

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

79

Textstelle (Prüfdokument) S. 146

Bestätigung, die in Anknüpfung an die Kelsen'sche Begrifflichkeit und zunächst ohne Rücksicht auf die konkrete, durch das geltende Grundgesetz verfaßte Gesellschaftsordnung ganz eindeutig zu formulieren ist: Die **Relativität der Moralordnung verbietet es, die "öffentliche Ordnung" im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne als durch Moralnormen konstituiert zu betrachten.**¹⁴² **Der Abschied von der Vorstellung der öffentlichen Ordnung als eines erreichten und stabilisierten Kulturzustandes, eines einheitlich bestimmbareren Niveaus oder gar als eines "Gefühls der Allgemeinheit" erscheint** mithin notwendig. Das gilt ganz sicher für den Einsatz des Polizeirechts im **demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß,**¹⁴³ wie Denninger schon 1968 forderte,¹⁴⁴ aber eben nicht nur dort. Denn es geht um mehr als die autoritäre Durchsetzung einer

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechtsschranke fordert⁶⁰. 2. Das Ergebnis ist hiermit bereits gefunden: Schon allein die Offenheit oder abermals mit Hans Kelsen gesprochen **Relativität der Moralordnung verbietet es, die "öffentliche Ordnung" im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne als (wenn auch nur teilweise) durch Moralnormen konstituiert zu betrachten.** Das ist vorab allen denen entgegenzuhalten, die lediglich auf die Offenheit der Gesellschaftsordnung⁶¹ "rekurrieren, um zu

überhaupt verzichten und sich der Warnung Otto Mayers⁶⁴ erinnern, "daß in diesen Dingen mit täppischem Dreinfahren viel geschadet werden kann". Demokratischer status constituens und Polizei **Der Abschied von der Vorstellung der öffentlichen Ordnung als eines erreichten und stabilisierten Kulturzustandes, eines einheitlich bestimmbareren Niveaus, oder gar als eines "Gefühls der Allgemeinheit"**⁶⁵ erscheint insbesondere im Bereich der **demokratischen Meinungs- und Willensbildung** notwendig. Die freiheitliche Demokratie setzt den ständigen, allerdings geregelten und kanalisierten politischen Konflikt, den normativ und insoweit

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 29
- 19 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 33

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

80

Textstelle (Prüfdokument) S. 150

Gewesenheit nicht zum Wesen des darob **in der** Gewesenheit erstarrenden neuzeitlichen Staates werden.¹⁵⁵ Befürworter der "öffentlichen Ordnung" als polizeiliches Schutzgut werden gegen diese Kritik einwenden, daß auch **in der Pluralismustheorie** die verbreitete Auffassung anzutreffen ist, **es gebe trotz der Vielfalt der in der pluralistischen Gesellschaft anzutreffenden Interessen und Vorstellungen eine Art Maximalkonsens über einen Mindeststandard von Gemeinsamkeit**: Für den Kern des Einwands können sie sich stützen auf Ernst Fraenkel, wonach **die pluralistische Demokratie die Notwendigkeit eines generell akzeptierten Wertkodexes anerkennt, der neben verfassungsrechtlichen Verfahrensvorschriften und Spielregeln eines Fair-Play auch ein Minimum von regulativen Ideen generellen Charakters enthalten müsse.**¹⁵⁶ Die pluralistische Theorie des Gemeinwohls bestreitet demgemäß überwiegend nicht, daß es Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gibt, über die ein Konsensus Omnium besteht, sondern hält den Staat im Gegenteil überhaupt nur für lebensfähig, wenn über ein Minimum fundamentaler, darüber hinaus möglicherweise sogar über einige detaillierte Probleme in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Übereinstimmung herrscht. Das soll nicht grundsätzlich bestritten werden. Nur was folgt rechtlich aus dieser beschreibenden Erkenntnis? Sicher würde der zumeist als "grundlegend" zitierte Fraenkel mißverstanden, **wenn man** ihm unterstellte, der als Funktionsvoraussetzung von Demokratie formulierte Minimalkonsens solle

¹⁵⁶ Fraenkel, E., Deutschland und die westlichen Demokratien, 7. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 49, 65, 185 f.; zum Pluralismus als verfassungstheoretisches Konzept s. Preuß, U. K., Politische Ordnungskonzepte in der Massengesellschaft, in: Habermas, J. (Hrsg.), Stichworte zur "geistigen Situation der Zeit", Frankfurt a. M. 1979, S. 340 ff., 259 ff.

Textstelle (Originalquellen)

die Seite welcher er sich hierbei schlagen soll. Sie mag insoweit relativ leicht zu beantworten sein, wie man der **in der Pluralismustheorie** verbreiteten Auffassung folgt, **es gebe trotz der Vielfalt der in der pluralistischen Gesellschaft anzutreffenden Interessen und Vorstellungen eine Art Maximalkonsens über einen Mindeststandard von Gemeinsamkeit**: So bemerkt etwa Ernst Fraenkel, die pluralistische Demokratie erkenne die Notwendigkeit eines generell akzeptierten Wertkodex an, **der neben verfassungsrechtlichen Verfahrensvorschriften und Spielregeln eines fair-play auch ein Minimum von regulativen Ideen generellen Charakters enthalten müsse**⁶⁷. Die pluralistische Theorie des Gemeinwohls bestreitet demgemäß überwiegend nicht, daß es Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gibt, über die ein consensus omnium besteht, sondern hält den Staat im Gegenteil überhaupt nur für lebensfähig, wenn über ein Minimum fundamentaler, darüber hinaus möglicherweise sogar über einige detaillierte Probleme in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Übereinstimmung herrscht. Man mag hierzu stehen, wie immer man will: Auch **wenn man** dies anerkennt, bleiben weite Gebiete staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, über deren Regelung zwischen den

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 30
- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 31

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

81

Textstelle (Prüfdokument) S. 151

Einleitung und Verlauf der Reaktionsprozesse nicht bei eben den Instanzen monopolisiert sind, die institutionell am Status quo der Machtverteilung interessiert sein müssen. Es gilt deshalb festzuhalten: **Wie es in der demokratischen Gesellschaftsordnung außerhalb des Parlaments keine monopolisierte oder auch nur oligopolisierte, majoritätsdeterminierte Definitionskompetenz für das Gemeinwohl gibt, so gibt es auch keine für die öffentlichen Ordnung.**¹⁶³ **In einem Gemeinwesen das unterschiedlichen Interessen und Wertvorstellungen Raum zur Durchsetzung geben muß, wo aber die Gesellschaft überwiegend noch nicht zur - zumindest die Chancengleichheit aller ihrer Kräftefelder voraussetzenden - Selbstregulierung**¹⁶⁴ in der Lage ist, **ist das Parlament das kompetente Organ, um das Gemeinwohl und ebenso die öffentlichen Ordnung zu artikulieren, wobei es zwar unterschiedliche Vorstellungen berücksichtigen soll, sich aber nicht in ihrer Integration zu erschöpfen braucht.**¹⁶⁵ Hieraus ergibt sich zugleich, daß sich die Forderung, die Elemente der öffentlichen Ordnung in Rechtsnormen zu kleiden, allein im Parlament an den richtigen Adressaten wendet. ee) Die Unvereinbarkeit von verfaßter Demokratie und Selbstlegitimation der Verwaltung Nach alledem ergibt sich **aus den Funktionsvoraussetzungen einer demokratischen Gesellschaft die Unnahbarkeit der These, die öffentlichen Ordnung werde durch Wertvorstellungen oder durch außerrechtliche Normen der Sittlichkeit konstituiert. Sollen solche zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns werden, so ist ihre vorherige Transformation in Rechtsnormen unerlässlich. Ohne sie bleibt die Toleranz der alleinige Ordnungsfaktor für die Konkurrenz unterschiedlicher Wertvorstellungen und damit der Maßstab für das Unterlassen der Polizei wie für das Handeln des Gesetzgebers.**¹⁶⁶ Der Geschichte des Polizeibegriffs, die als eine Geschichte seiner Restriktion geschrieben worden ist,¹⁶⁷

● 69% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auch demokratisch verortet, pluralistisch ist es nicht, denn der Pluralismus ist gerade durch die prinzipielle Gleichrangigkeit der Interessen gekennzeichnet⁷⁴. **Wie es in der pluralistischen Gesellschaftsordnung keine monopolisierte oder auch nur oligopolisierte, majoritätsdeterminierte Definitionskompetenz für das Gemeinwohl gibt, so gibt es auch keine** solche für die öffentliche Ordnung. Die Frage, ob **in einem** pluralistischen Staat sogar das Parlament keine solche besitzt, braucht da es hier nicht um dieses,

nicht auf dieselbe Ebene wie Interessengruppen gestellt werden. In einem Staat, **der unterschiedlichen Interessen und Wertvorstellungen Raum gibt, damit aber die Gesellschaft noch nicht der zumindest die Chancengleichheit aller ihrer Kräftefelder voraussetzenden Selbstregulierung**⁷⁵ ausliefert, **ist das Parlament** und hier treffen Pluralismustheorie und Repräsentationstheorie aufeinander **das kompetente Organ, um das Gemeinwohl und ebenso die öffentliche Ordnung zu artikulieren, wobei es zwar unterschiedliche Vorstellungen berücksichtigen soll, sich aber nicht in ihrer Integration zu erschöpfen braucht**⁷⁶. Hieraus ergibt sich zugleich, daß sich die Forderung, die Elemente der öffentlichen Ordnung in Rechtsnormen zu kleiden, **im Parlament an den richtigen Adressaten wendet. Aus den** vorstehenden Überlegungen folgt weiterhin, daß der als Gegenargument gegen die Bezugnahme auf die "herrschenden Anschauungen" anzutreffende Ruf nach einem Minderheitenschutz⁷⁷ schlicht verfehlt ist.

der Problematik ebenso irrelevant ist wie sein Korrelat, das Mehrheitsprinzip. Nach allem ergeben auch die Bedingungen des pluralistischen Staates die Unhaltbarkeit der **These, die öffentliche Ordnung werde durch Wertvorstellungen oder durch außerrechtliche Normen der Sittlichkeit konstituiert. Sollen solche zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns werden, so ist ihre vorherige Transformation in Rechtsnormen unerlässlich, und eine solche vermag allein das Parlament vorzunehmen. Ohne sie bleibt die Toleranz der alleinige Ordnungsfaktor für die Konkurrenz unterschiedlicher Wertvorstellungen und damit der Maßstab für das Unterlassen der Polizei wie für das Handeln des Gesetzgebers: "Der Gesetzgeber sollte es bedenken, daß wir in der Aufbruchsituation zu neuen Wertvorstellungen stehen, die der**

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 33
- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 34

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

82

Textstelle (Prüfdokument) S. 153

ist mithin eine längst überfällige weitere anzufügen, diejenige des Verzichts auf den Dualismus "Sicherheit und Ordnung". Wie das Schutzobjekt polizeilichen Handelns auch bezeichnet werden mag, - ob als "Sicherheit", als "Ordnung" oder als ein und denselben Gegenstand betreffenden Doppelbegriff¹⁶⁸ - ist zweitrangig. Erheblich ist allein, daß die jenen Bereich konstituierenden Normen nur solche der Rechtsordnung, nicht aber einer wie auch immer gearteten außerrechtlichen Ordnung sein können - die Offenheit des demokratischen Staates läßt eine andere Deutung nicht zu. e) Lücken im Schutzsystem? - Nothilfe für die "öffentliche Ordnung"? Entfällt aus den hier zusammengetragenen Gründen also der Schutz der öffentlichen Ordnung als Eingriffsermächtigung, so stellt sich die Frage, ob danach nicht eine Lücke in das abgeschlossene

164 Interessante neue Perspektiven zu diesem Stichwort hat T. Schmid jüngst in dem von ihm herausgegebenen Sammelband "Entstaatlichung", Berlin 1988, zusammengetragen, dessen eigener Beitrag (S. 117 ff., 124 ff.) in demselben Maße Anleihe am literarischen Werk Hannah Arendts nimmt wie die bereits zitierte Studie von Rödel, U./Frankenberg, G. /Dubiel, H., Die demokratische Frage, Frankfurt a. M. 1989, S. 60, zur Idee der Selbstregierung der Civil Society in der amerikanischen Verfassungstradition.

165 Was hier zu einer demokratietheoretisch aufgeklärten Funktionsbestimmung des Parlaments ausgeführt wird, gilt im übrigen für die staatliche Tätigkeit insgesamt, vgl. dazu die in der Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik zu Unrecht in die Randständigkeit gedrängte demokratische Staatslehre von Hermann Heller, in: ders., Staatslehre, 6. Aufl. Tübingen 1983, S. 259 ff., 269 ff.

166 Achterberg sieht die "Toleranz" geradezu als das Essentiale einer "Ethik von Übergangszeiten", in der sich die Industriegesellschaft der Bundesrepublik seiner Auffassung nach befindet, s. Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 35.

Textstelle (Originalquellen)

modernen Industriegesellschaft

und Lebensbereiche aber unterscheiden sich wesensgemäß nicht von denjenigen, die der öffentlichen Sicherheit zugeordnet werden. Der Geschichte des Polizeibegriffs, die eine Geschichte seiner Restriktion darstellt, ist mithin eine längst überfällige weitere anzufügen: diejenige des Verzichts auf den Dualismus "Sicherheit und Ordnung". Wie das Schutzobjekt polizeilichen Handelns künftig bezeichnet werden mag - ob als "Sicherheit", als "Ordnung" oder anders -, ist zweitrangig. Erheblich ist allein, daß die jenen Bereich konstituierenden Normen nur solche der Rechtsordnung, nicht aber einer wie auch immer gearteten außerrechtlichen Ordnung sein können - die Offenheit des pluralistischen Staates läßt eine andere Deutung nicht zu. Hans Kelsens Formel "Staatsfunktion ist Rechtsfunktion"¹⁰⁰ bestätigt sich abermals: Auch Polizeifunktion ist Rechtsfunktion. Zur Problematik der Übernahme von Grundsätzen des Weimarer Studentenschaftsrechts in das neue

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 41

● 43% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

83

Textstelle (Prüfdokument) S. 155

mit dem Verzicht auf die "öffentlichen Ordnung" nur der unmittelbare Durchgriff - am Recht vorbei - auf außerrechtliche Ordnungsvorstellungen und deren Realisierung mit den Instrumentarien staatlichen Zwangs.¹⁷² Das sollte für die Anwendung polizeirechtlicher Mittel selbstverständlich sein. Denn die Besonderheit der Polizeigewalt als Staatsgewalt - jenseits aller autoritären Polizeiideologie - liegt nicht einfach in der elementaren Funktion, "Ordnung" herzustellen. Diese Ordnungsfunktion der Befriedung und regelmäßigen Kanalisierung sozialer Kräfte und Konflikte teilt die Polizei mit Gesetzgebung und Justiz. Das besondere kann nur - und das ist allerdings sorgfältigster Betrachtung wert - in der besonderen Weise liegen, wie die Polizei diese Ordnungsfunktion wahrnimmt: In sinnfälliger, alle Arbeits- und Gewaltenteilungsprinzipien unterlaufender Weise ist sie rechtens in der Lage, planende, beschließende, anordnende und ausführende Funktion organisatorisch und im Aktionsablauf zu konzentrieren.¹⁷³ Während im übrigen die Zerlegung der Emanationen der Staatsgewalt in mehrere, zeitlich-räumliche und subjektiv voneinander verschiedene Handlungsabschnitte ein allgemeines Kennzeichen der Handhabung rechtsstaatlicher Gewalt ist, zeichnet sich die Polizei durch die legale Möglichkeit aus, diese Realteilung im Falle der "necessita" zu einer bloß virtuellen herabzusetzen. Dadurch vermag sie das Moment der Macht im Begriff des Staates annähernd rein darzustellen; sie hat den Vorsprung des fait accompli gegenüber der Reflexion des Rechts auf ihrer Seite.¹⁷⁴ Wenn aber, wie Richard Schmid¹⁷⁵ es formuliert, der demokratische Rechtsstaat ein ständig schwankendes und wiederherzustellendes Gleichgewicht zwischen Macht und Recht darstellt, dann bedarf es hier "besonderer Sorgfalt, daß sich die Waagschale der Macht nicht unversehens neige."¹⁷⁶ Mag deshalb Hans Kelsens¹⁷⁷ Formel "Staatsfunktion ist Rechtsfunktion" aus der Sicht einer demokratisch aufgeklärten Verfassungstheorie zur Beschreibung von Umfang und Inhalt aller Staatstätigkeit heute als nicht mehr völlig genügend erscheinen, bezogen auf die Tätigkeit der

174 Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 19; vgl. zum Verhältnis von Polizeirecht und "Normalrecht" ausführlicher Ridder, H., Notstand II (staatsrechtlich), in: Erler, A./Kaufmann, E. (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1982, Sp. 1072 ff., insbes. Sp. 1073 f.

175 Schmid, R., Einwände, Stuttgart 1965, S. 49.

176 Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 19.

● 80% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Monopols legitimen Zwanges durch einen Verwaltungsstab?²⁵ Die Ausübung polizeilichen Zwanges liefert Webers Meßmethode - abgesehen von der militärischen Macht zweifellos die am besten verwertbaren Daten. Die Besonderheit der Polizeigewalt als Staatsgewalt - jenseits aller autoritären Polizeiideologie - kann nicht einfach in der elementaren Funktion liegen, Ordnung herzustellen. Denn diese Ordnungsfunktion der Befriedung und regelmäßigen Kanalisierung sozialer Kräfte und Konflikte teilt die Polizei mit Gesetzgebung und Justiz. Das Besondere kann nur - und das ist allerdings sorgfältigster Beachtung wert - in der besonderen Weise liegen, wie die Polizei diese Ordnungsfunktion wahrnimmt: In sinnfälliger, alle Arbeits- und Gewaltenteilungsprinzipien unterlaufender Weise ist sie rechtens in der Lage, planende, beschließende, anordnende und ausführende Funktionen organisatorisch und im Aktionsablauf zu konzentrieren. Das Institut der sogenannten "unmittelbaren Ausführung" oder des "sofortigen Vollzuges" einer polizeilichen Maßnahme illustriert, was hier gemeint ist²⁶ :

der weitere Verwaltungsakt der Festsetzung des Zwangsmittels und schließlich die Anwendung des Zwangsmittels in eine einzige tatsächliche, d. h. die Außenwelt verändernde polizeiliche Handlung juristisch hineinkonstruiert. Während die Zerlegung der Emanationen der Staatsgewalt in mehrere, zeitlich-räumlich und subjektiv voneinander verschiedene Handlungsabschnitte ein allgemeines Kennzeichen der Handhabung rechtsstaatlicher Gewalt ist, zeichnet sich die Polizei durch die legale Möglichkeit aus, diese Realteilung im Falle der "necessita"²⁷ zu einer bloß virtuellen herabzusetzen. Dadurch vermag sie das Moment der Macht im Begriff des Staates annähernd rein darzustellen; sie hat den Vorsprung des fait accompli gegenüber der Reflexion des Rechts auf ihrer Seite. Wenn aber, wie Richard Schmid²⁸ es formuliert, der demokratische Rechtsstaat ein ständig schwankendes und wiederherzustellendes Gleichgewicht zwischen Macht und Recht darstellt, dann bedarf es hier besonderer Sorgfalt, daß sich die Waagschale der Macht nicht unversehens neige. Zur Psychologie polizeilichen Handelns So ist in der Funktion rechtsstaatlicher Polizei eine eigentümliche Spannung angelegt zwischen Recht und Macht, zwischen dem Auftrag zu erfolgreicher, alle

- 19 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 18
- 19 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 19

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

84

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

Kritik würde die Spitze gebrochen, wenn die Befürworter polizeilicher Lösungskonzepte ihre Zuordnung ohne Begründungsdefizit auch wegen Gefährdung oder Verletzung der "öffentlichen Sicherheit" aufrecht erhalten könnten. "Öffentliche Sicherheit" im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe umfaßt nach gängiger Definition die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.¹⁷⁹ Die Aufgabe, Gefahren für die "öffentliche Sicherheit" abzuwehren, bedeutet hiernach einen umfassenden Auftrag an Polizei- und Ordnungsverwaltung, das Recht¹⁸⁰ zu schützen. Das bedarf deshalb der Herausstellung, nicht nur weil einzelne Sicherheitsgüter eine ähnlich große Wertungsrelativität aufweisen wie die Ordnungsgüter.¹⁸¹ so daß sich

¹⁷⁹ Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 75; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 222; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 217; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 20; Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 9; Denninger, E., Polizeirecht, in Meyer, H./Stolleis, M. (Hrsg.), Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1986, S. 222.

Textstelle (Originalquellen)

unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird", bei ihnen handele es sich nicht um Rechtsnormen, "öffentliche Sicherheit" als das alternative Schutzobjekt wird demgegenüber als die "Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt" verstanden und mithin im Rechts-Bereich angesiedelt⁴. Die solchermaßen getroffene Abgrenzung, die üblicherweise als "allgemeine Auffassung" deklariert⁵, in ihrer gegenwärtigen Haltbarkeit zwar mitunter bezweifelt, auf ihre geschichtliche Richtigkeit dagegen nicht befragt wird, ist nicht

• 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 10

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

85

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 158

der Schutz vor äußeren Störungen des räumlich gegenständlichen Bereichs und des Betriebs der staatlichen Organe, Einrichtungen und Veranstaltungen verstanden wird.¹⁸³ a) Rechtliche Neuorientierungen Es hieße, unredlich zu argumentieren, wollte man behaupten, die in der Vergangenheit schon **zahlreich vorgetragenen Bedenken gegen die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit** eines **konturenarmen Begriffs** wie der öffentlichen Ordnung¹⁸⁴ als polizeiliche Ermächtigungsgrundlage seien ausnahmslos ungehört im juristischen Praxisbetrieb verhallt. Sieht man von den referierten Neubelebungen der "öffentlichen Ordnung" in einigen Sozialbereichen einmal ab,¹⁸⁵ hat dieses polizeiliche Schutzgut

Textstelle (Originalquellen)

polizeiliche Schutzgüter verstößt.²⁵ Zwar soll heute nicht mehr das "gedeihliche Zusammenleben" als Schutzgut der öffentlichen Ordnung durch drohende oder schon aktualisierte Obdachlosigkeit betroffen sein.²⁶ Die **zahlreich vorgetragenen Bedenken gegen die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit** dieses **konturenarmen Begriffs**²⁷ als polizeilicher Ermächtigungsgrundlage haben insoweit bewirkt, daß die Aufrechterhaltung der aus herrschenden Anschauungen gemutmaßten ungeschriebenen Regeln über ein geordnetes, gedeihliches Zusammenleben von

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 279

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

86

Textstelle (Prüfdokument) S. 158

ungehört im juristischen Praxisbetrieb verhallt. Sieht man von den referierten Neubelebungen der "öffentlichen Ordnung" in einigen Sozialbereichen einmal ab,¹⁸⁵ hat dieses polizeiliche Schutzgut seit den 70er Jahren gegenüber der öffentlichen Sicherheit, die nach gängiger Definition die **Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger** von Hoheitsgewalt¹⁸⁶ umfaßt, erheblich an Bedeutung eingebüßt.¹⁸⁷ Diese Entwicklung dürfte zwar weniger in Erkenntnis der unausweichlichen Konsequenzen der Kritik am Ordnungsbegriff stattgefunden haben, vielmehr mit der vielerorts beschriebenen, zunehmenden rechtlichen Durchnormierung weiter Lebensbereiche zusammenhängen.¹⁸⁸ Jedenfalls

Textstelle (Originalquellen)

unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird", bei ihnen handele es sich nicht um Rechtsnormen, "öffentliche Sicherheit" als das alternative Schutzobjekt wird demgegenüber als die **"Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt"** verstanden und mithin im Rechts-Bereich angesiedelt⁴. Die solchermaßen getroffene Abgrenzung, die üblicherweise als "allgemeine Auffassung" deklariert⁵, in ihrer gegenwärtigen Haltbarkeit zwar mitunter bezweifelt, auf

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 10

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

87



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 159

klassisch gewordene Verweis auf die Gefährdung des "gedeihlichen menschlichen Zusammenlebens" durch Wohnungslosigkeit zunehmend verliert.¹⁹⁰ Verlorenzugehen scheint mit der Lösung vom Begriff der "öffentlichen Ordnung" auch jener rechtsstaatsund demokratiewidrige **Vorgang, mit dem die präskriptive Annahme, wonach ein Bürger anständig zu leben und sich ein Dach über den Kopf zu verschaffen hat, durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben wurde.**¹⁹⁰ Der Verzicht auf diese aus verfassungsrechtlichen Gründen zu Recht umstrittene Konstruktion fiel den Anhängern polizeilicher Behandlungsstrategien allerdings deshalb nicht sonderlich **schwer, weil** Obdachlosigkeit **scheinbar mühelos und ohne Verlust an Überzeugungskraft** ebenso als Verletzung der objektiven Rechtsordnung und deshalb Störung **der öffentlichen Sicherheit** beschrieben **werden konnte.** b) **Verstoß gegen** Strafrechtsnormen als Teil der objektiven Rechtsordnung Die Erklärung für diese umstandslose Inanspruchnahme einer bereitstehenden Begründungsalternative durch Teile der

190 Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 250.

Textstelle (Originalquellen)

zu den Folgen polizeilichen Handelns jeder Punkt fragwürdig geworden ist. Zu erinnern ist an den problematischen, weil demokratiewidrigen **Vorgang, mit dem die präskriptive Annahme, daß ein Bürger anständig zu leben und sich ein Dach über dem Kopf zu verschaffen hat, durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben wurde.**⁵⁰ Der Verzicht auf diese aus verfassungsrechtlichen Gründen zurecht umstrittene

DM aufgestockt. Da wir aber gleichzeitig fast 130 Mio DM städtisches Geld ausgeben müssen, um den Sozialhilfeempfängern ihre Wohnungen zu erhalten und Obdachlosen ein Dach über **den** Kopf zu verschaffen, kann diese Investitionshilfe kaum noch wesentlich verstärkt werden. Dabei verschlingt eine neue Sozialwohnung, um die Kaltmiete bei rund 6,70 DM/qm halten zu

erinnern ist an den problematischen, weil demokratiewidrigen Vorgang, mit dem die präskriptive Annahme, daß ein Bürger anständig zu leben und sich ein Dach über dem **Kopf zu verschaffen hat, durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben wurde.**⁵⁰ Der Verzicht auf diese aus verfassungsrechtlichen Gründen zurecht **umstrittene Konstruktion fiel den Anhängern polizeilicher Behandlungsstrategien allerdings nur deshalb nicht schwer, weil scheinbar mühelos und ohne Verlust an Überzeugungskraft** Obdachlosigkeit ebenso dem Schutzgut **der öffentlichen Sicherheit** zugeordnet **werden konnte.** Solange § 361 Nr. 8 StGB a. F. den **Verstoß gegen** die "Unterkommensverschaffungspflicht" noch mit Haftstrafe bedrohte,⁵¹ schien bei Nichtbeseitigung

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 282
- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 146
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 282

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

88

Textstelle (Prüfdokument) S. 160

einer bereitstehenden Begründungsalternative durch Teile der Literatur findet sich bei Durchsicht des damaligen von Entkriminalisierungsabsichten des Gesetzgebers noch weitgehend unberührt gebliebenen Katalogs der Übertretungstatbestände im StGB und war danach von einiger Plausibilität. Solange dort nämlich § 361 Nr. 8 StGB a. F. den Verstoß gegen die "Unterkommensverschaffungspflicht" noch mit (Haft-) Strafe bedrohte, schien bei Nichtbeseitigung von Obdachlosigkeit die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung berührt und die Polizei zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit zum Handeln berufen. Die dahingehende Interpretation durch die Polizeirechtswissenschaft, wie sie etwa noch in der 8. Auflage des einflussreichen Lehrbuchs von Drews-Wacke aufzufinden ist,¹⁹¹ muß allerdings von Beginn an bezweifelt werden. Die § 361 Nr. 8 StGB a. F. entnommene allgemeine Rechtspflicht zur

Textstelle (Originalquellen)

Behandlungsstrategien allerdings nur deshalb nicht schwer, weil scheinbar mühelos und ohne Verlust an Überzeugungskraft Obdachlosigkeit ebenso dem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit zugeordnet werden konnte. Solange § 361 Nr. 8 StGB a. F. den Verstoß gegen die "Unterkommensverschaffungspflicht" noch mit Haftstrafe bedrohte,⁵¹ schien bei Nichtbeseitigung von Obdachlosigkeit die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung berührt und die Polizei zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit zum Handeln berufen. In Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen gegenüber sozialen Mißständen hat der Gesetzgeber allerdings diesen dogmatischen Anknüpfungspunkt durch Streichung der Strafbarkeit des Nichtbemühens um Unterkunft ebenso

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 282

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

89

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 160

aufzufinden ist,¹⁹¹ muß allerdings von Beginn an bezweifelt werden. Die § 361 Nr. 8 StGB a. F. entnommene allgemeine Rechtspflicht zur Obdachbeschaffung ließ sich nämlich nicht ohne weiteres aus der zitierten Vorschrift selbst ableiten. Die hier normierte "Unterkommensverschaffungspflicht" wollte lediglich unnötiger Fürsorgebelastung vorbeugen und richtete sich gegen Personen, die für sich selbst sorgen, sich also mit eigenen Mittel ein Unterkommen verschaffen konnten, dies aber unterließen und der öffentlichen Fürsorge anheim fielen.¹⁹² Daraus folgte, daß nach § 361 Nr. 8 StGB nicht bestraft werden konnte, wer die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nahm.¹⁹³ Weiterhin fand die Vorschrift keine Anwendung auf Personen, die etwa infolge Arbeitsunfähigkeit oder wegen Wohnungsmangel, schuldlos außerstande waren, sich mit eigenen Mitteln ein Unterkommen zu besorgen. Keinesfalls statuierte die Vorschrift eine allgemeine Unterkommensbenutzungspflicht und "schützte nicht vor Belästigungen durch das Herumlungern arbeitsscheuer Personen", wie F. Franz gegen die damalige Rechtsprechung ausführte.¹⁹⁴ Sie stellte den Nichteinsatz vorhandener Mittel und Möglichkeiten bei gleichzeitiger

¹⁹³ Schönke, A./Schröder, H., Strafgesetzbuch, Kommentar, 14. Aufl., München 1969, § 361 Rdnr. 45.

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.), Wohnhaft, München 1988, S.91. ⁴⁹ 49 W.Hoffmann-Riem (Fn.18), S.201; F.Franz, DVBI 1971,8.231. ⁵⁰ 50 w. Hoffmann-Riem (Fn. 18), S. 250, dort mit dem Nachweis auf ältere Literatur und Rechtsprechung. ⁵¹ 51 Allerdings sollte § 361 Nr. 8 StGB a. F nur unnötiger Fürsorgebelastung vorbeugen und richtete sich gegen Personen, die für sich selbst sorgen, sich also mit eigenen Mitteln Unterkommen verschaffen könnten, dies aber unterlassen und der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Nicht bestraft wurde, wer die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nahm oder infolge von Mittellosigkeit schuldlos außerstande war, sich mit eigenen Mitteln ein Unterkommen zu verschaffen, so Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, 14. Aufl., 1969, § 361, Rn.45. ⁵² 52 Und zwar völlig beseitigt, nicht wie eine Reihe der anderen Übertretungstatbestände des § 36 t StGB a. F. ins OWiG übernommen. ⁵³ 53 Vgl. A.Brühl,

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
90

Textstelle (Prüfdokument) S. 161

Geistesschwäche Entmündigter zu seinem eigenen Schutz (um ihn daran zu hindern, sich selbst größeren wirtschaftlichen oder persönlichen Schaden zuzufügen) zwangsweise untergebracht wird. Die daraus zu ziehenden Folgerungen für die strafrechtliche Praxis können hier dahingestellt bleiben, denn mit Wirkung vom 1.1.1975 hat der Gesetzgeber in belegbarer Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen gegenüber sozialen Mißständen diesen dogmatischen Anknüpfungspunkt durch Streichung der Strafbarkeit des Nichtbemühens um Unterkommen ebenso wie der Bettelerei (§ 361 Nr. 3 StGB a. F.) und der Landstreicherei (§ 361 Nr. 8 StGB a. F.) beseitigt. Mit Wegfall des § 361 Nr. 8 StGB a. F. war damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit durch Obdachlosigkeit als Voraussetzung polizeilichen Zugriffs nur noch unter der Voraussetzung zu bejahen, daß die Unterlassung der Obdachbeschaffung gegen eine in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Rechtspflicht zum Handeln verstieß. Gerade diese Pflicht der Wohnsitzbegründung läßt sich jedoch bis heute weder aus den Grundrechten¹⁹⁶ noch aus den landesrechtlichen Meldebestimmungen¹⁹⁷ herleiten. Rechtsquellen dieses Inhalts standen auch nicht in Gestalt von Polizeiverordnungen und kommunalen Satzungen zur Verfügung - und hätten rechtlich auch kaum Bestand haben können. Zwischenzeitlich ergangene kommunale Satzungen zur Freihaltung städtischer Fußgängerzonen und Grünanlagen¹⁹⁸ knüpfen deshalb auch gerade nicht an etwa zugrunde liegende Rechtspflichten zur Unterkommensverschaffung an; sie formulieren lediglich positiv-rechtlich das Interesse

196 Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 282.

197 Insbesondere ist sie kein Ergebnis der bundesrechtlich eingeführten Meldepflicht, s. dazu Medert, K. M./Süßmuth, W., Melderechtsrahmengesetz (MRRG), Baden-Baden 1986, § 11 Rdnr. 2, 5; Ordemann, H. J., Paßrecht, Ausweisrecht, Melderecht des Bundes, München 1988, § 11 Anm. 1,2.

Textstelle (Originalquellen)

Plausibilität, weil § 381 Nr. 8 StGB den Verstoß gegen die Unterkommensverschaffungspflicht (ebenso wie die Landstreicherei, Nr. 3) mit Haftstrafe sanktionierte. Doch war diese Rechtfertigung auch allenfalls bis 1974 haltbar, denn mit Wirkung vom 1.1.1975 hat der Gesetzgeber - in belegbarer Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen gegenüber sozialen Mißstände - diesen Straftatbestand gestrichen. Mit dem Wegfall der Rechtspflicht zur Unterkommensverschaffung entfiel damit erneut der dogmatische Anknüpfungspunkt zur Begründung polizeilicher Zuständigkeiten. Indes blieb auch dieser Verlust folgenlos. Fortan mußten der Grundsatz der Menschenwürde und das Grundrecht auf Gesundheit zur Rechtfertigung, ?unq der überkommenen Praxis erhalten. Meine grundsätzlichen Bedenken wachsen Zweifel an der Richtigkeit dieser Zuordnung bei Analyse der dann folgenden juristischen Rettungsversuche für die überkommene Verwaltungspraxis. Mit Wegfall des § 361 Nr. 8 StGB a. F. war nämlich eine Störung der öffentlichen Sicherheit durch Obdachlosigkeit als Voraussetzung polizeilichen Zugriffs nur noch unter der Voraussetzung zu bejahen, daß die Unterlassung der Obdachbeschaffung gegen eine in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Rechtspflicht zum Handeln verstieß. Gerade die Pflicht der Wohnsitzbegründung ließ sich jedoch weder aus den Grundrechten noch aus den landesrechtlichen Meldebestimmungen herleiten.⁵³ Rechtsquellen dieses Inhalts standen auch nicht in Gestalt von Polizeiverordnungen und kommunalen Satzungen zur Verfügung (und hätten rechtlich wohl auch kaum Bestand haben können). In die klaffenden Lücken polizeirechtlicher Dogmatik, die zu diesem Zeitpunkt das Bestehen polizeilicher Kompetenzen zur administrativen Bearbeitung des Obdachlosenproblems

- 18 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 282

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

91

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 162

des Normalbürgers am ungestörten Einkauf oder Parkspaziergang, dessen Bedrohung die Behörden der Gefahrenabwehr dann - nach allerdings umstrittener Praxis¹⁹⁹ - mit dem polizeilichen Mittel des Platzverweises zu verhindern haben. War mit dem Wegfall der Rechtspflicht zur Unterkommensverschaffung erneut der dogmatische Anknüpfungspunkt zur Begründung polizeilicher Zuständigkeit entfallen, so hätten spätestens jetzt Konsequenzen für die juristische und administrative Praxis im Umgang mit Obdachlosigkeit auf der Hand gelegen. Indes blieb auch forthin die Zuordnung des Obdachlosenrechts zum Polizeirecht unangefochten. In die von den Fernwirkungen der Strafrechtsgesetzgebung hinterlassenen klaffenden Lücken polizeirechtlicher Dogmatik, die zu diesem Zeitpunkt das Bestehen polizeilicher Kompetenzen zur administrativen Bearbeitung des Obdachlosenproblems kaum noch begründbar machten, stieß rettend eine Argumentationsfigur vor, die mehr und mehr die Grundrechte zum Anknüpfungspunkt polizeilichen Handelns machte.²⁰⁰ Das Ergebnis dieser Entwicklung ist geradezu exemplarisch in drei jüngeren rechtssoziologischen Äußerungen zum Thema nachzulesen.²⁰¹ Gemeinsam ist den Autoren die Skepsis gegenüber der überkommenen Zuordnung von Obdachlosigkeit als Störung der "öffentlichen Ordnung". Gemeinsam ist ihnen

200 Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 282 f.

Textstelle (Originalquellen)

hat der Gesetzgeber - in belegbarer Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen gegen soziale Mißstände - diesen Straftatbestand gestrichen. Mit dem Wegfall der Rechtspflicht zur Unterkunftsverschaffung entfiel damit erneut der dogmatische Anknüpfungspunkt zur Begründung polizeilicher Zuständigkeiten. Indes blieb auch dieser Verlust folgenlos. Fortan mußten der Grundsatz der Menschenwürde und das Grundrecht auf Gesundheit zur Rechtfertigung der überkommenen Praxis erhalten.

dogmatischen Anknüpfungspunkt durch Streichung der Strafbarkeit des Nichtbemühens um Unterkommen ebenso wie der Bettelerei (§361 Nr. 3 StGB a. F.) und der Landstreicherei (§361 Nr. 8 StGB a. F.) mit Wirkung vom 1.1.1975 vernichtet.⁵² Konsequenzen für die juristische und administrative Praxis im Umgang mit Obdachlosigkeit hätten demnach auf der Hand gelegen. Indes blieb die Zuordnung des Obdachlosenrechts zum Polizeirecht unangefochten. Mag den juristischen Leser die Folgenlosigkeit verfassungsrechtlicher Argumente, ja selbst gesetzgeberischen Handelns schon befremdlich anmuten, so wachsen Zweifel an der Richtigkeit dieser Zuordnung bei Analyse

dieses Inhalts standen auch nicht in Gestalt von Polizeiverordnungen und kommunalen Satzungen zur Verfügung (und hätten rechtlich wohl auch kaum Bestand haben können). In die klaffenden Lücken polizeirechtlicher Dogmatik, die zu diesem Zeitpunkt das Bestehen polizeilicher Kompetenzen zur administrativen Bearbeitung des Obdachlosenproblems kaum noch begründbar machten, stieß rettend eine Argumentationsfigur vor, die mehr und mehr die Grundrechte zum Anknüpfungspunkt polizeilichen Handelns machte. Dieser auf den ersten Blick plausible, weil am Schutz der ebenfalls zur öffentlichen Sicherheit gezählten "individuellen Rechte" orientierte Vorgang hat nicht nur im Obdachlosenrecht traditionelle

- 18 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 282
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 283

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

92

Textstelle (Prüfdokument) S. 173

Eingriffs- und Schrankendenken sieht in ihnen Ausnahmen und neigt dazu, auch ihren Gehalt in den Kategorien des Eingriffs, der Abwehr und der Schranke zu entfalten.²³⁵ Ihrer Entstehung nach gehören die Grundrechte wie die Verfassung selbst in den größeren Zusammenhang des Übergangs von der ständisch-feudalen zur bürgerlich-liberalen Gesellschaftsordnung; einem Modell von Gesellschaft, das auf der Annahme beruhte, die Gesellschaft sei von sich aus in der Lage, zu Wohlstand und Gerechtigkeit zu gelangen, wenn sie sich nur frei von externer Bestimmung entfalten dürfe.²³⁶ Das Medium, welches diesen Effekt hervorbringen sollte, war die freie Willensbetätigung gleichberechtigter Individuen. Sie erlaubte einerseits jedem Einzelnen, seine Meinungen autonom zu bilden, seine Interessen selbst zu definieren und sein Verhalten dementsprechend einzurichten, und verwies ihn andererseits zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die Willenseinigung mit anderen, gleich freien Gesellschaftsgliedern, aus der gerade wegen der Abwesenheit äußeren Zwangs ein gerechter Interessenausgleich hervorzugehen versprach.²³⁷ Soziale Unterschiede, auch individuelle Not, waren dadurch nicht ausgeschlossen, ließen sich in dem System individueller Freiheit aber auf persönliches Versagen zurückführen und galten insofern nicht als ungerecht. Anders als noch der ständisch-feudal geprägte Wohlfahrtsstaat verstand die bürgerliche Sozialordnung das Gemeinwohl nicht als vorgegebenen, materialen Maßstab, an dem das gesamte gesellschaftliche Leben ausgerichtet werden mußte, sondern als inhaltlich offenes Ergebnis des Zusammenwirkens freier individueller Willensbetätigungen. Das Gerechtigkeitsproblem ließ sich auf diese Weise formalisieren: Es konnte unter Verzicht auf inhaltliche Verhaltensanforderungen durch die Ermöglichung individueller Selbstbestimmung gelöst werden.²³⁸ Die wichtigste Folge dieser Umkehrung bestand darin, daß die verschiedenen gesellschaftlichen Funktionsbereiche, voran die wirtschaftlichen, aber nicht weniger die kulturellen, von politischer Steuerung abgekoppelt und der Marktsteuerung überlassen wurden, unter der sie sich vermittels individueller Willensentscheidungen ihren je eigenen Rationalitätskriterien gemäß entwickeln konnten. Diese mit der Ersetzung von Politik durch Markt gewonnene, als leistungs- und gerechtigkeitsverbürgend angesehene Autonomie war es, die eine grundsätzliche Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft erforderlich machte.²³⁹

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Entstehungsvoraussetzungen an anderer Stelle näher analysiert worden sind³, genügt hier eine knappe und auf die Zukunftsproblematik bezogene Zusammenfassung. Ihrer Entstehung nach gehört die Verfassung in den größeren Zusammenhang des Übergangs von der ständisch-feudalen zur bürgerlich-liberalen Gesellschaftsordnung. Unter bürgerlicher Gesellschaftsordnung soll dabei ein Modell verstanden werden, das auf der Annahme beruhte, die Gesellschaft sei aus sich heraus in der Lage, zu Wohlstand und Gerechtigkeit zu gelangen, wenn sie sich nur frei von externer Bestimmung entfalten dürfe⁴. Das Medium, welches diesen Effekt hervorbringen sollte, war die freie Willensbetätigung gleichberechtigter Individuen. Sie erlaubte einerseits jedem Einzelnen, seine Meinungen autonom zu bilden, seine Interessen selbst zu definieren und sein Verhalten dementsprechend einzurichten, und verwies ihn andererseits zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die Willenseinigung mit anderen, gleich freien Gesellschaftsgliedern, aus der gerade wegen der Abwesenheit äußeren Zwangs ein gerechter Interessenausgleich hervorzugehen versprach. Soziale Unterschiede, auch individuelle Not, waren dadurch nicht ausgeschlossen, ließen sich in dem System individueller Freiheit aber auf persönliches Versagen zurückführen und galten insofern nicht als ungerecht. Mit dieser Grundannahme stellte sich das bürgerliche Sozialmodell zum einen gegen die ständisch-feudale Gesellschaftsordnung, die auf einem vorausgesetzten, material definierten Gemeinwohlideal beruhte, demgegenüber der die gesellschaftliche Ordnung als auch die individuelle Lebensführung bis in Einzelheiten zu bestimmen und mit Machtvollkommenheit zu verwirklichen. Die bürgerliche Sozialordnung verstand das Gemeinwohl dagegen nicht als vorgegebenen, materialen Maßstab, an dem das gesamte gesellschaftliche Leben ausgerichtet werden mußte, sondern als inhaltlich offenes Ergebnis des Zusammenwirkens freier individueller Willensbetätigungen. Das Gerechtigkeitsproblem ließ sich auf diese Weise formalisieren: es konnte unter Verzicht auf inhaltliche Verhaltensanforderungen durch die Ermöglichung individueller Selbstbestimmung gelöst werden⁵. Die wichtigste Folge dieser Umkehrung bestand darin, daß die verschiedenen gesellschaftlichen

- 22 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 399

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

93

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 173

Mit der Neuordnung dieses Verhältnisses in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts wurde der Staat als Kompilation von Herrschaftsbefugnissen keineswegs unentbehrlich; unter der Geltung der bürgerlichen Prämisse von der Selbststeuerungsfähigkeit der Gesellschaft büßte er zwar die umfassende Verantwortung für individuelles Wohlverhalten und soziale Gerechtigkeit ein, die er bis dahin beansprucht hatte. Sämtliche Zwecksetzungen und Präferenzentscheidungen, gleich ob auf sozialem, ökonomischem oder kulturellem Gebiet, fielen von nun an in den Bereich gesellschaftlicher Autonomie und waren vom Staat hinzunehmen.²⁴⁰ Ihm selbst verblieb aber diejenige Aufgabe, die die Gesellschaft nicht aus eigener Kraft zu erfüllen vermochte, nämlich die Abwehr von Freiheitsgefahren, die das gemeinwohlverbürgende freie Spiel der gesellschaftlichen Kräfte störten. Der Zweck des von der bürgerlichen Gesellschaft errichteten Staates reduzierte sich also unter Preisgabe der Wohlfahrtsfunktion auf die Gewährleistung äußerer und innerer Sicherheit. Damit waren Gefährdungen der bürgerlichen Selbstorganisation durch Mißbrauch staatlicher Mittel keineswegs ausgeschlossen. Denn trotz Änderung des Aufgabenbestandes blieben die Mittel der Aufgabenwahrnehmung nicht nur von jeder Veränderung unberührt,²⁴¹ sondern wurden im Zuge eines Konzentrationsprozesses sogar

236 McPherson, C. B., Nachruf auf die liberale Demokratie, Frankfurt a. M. 1983, insbes. S. 54 ff. ; McPherson, C. B., Demokratietheorie, München 1977, S. 22.

237 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 7; Grimm, D., Das Grundgesetz in der deutschen Verfassungstradition, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", B 16-17/89, S. 7, Grimm, D., Staat und Gesellschaft, in: Ellwein, Th./Hesse, J. J. (Hrsg.), Staatswissenschaften: Vergessene Disziplin oder neue Herausforderung?, Baden-Baden 1990, S. 20 f.

238 Habermas, J., Naturrecht und Revolution, in: ders., Theorie und Praxis, Frankfurt a. M. 1963, S. 52; Luhmann, N., Zur Funktion der "subjektiven Rechte", in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts, Frankfurt a. M. 1981, S. 360.

239 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 7.

240 Hesse, K., Zur Entwicklung der Staatszwecklehren in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Köln/Berlin 1964, S. 20, 76; Scheuner, U., Die Staatszwecke und die Entwicklung der Verwaltung im deutschen Staat des 18. Jahrhunderts, in: Kleinheyer G./Mikat, P. (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Konrad, Paderborn 1979, S. 475 f; Link, Chr., Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, Wien 1979, S. 153; Schulze-Fielitz, H., Staatsaufgaben und Verfassung. Zur normativen Kraft der Verfassung für das Wachstum und die Begrenzung von Staatsaufgaben, in: Grimm, D. (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben - sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 12 f.; für die Weimarer Diskussion zum

Textstelle (Originalquellen)

Funktionsbereiche, voran die wirtschaftlichen, aber nicht weniger die kulturellen, von politischer Steuerung abgekoppelt und der Marktsteuerung überlassen wurden, unter der sie sich mittels individueller Willensentscheidungen ihren je eigenen Rationalitätskriterien gemäß entwickeln konnten. Diese mit der Ersetzung von Politik durch Markt gewonnene, als leistungs- und gerechtigkeitsverbürgend angesehene Autonomie war es, die eine grundsätzliche Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft erforderlich machte, bei der die moderne Verfassung eine entscheidende Rolle spielen sollte. 2. Die Funktion des Staates Für das Verständnis dieser Rolle ist die Einsicht wichtig, daß der

die Regelung seiner Nachfolge. Zur Verfassung drängte die Konsensbedürftigkeit politischer Herrschaft deswegen erst im Verein mit der zweiten Veränderung, die die Funktion des Staates betraf. Unter der Geltung der bürgerlichen Prämisse von der Selbststeuerungsfähigkeit der Gesellschaft büßte er die umfassende Verantwortung für individuelles Wohlverhalten und soziale Gerechtigkeit ein, die er bis dahin beansprucht hatte. Sämtliche Zwecksetzungen und Präferenzentscheidungen, gleich ob auf sozialem, ökonomischem oder kulturellem Gebiet, fielen von nun an in den Bereich gesellschaftlicher Autonomie und waren vom Staat hinzunehmen. Ihm selbst verblieb einzig diejenige Aufgabe, die die Gesellschaft nicht aus eigener Kraft zu erfüllen vermochte, nämlich die Abwehr von Freiheitsgefahren, die das gemeinwohlverbürgende freie Spiel der gesellschaftlichen Kräfte störten. Der Zweck des von der bürgerlichen Gesellschaft eingerichteten Staates reduzierte sich also unter Preisgabe der Wohlfahrtsfunktion auf die Gewährleistung äußerer und innerer Sicherheit. Diese Aufgabenverteilung ist gemeint, wenn die bürgerliche Ordnung auf den Begriff der "Trennung von Staat und Gesellschaft" gebracht wird⁷. Infolge der Trennung von Staat und

- 22 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 400
- 22 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 402
- 22 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 403

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

94

● 52% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

sondern wurden im Zuge eines Konzentrationsprozesses sogar endgültig beim Staat monopolisiert.²⁴² Das auf Basis der Trennung von Staat und Gesellschaft entwickelte Ordnungsmodell stand also vor der schwierigen Organisationsfrage, nach einer Gestaltung dieses Verhältnisses zu suchen, die dem Staat einerseits alle erforderlichen Mittel an die Hand gab, die er zur Erfüllung seiner Garantenfunktion für individuelle Freiheit und gesellschaftliche Autonomie benötigte, ihn andererseits aber daran hinderte, diese freiheitswidrig zu eigenen Steuerungszwecken zu verwenden.²⁴³ Bei Beschränkung des Staates auf diese Garantenfunktion haben Verfassung und Grundrechte ihre historisch überdauernde Funktion übernommen. Die Verfassung löste diese Organisationsaufgabe, indem sie denjenigen Bereich markierte, in dem die Gesellschaft Autonomie genoß und daher nicht der Wille des Staates, sondern die Willensentscheidung des Einzelnen maßgeblich war. Das war die Funktion der Grundrechte. Vom Staat aus betrachtet, stellten sie Handlungsschranken, vom Einzelnen aus betrachtet Unterlassungsansprüche dar.²⁴⁴ Die Grundrechte, erscheinen insoweit als rechtliche Umhugungen vorstaatlicher, natürlicher Freiheit, die als "staatsfreie Sphäre" des Individuums gegen den Raum staatlicher Herrschaft abgehoben wird.²⁴⁵ Angesichts der in der Individualfreiheit gelegenen Bedrohung für die Freiheit anderer konnte die grundrechtlich bewirkte Ausgrenzung des Staates aber keine absolute sein. Der Staat mußte vielmehr auch im Grundrechtsbereich mit seinen Machtmitteln tätig werden dürfen, wenn es zum Zweck des Freiheitsschutzes erforderlich war.²⁴⁶ Angesichts der Grundentscheidung zugunsten individueller Freiheit wurde diese Tätigkeit aber zum "Eingriff".²⁴⁷ Wiewohl im Freiheitsinteresse unverzichtbar, bildete der staatliche Eingriff in die grundrechtlich geschützte Individualsphäre doch die stärkste Bedrohung der bürgerlichen Gesellschaft, weil nicht auszuschließen war, daß er von den Machthabern auch zu anderen Zwecken als dem Freiheitsschutz genutzt wurde. Um die Entschärfung der im Eingriff liegenden Gefahr kreist daher der gesamte Organisationsteil der Verfassung. Auf den Eingriff ist er bezogen, weil Grundrechtseingriffe dem Staat nur auf gesetzlicher Grundlage erlaubt sind.

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die unter der Geltung der Selbststeuerungsprämisse auseinandergetretenen, aber gleichwohl aufeinander bezogenen Funktionsbereiche von Staat und Gesellschaft wieder miteinander verbunden werden, und zwar in einer Weise, die dem Staat einerseits alle erforderlichen Mittel an die Hand gab, die er zur Erfüllung seiner Garantenfunktion für individuelle Freiheit und gesellschaftliche Autonomie benötigte, ihn andererseits aber daran hinderte, diese freiheitswidrig zu eigenen Steuerungszwecken zu verwenden¹⁰. 3. Die Bedeutung der Verfassung Das Problem war so beschaffen, daß es gerade im Verfassungsrecht seine adäquate Lösung fand". Da die bürgerliche Gesellschaft den Staat lediglich

Normen Einrichtung und Ausübung der Staatsgewalt regelt und daher allen anderen, von dieser ausgehenden Rechtsnormen notwendig überlegen ist. Im einzelnen löste die Verfassung diese Aufgabe, indem sie denjenigen Bereich markierte, in dem die Gesellschaft Autonomie genoß und daher nicht der Wille des Staates, sondern die Willensentscheidung des Einzelnen maßgeblich war. Das war die Funktion der Grundrechte. Vom Staat aus betrachtet, stellten sie Handlungsschranken, vom Einzelnen aus betrachtet, Unterlassungsansprüche dar. Angesichts der in der Individualfreiheit gelegenen Bedrohung für die Freiheit anderer konnte die grundrechtlich bewirkte Ausgrenzung des Staates aber keine absolute sein. Der Staat mußte vielmehr auch im Grundrechtsbereich mit seinen Machtmitteln tätig werden dürfen, wenn es zum Zweck des Freiheitsschutzes erforderlich war. Angesichts der Grundentscheidung zugunsten individueller Freiheit wurde diese Tätigkeit aber zum "Eingriff"¹³. Wiewohl im Freiheitsinteresse unverzichtbar, bildete der staatliche Eingriff in die grundrechtlich geschützte Individualsphäre doch die stärkste Bedrohung der bürgerlichen Gesellschaft, weil nicht auszuschließen war, daß er von den Machthabern auch zu anderen Zwecken als dem Freiheitsschutz genutzt würde. Um die Entschärfung der im Eingriff liegenden Gefahr kreist daher der gesamte Organisationsteil der Verfassung. Auf den Eingriff ist er bezogen. Grundrechtseingriffe sind dem Staat nur auf gesetzlicher Grundlage erlaubt. Gesetze können allein von der aus freien Wahlen hervorgehenden Vertretung des Volkes, dem Parlament, beschlossen

- 22 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 404
- 22 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 406

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
95

Textstelle (Prüfdokument) S. 176

Das Gesetz wird dadurch zum Angelpunkt des gesamten Systems.²⁴⁸ Der Erfolg des Ordnungsmodells hing deswegen von der Eignung des parlamentarischen Gesetzgebers zur Bindung der Staatstätigkeit ab. Was heute demgemäß als eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit erscheint, war die politische Errungenschaft des Bürgertums aus seinem Kampf mit der Krone. Kein Eingriff in Freiheit und Eigentum ohne Gesetz - diese

243 Böckenförde, E. W., Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: Festschrift für Rudolf Gmür, Bielefeld 1983, S. 7.; Grimm, D., Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt a. M. 1987, S. 45 ff., 50 f.; Grimm, D., Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1988, S. 26 ff.; im Rahmen einer Verfassungstheorie und Verwaltungsrechtslehre, nach der die Garantie individueller Freiheit im Gehäuse des herrschaftlich gesicherten Staates stattfindet, ist jede Ordnungsregel durch die Ambivalenz gekennzeichnet, daß sie gleichzeitig staatliche Herrschafts- und individuelle Freiheitssicherung bewirkt. Das Problem, das ganze Juristengenerationen beschäftigt, besteht darin, Kriterien

244 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 10

246 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 11.

247 Vgl. Jesch, D., Gesetz und Verwaltung, Tübingen 1961, S. 102 ff., 126 ff.; Lübke-Wolff, G., Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte. Struktur und Reichweite der Eingriffsdogmatik im Bereich staatlicher Leistungen, Baden-Baden 1988, S. 25 ff.

248 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 11.

Textstelle (Originalquellen)

werden. Dieses fungiert so als Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft.

Betroffenen für erlittene Nachteile zu entschädigen. Demokratie, Rechtsstaat und Gewaltenteilung flankieren auf diese Weise den substantiellen Grundrechtsschutz und stabilisieren die Trennung von Staat und Gesellschaft.

Das Gesetz wird dadurch zum Angelpunkt des gesamten Systems¹⁴. Der Erfolg des Ordnungsmodells hing deswegen von der Eignung des parlamentarischen Gesetzes zur Bindung der Staatstätigkeit ab. Dem kam die Eigenart der Staatstätigkeit freilich entgegen. Auf eine vorgegebene, aus dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte hervorgehende

- 22 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 407

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

96

Textstelle (Prüfdokument) S. 178

Legislative nicht mehr zuordnen und machten daher das überkommene Verständnis der Grundrechte problematisch. Mit einem Vorbehalt des Gesetzes waren Freiheit und Eigentum des Bürgertums nicht mehr hinreichend gesichert.²⁵³ Gleichzeitig wurde mehr und mehr zur Gewißheit, daß das bürgerliche Sozialmodell seine Verheißungen nicht zu erfüllen vermochte. Der gerechte Interessenausgleich, der sich nach Beseitigung der fortschritthemmenden ständischfeudalen Gesellschaftsstrukturen ohne Einwirkung des Staates herzustellen versprach, fand nicht statt. Statt dessen bildeten sich unter der Herrschaft der Privatautonomie deren Säulen der Eigentums-, Vertrags- und Vererbungsfreiheit ökonomisch begründete Klassenschranken, die die Gesellschaft in Besitzende und Nichtbesitzende einteilten. Dadurch wurden, rechtlich zwar frei vereinbart, ökonomisch aber erzwungen, neue Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse möglich, ohne daß die dadurch begründete Armut einer breiten Bevölkerungsschicht auf individuelles Versagen zurückgeführt werden konnte.²⁵³ cc) Transformation grundrechtlicher Schutzgehalte in der Weimarer Republik Soziale Veränderungen von solchem Gewicht konnten die Erwartungen an Verfassung und Grundrechte nicht unberührt lassen.²⁵⁴ Denn weder der durch Anwendung des Marktmechanismus erhoffte gerechte Interessenausgleich, noch die Forderung

253 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 12.

● 39% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Steuerung zugänglich zeigten. Soziale Veränderungen, die sich auf diese Bedingungen bezogen, konnten daher die Verfassung nicht unberührt lassen. Am Beginn der Veränderungen steht die Tatsache, daß das bürgerliche Sozialmodell seine Verheißungen nicht zu erfüllen vermochte. Zwar wurden die fortschritthemmenden und zunehmend als ungerecht empfundenen ständisch-feudalen Gesellschaftsstrukturen ebenso beseitigt wie die Bevormundung durch den absoluten Staat. Auch trat die vorhergesagte Staat. Auch trat die vorhergesagte Entfesselung der wirtschaftlichen Produktivität ein. Doch blieb der gerechte Interessenausgleich, den das bürgerliche Sozialmodell ebenfalls in Aussicht gestellt hatte, aus. Statt dessen bildeten sich unter der Herrschaft der Privatautonomie mit ihren Säulen der Eigentums-, Vertrags- und Vererbungsfreiheit ökonomisch begründete Klassenschranken, die die Gesellschaft in Besitzende und Nichtbesitzende einteilten. Dadurch wurden, rechtlich zwar frei vereinbart, ökonomisch aber erzwungen, neue Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse möglich, ohne daß die dadurch begründete Armut einer breiten Bevölkerungsschicht auf individuelles Versagen zurückgeführt werden konnte. Diese Lage trat unabhängig von der Industriellen Revolution ein, durch die sie nicht verursacht, sondern nur verschärft wurde. Damit stand fest, daß der Marktmechanismus nicht

- 22 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 409

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

97

Textstelle (Prüfdokument) S. 179

sich in der Heterogenität der gesetzgebenden Körperschaften bereits sinnfällig reproduziert hatte, ließ allerdings das Mißtrauen der zeitgenössischen Staatstheorie in eine Gesetzesproduktion durch Parlamente, deren bürgerliche Homogenität wahrrechtlich nicht mehr hinlänglich abgesichert war, eher noch wachsen.²⁵⁶ Erst unter der Weimarer Verfassung, als an der gesetzgebenden Gewalt Schichten beteiligt waren, die der bürgerlichen Ordnung bisher fremd bis feindlich gegenüberstanden, beginnt deshalb eine Entwicklung, in deren Folge die Grundrechte allmählich durch wissenschaftliche Lehre und die Rechtsprechung aus Bastionen gegen ungesetzlichen Zwang in Garantien privater Sphären gegen die gesetzgeberische Ordnungsgewalt transformiert werden.²⁵⁷ Im Streit um das richterliche Prüfungsrecht deutet sich bereits der Übergang vom Gesetzgeber zum Richterstand als neuem Garanten einer jetzt inhaltlichen bürgerlichen Rechtssicherheit an.²⁵⁸ Nachhaltiger noch und im Hinblick auf die hier verfolgte Fragestellung

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

durch Grundrechte gesicherte Eigensphäre der Individuen war also nicht ein der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogener Bereich, sondern ein Reservat, das gegen ungesetzlichen Zwang geschützt war.¹⁶ Erst unter der Weimarer Verfassung, als an der gesetzgebenden Gewalt Schichten beteiligt waren, die der bürgerlichen Ordnung fremd bis feindlich gegenüberstanden, wurden die Grundrechte allmählich durch die wissenschaftliche Lehre und die Rechtsprechung aus Bastionen gegen ungesetzlichen Zwang in Garantien privater Sphären gegen die gesetzgeberische Ordnungsgewalt transformiert; damit wurde jene Subjektivierung des politischen Prozesses ausgelöst, der unsere gegenwärtige politische Ordnung bestimmt und auf die unten näher einzugehen sein wird.¹⁷ Im Rahmen einer

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 126

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

98

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 180

bürgerlichen Rechtssicherheit an.²⁵⁸ Nachhaltiger noch und im Hinblick auf die hier verfolgte Fragestellung von größter Relevanz ist allerdings eine von C. Schmitt im Rückgriff auf die Institutionenlehre von Maurice Hauriou angestoßene Neuorientierung in der Grundrechtsdiskussion,²⁵⁹ die **individuelle Freiheitsrechte, welche dem Individuum einen ursprünglich unbegrenzten und damit undefinierten Zuständigkeitsbereich einräumen und der nur durch präzise meßbare gesetzliche Schranken begrenzt werden dürfe, von institutionellen Garantien, durch die bestimmten gesellschaftlichen Einrichtungen ein besonderer Schutz gewährt werde,**²⁶⁰ unterscheidbar macht. Die gleichzeitig behauptete Unterordnung des subjektiven Rechts unter die institutionelle Garantie²⁶¹ ist nur auf den ersten Blick Beleg für die antisubjektivistische Tendenz des Institutionalismus;²⁶² in Wahrheit findet mit der sich durchsetzenden Wendung zum

260 Schmitt, C, Verfassungslehre, 4. Aufl. Berlin 1965 (Nachdruck der Erstauflage von 1928), S. 170 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Berufsrecht des deutschen Staatsbürgers",⁴⁷ das seinen politischen Inhalt aus der rechtlich verfaßten Ordnung des öffentlichen Lebens beziehe; Carl Schmitt unterschied in seiner 1928 erstmals erschienenen Verfassungslehre **individuelle Freiheitsrechte, welche dem Individuum einen ursprünglich unbegrenzten und damit undefinierten Zuständigkeitsbereich einräumen und der nur durch präzise meßbare gesetzliche Schranken begrenzt werden dürfe, von institutionellen Garantien, durch die bestimmten gesellschaftlichen Einrichtungen ein besonderer Schutz gewährt werde.**⁴⁸ Es handele sich hierbei um den Schutz von "Rechtsinstituten im Sinne von typischen, traditionell feststehenden Normenkomplexen und Rechtsbeziehungen",⁴⁹ unter denen er noch solche des öffentlichen

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 140

● **24%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

99

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

die institutionelle Garantie²⁶¹ ist nur auf den ersten Blick Beleg für die antisubjektivistische Tendenz des Institutionalismus;²⁶² in Wahrheit findet mit der sich durchsetzenden Wendung zum objektivierenden Grundrechtsverständnis zunächst eine Subjektivierung sozialer Verantwortung statt, in dem das "soziale Milieu", wie Hauriou sich ausdrückte, in die Rechtsgarantie einbezogen wird.²⁶³ Damit werden nun die bislang der Verfügung der politischen Autorität, genauer des Gesetzgebers unterliegenden sozialstrukturellen Randbedingungen individueller Berechtigungen ebenfalls zum Inhalt des zur Institution transformierten Grundrechts.²⁶⁴ Institutionalisierungen subjektiver Berechtigungen, wie sie in der Staatslehre der Weimarer Republik in Gestalt von institutionellen Garantien, Werten und integrativen Prozessen an Boden gewinnen,²⁶⁵ sind deshalb

²⁶³ Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 144, spricht hier von Subjektivierung, weil die individuelle Sozialpflichtigkeit nicht mehr (nur) als objektive Autorität des Gesetzes geltend gemacht wird, sondern gleichsam in die innere Motivation individuellen Handelns injiziert wird.

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Autorität des Gesetzes geltend gemacht wird, sondern gleichsam in die innere Motivation individuellen Handelns injiziert wird. Es findet also eine Subjektivierung sozialer Verantwortung statt, indem das "soziale Milieu", wie Hauriou sich ausdrückte, in die Rechtsgarantie einbezogen wird. Aber dies bezeichnet nur die eine Seite des Vorganges der Institutionalisierung von Rechten. Die andere besteht darin, daß die bislang der Verfügung der politischen Autorität, genauer des Gesetzgebers unterliegenden sozialstrukturellen Randbedingungen individuellen "Eigenhabens" nun ebenfalls zum Inhalt der zur Institution transformierten subjektiven-Berechtigung werden und dadurch einen neuartigen rechtlichen Schutz erfahren: zwar gibt es im Rahmen

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 144

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

100

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 181

Inhalt des zur Institution transformierten Grundrechts.²⁶⁴ Institutionalisierungen subjektiver Berechtigungen, wie sie in der Staatslehre der Weimarer Republik in Gestalt von institutionellen Garantien, Werten und integrativen Prozessen an Boden gewinnen,²⁶⁵ sind deshalb notwendig auf eine stärkere **Immunisierung gegenüber den Interventionen der öffentlichen Gewalt, speziell des Gesetzgebers, angelegt. Das bedeutete eine Minderung seiner Zuständigkeit, die Dimension sozialer Ordnung in der Eigentümermarktgesellschaft zur Geltung zu bringen, soweit sie über die normative Ausgestaltung der immanenten Ordnungsprinzipien einer Privatrechtsordnung hinausgehen. Im Bereich Wirtschaft zerschellte etwa in Weimar schon die legislatorische Befugnis zu Eigentumsentwähungen, zu inhaltlichen Neukategorisierungen von Rechtstiteln auf gesellschaftliche Ressourcen oder zur ordnungspolitischen Interventionen, welche die immanente Logik der "Institution Eigentum" gerade brechen und neue Formen der Bewirtschaftung des nationalen Reichtums installieren sollten, an der "organisierten Sozialidee" Eigentum²⁶⁶ und war nur noch um den Preis eines revolutionären Bruchs durchzusetzen. dd) Die objektiven Elemente der Grundrechte im Grundgesetz Gleichwohl waren Grundrechte als Grundsatznormen und ihr daraus fließender objektiv-rechtlicher Gehalt unter der Weimarer Verfassung²⁶⁸ **und auch** in den Länderverfassungen unmittelbar nach 1945, worauf E. W. Böckenförde zuletzt**

266 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Punktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 146.

● **45%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Eigentums sogar zu einer Verstärkung des Individualrechts. Nach der anderen Seite hin führte die Institutionalisierung subjektiver Rechte, wie bereits mehrmals erwähnt, zu einer stärkeren **Immunisierung gegenüber den Interventionen der öffentlichen Gewalt, speziell des Gesetzgebers. Das bedeutete eine Minderung seiner Zuständigkeit, die Dimension sozialer Ordnung in der Eigentümermarktgesellschaft zur Geltung zu bringen, soweit sie über die normative Ausgestaltung der immanenten Ordnungsprinzipien einer Privatrechtsordnung hinausgehen. Die legislatorische Befugnis zu Eigentumsentwähungen, zu inhaltlichen Neukategorisierungen von Rechtstiteln auf gesellschaftliche Ressourcen oder zu ordnungspolitischen Interventionen, welche die immanente Logik der "Institution Eigentum" gerade brechen und neue Formen der Bewirtschaftung des nationalen Reichtums installieren sollen, zerschellte an der "organisierten Sozialidee" Eigentum und war nur noch um den Preis eines revolutionären Bruchs durchzusetzen.** Die Institutionalisierung subjektiver Rechte - übrigens keineswegs nur des Eigentums, obwohl sich dieser Vorgang an ihm am frühesten **und auch** am deutlichsten vollzogen hat -

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 146

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

101

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

der allgemein als Durchbruch der erweiterten Grundrechtsgeltung verstandenen Lüth-Entscheidung²⁷⁸ hatte das Bundesverfassungsgericht im Elfes-Urteil²⁷⁹ zum Ausdruck gebracht, daß Art. 2 Abs. 1 GG als Grundrecht "leerlaufen" müßte, wenn nicht sein Charakter als "wertentscheidende Grundsatznorm" aktiviert würde. Das Grundgesetz habe eine "wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die die öffentliche Gewalt begrenze. Durch die Ordnung solle die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden".²⁸⁰ Die Bedeutung der zu Recht heute noch als folgenreich eingestuft Entscheidung beschränkt sich jedoch nicht auf die dort getroffene Aussage zum Geltungsgrund der Grundrechte; sie ist an einem zweiten Punkte bedeutsam, weil das Bundesverfassungsgericht dort

280 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers dahingehend einschränkt, daß im Ergebnis eben nicht jedes mit anderen Verfassungsnormen nicht kollidierende Gesetz notwendigerweise zur "verfassungsmäßigen Ordnung" i. S. des Art. 2 Abs. 1 GG gehört. Das Grundgesetz habe eine "wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die die öffentliche Gewalt öffentliche Gewalt begrenzt. Durch diese Ordnung soll die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden." Ein Gesetz müsse im Einklang mit den Werten der Verfassung, insbesondere mit deren höchstem Wert, der Würde des Menschen sowie seiner geistigen, politischen und wirtschaftlichen

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 150

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

102

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

eingestuften Entscheidung beschränkt sich jedoch nicht auf die dort getroffene Aussage zum Geltungsgrund der Grundrechte; sie ist an einem zweiten Punkte bedeutsam, weil das Bundesverfassungsgericht dort erstmals und fast beiläufig festgestellt hat, daß ein Gesetz "im Einklang mit den Werten der Verfassung, insbesondere deren höchsten Wert der Würde des Menschen sowie seiner geistigen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit" stehen muß.²⁸¹ Was hier im Hinblick auf Art. 1 Abs. 3 GG, der alle öffentliche Gewalt an die Grundrechte bindet, selbstverständlich scheint, ist eine Dimension der Grundrechtsgeltung, die unter der demokratischen Vorgängerverfassung von Weimar noch gänzlich unbekannt war.²⁸² Diese

Textstelle (Originalquellen)

öffentliche Gewalt begrenzt. Durch diese Ordnung soll die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden." Ein Gesetz müsse im Einklang mit den Werten der Verfassung, insbesondere mit den Werten der Verfassung, insbesondere mit deren höchstem Wert, der Würde des Menschen sowie seiner geistigen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit stehen, so daß "dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungskräftig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit..".⁶⁶ Diese Dimension des Grundrechts ist an

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 150

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

103

Textstelle (Prüfdokument) S. 185

Was hier im Hinblick auf Art. 1 Abs. 3 GG, der alle öffentliche Gewalt an die Grundrechte bindet, selbstverständlich scheint, ist eine Dimension der Grundrechtsgeltung, die unter der demokratischen Vorgängerverfassung von Weimar noch gänzlich unbekannt war.²⁸² Diese neue Dimension des Grundrechts ist an die Adresse des Gesetzgebers gerichtet, weil sie das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als eines reinen Funktionsmodus substantialisiert, indem der Gesetzgeber seinerseits an Normen, nämlich Werte, gebunden sein soll.²⁸³ Der Gesetzgeber aber normiert Sozialverhältnisse, und wenn er eine Sphäre privater Lebensgestaltung gewährleisten muß, so besagt dies, daß er die Sozialverhältnisse so zu regulieren hat, daß individuelle Freiheit darin möglich ist. Freiheit als wertentscheidende Grundsatznorm bedeutet danach etwas anderes als in der Dimension des subjektiven Abwehrrechts: Im ersten Fall bedeutet sie gleichsam Freiheit als Institut, als ein Komplex von sozialgestaltenden und -regulierenden Normen, als Sozialverhältnis, im anderen Fall ist es die bloße Abwesenheit gesetzwidrigen Zwanges durch die öffentliche Gewalt.²⁸⁴ In diesen unterschiedlichen Freiheitsbegriffen resümiert Preuß, wird der systematische Zusammenhang zwischen subjektivem Recht und wertentscheidender Grundsatznorm deutlich: wo Freiheit als Sozialform konzipiert ist, läßt sie sich nicht als negatorische Abwehr von gesetzwidrigem Zwang fassen, sondern muß die soziale Dimension in ihren Begriff einbeziehen; dies geschieht aber nicht durch die Abkehr von dem abstrakten, außerhalb jeglicher sozialer Beziehung bestehenden Begriff einer universellen Handlungsfreiheit, sondern dadurch, daß individuelle Freiheit zur sozialen Ordnungsmacht wird, in dem zumindest ein "Kern" subjektiven Beliebens determinierender Faktor der Sozialverhältnisse sein muß, in denen sich das Individuum befindet.²⁸⁵ Die Wertentscheidung bezeichnet die soziale Dimension individueller Freiheit, ohne daß diese Sozialverhältnisse selbst in diesem Begriff in Erscheinung treten. Die universelle Handlungsmacht wird zwar auf ein unverzichtbares Minimum reduziert, weil nicht alle Individuen gleichermaßen ein Maximum an Freiheit in Anspruch nehmen können, aber dieser "Kernbestand an Freiheit dirigiert alle Sozialverhältnisse und organisiert sie damit nach den Kriterien individuellen Eigenhabens, für die alle sozialen Verbindlichkeiten begrifflich als Freiheitsbeschränkungen erscheinen müssen".²⁸⁶ Dieser Umschlag der negatorischen Freiheit vor gesetzwidrigem Zwang in eine

● 100% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

politischen und wirtschaftlichen Freiheit stehen, so daß "dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungskräftig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit..".⁶⁶ Diese Dimension des Grundrechts ist an die Adresse des Gesetzgebers gerichtet, weil sie das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als eines reinen Funktionsmodus substantialisiert, indem der Gesetzgeber seinerseits an Normen, nämlich Werte, gebunden sein soll. Der Gesetzgeber aber normiert Sozialverhältnisse, und wenn er eine Sphäre privater Lebensgestaltung gewährleisten muß, so besagt dies, daß er Sozialverhältnisse so zu regulieren hat, daß individuelle Freiheit darin möglich ist. Freiheit als wertentscheidende Grundsatznorm bedeutet danach etwas anderes als in der Dimension des subjektiven Abwehrrechts: im ersten Fall bedeutet sie gleichsam Freiheit als Institut, als ein Komplex von sozialgestaltenden und -regulierenden Normen, als Sozialverhältnis, im anderen Falle ist es die bloße Abwesenheit gesetzwidrigen Zwanges durch die öffentliche Gewalt.⁶ In diesen unterschiedlichen Freisubjektivem Recht und wertentscheidender Grundsatznorm deutlich: wo Freiheit als Sozialform konzipiert ist, läßt sie sich nicht heitsbegriffen wird der systematische Zusammenhang zwischen als negatorische Abwehr von gesetzwidrigem Zwang fassen, sondern muß die soziale Dimension in ihren Begriff einbeziehen; dies geschieht aber nicht durch die Abkehr von dem abstrakten, außerhalb jeglicher sozialer Beziehung bestehenden Begriff einer universellen Handlungsfreiheit, sondern dadurch, daß individuelle Freiheit zur sozialen Ordnungsmacht wird, indem zumindest ein "Kern" subjektiven Beliebens determinierender Faktor der Sozialverhältnisse sein muß, in denen sich das Individuum befindet. Die Wertentscheidung bezeichnet die soziale Dimension individueller Freiheit, ohne daß diese Sozialverhältnisse selbst in diesem Begriff in Erscheinung treten. Die universelle Handlungsmacht wird zwar auf ein unverzichtbares Minimum reduziert, weil nicht alle Individuen gleichermaßen ein Maximum an Freiheit in Anspruch nehmen können, aber dieser Kernbestand an Freiheit dirigiert alle Sozialverhältnisse und organisiert sie damit nach den Kriterien individuellen Eigenhabens, für die alle sozialen Verbindlichkeiten begrifflich als Freiheitsbeschränkungen erscheinen müssen. Dieser Umschlag der

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 150
- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 151

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

104

Textstelle (Prüfdokument) S. 186

die soziale Ordnung dirigierende Norm war in der Rechtsprechung nicht mehr zurückzunehmen,²⁸⁷ in der Lüth-Entscheidung war die Doppelgestalt jedes Grundrechts, einerseits als klassisches Abwehrrecht, andererseits als objektive Grundsatznorm im Grunde schon befestigt und schien

283 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 150.

284 Ebenda.

285 Ebenda.

286 preußi Tj K t Dje Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 150 f.; schärfer noch in der Kritik am sog. Elfes-Urteil (BVerfGE 6, 32) bei Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 467 ff.: "Unter der Blendwirkung der mit Eifer als eine materiale wiederhergestellten Rechtsstaatlichkeit, welchselfige die Residenz der sich naturwüchsig frei entfaltenden einzelmenschlichen Persönlichkeit ist, leiten sich alle Bildungen von "Spannungsverhältnissen" von einem Mutterkuchen ab, der "das Menschenbild des Grundgesetzes" heißt. Danach ist für diese Grundrechtsjurisprudenz, die sich im vulgarisierten Sediment eines posthumer Idealismus bewegt, 'die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbe

Textstelle (Originalquellen)

negatorischen Freiheit vor gesetzwidrigem Zwang in eine soziale Ordnung dirigierende Norm ist in verschiedener Hinsicht von praktischer Bedeutsamkeit. Als wertentscheidende Grundsatznorm bindet Art. 2 Abs. 1 den Gesetzgeber als den Repräsentanten des demokratischen Souveräns,

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 151

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
105

Textstelle (Prüfdokument) S. 188

der Drittwirkung über Teilhaberechte bis zur jüngst stark prosperierenden Diskussion um Grundrechte als staatliche Schutzpflichten²⁹³ war damit jedoch gesetzt.²⁹⁴ Und in der Tat war die in den drei genannten jüngeren Interpretationsansätzen stufenweise stattfindende Fortentwicklung der **staatlichen Verantwortung für die Sicherung der materiellen Lebensbedingungen** der Gesellschaftsmitglieder **ebenso zwangsläufig wie irreversibel**. Daß **über eine sozialstaatliche Erweiterung der liberalen Grundrechte** nachgedacht wurde, war im Hinblick auf das zur Kompensation von Defizitlagen unberücksichtigt gebliebene soziale Grundrecht im Grundrechtskatalog²⁹⁵ nicht nur konsequent, sondern im Hinblick auf die im liberalen Gesellschaftsmodell ungelöst gebliebenen Verteilungsfragen nahezu ohne Alternative. Ohne

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und die Fruktifikanten staatlicher Fürsorge werden häufig nicht zu Unrecht vom Publikum als Opfer bemitleidet und nicht als materiell freie Menschen beneidet. Die Entwicklung zur **staatlichen Verantwortung für die Sicherung der materiellen Lebensbedingungen** aller Gesellschaftsmitglieder ist **ebenso zwangsläufig wie irreversibel**, und so war es nur konsequent, **über eine sozialstaatliche Erweiterung der liberalen Grundrechte** nachzudenken. In Lehre und Rechtsprechung gewinnen Grundrechtskonzepte an Gewicht, nach denen der Staat zur Herstellung und Garantie der materiellen und institutionellen Voraussetzungen der Ausübung der

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 169

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

106

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 188

Alternative war dagegen der im historischen Ausgangspunkt gewählte Weg über ein letztlich verfassungsgerichtlich durchgesetztes Verständnis der Grundrechte als Werte²⁹⁶ sicherlich nicht; sein Gewinn für den vom Grundgesetz verfaßten demokratischen Rechtsstaat muß jedenfalls zweifelhaft bleiben. Denn mit der Injektion überpositiver Normen in das positive Verfassungsrecht ist unter der Hand eine mit dem demokratischen Prinzip schwer zu vereinbarende neue Legitimitätsquelle in die politische Ordnung eingeführt worden, deren Wirksamkeit anderen Regeln folgt als demokratische Legitimierungsprozesse.²⁹⁷ Denn sie gründet nicht im positiven rechtsgestaltenden Volkswillen, sondern in der Evidenz sozialer Werte - ein Vorgang von höchster politischer Brisanz, weil dadurch kryptosouveräne Agenturen geschaffen werden, die durch erfolgreiche Behauptung überpositiver Werte ihre Herrschaftsausübung zu legitimieren vermögen. Im Effekt birgt die Installation eines Systems dem demokratischen Souverän vorgegebener Normativität die Gefahr, einen Mechanismus der Selbstlegitimierung faktischer Macht zu etablieren, weil die Rechtserzeugung nicht ausschließlich in kontrollierten Verfahren der Willensbildung der Repräsentanten des souveränen Volkes erfolgt, sondern nach Maßgabe der wechselnden Konjunkturen gesellschaftlicher und politischer Kräfteverhältnisse. Das mit der Einführung werthaftelemente in den dynamischen politischen Prozeß einer demokratischen Gesellschaft angestrebte Ziel einer Moderierung der politischen Gewalt durch Begrenzung des "Parlamentsabsolutismus" und Relativierung des "deziisionistischen Prinzips des Mehrheitsentscheids"²⁹⁸ wird konterkariert: Die Projektion vorpositiver Werte in das positive Recht dergestalt, daß jede positive Rechtsnorm eine Emanation des ihr zugrunde liegenden Wertes ist, ermächtigt jede rechtsanwendende Stelle zur Geltendmachung der werthaftelemente gegen die "Willkürlichkeit" und Zufälligkeit einer in Gesetzesform geronnenen politischen Entscheidung und bewirkt damit eine Pluralisierung der Geltungskraft des positiven Rechts, weil es an einem einheitlichen Maßstab für die Rechtsanwendung fehlt, vielmehr der Pluralismus gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen in nicht vorhersehbarer Weise auf die Rechtsanwendung durchschlägt.²⁹⁹ bbb) Die Neuformatierung der verfassungsgerichtlichen Wertrechtsprechung Die Umstellung der verfassungsgerichtlichen Sprachregelung in jüngeren Entscheidungen entzieht der hier aufgezeigten Kritik keineswegs ihre Grundlage. Wenn dort weniger von

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

inneren Struktur zur Übernahme politischer Verantwortung nicht imstande ist.⁶⁸ Aber nicht nur dieser Gesichtspunkt der Kompetenzverlagerung im Verhältnis zwischen gesetzgebender und rechtsprechender Gewalt ist bemerkenswert. Mit der Injektion überpositiver Normen in das positive Verfassungsrecht ist unter der Hand eine mit dem demokratischen Prinzip schwer zu vereinbarende neue Legitimitätsquelle in die politische Ordnung eingeführt worden, deren Wirksamkeit anderen Regeln folgt als demokratische Legitimierungsprozesse. Denn sie gründet nicht im positiven rechtsgestaltenden Volkswillen, sondern in der Evidenz sozialer Werte - ein Vorgang von höchster politischer Brisanz, weil dadurch kryptosouveräne Agenturen geschaffen werden, die durch erfolgreiche Behauptung überpositiver Werte ihre Herrschaftsausübung zu legitimieren vermögen. Im Effekt handelt es sich bei der Installation eines Systems dem demokratischen Souverän vorgegebener Normativität um einen Mechanismus der Selbstlegitimierung faktischer Macht, da die Rechtserzeugung nicht ausschließlich im kontrollierten Verfahren der Willensbildung des Repräsentanten des souveränen Volkes erfolgt, sondern nach Maßgabe der wechselnden Konjunkturen gesellschaftlicher und politischer Kräfteverhältnisse. Das mit der Einführung werthaftelemente in den dynamischen politischen Prozeß einer demokratischen Gesellschaft angestrebte Ziel einer Moderierung der politischen Gewalt durch Begrenzung des "Parlamentsabsolutismus" und Relativierung des ">deziisionistischen< Prinzips des Prinzips des Mehrheitsentscheids"⁶⁹ wird konterkariert: die Projektion vorpositiver Werte in das positive Recht dergestalt, daß jede positive Rechtsnorm eine Emanation des ihr zugrundeliegenden Wertes ist, ermächtigt jede rechtsanwendende Stelle zur Geltendmachung der werthaftelemente gegen die "Willkürlichkeit" und häufig auch Zufälligkeit einer durch bloße Stimmenaddition zustande gekommenen formellen Mehrheitsentscheidung und bewirkt damit eine Pluralisierung der Geltungskraft des positiven Rechts, weil es an einem einheitlichen Maßstab für die Rechtsanwendung fehlt, vielmehr der Pluralismus gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen in nicht vorhersehbarer Weise auf die Rechtsanwendung durchschlägt. Die widersprüchliche

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 151
- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 152

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

107



Textstelle (Prüfdokument) S. 191

der grundrechtlich verfaßten Werteordnung als von Grundrechten als objektiven Grundsatznormen³⁰⁰ die

bezeichnet werden könnten, andererseits die Notwendigkeit staatlicher Aktivitäten zur Schaffung und zum Erhalt grundrechtlicher Freiheitsräume nicht bestritten werden kann, so bleiben doch gegen den eingeschlagenen verfassungsdogmatischen Weg Bedenken in dreifacher Hinsicht: ccc) Konsequenzen in grundrechtsdogmatischer Hinsicht **Nach der Konzeption der Objektivierung der subjektiven Abwehrrechte als wertentscheidende Grundsatznormen, in der sich, wie U. K. Preuß gezeigt hat, der soziale Charakter der grundrechtlichen Freiheiten verbirgt, erscheint Sozialität gleichsam als ein notwendiges Übel, das keine eigenständigen Ordnungsprinzipien hat, sondern als ein Chaos kollidierender Individualfreiheiten anzusehen ist.**³⁰⁹ Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die rechtsanwendenden Instanzen, hier vor allem für das Bundesverfassungsgericht, die methodische Grundschwierigkeit, die in den Grundrechten als wertentscheidenden **Grundsatznormen konstitutionalisierten Werte in eine Beziehung zueinander zu setzen, wenn sich zeigt, daß soziale Ordnungsvorstellungen in Konflikt geraten** sind. Diese Schwierigkeit wächst nun in dem Maße an, wie unter der Ägide der objektiven Geltungskraft die Grundrechtspositionen sich **nicht nur** im Staat-Bürger-Verhältnis, sondern auch auf horizontaler Ebene ausbreiten und sich letztlich die

● **32%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

adheitssatzes im Zusammenhang mit dem Zugang zum öffentlichen ministrative und judizielle Praxis in der Anwendung des Gleich- Dienst - eine Praxis, die richtiger als Handhabung

ist und diesen damit gleichfalls den Charakter eines universellen Anspruchs auf Alles einhauchen, und der dadurch determinierten Struktur der Sozialverhältnisse, in denen die Grundrechte fungieren. **Nach der Konzeption der Objektivierung der subjektiven Abwehrrechte als wertentscheidende Grundsatznormen, in der sich, wie wir gesehen haben, der soziale Charakter der grundrechtlichen Freiheiten verbirgt, erscheint Sozialität gleichsam als ein notwendiges Übel, das keine eigenständigen Ordnungsprinzipien hat, sondern als ein Chaos kollidierender Grundsatznormen konstitutionalisierten Werte in eine Beziehung zueinander zu setzen, wenn sich zeigt, daß soziale Ordnungsvorstellungen in Konflikt geraten.** Konkret: wenn die freie Entfaltung der Persönlichkeit **nicht nur** ein subjektives Abwehrrecht, sondern gleichzeitig auch eine Wertentscheidung für einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung ist, so

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 156
- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 154

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
108

Textstelle (Prüfdokument) S. 194

Stufe der staatlichen Rechtsordnung die Zwecke ins Recht zurück, um dort fortan in Konkurrenz zum positiven Recht zu wirken. Zum anderen wird aber dadurch die allgemeine Gewißheit vom "Ende der Staatszwecke",³¹⁸ partiell aufgehoben. Denn erst **der Zerfall der Lehre von den Staatszwecken** hat in der niedergehenden Konjunktur des staatsrechtlichen Positivismus³¹⁹ die Vorstellung entstehen lassen, **daß das politische System nicht mehr durch vorgegebene, für wahr gehaltene und damit invariante Zwecke bestimmt werde, sondern in seiner Zwecksetzung gesellschaftlich autonom geworden ist.**³²⁰ War dies die Voraussetzung für die 1918 nur vorübergehend etablierte, seit 1949 in Verfestigung befindliche demokratische Ordnung in Deutschland, dann kann die partielle Aufhebung dieser Voraussetzung die demokratische Ordnung, genauer: ihre innere Struktur, nicht unberührt lassen. Deshalb

320 Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1973, S. 105, der mit Hesse, (Zur Entwicklung der Staatszwecklehren in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Köln/Berlin 1964, S. 76) möglicherweise ganz zutreffend bemerkt, daß die tragenden Grundbegriffe der Weimarer Diskussion, Carl Schmitts Begriff Dezision, Rudolf Smends Integrationsbegriff und Hermann Hellers Begriff der Organisation, den Begriff des Staatszwecks ablösen und ihn in der Funktion, Einheit und Rechtfertigung zusammenfassen, zu ersetzen suchten (S. 92).

Textstelle (Originalquellen)

einem eindringlichen Verständnis dieses Vorgangs ist die gegenwärtige Diskussion freilich noch weit entfernt, weil ihr dafür eine ausreichende systemtheoretische Grundlage fehlt. Die theoretische Kritik und **der Zerfall der Lehre von den Staatszwecken** darf nach alledem nicht zu der Annahme verleiten, daß im Bereich des politischen Systems die Zweckorientierung unangebracht sei oder doch ihre Bedeutung verloren habe. Das wäre weit gefehlt. Sie besagt lediglich, **daß das politische System nicht mehr durch gesellschaftlich vorgegebene, für wahr gehaltene (und damit invariante) Zwecke bestimmt werde, sondern in seiner Zwecksetzung gesellschaftlich autonom geworden ist.** Nicht nur das Recht, sondern auch die Zweckaufgaben des politischen Systems sind in diesem Sinne positiviert worden: Sie werden durch programmierende Entscheidungen gesetzt, die

- 24 Luhmann, N.: Zweckbegriff und Systeme..., 1973, S. 105

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

109

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 194

beleuchten. ddd) Grundrechtspolitik - Zur Ursurpation demokratischer Entscheidungszuständigkeit durch Exekutive und Gerichtsbarkeit Mit der "Rückkehr der Zwecke ins (Verfassungs-) Recht" zeigt sich sogleich eine zweite Konsequenz aus der zunehmenden Verobjektivierung vormals subjektiver Grundrechtspositionen: Nach herkömmlicher Auffassung erfolgt die Erstellung und Gewährleistung öffentlicher Güter wie Freiheit, Sicherheit, Toleranz, intakter Umwelt usw. im politischen Prozeß, in dem sich die unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessen und Wertvorstellungen artikulieren und in dem je nach Kräfteverhältnissen die Entscheidungen vorbereitet werden, die mit rechtlicher Verbindlichkeit von staatlichen Organen getroffen und vollzogen werden.³²¹ Wird den Grundrechten nun ein objektiv-rechtlicher Gehalt in der Form von Prinzipiennormen, d. h. Optimierungsgeboten mit allseitiger, über das Staat-Bürger- Verhältnis hinausreichender Geltung zugesprochen,³²² dann droht wegen der Wirkung des § 31 BVerf GG nicht nur eine Bindung

³²¹ Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 176; Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1989), S. 200.

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nämlich die Überantwortung der Entscheidung über gesellschaftspolitische Prioritäten an die Agenturen des politischen Prozesses. Anders ist die Situation in dem Fall der Subjektivierung öffentlicher Güter. Die Erstellung und Gewährleistung öffentlicher Güter wie Freiheit, Sicherheit, Toleranz etc. erfolgt im politischen Prozeß, in dem sich die unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessen und Wertvorstellungen artikulieren und in dem je nach den Kräfteverhältnissen die Entscheidungen vorbereitet werden, die mit rechtlicher Verbindlichkeit von staatlichen Organen getroffen und vollzogen werden. Im Rahmen einer "Grundrechtspolitik" indessen wird der politische Prozeß gleichsam ausgetrocknet, weil die Erstellung öffentlicher Güter eine Aufgabe des Vollzugs individueller Ansprüche geworden ist.

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 176

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

110

Textstelle (Prüfdokument) S. 196

Austrocknungsprozeß ist nun nicht nur in den Kategorien der politischen Ästhetik" zu erfassen - seine Folgen schlagen unmittelbar durch auf die Organisation politischer Herrschaft, weil er "allmählich, aber stetig die Legitimationsgründe des demokratischen Verfassungsstaates zersetzt."³²⁸ Denn unmerklich vollzieht sich in diesem Vorgang eine Verschiebung der Legitimitätsgrundlagen politischer Herrschaft, die entgegen dem ersten Anschein keineswegs mit einer Begrenzung staatlicher Gewalt zugunsten grundrechtlicher Freiheiten, sondern mit deren Ausdehnung verbunden ist: Legitimiert sich staatliche Tätigkeit durch den Zweck, die grundrechtlich gesicherte Lebenstätigkeit der Staatsbürger durch aktives Tun zu fördern, so enthält dieser legitimierende Grund keinerlei innere Begrenzung mehr, da der Zweck der Forderung individueller Lebenstätigkeit in sich selbst grenzenlos ist.³²⁹ Er setzt gleichsam eine Rhetorik guter Absichten und Zwecke frei, die gar nicht mehr verhüllt, daß nun alle individuellen und kollektiven Lebenstätigkeiten zur staatlichen Disposition stehen und dem Zugriff seiner spezifischen Ordnungsmittel offenstehen; vor allem die scharf konturierten Grundfreiheiten verschwimmen in einem Relativismus ordnungsbedürftiger Lebensgüter, wie alles Politische zur Emanation von Grundrechten wird und damit alle Grundrechte politisch disponibel werden.³³⁰ Die Unterwerfung der Repräsentanten des demokratischen Souveräns, der nach Vorstellung der klassischen Demokratietheorie allein zur normativen Gestaltung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse berufen war,³³¹ unter höchst interpretationsfähige Zielnormen, muß die Verlagerung wesentlicher Bestandteile der politischen Macht auf diejenige Instanz zur Folge haben, die das Interpretationsmonopol über ihre Erfüllung inne hat. Deshalb sieht auch Böckenförde in seiner jüngst erhobenen Folgenanalyse von 40 Jahren Grundrechtsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine Veränderung des Verhältnisses von Gesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit, deren Revidierbarkeit

329 Ebenda.

● 81% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

werden. Im Rahmen einer "Grundrechtspolitik" indessen wird der politische Prozeß gleichsam ausgetrocknet, weil die Erstellung öffentlicher Güter eine Aufgabe des Vollzugs individueller Ansprüche geworden ist. Unmerklich vollzieht sich in diesem Vorgang eine Verschiebung der Legitimitätsgrundlagen politischer Herrschaft, die entgegen dem ersten Anschein keineswegs mit einer Begrenzung staatlicher Gewalt zugunsten grundrechtlicher Freiheiten, sondern mit deren Ausdehnung verbunden ist: legitimiert sich staatliche Tätigkeit durch den Zweck, die grundrechtlich gesicherte Lebenstätigkeit der Staatsbürger durch aktives Tun zu fördern, so enthält dieser legitimierende Grund keinerlei innere Begrenzung mehr, da der Zweck der Forderung individueller Lebenstätigkeiten in sich selbst grenzenlos ist. Er setzt gleichsam eine Rhetorik guter Absichten und Zwecke frei, die gar nicht mehr verhüllt, daß nun alle individuellen und kollektiven Lebenstätigkeiten zur staatlichen Disposition stehen und dem Zugriff seiner spezifischen Ordnungsmittel - insbesondere dem Zwang - offenstehen; vor allem die scharf konturierten Grundfreiheiten verschwimmen in einem Relativismus ordnungsbedürftiger Lebensgüter, wie ja alles Politische zur Emanation von Grundrechten wird und damit zur normativen Gestaltung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse berufen ist. Sie unterwirft ihn einer höchst interpretationsbedürftigen Zielnorm und verlagert wesentliche Bestandteile der politischen Macht auf diejenige Instanz, die das Interpretationsmonopol über deren Erfüllung innehat - auf das Bundesverfassungsgericht. Hesse hat zu Recht auf diese Kompetenzverlagerung vom Gesetzgeber auf die rechtsprechende Gewalt hingewiesen, die

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 177
- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 151

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

111

Textstelle (Prüfdokument) S. 198

insoweit ein. "Beide - Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht - betreiben Rechtsbildung in Form der Konkretisierung und konkurrieren darin. In diesem Konkurrenzverhältnis hat der Gesetzgeber nur noch die Vorhand, das Verfassungsgericht aber den Vorrang."³³⁵ Deshalb beseitigt auch eine nur **letztendliche Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts über die Auslegung von Verfassungsnormen die Desorganisation des auf Einheit der Rechtserzeugung und -anwendung gerichteten Systems demokratisch-repräsentativer Normativität nicht, da das Gericht zum einen aus verschiedenen Gründen keineswegs jeden Akt der Rechtsanwendung kontrolliert, zum anderen aber auch "seinerseits der Logik der verbindlichen Authentifizierung von Werten unterliegt, welche eine Entscheidungsrationaltät im Sinne intersubjektiv überprüfbarer und vorhersehbarer Ergebnisse"** nicht erlaubt.³³⁶

Unter dem Gesichtspunkt demokratischer Legitimität erweist sich die Determinierung sozialer Ordnungen durch die Grundrechte auf dem methodischen Wege ihrer Dimensionierung als wertentscheidende Grundsatznormen zusätzlich in einer anderen Richtung als folgenreich. Sie tendiert dazu, demokratische Legalität als den Ausdruck einer inhaltslosen rein arithmetischen Mehrheitsbildung, als **"nur noch funktionalistisches Legalitätssystem"**, wie Carl Schmitt es bereits 1932 nannte,³³⁷ zu qualifizieren und ihm damit jede sachliche Legitimität abzuspochen. Im Gefolge einer derartigen Abwertung eines in der Tat prozeduralen Typus der Legitimierung der demokratischen Legalität schleicht sich unmerklich die Vor-Stellung in das politische Denken ein, daß die "richtigen" politischen Entscheidungen über die Fragen des gesellschaftlichen Lebens aufgrund fixierter Verfassungswerte bereits vorgegeben und "sachlich" bestimmt seien und demokratische Willensbildung nur eine Form sei, sich dieser inhaltlichen Richtigkeit politischer Entscheidungen zu vergewissern.³³⁸ Dies befördert den Rückzug aus der Verantwortung politischen Handelns ebenso wie Tendenzen zur Usurpation demokratischer Entscheidungszuständigkeiten durch Exekutive und Gerichtsbarkeit. Das Ergebnis ist eine Veränderung in der Zuordnung der Gewalt und eine Verlagerung des Schwerpunkts zwischen ihnen.³³⁹ Es vollzieht sich ein gleitender Übergang vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat.³⁴⁰ Er vollzieht sich

³³⁶ Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 153.

● **86%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Gleich- Dienst - eine Praxis, die richtiger als Handhabung eines Diskriminierungsinstrumentariums zu qualifizieren ist - ist nur ein besonders drastischer Beleg für diesen Tatbestand. Auch die **letztendliche Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts über die Auslegung von Verfassungsnormen** beseitigt diese Desorganisation des auf Einheit der Rechtserzeugung und -anwendung gerichteten Systems demokratisch-repräsentativer Normativität nicht, da das Gericht zum einen aus verschiedenen Gründen keineswegs jeden Akt der Rechtsanwendung kontrolliert, zum anderen aber auch **seinerseits der Logik der verbindlichen Authentifizierung von Werten unterliegt, welche eine Entscheidungsrationaltät im Sinne intersubjektiv überprüfbarer und vorhersehbarer Ergebnisse nicht erlaubt.** Auf diesen Gesichtspunkt ist sogleich noch etwas ausführlicher zurückzukommen. Unter dem Gesichtspunkt demokratischer Legitimität erweist sich die Determinierung sozialer Ordnungen durch die Grundrechte auf dem methodischen Wege ihrer Dimensionierung als wertentscheidende Grundsatznormen zusätzlich in einer anderen Richtung als folgenreich. Sie tendiert dazu, demokratische Legalität als den Ausdruck einer inhaltslosen rein arithmetischen Mehrheitsbildung, als **"nur noch funktionalistisches Legalitätssystem"**, wie es Carl Schmitt bereits 1932 nannte,⁷⁰ zu qualifizieren und ihm damit jede sachliche Legitimität abzuspochen. Im Gefolge einer derartigen Abwertung eines in der Tat prozeduralen Typus der Legitimierung der demokratischen Legalität schleicht sich unmerklich die Vorstellung in das politische Denken ein, daß die "richtigen" politischen Entscheidungen über die Fragen des gesellschaftlichen Lebens aufgrund fixierter Verfassungswerte bereits vorgegeben und "sachlich" bestimmt seien und demokratische Willensbildung nur eine Form sei, sich dieser inhaltlichen Richtigkeit politischer Entscheidungen zu vergewissern. Dies befördert den Rückzug aus der Verantwortung politischen Handelns ebenso wie Tendenzen zur Usurpation demokratischer Entscheidungszuständigkeiten durch Ordnungskräfte, die sich als legitimierte Organe jener vorlicher Probleme enthalten, erfolgreich behaupten können. Ein derartiger Prozeß der Entpolitisierung des politischen Prozesses gegebenen Werte, die vorgeblich

- ²³ Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 153

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

112

Textstelle (Prüfdokument) S. 200

Schutzpflichten beschrieben werden - auf die Funktion und Leistungsfähigkeit der Grundrechte zurück. Das ist im Ansatz bereits beobachtbar in der unter dem Stichwort "Leistungs- und Teilhabegrundrechte" stattfindenden sozialstaatlichen Materialisierung von Grundrechten, wo der Staat zwar generell zum Garanten der sozialen Bedingungen der in den einzelnen Grundrechten umschriebenen individuellen und kollektiven Lebenstätigkeiten erklärt wird - die daraus resultierende Erweiterung der Grundrechte ausweislich der dazu vorliegenden Rechtsprechung aber nicht notwendig zur Effektivierung der individuellen Grundrechtsposition führen muß.³⁴³ Problematisch wird die darin verborgene "Subjektivierung des Gemeinwesens" aber erst recht, wie U. K. Preuß überzeugend nachgewiesen hat, und vor allem dort, wo ihr Gegenstand ein Kollektivgut wie Freiheit, Sicherheit, Toleranz oder Rechtsstaatlichkeit ist; hier geht es nicht mehr nur um die Verteilung knapper individualisierbarer Güter, sondern um die Gestaltung der Institutionen, welche zum Schutze öffentlicher Güter existieren und deren Funktionsweise im politischen Prozeß festgelegt wird. Ein subjektives Recht auf ein öffentliches Gut bedeutet den Anspruch auf die institutionelle Gestaltung der gesellschaftlichen Einrichtungen, durch welche jenes öffentliche Gut erbracht wird.³⁴⁴ ee) Der "Wendekreis der Grundrechte" aaa) Grundrechte als staatliche Ermächtigungen Von dieser Erkenntnis aus kann nunmehr der Bogen zurück zu der Ausgangsproblematik geschlagen werden. Denn insofern das Polizeirecht zum gerade klassischen Beispiel für die beschriebene "Subjektivierung öffentlicher

344 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 171.

● 58% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vor dem Staat die komplementäre Forderung nach grundrechtlicher Verbürgung der Teilhabe an staatlichen Leistungen."1 Es liegt in der Konsequenz eines derartigen Grundrechtsverständnisses, generell den Staat zum Garanten der sozialen Bedingungen der in den einzelnen Grundrechten umschriebenen individuellen und kollektiven Lebenstätigkeiten zu erklären, ja staatliches Handeln schlechthin als Grundrechtserfüllung zu betrachten; staatliche Politik wird zur "sozialstaatlichen Grundrechtspolitik".104 Soweit sich staatliche "Grundrechtspolitik" auf die Verteilung individualisierbarer Leistungen wie Studienplätze beschränkt, führt zwar eine solche Erweiterung der Grundrechte nicht notwendig zur Effektivierung der individuellen Grundrechtsposition, sondern allenfalls zu einer gerechteren, weil dem Gleichheitsgrundsatz angemesseneren Verteilung knapper Ressourcen - denn zutreffend hat das Bundesverfassungsgericht in der Numerus-clausus-Entscheidung seiner sozialstaatlichen Verheißung

Grundrechte vertreten, obwohl auch hier einige Vorbehalte angebracht sind, auf die ich sogleich zu sprechen komme. Problematisch wird die Wandlung der Freiheit in eine Rechtsmacht vor allem dort, wo ihr Gegenstand ein Kollektivgut wie Freiheit, Sicherheit, Toleranz oder Rechtsstaatlichkeit ist; hier geht es nicht mehr nur um die Verteilung knapper individualisierbarer Güter, sondern um die Gestaltung der Institutionen, welche zum Schutze öffentlicher Güter existieren und deren Funktionsweise im politischen Prozeß festgelegt wird. Ein subjektives Recht auf ein öffentliches Gut bedeutet den Anspruch auf die institutionelle Gestaltung der gesellschaftlichen Einrichtungen, durch welche jenes öffentliche Gut erbracht wird. Ich will nur einige Beispiele nennen. Das erste bezieht sich auf die Subjektivierung des öffentlichen Gutes des in den Universitäten organisierten Wissenschaftsprozesses. Bereits in der

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 170
- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 171

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

113

Textstelle (Prüfdokument) S. 201

bis zur umfassenden Schutzpflicht objektivierten Grundrechtsgeltung nicht nur in ihrer rechtstheoretischen Bedeutung analysiert, sondern konkret auf ihre Leistung im historisch ältesten Bezugsfeld von öffentlicher Zwangsgewalt und bürgerlicher Freiheit überprüft werden. Im Polizeirecht ist - wie beschrieben³⁴⁵ - die Tendenz zu beobachten, die "klassische" objektiv-rechtliche Aufgabe der Polizei, die "öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten", in zweierlei Hinsicht zu individualisieren: Zum einen dahingehend, daß nicht nur "öffentliche Interessen", also Kollektivgüter, Schutzobjekt sind, sondern auch Individualgüter wie Eigentum, Freiheit, Leben, Gesundheit, Ehre und die im Fall des Wohnungsnotstands von den Gerichten bemühte Menschenwürde. Das gilt auch insoweit, als diese nicht - wie in strafrechtlichen Normen - zugleich auch Bestandteil der öffentlichen Ordnung sind; der nachträgliche gerichtliche Schutz privater Rechte wird um den "unmittelbaren primären Schutz durch die Exekutive"³⁴⁶ ergänzt, weil "sowohl der Schutz kollektiver als auch individueller Güter im öffentlichen Interesse liegt";³⁴⁷ man könne eine "Veröffentlichung des ehemals privatrechtlichen Güterschutzes und zudem eine Verlagerung von Aufgaben von der Judikative auf die Exekutive beobachten",³⁴⁸ für die die Begrifflichkeit von den Grundrechten als "polizeilichen Gemeinwohlsgütern"³⁴⁹ nur sinnfälliger Beweis ist. Der zweite, von Knemeyer eingeleitete - inzwischen auf breite Anerkennung stoßende³⁵⁰ - Entwicklungsschritt führt zu der Konsequenz, aus der polizeilichen Schutzpflicht für Individualgüter den individuellen Anspruch auf polizeiliches Handeln abzuleiten, ohne daß es drauf ankommt, ob der Individualschutz zugleich auch den Schutz der Allgemeinheit bezweckt.³⁵¹ Mit der "Veröffentlichung" ehemals privater Rechtsgüter geht eine Individualisierung oder Privatisierung von Kollektivgütern einher; denn wenn alles staatliche Handeln nicht nur gem. Art. 1 Abs. 3 durch Grundrechte limitiert, sondern durch sie materiell determiniert ist, ja der Staat eine Garantenpflicht für die materielle Realisierung grundrechtlicher Freiheiten übernommen hat, dann läßt sich jedes "Rechtsgut" auf individuelle Interessen zurückführen und damit individualisieren, ebenso wie prinzipiell jedes individuelle Interesse staatliche Aufmerksamkeit erheischt und damit zum potentiell öffentlichen wird.³⁵² In einer derartigen Grundrechtsempfänger drohen die nüchtern zu konstatierenden Folgen in der Regel übersehen zu werden. Scheuner hat in der Diskussion über

● 96% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

geringerer und größerer Würdigkeit und Eignung für das Organisationsziel zugeteilt werden. Das zweite Beispiel für die Subjektivierung öffentlicher Güter entnehme ich dem Polizeirecht. Hier ist die Tendenz zu beobachten, die "klassische" objektiv-rechtliche Aufgabe der Polizei, die "öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten", in 107 Vgl. die grundlegende Abhandlung von R. Smend: "Das Recht der freien Meinungsäußerung", in: VVDStRL, H. 4 (1928), S. 44 ff. zweierlei Hinsicht zu individualisieren: zum einen dahingehend, daß nicht nur "öffentliche Interessen", also Kollektivgüter, Schutzobjekt sind, sondern auch Individualgüter wie Eigentum, Freiheit, Leben, Gesundheit, Ehre, und zwar auch insoweit, als diese nicht - wie in strafrechtlichen Normen -, zugleich auch Bestandteil der öffentlichen Ordnung sind; der nachträgliche gerichtliche Schutz privater Rechte wird um den "unmittelbaren primären Schutz durch die Exekutive"¹¹⁰ ergänzt, weil "sowohl der Schutz kollektiver als auch individueller Güter im öffentlichen Interesse liegt",¹¹¹ man könne eine ">Veröffentlichung< des ehemals privatrechtlichen Güterschutzes und zudem eine Verlagerung von Aufgaben von der Judikative auf die Exekutive beobachten",¹¹² so daß auch bereits von den Grundrechten als "polizeilichen Gemeinwohlsgütern"¹ gesprochen wurde. Der zweite, von Knemeyer unternommene Entwicklungsschritt führt zu der Konsequenz, aus der polizeilichen Schutzpflicht für Individualgüter den individuellen Anspruch auf polizeiliches Handeln abzuleiten, ohne daß es darauf ankommt, ob der Individualschutz zugleich auch den Schutz der Allgemeinheit bezweckt;^{11*} die der Polizei zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr auch für reine Individualrechtsgüter schließe ein Ermessen, ob sie im Einzelfall einschreiten wolle oder nicht, aus.11? Konsequenterweise

einschreiten wolle oder nicht, aus.11? Konsequenterweise hat nach dieser Auffassung die Geisel auch einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf den gezielten tödlichen Schuß gegen den Geiselnahme.⁶ Mit der "Veröffentlichung" ehemals privater Rechtsgüter geht eine Individualisierung oder Privatisierung von Kollektivgütern einher; denn wenn alles staatliche Handeln nicht nur gem. Art. 1 Abs. 3 GG durch Grundrechte limitiert, sondern durch sie materiell determiniert ist, ja der Staat eine Garantenpflicht für die

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 172
- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 173

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

114



Textstelle (Prüfdokument) S. 202

den "Wandel der Gefahrenabwehr" die Mahnung ausgesprochen, nicht das ganze Verwaltungsrecht aus den Grundrechten abzuleiten. "Wir sollten uns klar machen, daß in der Verwaltung praktische Lebensverhältnisse zu gestalten sind, die wohl den Rahmen der Verfassung einhalten müssen und in ihm eingebaut sind, die aber jedenfalls nicht allein aus grundrechtlichen Freiheiten, Kollisionen von Grundrechten abzuleiten sind. Sonst kommen wir dahin, was sich in der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit schon abzeichnet, daß wir ein Grundrecht bejahen, dann aber zuschauen und im Kompetenzkatalog suchen, bis wir irgendetwas finden, um dann daraus eine Schranke des Grundrechts ableiten zu können".³⁵³ Damit ist aber das wirkliche Problem allenfalls angedeutet. Denn nicht die Relativierung der Grundrechte durch Kompetenznormen ist gravierend, sondern eine schleichende Umwandlung der Grundrechte aus individuellen und kollektiven Freiheitsrechten in staatliche Ermächtigungsnormen.³⁵⁴

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

materielle Realisierung grundrechtlicher Freiheiten übernommen hat, dann läßt sich jedes "Rechtsgut" auf individuelle Interessen zurückführen und damit individualisieren, ebenso wie prinzipiell jedes individuelle Interesse staatliche Aufmerksamkeit erheischt und damit zum potentiell öffentlichen wird. Ein auch praktisch folgenreiches Ergebnis dieses Vorganges ist das "Grundrecht auf Toleranz in der Schule". Es handelt sich bei dieser Konstruktion um den Versuch, die in einzelnen Landesverfassungen niedergelegte Zielnorm der Toleranz für das Schulwesen in ein subjektives Recht von Schülern und Eltern auf pluralistische Lerninhalte umzumünzen,

Grundrechtsempfänger drohen die nüchtern zu konstatierenden Folgen in der Regel übersehen zu werden. Scheuner hat in der Diskussion über die oben angedeuteten Thesen von Knemeyer die Mahnung ausgesprochen, nicht das ganze Verwaltungsrecht aus den Grundrechten abzuleiten. "Wir sollten uns 117

Jugend und des Bildungswesens, 1976, S. 267 ff. sowie hierzu Oppermann: "Zum Grundrecht auf eine tolerante Schule", in: RdJB, 1977, S. 44 ff. und meine Replik RdJB, 1977, S. 114 f. 118 H. H. Rupp: "Vom Wandel der Grundrechte", a. a. O., S. 178 f. klarmachen, daß in der Verwaltung praktische Lebensverhältnisse zu gestalten sind, die wohl den Rahmen der Verfassung einhalten müssen und in in der Verwaltung praktische Lebensverhältnisse zu gestalten sind, die wohl den Rahmen der Verfassung einhalten müssen und in ihm eingebaut sind, die aber jedenfalls nicht allein aus grundrechtlichen Freiheiten, Kollisionen von Grundrechten abzuleiten sind. Sonst kommen wir dahin, was sich in der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit schon abzeichnet, daß wir ein Grundrecht bejahen, dann aber zuschauen und im Kompetenzkatalog suchen, bis wir sind, die aber jedenfalls nicht allein aus grundrechtlichen Freiheiten, Kollisionen von Grundrechten abzuleiten sind. Sonst kommen wir dahin, was sich in der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit schon abzeichnet, daß wir ein Grundrecht bejahen, dann aber zuschauen und im Kompetenzkatalog suchen, bis wir irgend etwas finden, um dann daraus eine Schranke des Grundrechts ableiten zu können."11" Damit ist aber das wirkliche Problem allenfalls angedeutet. Denn nicht die Relativierung der Grundrechte durch Kompetenznormen ist gravierend, sondern eine schleichende Umwandlung der

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 173
- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 174
- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 175

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

115

Textstelle (Prüfdokument) S. 203

Diese bei erster Annäherung befremdliche, aber nicht zu leugnende Konsequenz ist im bipolaren Staat-Bürger-Verhältnis des Polizeirechts am schärfsten nachzuzeichnen, jedoch nicht auf diesen Rechtsdiskurs beschränkt. Denn nichts anderes als der hier beschriebene und

346 Knemeyer, F.-L., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 221 ff., 225 f.

347 Knemeyer, F.-L., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 251.

348 Erichsen, H.-U., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 214 f.

352 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 173 f.

353 Scheuner, U., in seinem Diskussionsbeitrag, VVDStRL. 35 (1977), S. 312 f,

354 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 175.

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechte aus individuellen und kollektiven Freiheitsrechten in staatliche Ermächtigungsnormen. Wenn alle Abiturienten einen Anspruch nicht nur auf gleichen Zugang zu den Universitäten, sondern auf Bereitstellung eines Studienplatzes haben, dadurch aber erwiesenermaßen nicht ein einziger

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 175

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

116



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 205

Bewertungskriterien als verfassungsfeindlich qualifizierter Parteien vorbereitet. Näher an [der hier](#) zugrunde gelegten Ausgangsfrage nach der polizeilichen Zuständigkeit bei der Abwehr menschenwürdebedrohender Wohnungslosigkeit, liegt [die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Entführungsfall Schleyer](#).³⁶¹ Auch hier verwandelt das Gericht das gegen den Staat gerichtete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit - also ein klassisches liberales Abwehrrecht gegen staatliche Ingerenz - in eine positive Schutzpflicht des Staates für das menschliche Leben, welche erwarten ließ, daß aus dieser Verstärkung des Grundrechts im Sinne einer materiellen staatlichen Lebensgarantie im zur Entscheidung anstehenden Falle die Pflicht der zuständigen Organe zur konkreten lebensrettenden Schritten zugunsten des Entführten abgeleitet würden.³⁶² Daß diese Erwartung keine Bestätigung in der anschließenden verfassungsgerichtlichen Entscheidung findet, ist ebensowenig überraschend wie sie gleichzeitig ein weiterer aussagekräftiger Beleg für die hier behauptete Ambivalenz

Textstelle (Originalquellen)

verwirklichenden staatlichen Politik Lügen strafend ist [die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts](#) in dem [Entführungsfall Schleyer](#) vom 16. Oktober 1977. Zunächst [verwandelt das Gericht](#) in [der hier](#) dargestellten Weise [das gegen den Staat gerichtete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit](#) - also ein "klassisches" liberales Abwehrrecht gegen staatliche Ingerenz - in eine positive Schutzpflicht des Staates für das menschliche Leben, wie das bereits in der Entscheidung zu § 218 geschehen war.¹²⁴ "Diese Schutzpflicht ist umfassend. Sie gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu

schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen; das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von sehen anderer zu bewahren."¹²⁵ Man sollte annehmen, [daß aus dieser Verstärkung des Grundrechts im Sinne einer materiellen staatlichen Lebensgarantie im zur Entscheidung anstehenden Falle die Pflicht der zuständigen Organe zu konkreten lebensrettenden Schritten zugunsten des entführten Dr. Schleyer abgeleitet würden](#) aber eben dies geschah bekanntlich nicht. Die Begründung ist charakteristisch für die verhüllende Rhetorik

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 178

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

117

Textstelle (Prüfdokument) S. 205

gleichzeitig ein weiterer aussagekräftiger Beleg für die hier behauptete Ambivalenz einer mit dem Anspruch auf Grundrechtserweiterung auftretenden Interpretation ist. Folgerichtig schließt sich nämlich an die Verstärkung des Grundrechts durch die objektive Schutzpflicht der Satz an: "Das Grundgesetz begründete eine Schutzpflicht nicht nur gegenüber dem Einzelnen, sondern auch gegenüber der Gesamtheit aller Bürger".³⁶³ Erst damit wird - wie Preuß zu Recht festgestellt hat -³⁶⁴ das Leben der übrigen 60 Millionen Bundesbürger in die Waagschale gegen das individuelle Leben des Dr. Schleyer geworfen, mit einem nun nicht mehr zweifelhaften Abwägungsergebnis. Die verfassungsinterpretatorische Operation, die der Öffnung des Abwägungsvorgangs unausgesprochen vorausliegt, bleibt verdeckt. Denn selbstverständlich ist das Grundrecht auf Leben für die "Gesamtheit der Bürger" hier nichts anderes als das öffentliche Gut "Sicherheit", während das Grundrecht auf Leben des Dr. Schleyer dem Staat verbietet, dieses Leben zu gefährden oder zu zerstören. Verwandelt man dieses Verbot in eine staatliche Schutzpflicht, so unterwirft man es erst jenen staatlichen Abwägungskalkülen, die für die Organisation öffentlicher Güter charakteristisch und unvermeidlich sind.³⁶⁵ War die Entscheidung im Ergebnis daher nicht "falsch", weil in der Tat politische Verantwortung sich nicht auf die Erfüllung individueller Grundrechte reduzieren läßt, so war sie doch in einem verfassungsrechtlichen Sinne falsch, da "sie einem staatlichen Verhalten, das kompromißlos den Tod des Entführten im Kauf nahm, das rechtlich nicht verboten und politisch mit einigen Gründen gegen andere Gründe vertretbar war, aber gerade nicht als sonderlich human qualifiziert werden kann, die unwahrhaftige Legitimation eines Handelns zum Schutz des "Rechts auf Leben verleiht".³⁶⁶ bbb) Kulminationspunkt der Schutzpflichtendiskussion: Das Grundrecht auf Sicherheit Der letzte Schritt auf dem "Wendekreis der Grundrechte" wäre getan, würde die Verfassungsrechtsprechung die unbestimmten Sicherheitsinteressen der Vielen rechtsschöpferisch oder - konkretisierend in einem "Grundrecht auf Sicherheit" anerkennen, das

363 BVerfGE. 46,160 ff., 165.

365 Ebenda .

366 Ebenda; Ridder, H., "Judicial restraint" auf deutsch, in: DuR 1978, S. 42 ff., 44 f.

Textstelle (Originalquellen)

Verstärkung des Grundrechts im Sinne einer materiellen staatlichen Lebensgarantie im zur Entscheidung anstehenden Falle die Pflicht der zuständigen Organe zu konkreten lebensrettenden Schritten zugunsten des entführten Dr. Schleyer abgeleitet würden aber eben dies geschah bekanntlich nicht. Die Begründung ist charakteristisch für die verhüllende Rhetorik einer "Grundrechtspolitik". "Das Grundgesetz begründet eine Schutzpflicht nicht nur gegenüber dem einzelnen, sondern auch gegenüber der Gesamtheit aller Bürger"²⁶ - womit das Leben der übrigen sechzig Millionen Bundesbürger in die Waagschale gegen das individuelle Leben des Dr. Schleyer geworfen wurde, mit einem nun nicht mehr zweifelhaften Abwägungsergebnis. Noch einen Satz zuvor hatte das Gericht zutreffend festgestellt, daß die staatlichen lebensrettenden Maßnahmen nicht "aus einem Individualgrundrecht als Norm hergeleitet werden (können)"¹²⁷ die

Ausdruck bringen wollte, daß das Grundrecht des einzelnen gegenüber den ebenfalls vom Staat treuhänderisch verwalteten Grundrechten der vielen anderen sich eine Relativierung gefallen lassen müsse. Das Grundrecht auf Leben für die "Gesamtheit der Bürger" aber ist nichts anderes als das öffentliche Gut "Sicherheit", während das Grundrecht auf Leben des Dr. Schleyer dem Staat verbietet, dieses Leben zu gefährden oder zu zerstören. Verwandelt man dieses Verbot in eine staatliche Schutzpflicht, so unterwirft man es erst jenen staatlichen Abwägungskalkülen, die für die Organisation öffentlicher Güter charakteristisch und unvermeidlich sind. Ist die Entscheidung im Ergebnis daher nicht "falsch", weil in der Tat politische Verantwortung sich nicht auf die Erfüllung individueller Grundrechte reduzieren läßt, sondern inmitten des Zusammenhangs sozialer Organisation kollektiver Lebensgüter angesiedelt hat, so ist sie doch in einem verfassungsrechtlichen und politischen Sinne falsch, da "sie einem staatlichen Verhalten, das kompromißlos den Tod des Entführten in Kauf nahm, das rechtlich nicht verboten und politisch mit einigen Gründen gegen andere Gründe vertretbar war, aber gerade nicht als sonderlich human qualifiziert werden kann, die unwahrhaftige Legitimation eines Handelns zum Schutz des > Rechts auf Leben< verleiht".¹²⁸ Diese Unwahrhaftigkeit ist beileibe nicht eine

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 178
- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 179

● 86% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

118



Textstelle (Prüfdokument) S. 209

Erwartungen, die er mit der objektiv-rechtlichen Erweiterung des Grundrechtsschutzes regelmäßig verbunden sieht, warnt.³⁷⁹ Unter Hinweis auf die aktuell absolut mehrheitlich vertretene Schutzpflichtkonzeption und ohne inhaltlichen Dissens zu ihren verfassungsrechtlichen Befürwortern heißt es dann weiter: "Im Unterschied zu den klassischen Freiheitsrechten, die auf ein staatliches Unterlassen gerichtet sind und deswegen unmittelbar eingeklagt werden können, legen die Schutzpflichten den Staat wegen der Vielzahl von Handlungsalternativen und der Knappheit der Mittel regelmäßig nicht auf ein bestimmtes Verhalten fest".³⁸⁰ Zentral ist die daraus wachsende Erkenntnis, daß daher die Grundrechte in ihrer Eigenschaft als Schutzpflichten auf gesetzliche Vermittlung angewiesen sind. Dieses Ergebnis ist für die hier verfolgte Frage nach der polizeilichen Ermächtigung bei der Unterbringung von Wohnungslosen in doppelter Hinsicht bedeutsam. Zum einen kann ihr nämlich entnommen werden, daß nicht nur ein der Schutzpflicht

380 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 27; Grimm, D., Das Grundgesetz nach vierzig Jahren, NJW 1989, S. 1309.

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Kategorie der politischen Ästhetik - sie schlägt unmittelbar auf die Organisation politischer Herrschaft durch, weil sie in einem allmählichen Prozeß
offen halten und auf eine Optimierung der Freiheit unter wechselnden Bedingungen drängen. Allerdings dürfen mit der objektivrechtlichen Erweiterung des Grundrechtsschutzes keine überzogenen Erwartungen verbunden werden. Im Unterschied zu den klassischen Freiheitsrechten, die auf ein staatliches Unterlassen gerichtet sind und deswegen unmittelbar eingeklagt werden können, legen die Schutzpflichten den Staat wegen der Vielzahl von Handlungsalternativen und der Knappheit der Mittel regelmäßig nicht auf ein bestimmtes Verhalten fest. Daher sind die Grundrechte in ihrer Eigenschaft als Schutzpflichten auf gesetzliche Vermittlung angewiesen, ehe sie einklagbare Ansprüche verleihen, und nur in Ausnahmefällen gesetzgeberischer Unterschreitung des grundrechtsgebotenen Minimums an rechtlichem Schutz oder materieller Hilfe können sie als unmittelbare Anspruchsgrundlage

- 22 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 383

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
119

Textstelle (Prüfdokument) S. 214

sondern weil nunmehr seit Jahren in Administration und Gerichtsbarkeit verdrängt wird, daß die juristischen Grundlagen dieser Arbeitsteilung durch verfassungsgerichtliche Entscheidung³⁹¹ in Wegfall gekommen sind. Denn **seitdem das Bundesverfassungsgericht den Vollstreckungsgerichten den Schutz der durch drohende Obdachlosigkeit gefährdeten Grundrechte des gekündigten Mieters aufgegeben hat**, fragt sich, welche Aufgabe der Polizei insoweit noch bleibt. bb) Bundesverfassungsgerichtliche Bewertung des vollstreckungsgerichtlichen Prüfungsumfanges - Verdrängte Fragen In einer Entscheidung aus dem Jahre 1979 hat das Bundesverfassungsgericht zwei Beschlüsse erst- und zweitinstanzlicher Zivilgerichte aufgehoben, die einem gekündigten Mieter Vollstreckungsschutz gegen die anberaumte Zwangsäumung versagt hatten.³⁹² Beide waren Beweisangeboten nicht nachgegangen, denen zufolge bei Durchführung der Zwangsäumung erhebliche Gefahren für die Gesundheit und

Textstelle (Originalquellen)

Wiedereinweisung von Räumungsbeklagten in ihre alte Wohnung hat sich nur scheinbar eine neue Problemstellung ergeben, **seitdem das BVerfG ausdrücklich den Vollstreckungsgerichten den Schutz der durch Obdachlosigkeit gefährdeten Grundrechte des gekündigten Mieters aufgegeben hat.**⁶⁸ Indes geben vereinzelte Stimmen in der Literatur bereits seit Jahrzehnten die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit einer Praxis zu bedenken,⁶⁹ durch die die Vollstreckung eines rechtskräftigen Räumungsurteils regelmäßig

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 286

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

120

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 217

Eine vorgeblich aus übergeordneten Gesichtspunkten gewonnene Interpretation, wonach allein Polizei und Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Grundrechtsschutz verpflichtet bleiben, nur die Vollstreckungsgerichte von der Beachtung grundrechtlicher Schutzansprüche entlastet werden, ist nicht begründbar. Damit bleibt es vorläufig bei dem **divergenz- und konfliktträchtigen Nebeneinander von vollstreckungsgerichtlichen, polizeilichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur Grundrechtslage. Wenn Vollstreckungsgericht, Polizei und Verwaltungsgericht ein und dieselbe Situation - der Mieter muß die Wohnung verlassen und wird dadurch unter Umständen an Leben, Gesundheit und Menschenwürde gefährdet - auf die Schutzbedürftigkeit und -Würdigkeit etwa betroffener Grundrechte hin zu beurteilen haben, dann bleibt nicht aus, daß die Polizei oder das Verwaltungsgericht die Grundrechtslage in Einzelfällen anders einschätzt als das Vollstreckungsgericht, Grundrechtsschutz zuspricht, wo das Vollstreckungsgericht ihn versagt hat und damit dessen Entscheidung korrigiert.**⁴⁰¹ d) Bindungswirkung vollstreckungsgerichtlicher Entscheidungen?

Die Auflösung dieses Konflikts zugunsten der Maßgeblichkeit der vollstreckungsgerichtlichen Beurteilung muß ebenso ein zweiter, aus zivilistischer Richtung vorgetragener Einwand verfehlen. Bindungen der Polizei und Verwaltungsgerichtsbarkeit werden hier über Rechtskraft und Bindungswirkung des

401 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1690.

Textstelle (Originalquellen)

divergenz- und konfliktträchtigen Nebeneinander von vollstreckungsgerichtlichen, polizeilichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur Grundrechtslage. Wenn Vollstreckungsgericht, Polizei und Verwaltungsgericht ein- und dieselbe Situation - der Mieter muß die Wohnung verlassen und wird dadurch u. U. an Leben und Gesundheit gefährdet - auf die Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit etwa betroffener Grundrechte hin zu beurteilen haben, dann bleibt nicht aus, daß die Polizei oder das Verwaltungsgericht die Grundrechtslage einmal anders einschätzt als das Vollstreckungsgericht, Grundrechtsschutz zuspricht, wo das Vollstreckungsgericht ihn versagt hat und damit dessen Entscheidung korrigiert. Trotz identischer Grundrechtslage ist jedoch der Streitgegenstand vor dem Vollstreckungs- und dem Verwaltungsgericht durchaus verschieden. Das eine Mal geht es um das Verhältnis zwischen Vermieter und

- 25 Schlink, B., Korrektur von Gerichts..., 1988, S. #P2#NJW 1988, S. 1689 ff

● **39%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

121

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 218

versucht.⁴⁰² Beide Ansätze sind evident unrichtig, weil sie gerade die gleichermaßen für Rechtskraft und Bindungswirkung geltenden zivilprozessualen Voraussetzungen ihrer Wirkungsentfaltung außer Acht lassen. Denn **trotz identischer Grundrechtslage ist doch der Streitgegenstand vor dem Vollstreckungs- und dem Verwaltungsgericht durchaus verschieden. Das eine Mal geht es um das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter und die Zwangsräumung der Wohnung, das andere Mal um das Verhältnis zwischen Mieter und Polizei und die Wiedereinweisung in die Wohnung, die als zu räumende oder geräumte gerade vorausgesetzt wird.** Bei unterschiedlichen Streitgegenständen ist aber weder die Polizei noch die Verwaltungsgerichtsbarkeit an einer anderen Beurteilung der Grundrechtslage gehindert.⁴⁰³ e) Subsidiarität polizeilicher Handlungen als aktualisierte Gewaltenteilung Klärung im Konflikt konkurrierender Entscheidungen zur Grundrechtsrelevanz des Wohnungsverlustes kann nur

Textstelle (Originalquellen)

das Vollstreckungsgericht, Grundrechtsschutz zuspricht, wo das Vollstreckungsgericht ihn versagt hat und damit dessen Entscheidung korrigiert. **Trotz identischer Grundrechtslage ist jedoch der Streitgegenstand vor dem Vollstreckungs- und dem Verwaltungsgericht durchaus verschieden. Das eine Mal geht es um das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter und die Zwangsräumung der Wohnung, das andere Mal um das Verhältnis zwischen Mieter und Polizei und die Wiedereinweisung in die Wohnung, die als zu räumende oder geräumte gerade vorausgesetzt wird.** Angesichts dieser Verschiedenheit des Streitgegenstands kann die Rechtskraft Divergenzen und Konflikte nicht hindern oder mindern. Der naheliegende Einwand geht nun allerdings dahin, daß die Polizei

- 25 Schlink, B., Korrektur von Gerichts..., 1988, S. #P3#korrigiert.

● **23%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
122

Textstelle (Prüfdokument) S. 219

Polizei zum Schutze privater Rechte der Mieter nicht tätig werden darf. Daraus scheint sich ein tragfähiger Ansatz für die Lösung des beschriebenen Konflikts entwickeln zu lassen: Wenn nämlich die Polizei in diesen Fällen gar nicht **zum Schutz der privaten Rechte der Mieter** einschreitet, sondern **es ihr vielmehr ausschließlich um den Schutz der Grundrechte** geht, dann könnte das Subsidiaritätsprinzip als das ihrem Handeln entgegenstehende Hindernis entfallen. Doch auch diesen naheliegenden Einwand hat bereits B. Schlink widerlegt: Denn **ein Recht verliert seine privatrechtliche Qualität und seinen entsprechenden Stellenwert für das Subsidiaritätsprinzip nicht dadurch, daß es auf Grundrechten beruht, auf Grundrechte zurückgeführt und aus ihnen abgeleitet werden kann. Das versteht sich zunächst nur bei den wesentlich normgeprägten Grundrechten** wie Art. 6 GG und 14 GG von selbst, gilt aber auch für die **nicht derart normgeprägten** Grundrechte, wie die anhaltende Konturierung des Grundrechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 durch die fallweise Aufwertung von privaten

● **20%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Angesichts dieser Verschiedenheit des Streitgegenstands kann die Rechtskraft Divergenzen und Konflikte nicht hindern oder mindern. Der naheliegende Einwand geht nun allerdings dahin, daß die Polizei **zum Schutz der privaten Rechte der Mieter** auch gar nicht eingeschritten sei, daß **es ihr vielmehr um den Schutz der Grundrechte** gegangen sei, bei deren Gefährdung das Subsidiaritätsprinzip nicht passe und nicht greife. Aber **ein Recht verliert seine privatrechtliche Qualität und seinen entsprechenden Stellenwert für das Subsidiaritätsprinzip nicht dadurch, daß es auf Grundrechten beruht, auf Grundrechte zurückgeführt und aus ihnen abgeleitet werden kann. Das versteht sich zunächst bei den normgeprägten Grundrechten**¹⁷. [...] Bei **nicht derart normgeprägten** Grundrechten gilt immerhin oft, daß Rechtsverbürgungen des Privatrechts die Schutzbereiche konkretisieren; das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. GG Artikel 2 GG Artikel 2

- 25 Schlink, B., Korrektur von Gerichts..., 1988, S. #P3#korrigiert.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

123

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 219

Art. 6 GG und 14 GG von selbst, gilt aber auch für die nicht derart normgeprägten Grundrechte, wie die anhaltende Konturierung des Grundrechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 durch die fallweise Aufwertung von privaten Rechten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt. Daß die Polizei zum Schutz nicht der privaten Rechte, sondern der Grundrechte der Mieter einschreitet, ist mithin noch kein Einwand gegen die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips in den Wiedereinweisungs-fällen. Ob es um Grundrechte oder um Privatrechte geht, taugt nicht als Kriterium für die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips.⁴⁰⁵ Ob das Subsidiaritätsprinzip in den Wiedereinweisungs-fällen einschlägig ist, d. h. ob die Handlungsmöglichkeit anderer Behörden oder die erwarteten bzw. vorliegenden Entscheidungen der Zivilgerichte das Eingreifen der Polizei verhindern, hängt von seinem Sinn und Zweck ab. Dieser beschränkt

⁴⁰⁵ Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1691; ähnlich Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 21: "Soweit diese Individualrechtsgüter in subjektiven Privatrechten ihren Ausdruck gefunden haben, sind für die Verfolgung dieser Rechte die ordentlichen Gerichte zuständig".

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Artikel 2 GG Artikel 2 Absatz I GG) erhält seine Konturen aus dem Zivilrecht, in dem es entdeckt und von dem es durch das BVerfG zum Grundrecht gewissermaßen hochgezont wurde; [...] Daß die Polizei zum Schutz nicht der privaten Rechte, sondern der Grundrechte der Mieter eingeschritten ist, ist mithin noch kein Einwand gegen die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips im Berliner Fall. Ob es um Grundrechte oder um private Rechte geht, taugt nicht als Kriterium für die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips. [...], daß der Polizei das Einschreiten stets dann verwehrt bleibt, wenn die Zivilgerichte oder andere Behörden zur Feststellung oder Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär

- 25 Schlink, B., Korrektur von Gerichts..., 1988, S. #P3#korrigiert.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

124

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 219

in den Wiedereinweisungsfällen einschlägig ist, d. h. ob die Handlungsmöglichkeit anderer Behörden oder die erwarteten bzw. vorliegenden Entscheidungen der Zivilgerichte das Eingreifen der Polizei verhindern, hängt von seinem Sinn und Zweck ab. Dieser beschränkt sich nicht darauf, die Polizei zu entlasten. Denn zur Entlastung ist ausreichend, daß die Polizei nicht tätig werden muß, und ist nicht erforderlich, daß sie nicht tätig werden darf.⁴⁰⁶ Wenn die Polizei unter der Geltung des Subsidiaritätsprinzips nicht tätig werden darf, dann deshalb, weil das Subsidiaritätsprinzip den Gewaltenteilungsgrundsatz aktualisiert⁴⁰⁷ Es verwehrt der Polizei, die Streitentscheidungen und Rechtsklärungen der ordentlichen Gerichte vorwegzunehmen und damit in den Bereich der dritten Gewalt einzugreifen, und zwar in einer zweifachen Perspektive: In einer ersten Dimension wahrt seine Respektierung die Kompetenzverteilung innerhalb der Verwaltung, in einer zweiten Dimension die Gewaltenteilung zwischen der Verwaltung und der Rechtsprechung der Gerichte, so daß der Polizei das Einschreiten stets dann verwehrt bleibt, wenn die Zivilgerichte oder andere Behörden zur Feststellung oder Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär berufen sind. Als Prozeßgerichte sind die Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Beziehungen allein fähig; hier erlaubt das Subsidiaritätsprinzip der Polizei nur, das Geschehen anzuhalten und dadurch die zivilgerichtliche Beurteilung zu ermöglichen. Als Vollstreckungsgerichte sind sie aber auch zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, primär berufen. Wenn nämlich die Vollstreckungsgerichte - wie in der neueren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geschehen - zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, berufen sind, müssen Polizei und Vollstreckungsgericht notwendigerweise über ein und dieselbe Grundrechtslage urteilen. Für beide Institutionen kann es aus jeweils unterschiedlicher Blickrichtung⁴⁰⁸ nur darum gehen, ob Menschenwürde, Leben und Gesundheit, Ehe und Familie durch das Verlassen der Wohnung in nicht mehr zuzumutender Weise gefährdet oder gar verletzt werden. Jeder der die Entscheidung der Polizei über die die Wiedereinweisung bestimmenden Gesichtspunkte ist genauso relevant für die zunächst vom Vollstreckungsgericht zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Vollstreckungsschutz. Wenn beiden, Polizei und Vollstreckungsgericht, aber ein- und dasselbe Grundrechtsproblem vorliegt, ist deshalb das Vollstreckungsgericht zu einer Lösung schon deshalb primär berufen, weil sich

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wenn überhaupt ein Zugleich von Privat- und Strafrechtswidrigkeit vorliegt. Sie muß danach beantwortet werden, was der Sinn des Subsidiaritätsprinzips ist. Der Sinn kann nicht sein, die Polizei zu entlasten. Denn zur Entlastung ist ausreichend, daß die Polizei nicht tätig werden muß, und ist nicht erforderlich, daß sie nicht tätig werden darf. Wenn die Polizei unter der Geltung des Subsidiaritätsprinzips nicht tätig werden darf, dann deswegen, weil das Subsidiaritätsprinzip den Gewaltenteilungsgrundsatz aktualisiert zur Fussnote 10. Es verwehrt der Polizei, die Streitentscheidungen und Rechtsklärungen der ordentlichen Gerichte vorwegzunehmen und damit in den Bereich der dritten Gewalt einzugreifen. Wo die ordentlichen Gerichte zur Klärung des privaten Rechts und zur Entscheidung der privatrechtlichen Streitigkeiten primär berufen und auch allein fähig sind, da darf die

die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips im Berliner Fall. Ob es um Grundrechte oder um private Rechte geht, taugt nicht als Kriterium für die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips. [...], daß der Polizei das Einschreiten stets dann verwehrt bleibt, wenn die Zivilgerichte oder andere Behörden zur Feststellung oder Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär berufen sind. Als Prozeßgerichte sind die Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Beziehungen allein fähig; hier greift das Subsidiaritätsprinzip in seiner ersten Bedeutung und erlaubt der Polizei nur, das Geschehen anzuhalten und dadurch die zivilgerichtliche Beurteilung zu ermöglichen. Als Vollstreckungsgerichte sind sie zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, primär berufen. zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, primär berufen. Nachdrücklich gibt die Entscheidung des BVerfG ihnen dies auf²⁹. Gewiß, das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die

Entscheidung des BVerfG jedoch noch schärfer konturiert werden: Wenn nämlich die Zivilgerichte - zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Prozeßgericht, aber als Vollstreckungsgericht - zur Feststellung, ob Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, berufen sind, müssen Polizei und Vollstreckungsgericht notwendigerweise über ein und dieselbe Grundrechtslage urteilen. Für beide Institutionen kann es aus jeweils

- 26 Schlink: Die polizeiliche Räumung b..., 1982, S.
- 25 Schlink, B., Korrektur von Gerichts..., 1988, S. #P4#Subsidiaritätsprinzips. [...],

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

125



Textstelle (Prüfdokument) S. 220

ihm die maßgebenden Tatsachen und Wertungsfragen schon vor der Polizei stellen; zeitlich und logisch steht die Entscheidung, ob die Zwangsäumung abgewendet werden soll, nämlich vor derjenigen, ob die Wiedereinweisung angewendet werden soll.⁴⁰⁹ Bejaht nun die Polizei die Grundrechtsverletzung wo das Vollstreckungsgericht sie verneint hat, desavouiert sie dessen Entscheidung.⁴¹⁰ Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber den Vollstreckungsgerichten, die der Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.⁴¹¹ f) Zusammenfassung Die Konsequenzen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung und ein richtiges Verständnis des polizeilichen Subsidiaritätsprinzips führen deshalb zu dem Schluß: Das alte Problem, ob die Polizei einen Mieter nach rechtskräftigem Räumungsurteil wegen drohender Obdachlosigkeit in die alte Wohnung einweisen kann, mag früher wie auch immer zu lösen gewesen sein - mit

406 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1692.

408 Das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsäumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren; die Polizei, ob sie mit der Wiederzuweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten.

409 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, 1689, 1693. 410 Ebenda.

411 Ebenda; auch Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 286.

Textstelle (Originalquellen)

unterschiedlicher Blickrichtung⁷⁰ nur darum gehen, ob Menschenwürde, Leben und Gesundheit, Ehe und Familie durch das Verlassen der Wohnung in nicht mehr zuzumutender Weise gefährdet oder gar verletzt werden. Jeder der die Entscheidung der Polizei über die die Wiedereinweisung bestimmenden Gesichtspunkte ist genauso relevant für die zunächst vom Vollstreckungsgericht zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Vollstreckungsschutz. Wenn beiden, Polizei und Vollstreckungsgericht, aber ein- und dasselbe Grundrechtsproblem vorliegt, ist deshalb das Vollstreckungsgericht zu einer Lösung schon deshalb primär berufen, weil sich ihm die maßgebenden Tatsachen und Wertungsfragen schon vor der Polizei stellen; zeitlich und logisch steht die Entscheidung, ob die Zwangsäumung abgewendet werden soll, nämlich vor derjenigen, ob die Wiedereinweisung angewendet werden soll.⁷¹ Bejaht nun die Polizei die Grundrechtsverletzung, wo das Vollstreckungsgericht sie verneint hat, desavouiert sie dessen Entscheidung.⁷² Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber den Vollstreckungsgerichten, die den Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.⁷³ Die Konsequenzen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung und ein richtiges Verständnis des polizeilichen Subsidiaritätsprinzips, das

Polizei die Grundrechtsverletzung, wo das Vollstreckungsgericht sie verneint hat, desavouiert es dessen Entscheidung. Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber dem Vollstreckungsgericht, die der Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.¹⁷ 17

Entscheidung.⁷² Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber den Vollstreckungsgerichten, die den Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.⁷³ Die Konsequenzen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung und ein richtiges Verständnis des polizeilichen Subsidiaritätsprinzips, das der Polizei das Einschreiten stets dann verbietet, wenn Zivilgerichte oder andere Behörden zur Abwehr einer Gefahr allein fähig

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 286
- 25 Schlink, B., Korrektur von Gerichts..., 1988, S. #P4#Subsidiaritätsprinzips. [...],
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 286

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

126

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 223

weil sich Selbstzweifel der Rechtsprechung hinsichtlich dieser Voraussetzung polizeilichen Handelns zeitlich am längsten zurückverfolgen lassen. Davon zeugen immer wieder gerichtliche Entscheidungen, die mit kompromißhaften Formulierungen **den Obdachlosen in eine** für die polizeirechtliche Begrifflichkeit ganz ungewöhnliche **Doppelfunktion einerseits als Störer, andererseits als Schutzbedürftigen** einweisen.⁴¹⁸ **Die Unsicherheit offenbart sich selbst in ober- und höchstrichterlichen** **Judikaten, die die polizeiliche Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft nicht "in erster Linie" als Gebot, sich in eine Unterkunft zu begeben, oder Verbot, ohne Obdach zu sein, verstanden wissen will, sondern als "Gestattung", das zugewiesene Obdach zu beziehen und sich dort notdürftig einzurichten.**⁴¹⁹ Auch hier konkretisiert sich auf schlüpfrigem dogmatischen Boden der Ausnahmecharakter des Obdachlosenrechts. **Wo sonst im Recht ist die Erteilung von "Gestattungen" so gleichbedeutend mit dem Regime des polizeilichen Zwangs?** Die Ursache solcher Unsicherheiten kann sichtbar gemacht werden, wenn die Voraussetzungen polizeilicher Inanspruchnahme aus dem unmittelbaren Zusammenhang der Obdachlosenpraxis gelöst und auf die dogmatischen Grundstrukturen dieser Eingriffsvoraussetzung zurückgeführt werden. a) Der Wohnungslose als Störer durch Unterlassen?

419 BVerwGE 17, 83, 86.

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

oder primär berufen sind, lassen deshalb

Unterkunftsbeschaffung verstößt, die - wie dargestellt aber fehlt. Die dogmatische Klippe überspringt die herrschende Lehre weniger gekonnt als souverän, indem sie **den Obdachlosen in eine** merkwürdige **Doppelfunktion einerseits als Störer, andererseits als Schutzbedürftigen** einweist.⁶⁴ **Die Unsicherheit offenbart sich selbst in ober- und höchstrichterlichen Entscheidungen, die die polizeiliche Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft nicht "in erster Linie" als Gebot, sich in eine Unterkunft zu begeben, oder Verbot, ohne Obdach zu sein, verstanden wissen will, sondern als "Gestattung", das zugewiesene Obdach zu beziehen und sich dort notdürftig einzurichten.**⁶⁵ Auch hier konkretisiert sich auf schlüpfrigem dogmatischen Boden der Ausnahmecharakter des Obdachlosenrechts: **Wo sonst im Recht ist die Erteilung von "Gestattungen" so gleichbedeutend mit dem Regime des polizeilichen Zwangs?** Mindestens zusätzliche Irritationen verursacht die vorbehaltlos akzeptierte Störerqualifikation des Obdachlosen aber auch aus anderen Gründen: Hinsichtlich der Person des Obdachlosen wird die herrschende Auffassung nicht

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 285

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

127

Textstelle (Prüfdokument) S. 232

ein großer Teil der empirisch vorhandenen Erfolgsbedingungen für die rechtliche Wertung ausscheiden. Danach wäre nämlich Ursache im polizeirechtlichen Sinne nicht schon jede Bedingung, die rein logisch und naturwissenschaftlich betrachtet Voraussetzung des Ereignisses war. Vielmehr kämen nur solche Bedingungen als Ursachen im Sinne polizeirechtlicher Verantwortlichkeit in Betracht, die nach der Erfahrung des Lebens allgemein geeignet sind, eine Gefahr oder Störung der eingetretenen Art herbeizuführen. Die Ursache mußte also dem eingetretenen Erfolg angemessen (adäquat) sein.⁴⁵² In der Lehre ist aufgezeigt worden, daß die Adäquanztheorie mit den ihr zugrunde liegenden Wertungen zu polizeirechtlich nicht hinnehmbaren Ergebnissen führen würde. Neben dem ihr eigenen hohen

Textstelle (Originalquellen)

verhält. Nach der Lehre von der adäquaten Verursachung soll indessen ein großer Teil der naturwissenschaftlich vorhandenen Erfolgsbedingungen für die rechtliche Wertung ausscheiden; es kämen danach "nur solche Bedingungen als Ursachen im Sinne der polizeirechtlichen Verantwortlichkeit in Betracht, die nach der Erfahrung des Lebens allgemein geeignet sind, eine Gefahr oder Störung der eingetretenen Art herbeizuführen. Die Ursache muß also dem Erfolg angemessen (adäquat) sein". (So die amtliche Begründung zu Art. 9 Bay. P AG, \gl.Schiedermair, Anm.4 und Einf. 156; Rietdorf102: Senger-Kurzmann 121; Müller-Heidelberg u.

- 27 Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsr..., 1961, S. 221

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

128

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 244

jede Evidenz. (2) Der im Ergebnis gleiche Befund ergibt sich bei nochmaliger Vergewisserung über die im engeren Sinne polizeirechtlichen Grundlagen der Störerhaftung. **Keineswegs wird dort nämlich - wie bei Fällen von Obdachlosigkeit allerdings selbstverständlich** vorausgesetzt - durch Selbstgefährdung **von Individualrechtsgütern vorbehaltlos die Befugnis der Polizei zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausgelöst.**⁵⁰¹ Geradezu im Gegenteil - **ließe sich zugespitzt formulieren - bleiben nach herkömmlicher Lehre bei "bloßer" Betroffenheit von Individualrechtsgütern polizeiliche Maßnahmen zunächst ausgeschlossen.** Abgesehen von den vorstehend bereits diskutierten Grenzen des Subsidiaritätsprinzips⁵⁰² ist diese Zurückhaltung Konsequenz eines auch in der polizeirechtlichen Literatur und **Rechtsprechung getragenen Konsenses, demzufolge die Polizei nicht den Einzelnen vor sich selbst zu schützen hat.**⁵⁰³ Nur ausnahmsweise und beschränkt auf **wenige Sonderfälle von Selbstgefährdungen, insbesondere drohender Selbsttötung, ist mit dem vagen Erfordernis einer "gewissen Ausstrahlungskraft des bedrohten Individualrechtsguts in die Öffentlichkeit" der polizeiliche Zugriff eröffnet worden.**⁵⁰⁴ Dem Polizeirecht kommt damit nach eigenem Selbstverständnis nicht die Aufgabe zu, den Bürger im Rahmen einer Zwangsfürsorge allgemein von selbstgefährdendem Tun abzuhalten.⁵⁰⁵ Es kann - diesen bisher unbestrittenen Beschränkungen polizeilichen Tätigwerdens

501 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 79 f.; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 22; Denninger, E., Polizeirecht, in Meyer, H./Stolleis, M. (Hrsg.), Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1986, S. 226.

503 abwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 228) erforderliche öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr läßt gerade bei Selbstgefährdungen den Zugriff der Polizei nur dann zu, wenn eine bestimmte Einzelperson, "unabhängig von ihrer Individualität" (Wolff, HJ./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, § 125 Rdnr. 11,16), als "Mitglied des Publikums" bedroht wird.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

daß nicht einmal auffälligste Widersprüche zur überkommenen Dogmatik der polizeilichen Generalklausel verdeckt werden. **Keineswegs wird dort nämlich - wie bei Obdachlosigkeit allerdings selbstverständlich** angenommen - durch Bedrohung **von Individualrechtsgütern vorbehaltlos die Befugnis der Polizei zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausgelöst. Geradezu im Gegenteil** läßt sich **zugespitzt formulieren - bleiben nach herkömmlicher Lehre bei** Betroffenheit eines Individualrechts **polizeiliche Maßnahmen zunächst ausgeschlossen.** Wo Individualrechtsgüter ganz überwiegend durch andere Bürger gefährdet und beeinträchtigt werden, gilt das schon wegen des nach allen

Behörden zu gewährende Schutzanspruchs. Wo es an einem Gefährdungsverhalten Dritter fehlt, gerät die vorherrschende Praxis mit dem auch von der **Rechtsprechung getragenen** Konsens in Konflikt, **demzufolge die Polizei nicht den Einzelnen vor sich selbst zu schützen hat.**⁵⁷ Lediglich für **wenige Sonderfälle von Selbstgefährdungen, insbesondere drohender Selbsttötung ist mit dem vagen Erfordernis einer "gewissen Ausstrahlungskraft des bedrohten Individualrechtsguts in die Öffentlichkeit" ausnahmsweise der polizeiliche Zugriff eröffnet worden.**⁵⁸ Vor diesem Hintergrund bleibt zumindest die unterschiedslose Zuordnung aller Lagen von Obdachlosigkeit in die Zuständigkeit der Polizei fragwürdig, weil

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 284

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

129

Textstelle (Prüfdokument) S. 247

aller Lagen von Obdachlosigkeit in die Störerkategorie der "Selbstgefährdung" höchst fragwürdig. Auch eine differenzierte Behandlung, die allein in den sog. Nichtseßhaften "Störer gegen ihre eigene Person" sähe, wird bei näherer Betrachtung noch ausreichend Anwendungsproblemen gegenüberstehen, weil jedenfalls in den Fällen einer eigenen Entscheidung für die NichtSeßhaftigkeit die Grenzen zulässiger Selbstgefährdung nicht überschritten sein dürften.⁵¹⁶ Wer dies anders beurteilt, mußte folgerichtig auch auf die Befugnis der Polizeibehörden erkennen, Nichtseßhafte gegen ihren Willen einzuquartieren, schlimmstenfalls in eine besondere Art Haft zu nehmen.⁵¹⁷ Dabei bedarf es nach Art. 104 Abs. 1 GG eines förmlichen Gesetzes, denn der polizeilichen Generalklausel fehlt es an der für einen solchen Akt erforderlichen Bestimmtheit.⁵¹⁸ Über Freiheitsentziehungen kann zudem nach Art. 104 Abs. 2 GG nur der Richter entscheiden. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in der hier mehrfach zitierten Entscheidung festgestellt, daß eine zwangsweise Heimunterbringung von Bürgern, ohne daß sie strafbare Handlungen begangen oder die allgemeine Ordnung empfindlich gestört hätten, mit geltendem Verfassungsrecht unvereinbar ist.⁵¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb entsprechende Vorschriften des BSHG für verfassungswidrig erklärt - eine Entscheidung, die nicht durch den Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel umgangen werden darf.⁵²⁰ (4) Nach alledem lassen sich auch mit dem ergänzenden Hinweis auf den notwendigen "Schutz des Störers vor sich selbst" die bestehenden Zweifel an der Störerqualifikation des Obdachlosen nicht ausräumen. Es bleibt vielmehr bei der schon von F.

⁵¹⁶ recht, 2. Aufl. Bertin 1985, S. 73 f.; weniger deutlich in: ders., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 40 f.

⁵¹⁷ Scheidung des OLG Frankfurt NJW 1988, 1527 f., zur Unterbringung Alkoholkranker; "Die Selbstgefährdung eines Betr. kann erst zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden, wenn besondere Umstände hinzutreten (OLG Düsseldorf OLGZ 1968, 385 [388]). Nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz reichen fürsorgliche Gesichtspunkte als alleinige Grundlage für die Unterbringung nicht aus. Der Hessische Landtag hat es bei der Beratung des Hessischen Freiheitsentziehungsgesetzes ausdrücklich abgelehnt, über die reine Gefahrenabwehr hinaus eine Freiheitsentziehung aus Gründen der Fürsorge zu ermöglichen (vgl. LT-Dr. II. Wahlperiode, Abt. III Nr. 28, S. 1053; vgl. dazu auch OLG Frankfurt [6. Zivilsenat, NJW 1953,148J).

⁵¹⁸ BVerfGE 22,180,219.

⁵¹⁹ nen, siehe zuletzt §§ 32, 33 HSOG v. 26.6.1990 (GVB11, S. 197 ff.)

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Öffentlichkeit" ausnahmsweise der polizeiliche Zugriff eröffnet worden.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund bleibt zumindest die unterschiedslose Zuordnung aller Lagen von Obdachlosigkeit in die Zuständigkeit der Polizei fragwürdig, weil jedenfalls in den Fällen einer eigenen Entscheidung für die NichtSeßhaftigkeit die Grenzen zulässiger Selbstgefährdung nicht überschritten sein dürften.⁵⁹ Wer dies anders beurteilt, muß folgerichtig auch auf die Befugnis der Polizeibehörden erkennen, Nichtseßhafte entgegen ihrem Willen einzuquartieren, schlimmstenfalls in eine besondere Art Haft zu nehmen.⁶⁰ Dabei aber bedarf es nach Art. 104 I GG eines förmlichen Gesetzes, denn der polizeilichen Generalklausel fehlt es an der für einen solchen Akt erforderlichen Bestimmtheit.⁶¹ Über Freiheitsentziehungen kann zudem nach Art. 104 II GG nur der Richter entscheiden. Zudem hat das BVerfG festgestellt, daß eine zwangsweise Heimunterbringung von Bürgern, ohne daß sie strafbare Handlungen begangen oder die allgemeine Ordnung empfindlich gestört hätten, mit geltendem Verfassungsrecht unvereinbar ist. Das BVerfG hat deshalb entsprechende Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes für verfassungswidrig erklärt - eine Entscheidung, die nicht durch den Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel umgangen werden darf.⁶² Aber auch für den zahlenmäßig weitaus bedeutsameren Teil der unfreiwillig Obdachlosen bleibt die durch Verletzung der Menschenwürde eröffnete Zuständigkeit der Polizeibehörden nur auf den ersten

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 284

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

130

Textstelle (Prüfdokument) S. 262

bevorstehenden oder eingetretenen Grundrechtsverletzungen kaum plausibel auf den Bereich "unfreiwilliger" Obdachlosigkeit beschränkt werden kann, ohne kritische Nachfragen zum rechtlichen Grund der Differenzierung zu provozieren. Auf der gleichen Linie liegt schließlich die schon angedeutete Auffälligkeit, daß **ausschließlich für den Fall der sozialen Notlage "Wohnungslosigkeit" an der Fiktion des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit festgehalten wird - als ob der dafür vorausgesetzte Menschenwürdeverstoß nicht für alle anderen Fälle extremster Armut genauso zuträfe. Niemand ist aber bisher auf den Gedanken gekommen, den Einsatz des Polizeirechts auch dort zu fordern, wo - aus welchen Gründen auch immer - den Armen in den städtischen Elendsquartieren oder isoliert wohnenden alleinstehenden Alten die notwendigsten Voraussetzungen zur Führung eines menschenwürdigen Lebens nicht zur Verfügung stehen.** Die Kette möglicher Beispiele für Inkonsequenzen und Ungereimtheiten wäre auch mit diesen Ergänzungen noch nicht am Ende. Indes könnte ihre Fortführung nur bestätigen, was sich jetzt schon als sicher erweist: Gegenüber

Textstelle (Originalquellen)

der staatlichen Gefahrenabwehr zu sein hat, sondern als individueller Rechtsanspruch gegen die Fürsorgebehörden zu begreifen ist, wird die administrative und justizielle Sonderbehandlung der Obdachlosigkeit offenbar. **Ausschließlich für den Fall der sozialen Notlage "Wohnungslosigkeit" wird an der Fiktion des Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit festgehalten - als ob der dafür vorausgesetzte Menschenwürdeverstoß nicht für alle anderen Fälle extremer Armut genauso zuträfe. Niemand kommt aber bisher auf den Gedanken, den Einsatz des Polizeirechts auch dort zu fordern, wo - aus welchen Gründen auch immer - den Armen in sozialen Brennpunkten oder isoliert wohnenden alleinstehenden Alten die notwendigsten Voraussetzungen zur Führung eines menschenwürdigen Lebens von den Sozialbehörden nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt wird. Oder ist jemals in der polizeirechtlichen Literatur die polizeiliche Beschlagnahme von Nahrungsmitteln für die**

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 285

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

131

Textstelle (Prüfdokument) S. 265

gefahrenabwehrrechtlichen Ansatz in der Praxis der Obdachlosenverwaltung auf der Tagesordnung. Doch Auswege drängen sich nicht eben auf! Sicher ist zu prüfen, ob **in einem** um **Menschenwürde und Grundrechtsschutz** zentrierten Sozialstaat¹ nicht zuvörderst das Sozialrecht zur **Lösung der existentiellen Nöte der Wohnungslosen in der Lage ist**. Als Dilemma tut sich jedoch schon nach kursorischer Durchsicht der Materie **auf, daß** an keiner Stelle im Sozialrecht Zwangsinstrumente zur Verfügung stehen, die bei Wegfall von polizeilicher Beschlagnahme und (Wieder-) Einweisung effektiven Ersatz leisten könnten.

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

geeignetes Instrument zur Bekämpfung des Obdachlosenproblems ist, so fragt sich, ob das **in einem** an **Menschenwürde und Grundrechtsschutz** orientierten Sozialstaat zuvörderst anzusprechende Sozialrecht zu einer **Lösung der existentiellen Nöte der Wohnungslosen in der Lage ist**. Deshalb soll im folgenden anhand einer Analyse des sozialhilferechtlichen Normenmaterials überprüft werden, ob der anachronistische Rückgriff **auf das** Polizeirecht überhaupt noch erforderlich ist. Der notwendige

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 287

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

132

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 267

armenpolizeilichen Konzepten der staatlichen Intervention dokumentiert.⁴ a) Zwischen Almosen und sozialer Disziplinierung - Neuere Ansätze in der Armenfürsorge des späten Mittelalters Dabei hat die Wahl des historischen Ausgangspunkts im zu Ende gehenden Mittelalter durchaus ihre Berechtigung.⁵ Denn die historischen Wurzeln moderner Sozialpolitik in Deutschland⁶ finden sich dort, wo die traditionelle, auf Subsistenzwirtschaft beruhende, mittelalterlich-feudale Gesellschaftsordnung erstmals erschüttert und überfordert wurde: in den deutschen Städten des späten Mittelalters.⁷ In der Stadt des ausgehenden Mittelalters zeigten sich frühzeitig die Auflösungserscheinungen einer ständisch verfaßten Gesellschaft. Bevölkerungszunahme, Verknappung des Nahrungsspielraums, Strukturveränderung in Handwerk, Handel und Gewerbe sowie in der Landwirtschaft verschärften die sozialen Probleme, die auch noch die frühneuzeitliche Stadt kennzeichnen.⁸ Das Bevölkerungswachstum seit dem 11. Jahrhundert und die dadurch verursachte neue Mobilität, der Aufschwung der Städte nach den großen Pestzügen um die Mitte des 14. Jahrhunderts, die Entfaltung des Fernhandels und der gewerblichen Produktion, all dies brachte neben neuartigem gesellschaftlichen Reichtum auch eine neue Armut hervor, die sich vor allem in den Städten ballte und vor allem dort als Problem empfunden wurde, obwohl sie in den ländlichen Gebieten kaum weniger grassierte. Die neuen städtischen Unterschichten waren dadurch charakterisiert, daß sie aus dem Gefüge ständischer Ordnung herausfielen. Sie gehörten keinem der traditionellen Systeme der Subsistenzsicherung an und mußten ihre Arbeitskraft gegen Lohn verkaufen oder aber ihren Unterhalt durch Betteln bestreiten. In jedem Fall waren sie auf Transferleistungen angewiesen.⁹ Die Etablierung des Pauperismus als Massenphänomen führte zwar nicht zum sofortigen Ausfall der institutionalisierten Wohltätigkeit in kirchlichen Einrichtungen und Frühformen genossenschaftlicher Selbsthilfe, wie Mollat umfangreich nachgewiesen hat;¹⁰ dennoch überforderte seine dauerhafte Existenz die traditionellen, ganz auf eine statische Subsistenzwirtschaft zugeschnittenen Fürsorgeeinrichtungen und gefährdete zugleich die ständische Gesellschaftsordnung insgesamt. Die städtische Obrigkeit reagierte auf diese Herausforderung mit der verstärkten Produktion von Ordnungsnormen, die eine herrschaftliche Regulierung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt anstrebten.¹¹ Dabei erwies sich die Integration der Armen durch schlichte Statuszuweisung innerhalb der ständisch-hierarchischen Gesellschaftsordnung

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf eine Analyse der neuen, "sozialstaatlichen" Formen der Herrschaftsausübung, auf das Verhältnis sozialer Sicherheit und sozialer Disziplin, das wir in seiner historischen Entwicklung untersuchen wollen. Die historischen Wurzeln moderner Sozialpolitik in Deutschland finden sich dort, wo die traditionelle, auf Subsistenzwirtschaft beruhende, mittelalterlich-feudale Gesellschaftsordnung erstmals erschüttert und überfordert wurde: in den deutschen Städten des späten Mittelalters. Neu entstehende soziale Unsicherheit verlangte nach neuen Formen sozialer Sicherung, die indes nur da erfolgreich werden konnten, wo es gelang, zugleich die Formen sicherheitsstiftender Verhaltensrationalität zu etablieren, die jene Sicherungsmechanismen unabdingbar voraussetzen. Das Bevölkerungswachstum seit dem 11. Jahrhundert und die dadurch verursachte neue Mobilität, der Aufschwung der Städte nach den großen Pestzügen um die Mitte des 14. Jahrhunderts, die Entfaltung des Fernhandels und der gewerblichen Produktion, all dies brachte neben neuartigem gesellschaftlichen Reichtum auch eine neue Armut hervor, die sich vor allem in den Städten ballte und vor allem dort als Problem empfunden wurde, obwohl sie in den ländlichen Gebieten kaum weniger grassierte. Die neuen städtischen Unterschichten waren dadurch charakterisiert, daß sie aus dem Gefüge ständischer Ordnung herausfielen. Sie gehörten keinem der traditionellen Systeme der Subsistenzsicherung an und mußten ihre Arbeitskraft gegen Lohn verkaufen oder aber ihren Unterhalt durch Betteln bestreiten. In jedem Fall waren sie auf Transferleistungen angewiesen. Ihre Existenz überforderte die traditionellen, ganz auf eine statische Subsistenzwirtschaft zugeschnittenen Fürsorgeeinrichtungen und gefährdete zugleich die ständische Gesellschaftsordnung insgesamt. Die städtische Obrigkeit reagierte auf diese Herausforderung mit der verstärkten Produktion von Ordnungsnormen, die eine herrschaftliche Regulierung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt anstrebten. Der Ausfall traditionaler Ordnungsfunktionen sollte gleichsam durch ein künstliches Ordnungsnetz kompensiert werden. Ein wichtiger Bestandteil dieser städtischen Polices-Ordnungen waren die Bettel- und Armenordnungen, die

- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 15

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
133

Textstelle (Prüfdokument) S. 268

als schwierig. Zu heterogen waren die pauperisierten Massen, um sich in ihrer Gesamtheit als integrationsfähig zu erweisen.¹² Wo die auf Integration ausgerichtete Politik der städtischen Obrigkeit versagte, bekam Sozialdisziplinierung "die Wirkung einer diskriminierenden Ausgrenzung".¹³ Die Mehrzahl der fremden Bettler, Zigeuner, Vaganten und vagabundierenden Landsknechte wurde, nachdem Eingliederungsversuche fehlgeschlagen waren, als nutzlose, faule und gefährliche Elemente gebrandmarkt und in eine gesellschaftliche Randexistenz gedrängt.¹⁴ Die Ausweitung der Disziplinarmechanismen ist eine Erscheinung, die sich zuerst in den Städten zeigte. Das Zusammenleben von Menschen auf engem Raum brachte Probleme mit sich, auf die die städtischen Eliten eine ordnungspolitische Antwort finden mußten. Früher als in den Territorien begann man deshalb in den Städten, das Wohlfahrts- und Polizeiwesen zu organisieren. Damit begann eine Phase der "Sozialregulierung" in den deutschen Städten, an deren Endpunkt die Sozialdisziplinierung im Sinne umfassender Erziehung zur Arbeit in Armut stand. Im Laufe des 16. und frühen 17. Jahrhunderts verfeinerte sich das Herrschaftsinstrumentarium immer mehr. Zucht- und Polizeiordnungen, Luxus- und Kleiderordnungen, Taxordnungen, Armen- und Bettlerordnungen trugen dazu bei, daß jeder einzelne Stadtbewohner dem engmaschigen Netz der Sozialdisziplinierung kaum entgehen konnte.¹⁵ Ihre institutionelle Entsprechung fanden die städtischen Armutspolitiken in der Bereitstellung von Spitälern, Pilger- und Elendenherbergen sowie dem Ausbau von Gefängnissen, Zucht- und Arbeitshäusern, die die Priorität der Armenpflege nicht nur auf die Anstaltsfürsorge verlagerten, sondern

6 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.) , Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 14; Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 102.

7 Ausführlich zu den qualitativen und quantitativen Aspekten städtischer Armut sowie zur dokumentenreich belegten Ablösung städtischer Almosenpraxis, Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 27, 28 ff., Dokumente insbesondere S. 63 ff.

9 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.) , Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 15.

11 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.) , Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 15.

Textstelle (Originalquellen)

Sozialdisziplinierung konnte demnach nur bedeuten, den Armen so zu erziehen, daß er diese gottgewollte (so glaubten es jedenfalls die Zeitgenossen) Funktionszuweisung nicht in Frage stellte. Zu heterogen waren die pauperisierten Massen, um sich in ihrer Gesamtheit als integrationsfähig zu erweisen. Wo die auf Integration ausgerichtete Politik der städtischen Obrigkeit versagte, bekam Sozialdisziplinierung "die Wirkung einer diskriminierenden Ausgrenzung".¹⁰ Die Mehrzahl der fremden Bettler, Zigeuner, Vaganten und vagabundierenden Landsknechte wurde, nachdem Eingliederungsversuche fehlgeschlagen waren, als nutzlose, faule und gefährliche Elemente gebrandmarkt und in eine gesellschaftliche Randexistenz gedrängt." Sozialdisziplinierung nahm im städtischen Armenwesen der Frühen Neuzeit zweierlei Gestalt an: Kriminalisierung und Repression auf der einen Seite, Erziehung und Integration auf der anderen Seite. Die Auswertung der Disziplinarmechanismen ist eine Erscheinung, die sich zuerst in den Städten zeigte. Das Zusammenleben von Menschen auf engem Raum brachte Probleme mit sich, auf die der Magistrat eine ordnungspolitische Antwort finden mußte. Früher als in den Territorien begann man in den Städten, das Wohlfahrts- und Polizeiwesen zu organisieren. Im Deutschen Reich übernahmen Städte wie Nürnberg, Köln und Lübeck Schrittmacherfunktionen auf diesem Sektor.¹² Damit begann eine Phase der "Sozialregulierung" in den deutschen Städten, an deren Endpunkt die Sozialdisziplinierung stand. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts verfeinerte sich das Herrschaftsinstrumentarium immer mehr. Zucht- und Polizeiordnungen, Luxus- und Kleiderordnungen, Taxordnungen, Armen- und Bettlerordnungen trugen dazu bei, daß jeder einzelne Stadtbewohner dem engmaschigen Netz der Sozialdisziplinierung kaum entgehen konnte. Die Disziplinarmechanismen beschränkten sich nicht mehr auf bestimmte Institutionen (Kirche. Spital. Schule), sondern begannen auch außerhalb zu wirken. Gerhard Oestreich faßt diese Entwicklung wie folgt

• 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 103

● 93% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 270

durch ein künstliches Ordnungsnetz zu kompensieren.¹⁷ Ob diese städtischen Ansätze zur Restabilisierung der traditionellen Ordnung erfolgreich waren, muß letztlich historisch ungewiß bleiben. Denn schon im Laufe des 17. Jahrhunderts zogen die Wirren des 30-jährigen Krieges erneut Entwurzelung und gesellschaftliche Desintegration nach sich. Das seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verstärkt einsetzende Bevölkerungswachstum vermehrte vor allem die besitzlosen Unterschichten auf dem Lande und in der Stadt und vergrößerte den Teil der Bevölkerung, der ohne ausreichende Einkünfte und Erwerbsmöglichkeiten lebte und nicht mehr fest in die Heimatgemeinde integriert war. Und aus dieser Schicht vor allem rekrutierte sich die größer werdende Vagantenpopulation des 18. Jahrhunderts. Wer zu Hause weder Arbeit noch Sicherheit fand, begab sich auf Wanderschaft, auf die Suche nach Lohn und Brot anderswo. Die "Notökonomie" der Vaganten konnte ihn leicht vom arbeitssuchenden Landfahrer zum Bettler, Gelegenheitsdieb, womöglich zum gewalttätigen Räuber machen. Obwohl diesen letzten Schritt freilich nur wenige taten, waren Vaganten- Karrieren das Los vieler.¹⁸ Zwischen 4% und 10% der Gesamtbevölkerung - so schätzt man - waren im 18. Jahrhundert der "nicht-seßhaften Armut" zuzuordnen; eine Vagantenbevölkerung, bei der die Grenzen zwischen Bettler und Gauner fließend waren und die als Gefahr für Eigentum und Sicherheit empfunden wurden.¹⁹ Eine sich verstärkende Abschottungspraxis der ohnehin überforderten städtischen Wohlfahrtsinstitutionen, heute zuweilen etwas irreführend als Beginn der Kommunalisierung der Armenfürsorge beschrieben, hinderte die heimatlose Armutsbevölkerung vollends, je wieder seßhaft zu werden. Sie forderte geradezu Anschlußkonzepte einer

18 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 19; diese üblichen Begleiterscheinungen von Armut lassen erahnen, weshalb Armut zunehmend nicht nur als persönliche Lasterhaftigkeit, sondern als öffentliches Sicherheitsrisiko empfunden wurde.

19 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 19, unter Hinweis auf die Arbeiten von Küther, C., Räuber und Gauner in Deutschland, Göttingen 1976 und Küther, C., Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert, in: Reif, H. (Hrsg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1984, S. 17 ff.

● 72% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Jahrhundert signalisiert jedoch nicht nur ihre Wirkungslosigkeit, sondern eine Überforderung des seit dem Spätmittelalter etablierten Systems öffentlicher Fürsorge insgesamt.¹⁴ Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges zogen Entwurzelung und gesellschaftliche Desintegration nach sich. Das seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verstärkt einsetzende Bevölkerungswachstum vermehrte vor allem die besitzlosen Unterschichten auf dem Lande und in der Stadt und vergrößerte den Teil der Bevölkerung, der ohne ausreichende Einkünfte und Erwerbsmöglichkeiten lebte und nicht mehr fest in die Heimatgemeinde integriert war. Und aus dieser Schicht vor allem rekrutierte sich die größer werdende Vagantenpopulation des 18. Jahrhunderts. Wer zu Hause weder Arbeit noch Sicherheit fand, begab sich auf die Wanderschaft, auf die Suche nach Lohn und Brot anderswo. Die "Notökonomie" der Vaganten konnte ihn leicht vom arbeitssuchenden Landfahrer zum Bettler, Gelegenheitsdieb, womöglich zum gewalttätigen Räuber machen. Diesen letzten Schritt taten freilich nur wenige. Vaganten-Karrieren dagegen waren das Los vieler. Zwischen 4% und 10% der Gesamtbevölkerung - so schätzt man - waren im 18. Jahrhundert der "nicht-seßhaften Armut" zuzuordnen; einer Vagantenbevölkerung, bei der die Grenzen zwischen Bettler und Gauner fließend waren und die als Gefahr für Eigentum und Sicherheit empfunden wurden.¹⁹ Die überkommenen, lokalen Fürsorgeeinrichtungen reagierten auf die Überforderung durch dieses soziale Problem mit verstärkter Abschottung und Ausgrenzung. Die Stadtmauern, militärisch sinnlos geworden, dienten nun dem

- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 19

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

135

Textstelle (Prüfdokument) S. 271

als Folge des 30-jährigen Krieges eingetretenen völligen Desorganisation der Wirtschaft war mit den Mitteln repressiver Armenpolitik nicht abzuwehren. Der Neuordnung der Wirtschaft unter Aufnahme zentraler Inhalte merkantilistischer Wirtschaftslehren kamen sie aber durchaus entgegen. Denn die **erneute Betonung der Arbeitspflicht aller Armen, verstärkter Kampf gegen Betteln und Vagabundage, Ausbau der Polizeiapparate sowie Verbreitung der Freiheitsstrafe mit konsequenter Nutzung der Arbeitskraft der Häftlinge** waren nicht nur **wichtige Elemente** städtischer Ordnungspolitik, sondern zugleich Voraussetzung wirtschaftlicher Modernisierung. **Die Zucht- und Arbeitshäuser bildeten dabei einen Apparat, der in erster Linie eine veränderte Einstellung zur Arbeit internalisieren sollte und dabei auch die "eigentlichen Bedürfnisse" von Arbeitsunwilligen und Kriminellen festlegte.**²¹ Sie sollten sich nach zeitgenössischer Auffassung zu "Häusern des Schreckens"²² entwickeln. Noch ganz in der Tradition der Körperstrafen des Mittelalters stand Schwerstarbeit als Disziplinierungsmittel ganz im Vordergrund.²³ Soziale Disziplinierung der Armen bedeutet also - neben Anerkennung

21 Stekl, H., Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 126; Marzahn, Chr., Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.), Zählen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 45 f zur Geschichte der Zucht- und Arbeitshäuser in England, Geremek, B., Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München/Zürich 1988, S. 269.

Textstelle (Originalquellen)

Ökonomie erhöhter Arbeitskräftebedarf nach den Bevölkerungsverlusten im Dreißigjährigen Krieg, wachsende innere Migration sowie zentrale Inhalte der merkantilistischen Wirtschaftslehren beschleunigten eine Neuorientierung der Wohlfahrts- und Kriminalpolitik.²⁴ **Erneute Betonung der Arbeitspflicht aller Armen, verstärkter Kampf gegen Betteln und Vagabundage, Ausbau der Polizeiapparate sowie Verbreitung der Freiheitsstrafe mit konsequenter Nutzung der Arbeitskraft der Häftlinge** waren **wichtige Elemente** nunmehr gesamtstaatlicher Strategie. **Die Zucht- und Arbeitshäuser bildeten dabei einen Apparat, der in erster Linie eine veränderte Einstellung zur Arbeit internalisieren sollte und dabei auch die "eigentlichen Bedürfnisse" von Arbeitsunwilligen und Kriminellen festlegte.** Arbeit hatte als Disziplinierungsinstrument jedoch ein Doppelgesicht: "Labore Nutrior, Labore Prector" so lautete das Motto, welches an der Pforte des Hamburger Werk- und Zuchthauses zu

• 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 126

● **33%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
136

Textstelle (Prüfdokument) S. 271

zeitgenössischer Auffassung zu "Häusern des Schreckens" ²² entwickeln. Noch ganz in der Tradition der Körperstrafen des Mittelalters stand Schwerstarbeit als Disziplinierungsmittel ganz im Vordergrund. ²³ Soziale Disziplinierung der Armen bedeutet also - neben Anerziehung eines bürgerlichen Verhaltenskodexes aus **Gehorsam, Fleiß, Demut, Bescheidenheit, Mäßigung, Sittsamkeit und Gottesfurcht** - nicht zuletzt Erziehung zur Arbeit und Einübung von Arbeitsdisziplin. ²⁴ Die Verinnerlichung dieser Disziplinierungsmechanismen war ein Entwicklungsprozeß, der erst in der Industriegesellschaft zum Abschluß kam. An dem Disziplinierungsvorgang waren die verschiedensten Sozialisationsinstanzen beteiligt. Das Armenwesen und die mit ihm verbundenen Institutionen wie **Spitäler, Zucht-, Waisen- und Arbeitshäuser** waren als **Experimentierfeld für soziale Kontrolle innerhalb der frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft von unschätzbarem Wert**. ²⁵ Im zweifachen Zugriff, ausgelöst durch den Verlust agrarischer Existenzformen einerseits und stetiges Bevölkerungswachstum andererseits steht die städtische Politik der Armeninternierung gleichsam am Anfang der Herausbildung säkularisierter Formen der institutionellen Gegenwehr. ²⁶ Zwangsläufig galt Nichtarbeit unter

24 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 112; Arbeit wurde nach Foucault (Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1977, S. 89) als "unfehlbares Universalmittel angesehen, wenn es darum geht, irgendeine Form des Elends zu beseitigen." Weil das Mittel dennoch in einer Vielzahl von Fällen erfolglos bleiben mußte, war die Unterscheidung vorwerfbarer und nicht vorwerfbarer Armut geradezu zwangsläufig. Die "Spaltung des Sozialstaats", die sich wesentlich an der Auseinanderentwicklung von Arbeiter- und Armenpolitik im 19. Jahrhundert orientiert, hat hier ihre Ursprünge; vgl. Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Die Spaltung des Sozia

● **32%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nachweisen lassen⁴⁴, institutionalisiert. Sozialdisziplinierung bedeutete also nicht zuletzt Erziehung zur Arbeit und Einübung von Arbeitsdisziplin. Daneben wurde den Armen ein bürgerlicher Verhaltenskodex anezogen, dessen Grudnbestandteile **Gehorsam, Fleiß, Demut, Bescheidenheit, Mäßigung, Sittsamkeit und Gottesfurcht** waren. Auch vvon den arbeitsunfähigen Almosenempfängern wurde erwartet, daß sie sich tugendhaft (im obigen Sinne) verhielten. Verstöße gegen die Norm hatten den Entzug der Unterstützung zur Folge. Unbescheidenheit, Widerspenstigkeit und Lasterhaftigkeit ahndete die Armenverwaltung mit Disziplinarstrafen; so verurteilte beispielsweise der Kölner Magistrat einen renitenten Aussätzigen dazu, "mit wasser und brot penitenz (zu) thun, darnach kerten und steine (zu tragen)" - letzteres war eine eher symbolische Strafe.⁴⁵ Sozialdisziplinierung

ihm verbundenen Institutionen wie **Spitaler, Zucht-** und Arbeitshäuser - nicht vergessen sollte man in diesem Zusammenhang die Waisenhäuser⁴⁷, die vielleicht den effektivsten Beitrag zur Arbeitserziehung leisteten - **waren als Experimentierfeld für soziale Kontrolle innerhalb der frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft von unschätzbarem** und bisher noch nicht entsprechend gewürdigtem Wert. Der Geburt des Gefängnisses (so der Untertitel, den Foucault seiner Studie gegeben hat, mußte die Darstellung der Genese

• 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 112

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
137

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

Zugriff, ausgelöst durch den Verlust agrarischer Existenzformen einerseits und stetiges Bevölkerungswachstum andererseits steht die städtische Politik der Armeninternierung gleichsam am Anfang der Herausbildung säkularisierter Formen der institutionellen Gegenwehr.²⁶ Zwangsläufig galt Nichtarbeit unter diesen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht nur als persönliche Lasterhaftigkeit, sondern aufgrund ihrer üblichen Begleiterscheinungen als öffentliches Sicherheitsrisiko, das der repressiven Bearbeitung durch die städtischen Organe offen stand.²⁷ b) Armenfürsorge im Absolutismus: Die Etablierung staatlicher Gewalt in der Bekämpfung von Armut Die von der weltlichen Obrigkeit der spätmittelalterlichen Städte entwickelten Ansätze zur Durchsetzung rationaler Verhaltensdisziplin erfuhren im Zeitalter des Absolutismus ihren Ausbau zu effektiven einheitsstiftenden Faktoren für die Herausbildung von Gemeinwesen neuerer Größenordnung, den Flächenstaaten. In ihnen materialisierte sich die staatsphilosophisch vorbereitete Vorstellung²⁸ einer machtvollen, zentralen öffentlichen Gewalt, die - gestützt auf einen disziplinierten militärischen und administrativen Apparat - die heterogenen gesellschaftlichen Kräfte zu einem geordneten Gemeinwesen vereinheitlichen sollte.²⁹ Die alten, vorwiegend auf äußere Gefahren gerichteten Schutzpflichten des Feudalherren wurden im Absolutismus³⁰ zu einem umfassenden Programm der Sicherheit ausgeweitet. Sicherheit wurde zur Staatsaufgabe. Die Produktion "sozialer Sicherheit" in Notlagen war nur ein Bestandteil dieses Gesamtprogramms.³¹ Der soziale und kulturelle Radius der Kirche verkürzte sich stetig mehr, in Gestalt weltlicher Institutionen drang der Staat in die Sphäre des Erziehungs- und Bildungswesens, der Armenfürsorge und Gesundheitspflege ein, die das Mittelalter als Gemeinwohlaufgaben

28 Entgegen Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 282, hat Stolleis, M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1. Band, Reichspublizistik und Polizeiwissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 174, darauf insistiert, daß die tragenden Elemente der Souveränitätskonzeption Jean Bodins ihre prägende Kraft auch im deutschen Staatsdenken des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts entwickelt haben. Knappe Zusammenfassung bei Schnur, R., Bodin, Staatslexikon, 7. Aufl. 1985, Sp. 861 ff.

30 Zur Typologie der feudalen Gesellschaftsformation Anderson, P., Von der Antike zum Feudalismus. Spuren der Übergangsgesellschaften, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1981, S. 183 ff.; differenzierte Bewertung dieses Ablösungsvorgangs bei Barudio, G., Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1648 bis 1789, Frankfurt a. M. 1981, S. 203 ff., der dem Verlust der Libertät als Element der mittelalterlichen Ordnungspolitik eine sensible historische Studie gewidmet hat (Barudio, G., Absolutismus - Zerstörung der "libertären

● 52% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein Doppelgesicht: "Labore Nutrior, Labore Prector" so lautete das Motto, welches an der Pforte des Hamburger Werk- und Zuchthaus zu lesen war. Nicht-Arbeit galt nicht nur als persönliche Lasterhaftigkeit, sondern aufgrund ihrer üblichen Begleiterscheinungen als öffentliches Sicherheitsrisiko. Die von der weltlichen Obrigkeit der spätmittelalterlichen Städte entwickelten Vorstellungen der Disziplinierung wurden vom Landesherrn aufgegriffen und als einheitsstiftender Faktor für die Herausbildung von Gemeinwesen neuerer Größenordnung, der Flächenstaaten, benutzt. Aus der Verbindung der städtischen Vorbilder mit der politischen Philosophie des Neustoizismus erwuchs die Vorstellung einer machtvollen, zentralen öffentlichen Gewalt, die - gestützt auf einen disziplinierten militärischen und administrativen Apparat - die heterogenen gesellschaftlichen Kräfte zu einem geordneten Gemeinwesen vereinheitlichen konnte. Diese alten, vorwiegend auf äußere Gefahren gerichteten Schutzpflichten des Feudalherren gegenüber seinen Vasallen wurden im Absolutismus zu einem umfassenden Programm der Sicherheit ausgeweitet. Sicherheit wurde zur Staatsaufgabe." Sie legitimierte eine Fürstenherrschaft, die vom ungesicherten Natur- zum geordneten bürgerlichen Zustand führen sollte. Die Produktion sozialer Sicherheit in Notlagen war nur ein Bestandteil dieses Gesamtprogramms. Sie war nicht i.S. moderner Sozialpolitik ein eigenständiger Politikbereich, sondern lediglich Teil

- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 126
- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 17

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

138

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

stetig mehr, in Gestalt weltlicher Institutionen drang der Staat in die Sphäre des Erziehungs- und Bildungswesens, der Armenfürsorge und Gesundheitspflege ein, die das Mittelalter als Gemeinwohlaufgaben höherer Ordnung noch vollständig der kirchlichen Autorität überlassen hatte.³² Die mit den Legitimationsformeln "guter Policey" im Sinne eines modernen politischen Gewaltmonopols beanspruchte Kompetenz für "Wohl" und "Glück" der Untertanen "Sorge" zu tragen und "Gewalt" anzuwenden, wurde zum Bezugsrahmen einer systematischen Erfassung und Unterwerfung der gesellschaftlichen Verhältnisse.³³ Exzesse bevormundender Sorge,³⁴ wie sie auch schon in den kleinlichen Reglementierungen des städtischen Lebens durch Polizeiordnungen anzutreffen waren, begleiten die herrschaftlichen Versuche, eine wankende ständische Ordnung gegen unabwendbare Modernisierungen in Wirtschaft und

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zentrale Formel wie "gute Policey" präsentiert jene Frage nach der Rechtfertigung der Machtmonopolisierung von "Policey und Regiment" durch Legitimationsformeln wie "gemeines Bestes", "Wohlfahrt- und -Glückseligkeit". Die mit den Legitimationsformeln "guter Policey" im Sinne eines modernen politischen Gewaltmonopols beanspruchte Kompetenz, für "Wohl- und -Glück" der Untertanen "Sorge" zu tragen und "Gewalt" anzuwenden, wurde zum Bezugsrahmen einer systematischen Erfassung und Unterwerfung gesellschaftlicher Verhältnisse. Im Interesse jener zunächst mit "Policey und Regiment" übersetzten Staatsraison des neuzeitlichen deutschen Territorialstaates wurde aus der alteuropäischen Politiklehre als Lehre vom Gemeinwesen

- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 151

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

139

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 280

Linie, wo das aufklärerische Ressentiment über die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" (Humboldt) teilweise wieder hinter einen Diskurs erneuter Rechtfertigungen für die ausgreifende "eudämonistische Staatsanstalt" zurücktritt,⁶² kündigt sich das Konzept einer "polieierten" Gesellschaft an,⁶³ die **den Rückzug des Staates aus der umfassenden** Gesellschaftsgestaltung in ihr Programm einschreibt.⁶⁴ Die Reduzierung der Polizei auf eine Funktion, **welche Glückseligkeit allenfalls in ihren Rahmenbedingungen sichert**, leitet schon die **Wende im Verhältnis von staatlich verfolgter Wohlfahrt und bürgerlicher Freiheit** ein, die mit der forcierten Trennung von Staat und Gesellschaft auch die Verantwortlichkeit für Subsistenz und Disziplin tendenziell auf den Markt verlagert. Doch **die utopische Hoffnung der bürgerlichen Aufklärung, daß im Zuge zivilisatorischer "Policierung" der "bürgerlichen Gesellschaft" sich die Verstaatlichung "polizeylicher" Gewalt erübrigen könne und damit die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" durch bürgerliche Freiheitsrechte zu bestimmen sei, brach zusammen, als mit den "socialen Fragen" und "socialen Bewegungen" der industriellen Revolution auf neue Weise ein politisches Eingreifen in gesellschaftliche Konflikt- und Krisenlagen gefordert schien.**⁶⁵ e) Eliminierung der Wohlfahrtspflege aus dem Universalgestaltungsauftrag der Polizei Die durch Einsetzung der Marktgesetze entfesselte soziale Dynamik revolutionierte die staatlichen Reaktionsformen jedoch zunächst nicht. Noch bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus blieb die Wohlfahrtskompetenz der

65 Pankoke, E., Von "guter Policy" zu "soeialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 155; Funk, A., Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Frankfurt a. M./New York 1986, S. 322 f.

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den Wandlungen des polizeibegriffs im 18. und 19 Jahrhundert den Übergang \om absolutistischen NXohltahtsstaat zum bürgerlichen Rechtsstaat und seinem Pendant, der bürgerlichen Marktgesellschaft Die -policierte- Gesellschaft ermöglichte **den Rückzug des Staates aus der umfassenden** Gesellschaftsgestaltung, die Trennung von Staat und Gesellschaft und die Verlagerung der Verantwortlichkeit für Subsistenz und Disziplin aut den Markt Mit der Einsetzung der Marktgesetze

nicht aber den einzelnen zur Teilnahme dazu zwingen könne, kündigt sich ein moderner Polizeibegriff an, der polizeistaatlichen Eingriff auf die Funktion des Staates als "Sicherheitsanstalt", **welche Glückseligkeit allenfalls in ihren Rahmenbedingungen sichert**, **Wende im Verhältnis von staatlich verfolgter Wohlfahrt und bürgerlicher Freiheit** noch deutlicher: - "Innere (moralische, unvollkommene) Handlungen . . dürfen im bürgerlichen Leben von niemand gefordert werden . Keine Tugend der Versöhnlichkeit, Nüchternheit, Keuschheit, Wohltätigkeit etc. darf uns von

moderner Staatsbildung diskutieren. Dabei wurde der im Polizeibegriff faßbare und angreifbare Gewaltanspruch staatlicher Verwaltung konfrontiert mit den neuen Legitimationskriterien bürgerlicher Aufklärung: mit Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. **Die utopische Hoffnung der bürgerlichen Aufklärung, daß im Zuge zivilisatorischer -Policierung- der -bürgerlichen Gesellschaft- sich die Verstaatlichung "polizeylicher" Gewalt erübrigen könne und damit die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" durch bürgerliche Freiheitsrechte zu bestimmen sei, brach zusammen, als mit den -socialen Fragen- und -socialen Bewegungen- der industriellen Revolution auf neue Weise ein politisches Eingreifen in gesellschaftliche Konflikt- und Krisenlagen gefordert schien.** Mit der gesellschaftlichen Dynamik von politischer und industrieller Revolution war im 19. Jahrhundert die Frage nach der politia ordinata-, der politischen Ordnung des Gemeinwesens erneut aufgeworfen,

- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 22
- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 153
- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 155

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

140

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

werden, daß erst die Eliminierung der Wohlfahrtspflege aus dem Universalgestaltungsauftrag der Polizei einen weiteren Prozeß eingeleitet hat, der auch für die hier verfolgten Aspekt "Wohnungslosigkeit" als Teilausschnitt des Armutsproblems höchst folgenreich war.⁸² Gemeint ist der Prozeß einer zunehmenden Ausdifferenzierung spezifischer Armutsrisiken aus der bislang als Universalfürsorge verstandenen Arbeit der nach Reichsrecht zuständigen Ortsarmenverbände,⁸³ dessen Bedeutung für die Entwicklung staatlicher und kommunaler Sozialpolitik nicht gering geschätzt werden darf. In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstand die Herausbildung besonderer Zweige der Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge, die man zeitgenössisch die "sociale Ausgestaltung" der Fürsorge nannte.⁸⁴ Dieser Ausdifferenzierungsprozeß zielte auf die planmäßige, öffentliche Gestaltung der Lebensbedingungen der städtischen Unterschichten und war Bestandteil eines umfassenderen Prozesses des Ausbaus kommunaler Leistungsverwaltung in der Folge von Industrialisierung und Verstädterung, indem sich die "Trennung der Menschen von den Lebensgütern" spiegelt.⁸⁵

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

knappen Mitteln (ernährungsphysiologisch) richtig ernähren könnte. 2.4.2 Die Ausdifferenzierung kommunaler Fürsorge Am bedeutsamsten für die Entwicklung kommunaler Sozialpolitik war jedoch der - in den 90er Jahren einsetzende - Prozeß einer zunehmenden Ausdifferenzierung spezifischer Armutsrisiken aus der bislang als Universalfürsorge verstandenen kommunalen Armenfürsorge; die Herausbildung besonderer Zweige der Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge, die man zeitgenössisch die "sociale Ausgestaltung" der

Entwicklung kommunaler Sozialpolitik war jedoch der - in den 90er Jahren einsetzende - Prozeß einer zunehmenden Ausdifferenzierung spezifischer Armutsrisiken aus der bislang als Universalfürsorge verstandenen kommunalen Armenfürsorge; die Herausbildung besonderer Zweige der Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge, die man zeitgenössisch die "sociale Ausgestaltung" der Fürsorge nannte.⁵¹ Dieser Ausdifferenzierungsprozeß zielte auf die planmäßige, öffentliche Gestaltung der Lebensbedingungen der städtischen Unterschichten und war Bestandteil eines umfassenderen Prozesses des Ausbaus kommunaler Leistungsverwaltung in der Folge von Industrialisierung und Verstädterung, in dem sich die Trennung der Menschen von den Lebensgütern spiegelt. Drei gravierende Probleme vor allem waren es, mit denen sich die "sociale Ausgestaltung" der kommunalen Fürsorge auseinanderzusetzen hatte:

Gesellschaftsmitglieder (Arbeit und Familie) beruht. Die neuen, rationalen Weisen sozialer Sicherung, die in diesem Prozeß geschaltet werden, markieren die Entwicklungsstufen rationaler gesellschaftlicher Disziplin, die die Trennung der Menschen von den Lebensgütern* mit sich bringt und voraussetzt. Der programmatische Aufsatz von Stefan Breuer arbeitet diese Entwicklungsstufen sozialer Disziplinierung in der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen theoretischen Ansätzen von

- 29 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 27
- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

141

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 285

Die für den Ausbau und die Weiterentwicklung der kommunalen Fürsorge in den folgenden Jahrzehnten bedeutendsten Innovationspotentiale kamen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge,⁸⁶ die seit den 90er Jahren in den deutschen Großstädten als eigenständiger, vom Odium der Armenfürsorge befreiter Bereich ausgebaut wurde.⁸⁷ Im engen Zusammenhang mit ihr, aber schwächer in der Konturierung einer eigenen sozialen Programmatik, läßt sich die Ausdifferenzierung kommunaler Wohnungsfürsorge aus der herkömmlichen Armenfürsorge beschreiben. Gegenüber weitgehend erfolglosen Versuchen kommunaler Bodenreform lassen sich

84 Die weitgespannten Hoffnungen, die zu Beginn der Weimarer Republik auf das Siedlungswesen als Beitrag zur Verminderung des Wohnungs- und des Erwerbslosigkeitsproblems gesetzt wurden, erfüllten sich allerdings nicht; vgl. Preller, L., Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1949 (Neudruck 1978), S. 288, 387.

86 Göckenjan, G., Kurieren und Staat machen. Gesundheit und Medizin in der bürgerlichen Welt, Frankfurt a. M. 1985, S. 327 ff., dort auch interessante historische Hinweise zur Entwicklung und Etablierung des Kassenarzteswesens. Zugespißt ist die dort aufgearbeitete Historie in dem Beitrag Göckenjan, G., Medizin und Ärzte als Faktor der Disziplinierung der Unterschichten: Der Kassenarzt, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 286 f. enthalten.

Textstelle (Originalquellen)

sind aber keineswegs repräsentativ für den faktischen Ausbau der Fürsorge in den zeitgenössischen Städten. Sie werden ihre eigentliche Wirkung erst in der Weimarer Republik entfalten. Die für den Ausbau und die Weiterentwicklung der kommunalen Fürsorge in den folgenden Jahrzehnten bedeutendsten Innovationspotentiale kamen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge, die seit den 90er Jahren in den deutschen Großstädten als eigenständiger, vom Odium der Armenfürsorge befreiter Bereich aufgebaut wurde." Dieser Ausbau kann ebenso wie die Schaffung der gesetzlichen Krankenversicherung als Prozeß der Ausdifferenzierung eines spezifischen Risikos "Krankheit" aus dem unspezifischen Armutsrisiko verstanden

- 29 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 28

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

142

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

schwächer in der Konturierung einer eigenen sozialen Programmatik, läßt sich die Ausdifferenzierung kommunaler Wohnungsfürsorge aus der herkömmlichen Armenfürsorge beschreiben. Gegenüber weitgehend erfolglosen Versuchen kommunaler Bodenreform lassen sich hier durchaus nachhaltig wirksame Instrumente der Wohnungsreform ausmachen. Die Wohnungsreform erstreckte sich von einer zunehmenden öffentlichen Förderung des (Klein-) Wohnungsbaues, vor allem der gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften, bis zum Erlaß von Wohnungsordnungen und der geregelten Durchführung einer Wohnungsaufsicht.⁸⁸ Bei der Wohnungsaufsicht wiederum zeigt sich der Einfluß der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts besonders deutlich. Sie entwickelte sich von einer zunächst polizeilichen Ordnungsmaßnahme zunehmend zu einer auf Verhaltensänderung der Bewohner abzielende Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Kommunale Wohnungsordnungen stellten "die Mindestforderungen fest, die in gesundheitlicher wie in sittlicher Hinsicht an die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu stellen waren. Die Wohnungsaufsicht achtet auf die Durchführung dieser Normen, indem sie die Zustände an Ort und Stelle berichtigt, und gestaltet sich zur Wohnungspflege aus, indem sie dem Mieter wie dem Vermieter in allen Wohnungsverhältnissen mit Rat und Tat zur Seite (steht) und sittenwidrige oder gesundheitsgefährdende Mißstände, wenn irgend möglich, nur im höchsten Notfälle mit Hilfe polizeilicher Gewalt zu beseitigen strebt."⁸⁹ Die Mindeststandards wurden dabei auf der Basis hygienischer Forschungen aufgestellt, wie z. B. Mindestluftinhalt der Wohnung in m³, Mindestmaß der Beleuchtung, Mindestzahl von Aborten pro Zahl der Hausbewohner, Verbot von Keller- und Dachwohnungen usw.⁹⁰ 1913

● 46% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wohnungsfürsorge lassen sich danach differenzieren, was ihr unmittelbares Objekt war: der Boden, auf dem die Wohnungen erbaut wurden (Bodenreform) oder aber die Wohnung selbst (Wohnungsreform).⁹¹ Die Wohnungsreform erstreckte sich von einer zunehmenden öffentlichen Förderung des (Klein-) Wohnungsbaues, vor allem der gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften, bis zum Erlaß von Wohnungsordnungen und der geregelten Durchführung einer Wohnungsaufsicht.⁹² Bei der Wohnungsaufsicht wiederum zeigt sich der Einfluß der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts besonders deutlich. Sie entwickelte sich von einer zunächst polizeilichen Ordnungsmaßnahme zunehmend zu einer auf Verhaltensänderung der Bewohner abzielenden Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Kommunale Wohnungsordnungen stellten "die Mindestforderungen fest, die in gesundheitlicher wie in sittlicher Hinsicht an die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu stellen (waren). Die Wohnungsaufsicht achtet auf die Durchführung dieser Normen, indem sie die Zustände an Ort und Stelle berichtigt, und gestaltet sich zur Wohnungspflege aus, indem sie sich dem Mieter wie dem Vermieter in allen Wohnungsverhältnissen mit Rat zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu stellen (waren). Die Wohnungsaufsicht achtet auf die Durchführung dieser Normen, indem sie die Zustände an Ort und Stelle berichtigt, und gestaltet sich zur Wohnungspflege aus, indem sie sich dem Mieter wie dem Vermieter in allen Wohnungsverhältnissen mit Rat und Rat zur Seite (stellt) und sittenwidrige oder gesundheitsgefährdende Mißstände, wenn irgend möglich, durch gütlichen Zuspruch, nur im höchsten Notfälle mit Hilfe polizeilicher Gewalt zu beseitigen strebt."⁹³ Die Mindeststandards wurden dabei auf der Basis hygienischer Forschungen aufgestellt, wie z. B. Mindestluftinhalt der Wohnung in Kubikmeter, Mindestmaß der Beleuchtung, Mindestzahl von Aborten pro Zahl der Hausbewohner, Verbot von Keller- und Dachwohnungen etc. Vorbildhaft war die Wohnungsaufsicht im Großherzogtum Hessen. Württemberg und Baden folgten, Preußen und Bayern nur in einzelnen Regierungsbezirken. Im allgemeinen trugen die

- 29 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 36

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

143

Textstelle (Prüfdokument) S. 286

besaßen etwa 30 deutsche Großstädte eine kommunale Wohnungsinspektion bzw. ein Wohnungsamt, dem gleichzeitig die Vermittlung oblag und das vor allem das Schlafstellenwesen zu bekämpfen hatte. bb) Wohnungslosigkeit als Armutsrisiko - Neue Sichtweisen in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis des frühen 20. Jahrhunderts Die Veränderungen in dem als Wohnungsfürsorge ausdifferenzierten Teil der Armutspolitik verdienen hier deshalb eine ausführlichere Darstellung, weil in diese Zeit hinein eine Entscheidung

88 Ebenda, S. 36; vgl. allgemeiner Labisch, A., Hygiene ist Moral - Moral ist Hygiene, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 265 ff.

89 Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 36.

Textstelle (Originalquellen)

Wohnungsordnungen örtlichen Charakter.⁹⁴ 1913 besaßen etwa 30 deutsche Großstädte eine kommunale Wohnungsinspektion bzw. ein Wohnungsamt, dem gleichzeitig die Vermittlung oblag, und das vor allem das Schlafstellenwesen zu bekämpfen hatte. Auch im Bereich der Wohnungsfürsorge wurde früh schon die Forderung nach hauptamtlichen Mitarbeitern erhoben. In Aachen, Braunschweig, Bremen, Dresden, Düsseldorf und Duisburg lag die Wohnungsaufsicht

- 29 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 36

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

144

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 291

aller drei Aspekte des Bedarfsdeckungsprinzips die Gewährleistung jenes sozio-kulturellen Existenzminimums sicherzustellen, auf das nach heute unbestrittener Auffassung ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht.¹¹⁰ Dieses Minimum soll eine gewisse Normalität der Lebensführung sicherstellen und den Hilfeempfänger befähigen, **in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben**, ohne in jeder Hinsicht deren Lebensstandard zu erreichen,¹¹¹ mindestens soll die Menschenwürde des Hilfeempfängers, gemessen an seiner Umwelt, keinen Schaden nehmen.¹¹² Da das sozio-kulturelle Existenzminimum keine starre, sondern eine relative Größe ist, die im

Textstelle (Originalquellen)

der allgemeinen Grundsätze und tragenden Prinzipien des Sozialhilferechts auszulegen. Insoweit gebietet insbesondere der Grundsatz der Menschenwürde (§ 1 Abs. 2 S. 1 BSHG), daß es einem Hilfesuchenden ermöglicht werden muß, **in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben**.¹⁰⁶ Das schließt in unserer Gesellschaft das Leben in einer menschenwürdigen - wenn auch bescheidenen - Wohnung ein.¹⁰⁷ Einen Anspruch auf eine bestimmte Wohnung hat aber ein Hilfesuchender

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 293

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

145

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 292

die unerläßliche Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung, Pflegebedürftigkeit (§§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 1, 40 Abs. 1 Satz 2 und 68 Abs. 1 BSHG), die als Hilfe in besonderen Lebenslagen **zu gewähren** sind. b) Maßnahmen zur sozialhilferechtlichen Sicherung der Unterkunft Jeder, der seinen **Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen kann** (§ 11 Abs. 1 BSHG), hat demnach Anspruch auf angemessene Unterkunft als Teil des notwendigen Lebensunterhalts. Nimmt man die vorrangig in Anspruch zu nehmenden ¹¹⁷ (und auf die Unterkunftskosten bedarfsmindernd anzurechnenden ¹¹⁸) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz hinzu, so scheint die

Textstelle (Originalquellen)

Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich. 511 Personenkreis (1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem **zu gewähren**, der seinen notwendigen **Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann** Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen; soweit minderwertige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder

- 30 Stolleis, M.: Quellen zur Geschicht..., 1976, S. 100

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

146

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 293

die finanziellen Hilfen bei der Wohnungserhaltung.¹²⁰ In den meisten Fällen besteht die Hilfe deshalb in der Berücksichtigung und der entsprechenden Zuschussung der Kosten der Miete.¹²¹ Hierzu **bestimmt § 3 Abs. 1 DVO zu § 22 BSHG (= Regelsatzverordnung)**, daß die laufenden **Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden**. Als laufende Leistungen für die Unterkunft zählen bei Bewohnern von Mietwohnungen die tatsächlichen Mietkosten, also unter Einschluß aller Nebenkosten und Umlagen,¹²² bei Besitzern von eigengenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen die notwendigen Belastungen sowie bei Bewohnern von

Textstelle (Originalquellen)

rückkoppelt und den Fall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn eine menschenwürdige Wohnung auf Dauer gefunden ist. Bezüglich der Geldleistungen **bestimmt § 1 Abs. 1 RSVO**, daß laufende **Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden**; soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie so lange anzuerkennen, als es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 287

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

147

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 294

Bewohnern von Notunterkünften und Obdachlosenheimen die Nutzungsentschädigungen.¹²³ Zu übernehmen sind die Kosten allerdings nur in den Grenzen des persönlichen Bedarfs, der sich an der "Angemessenheit" der bezogenen oder zu beziehenden Wohnung orientiert. Übersteigen die Unterkunfts-kosten **einen der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, so sind sie nur solange anzuerkennen, als es dem Hilfeempfänger nicht möglich oder zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.**¹²⁴ Zum Streitpunkt hat sich hier entwickelt, wo die Grenze der übernahmefähigen Mietkosten verläuft. Denn welcher Unterkunftsbedarf **angemessen ist**, ist weder im BSHG noch in § 3 DVO zu § 22 BSHG näher erläutert. aaa) Konkretisierung der "Angemessenheitsgrenze" durch pauschale Höchstgrenzen

124 Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 16; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988;) 12 Rdnr. 15; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, 5 12 Rdnr. 6; Tattermusch, W., Laufende Unterkunfts-kosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfF 1987, S. 74.

Textstelle (Originalquellen)

Lebensunterhalt Die Hilfe zum Lebensunterhalt gem. den §§ 11 ff Bundessozialhilfegesetz (BSHG) umfaßt auch die Unterkunfts-kosten (§ 12 BSHG). Sie werden in Höhe der laufenden Aufwendungen geleistet; übersteigen sie jedoch **einen der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, so sind sie nur solange anzuerkennen, als es dem Hilfeempfänger nicht möglich oder zuzumuten ist**, die Aufwendungen zu senken, sei es etwa durch einen Wohnungswechsel oder durch Vermietung (§ 3 Abs. 1 VO zu §22 BS//G). Die Angemessenheit von Mieten kann nicht strikt nach

soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie so lange anzuerkennen, als es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen **Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken**. Die Gretchenfrage geht dabei dahin, welcher Betrag **angemessen ist**.⁷⁶ Die Sozialhilfeträger haben sich insoweit vielfach bezüglich der Größe einer Wohnung an den Maßstäben des 2. Wohnungsbaugesetzes

- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 212
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 288

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

148

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 295

deshalb in § 3 Abs. DVO zu § 22 von der Gewährung nach Regelsätzen ausgenommen werden. Insoweit noch zutreffend hat deshalb auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.11.1986¹²⁸ gegen die Übertragung der Maßstäbe des § 8 Wohngeldgesetz ausgeführt, daß zur Beurteilung, welche Kosten der Unterkunft als angemessen anzuerkennen sind,¹²⁹ die für die Bemessung des Wohngelds bestimmten Höchstbeträge für zuschufähige Mieten nicht heranzuziehen seien. Beim Wohngeldgesetz werde von der Wohnung ausgegangen, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie nach ihrer Ausstattung im Sinne des sozialhilferechtlich Notwendigen angemessen sei. Zwar sei das Wohngeld - ähnlich der Sozialhilfe - für Adressaten bestimmt, die ihren Lebensunterhalt und damit auch eine angemessene Unterkunft nicht aus eigenen Kräften wirtschaftlich absichern 126 Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-

129 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 218; ebenso für die Unterkunftskosten bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen BVerwO NDV 1987, 424.

Textstelle (Originalquellen)

und 455 DM. Durch diese Praxis hat jetzt das Bundesverwaltungsgericht einen dicken Strich gemacht. In einem Urteil vom 27.11.1986 (NDV1987. 198) hat es ausgesprochen, daß zur Beurteilung dessen, welche Kosten der Unterkunft als angemessen anzuerkennen sind, die für die Bemessung des Wohngelds bestimmten Höchstbeträge nicht heranzuziehen seien (ebenso für die Unterkunftskosten bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen BVerwG NDV 1987. 424). Beim Wohngeldgesetz werde von der Wohnung ausgegangen, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie nach ihrer Ausstattung i.S. des sozialhilferechtlichen Notwendigen angemessen sei. Bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes werde also z.B. nicht danach gefragt, ob es im die Befriedigung des notwendigen Unterkunftsbedarfs gerade eine ausgegangen werde, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie der Ausstattung im Sinne des sozialhilferechtlich Notwendigen angemessen sei. Sozialhilfeempfänger müßten sich aber mit der billigsten Wohnung begnügen, die ihren notwendigen Bedarf decke; dies kann bei einem Alleinstehenden auch ein möbliertes Zimmer und bei

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 218
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 288

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

149

Textstelle (Prüfdokument) S. 304

Hilfen zum Lebensunterhalt abgedeckt sind, zu niedrig angesetzt sind und halbjährlich oder jährlich Nachzahlungen verlangt werden. Diese Nachzahlungen, soweit sie aufgrund einer Schlußrechnung erfolgen, gehören nach neuerer Rechtsprechung¹⁶⁶ ebenfalls zu den laufenden Leistungen. Bei einmaligen Leistungen - z. B. für Kohle und Öl -, die meist pauschaliert erfolgen, ist darauf zu achten, daß Nachbewilligungen erfolgen müssen, wenn die Umstände (z. B. besonders kalter Winter, hohe Energiepreise, Krankheit, Alter, Kleinkinder, ungünstige Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen; verpflichtet ist der Sozialhilfeträger dazu aber nur, wenn der Hilfeempfänger den Zusatzbedarf rechtzeitig anmeldet (§ 5 BSHG).¹⁶⁷ Da diese den Hilfeanspruch begründenden besonderen Umstände dem Sozialhilfeträger in der Regel bekannt sind, kann von der Behörde erwartet werden, daß sie den Hilfeempfänger auf entsprechende Antragspflichten hinweist. Neben den allgemeinen Beratungs- und Unterstützungspflichten aus § 8

¹⁶⁷ Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, Q. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 211; allerdings darf der zuständige Sozialhilfeträger Anzeichen für einen möglichen Zusatzbedarf nicht ignorieren. Nach dem Gesamtfallgrundsatz darf die Behörde sich vielmehr nicht auf die Bescheidung eines etwa gestellten bestimmten Antrages beschränken, wenn die Prüfung ergibt, daß mehr oder andere Hilfen als die ausdrücklich beantragten erforderlich sind, um der bekanntgewordenen Notlage zu begegnen, Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u.a. 1985, § 5 Rdnr. 4.3.

Textstelle (Originalquellen)

Regel durch Abschlagszahlungen geschieht: Nachzahlungen aufgrund der Schlußrechnung zahlen nach einer neueren Entscheidung des OYG Münster (FEVS 36. 173 = NDV1987. 234) ebenfalls zu den laufenden Leistungen. Bei damaligen Leistungen - z.B. für Kohle und Öl - die meist pauschaliert erfolgen, ist darauf zu achten, daß Nachbewilligungen erfolgen müssen, wenn die Umstände (z.B. besonders kalter Winter, hohe Energiepreise, Krankheit, Alter, Kleinkinder, ungünstige Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen; dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur verpflichtet, wenn der Hilfeempfänger den Zusatzbedarf rechtzeitig anmeldet (s. § 5 BSHG). Ein Mittel zur Vermeidung von Mietrückständen mag auch die Direktüberweisung der Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger an den Vermieter sein. Dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur berechtigt,

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 212

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
150

Textstelle (Prüfdokument) S. 304

Behörde erwartet werden, daß sie den Hilfeempfänger auf entsprechende Antragspflichten hinweist. Neben den allgemeinen Beratungs- und Unterstützungspflichten aus § 8 Abs. 2 BSHG und § 14 SGB I findet diese Forderung ihre Grundlage in der Rechtsprechung des BGH,¹⁶⁸ der es ausdrücklich "zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise bedachten Beamten" zählt, "diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen." Ein Mittel zur Vermeidung von Mietrückständen mag auch die Direktüberweisung der Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger an den Vermieter sein. Dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur berechtigt, wenn der Mieter sein Einverständnis erteilt oder dem Vermieter der Sozialhilfebezug bekannt ist oder die Direktüberweisung zur Sicherung der Wohnung deshalb erforderlich erscheint, weil die für den jeweiligen Hilfesuchenden konkret zu begründende Gefahr besteht, daß er den für die Miete bestimmten Geldbetrag bei Direktauszahlung an ihn für andere Zwecke verwendet. Im letzteren Fall wird es häufig jedoch ausreichend sein, wenn der Mieter einen Dauerauftrag an sein Geldinstitut erteilt.¹⁶⁹ bb) Übernahme vom Mietrückständen nach § 15 a BSHG Wenn einmal wegen eines Mietrückstandes gekündigt und Räumungsklage erhoben ist, so können die sozialhilferechtlichen Mittel einen zur Räumung entschlossenen Vermieter kaum von seinem Vorhaben abhalten. Zwar wird eine Kündigung wegen Mietrückstands - wie oben dargestellt¹⁷⁰ - unwirksam, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung der Räumungsklage der Vermieter vollständig befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet, sofern nicht in den letzten zwei Jahren eine Kündigung auf diese Weise unwirksam gemacht worden ist (§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Scheitert der Mieter in diesem Fall nicht schon am letzten Punkt, so muß er doch innerhalb der

● 91% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

öffentlichen Dienstes aus fachlichen Gründen merkwürdig, hatte doch der Bundesgerichtshof schon 1957 für Beamte (gilt entsprechend für Angestellte) wie folgt formuliert: "Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise bedachten Beamten, Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise bedachten Beamten, diesen in Erlangung und Wahrung der Ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen. ... Demnach gehört es auch zu den Amtspflichten solcher Beamte, die von Ihnen zu betreuenden Personen über die nach den bestehenden Bestimmungen gegebenen Möglichkeiten. Ihre Rechtsstellung

hohe Energiepreise, Krankheit, Alter, Kleinkinder, ungünstige Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen; dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur verpflichtet, wenn der Hilfeempfänger den Zusatzbedarf rechtzeitig anmeldet (s. § 5 BSHG). Ein Mittel zur Vermeidung von Mietrückständen mag auch die Direktüberweisung der Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger an den Vermieter sein. Dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur berechtigt, wenn der Mieter sein Einverständnis erteilt oder dem Vermieter der Sozialhilfebezug bekannt ist oder die Direktüberweisung zur Sicherung der Wohnung deshalb erforderlich erscheint, weil die für den jeweiligen Hilfesuchenden konkret zu begründende Gefahr besteht, daß er den für die Miete bestimmten Geldbetrag bei Direktauszahlung an ihn für andere Zwecke ausgibt. Im letzteren Fall wird es in der Regel jedoch ausreichen, wenn der Mieter einen Dauerauftrag an sein Geldinstitut erteilt. Ist nur ein Teil der Mieter von Sozialhilfe abhängig, so entstehen besondere Probleme dann, wenn es sich dabei um Kinder handelt. z. B. in Fällen, in denen

wie nen über 15,2Teile, Personen unter 15,1 Teil). Gleichgültig, welches Kriterium hoch tatsächlich der Mietanteil ist (s. VGH Hessen NDV 1987. 267. 268), was zweckmäßigerweise anhand der qm-Zahl erfolgt. Wenn einmal wegen eines Mietrückstandes gekündigt und Räumungsklage erhoben ist, so können die sozialhilferechtlichen Mittel einen zur Räumung entschlossenen Vermieter kaum von seinem Vorhaben abhalten. Zwar wird eine Kündigung wegen Mietrückstands unwirksam, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung der

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 227
- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 212
- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 213

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

151



Textstelle (Prüfdokument) S. 305

letzten Frist von einem Monat entweder den Mietrückstand aus eigenen Mitteln bezahlen oder die Verpflichtungserklärung einer öffentlichen, das heißt staatlichen oder kirchlichen Stelle herbeischaffen.¹⁷¹ aaa) Gesetzgeberische Nachbesserung im BSHG Bliebe diese Wohnraumerhaltungsoption des sozialen Mietrechts ohne korrespondierende Handlungsermächtigung im Sozialhilferecht, würde auch der soziale Mietrechtsschutz weitgehend leerlaufen. Tatsächlich enthielt das BSHG in seiner

169 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 213; Mergler, O./Zink, G./Dahlringer, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 14; Tattermusch, W., Laufende Unterkunftskosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfF 1987, S. 75.

Textstelle (Originalquellen)

Räumungsklage der Vermieter vollständig befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet, sofern nicht in den letzten zwei Jahren eine Kündigung auf diese Weise unwirksam gemacht worden ist (§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Scheitert der Mieter in diesem Fall nicht schon am letzten Punkt, so muß er doch innerhalb der Galgenfrist von einem Monat entweder den Mietrückstand aus eigenen Mitteln bezahlen oder die Verpflichtungserklärung einer öffentlichen, d.h. staatlichen oder kirchlichen Stelle herbeischaffen. Einen Anspruch darauf hat er allenfalls gegenüber dem Sozialhilfeträger, der zur Abgabe einer solchen Erklärung aber nur nach Maßgabe der

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg...., 1988, S. 213

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

152

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 308

zählt hierzu im Einzelfall die Finanzierung von Gesellschaftsanteilen bei Wohnbaugenossenschaft, **die Übernahme von** Tilgungsverpflichtungen oder Anliegerleistungen.¹⁸⁰ Ebenfalls gerechtfertigt ist eine Kostenübernahme zur Beibehaltung einer Wohnung bei Freiheitsentzug, wenn dieser kurzfristig ist.¹⁸¹ In Frage kommen weiterhin **die Übernahme fälliger Anschlußkosten oder Anliegerbeiträge für Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Straßen bei einem kleinen Hausgrundstück, die Übernahme von Mietkaution, Mietvorauszahlung, Vermittlungsgebühren und** Anzeigekosten für Wohnungsbeschaffung.¹⁸² ccc) Rechtsstellung des Hilfesuchenden Sind die auf die Beseitigung vorübergehender Notsituationen zugeschnittenen Hilfen nach § 15 a BSHG damit als Ergänzung der Unterkunftsleistungen nach § 12 BSHG zu verstehen, so unterliegt ihre Gewährung in einem wesentlichen Punkt anderen

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

von Mietschulden, 2. **die Übernahme von** Tilgungsbeträgen für Baudarlehen, die im Zusammenhang mit dem Bau eines kleinen Hausgrundstücks (§ 88 Abs. 2 Nr. 7) aufgenommen worden sind, in vertretbarem Umfang, 3. **die Übernahme fälliger Anschlußkosten oder Anliegerbeiträge für Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Straßen bei einem kleinen Hausgrundstück (§ 88 Abs. 2 Nr. 7), 4. die Übernahme von Mietkaution. Mietvorauszahlung, Vermittlungsgebühren und Anzeigekosten für eine Wohnungsbeschaffung, 5. die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen zur Erlangung einer Wohnung durch eine Wohnungsbaugenossenschaft oder die Finanzierung anderer Mieterdarlehen."** InRandnummer 72.23 ist abschließend

- 31 Gefährdetenhilfe 2/90, 1990, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

153

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 313

Unterbringungskosten pro Einzelfall errechnet.¹⁹⁶ Die Wirksamkeit der Hilfen nach § 15 a BSHG kann nach Erfahrungen der Praxis weiter erhöht werden,¹⁹⁷ wenn die Übernahme von Mietrückständen nicht erst zur Abwendung der Räumungsklage nach § 554 Abs. 2 BGB ergeht. So ist **bekannt, daß Verwaltungen, gestützt auf § 15 a BSHG, befristete Mietausfallgarantien übernehmen, um Mieter zur Fortsetzung oder Eingehung eines Mietverhältnisses zu bewegen. Begründet werden kann diese Anwendung damit, daß eine solche Zusicherung eine vorweggenommene Entscheidung über eine Mietschuldenübernahme im Falle ihres Auftretens sei.** Anderenorts gibt es Anweisungen, daß im Einzelfall Mietrückstände immer dann unmittelbar nach der Kündigung beglichen werden sollen, wenn eine eventuelle Räumungsklage durch die Zahlung eines Rückstands nicht mehr unwirksam gemacht werden könnte, weil innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal eine Klage durch Zahlung unwirksam wurde. Schließlich sind zur pauschalen Abwendung von Räumungsklagen Absprachen zwischen **Stadtverwaltung und Wohnungsgesellschaften bekannt, in der sich die Wohnungsgesellschaften dazu verpflichten, in einem bestimmten Neubaugebiet keine Räumungsklagen ohne die Zustimmung eines gemeinsamen Arbeitskreises zu erheben. Die Gegenleistung der Stadt besteht in einer Verpflichtung, nichteinbringbare Mietforderungen zu tragen.**¹⁹⁸ Prekär wird die Lage für die von Wohnungsverlust bedrohten Haushalte auch im Zuständigkeitsbereich von § 15 a BSHG Hilfen offensiv nutzender Behörden, wenn in Zeitabständen wiederholt Mietrückstände auflaufen - und zwar nicht nur, weil § 545 Abs. 2

Textstelle (Originalquellen)

innerhalb von vier Wochen nach Rechtshängigkeit durch die Zusicherung der Übernahme gegenüber dem zuständigen Amtsgericht unwirksam werden zu lassen (§ 554 Abs. 2, Nr. 2 BGB). Es ist auch **bekannt, daß Verwaltungen, gestützt auf § 15a BSHG, befristete Mietausfallgarantien übernehmen, um Vermieter zur Fortsetzung des Mietverhältnisses zu bewegen. Begründet werden kann diese Anwendung damit, daß eine solche Zusicherung eine vorweggenommene Entscheidung über eine Mietschuldenübernahme im Falle ihres Auftretens sei.** In einer Kommune ist vorgesehen, daß diese Garantie gegenüber dem Vermieter abhängig gemacht wird von einer Abtretungserklärung des Mieters über Einkommen in der Höhe der u.U.

wegen ihrer Ambivalenz vermutlich auch sehr wechselhaft ist. § 15a BSHG wird z.T. auch zur Abwendung von Räumungsklagen eingesetzt. Das kann einzelfallbezogen, aber auch pauschal geschehen. Es gibt **Anweisungen, daß im Einzelfall Mietrückstände immer dann unmittelbar nach der Kündigung beglichen werden sollen, wenn eine eventuelle Räumungsklage durch die Zahlung des Rückstandes nicht mehr unwirksam gemacht werden könnte, weil innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal eine Klage durch Zahlung unwirksam wurde. Zur pauschalen Abwendung von Räumungsklagen ist eine Absprache zwischen einer Stadtverwaltung und Wohnungsgesellschaften bekannt, in der sich die Wohnungsgesellschaften dazu verpflichten, in einem bestimmten Neubaugebiet keine Räumungsklagen ohne die Zustimmung eines gemeinsamen Arbeitskreises zu erheben. Die Gegenleistung der Stadt besteht in einer Verpflichtung, nicht einbringbare Mietforderungen zu tragen.** Es liegen keine Angaben darüber vor, wie oft und in welchen zeitlichen Abständen für die gleichen Haushalte Mietrückstände wiederholt übernommen

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 106
- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 107

● **58%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

154

Textstelle (Prüfdokument) S. 314

Mietrückstände auflaufen - und zwar nicht nur, weil § 545 Abs. 2 BGB die Abwendung der Räumungsklage durch die Einstandserklärung öffentlicher Stellen nur einmal zuläßt, sondern weil sich die Bewilligungsvoraussetzungen auf der untergesetzlichen Ebene verändern. Zwar **liegen keine präzisen Angaben darüber vor, wie oft und in welchen zeitlichen Abständen für die gleichen Haushalte Mietrückstände wiederholt übernommen worden sind.** Den durchgeführten Studien läßt sich aber entnehmen, daß bei wiederholten Rückständen die Gewährung sehr viel restriktiver gehandhabt wird, als im Falle erstmaliger Rückstände. Im allgemeinen machen die bewilligenden Stellen die wiederholte Gewährung von einer ausführlichen und befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters abhängig. Daraus läßt sich folgern, daß die Hilfe von einer intakten Kooperation zwischen dem betreffenden Haushalt und dem Sozialarbeiter abhängt. Den Forschungsberichten ist weiter zu entnehmen, daß die Fixierung absoluter **Obergrenzen der wiederholten Übernahme** zwar vermieden wird, gleichwohl aber das Bemühen vorherrscht, keine Praxis frühzeitiger Schuldenübernahme zur Entstehung gelangen zu lassen, die **Mieter und Vermieter in ihrem Verhalten auf ein mehr oder weniger sicheres "Wohngeld dritter Klasse"** vertrauen läßt.¹⁹⁹ cc) Grenzen des Hilfesystems nach § 15 a BSHG und Städtetagskonzept. §72 BSHG Die nachgewiesene hohe Erfolgsquote der zur Abwendung von Wohnungsverlusten offensiv auf die Hilfen des § 15 a BSHG setzenden Bewilligungspraxis steht damit mindestens unter einem dreifachen Vorbehalt: Wirksam

● **54%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Räumungsklagen ohne die Zustimmung eines gemeinsamen Arbeitskreises zu erheben. Die Gegenleistung der Stadt besteht in einer Verpflichtung, nicht einbringbare Mietforderungen zu tragen. Es **liegen keine Angaben darüber vor, wie oft und in welchen zeitlichen Abständen für die gleichen Haushalte Mietrückstände wiederholt übernommen worden sind.** Den Unterlagen und Expertengesprächen läßt sich aber entnehmen, daß bei wiederholten Rückständen die Gewährung sehr viel restriktiver gehandhabt wird als im Falle erstmaliger Rückstände. Im allgemeinen machen die bewilligenden Stellen die wiederholte Gewährung von einer ausführlichen und befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters abhängig. Daraus läßt sich folgern, daß die Hilfe von einer intakten Kooperation zwischen dem betreffenden Haushalt und dem Sozialarbeiter abhängt. Den Expertengesprächen war zu entnehmen, daß die Fixierung absoluter **Obergrenzen der wiederholten Übernahme Mieter und Vermieter in ihrem Verhalten auf ein mehr oder weniger sicheres Wohngeld "dritter Klasse"** einstellen. Deshalb erfolgen Übernahmen vielfach erst nach der Erhebung von Räumungsklagen. Auch in dieser Frage werden in jedem Einzelfall Abwägungen getroffen, deren vorherrschende Handhabung

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 107

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

155

Textstelle (Prüfdokument) S. 318

Kompetenz der Alleinstehenden findet, macht die nicht nur sichtlich wachsende Zahl von Wohnsitzlosen in den städtischen Fußgängerzonen wahrnehmbar; sie kann nach zahlreich vorhandenen Forschungsberichten über alleinstehende Wohnungslose ebenso als widerlegt gelten.²¹² Zu Recht fordert deshalb der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seinen Empfehlungen "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose",²¹³ die von Wohnungsverlust bedrohten Alleinstehenden in die Obdachlosenhilfeplanung der Gemeinden und Städte einzubeziehen, sie rechtzeitig mit Ersatzwohnraum zu versorgen, auch für diesen Personenkreis die Hilfemöglichkeit des § 16 a BSHG vorzusehen und sie nicht ohne weiteres auf das subsidiäre Hilfesystem des § 72 BSHG zu verweisen. Nach § 1 der DVO zu § 72 BSHG²¹⁴ sind

213 NDV 1987, S. 60.

Textstelle (Originalquellen)

im Ansatz Kenntnis nimmt - hat genau diese Betrachtungsweise bei den Sozialhilfeträgern als eine wesentliche Ursache für die Wanderungsbewegung der fraglichen Person festgestellt. Gerade deshalb hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seinen Empfehlungen "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose" besonders betont, daß die Hilfe als Hilfe zum Bleiben ausgerichtet sein muß (B IV). Der "Gesamtfallgrundsatz", wie er aus § 5 BSHG folgt, und den das Gericht nur sehr

die Gefahr des Wohnungsverlustes und Ihre Folgen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Dazu ist es erforderlich, auch von Obdachlosigkeit und völligem Wohnungsverlust bedrohte Alleinstehende in die Obdachlosenhilfeplanung der Gemeinden und Städte einzubeziehen und sie rechtzeitig mit Ersatzwohnraum zu versorgen. Insbesondere muß auch für diesen Personenkreis gezielt die Hilfemöglichkeit des § 16 a BSHG angewandt werden. IV. Die Grundforderung des Bundessozialhilfegesetzes. Hilfe

- 32 Gefährdetenhilfe 4/90 (Auszüge), 1990, S. 25
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 199

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

156

Textstelle (Prüfdokument) S. 318

Nach § 1 der DVO zu § 72 BSHG²¹⁴ sind die nach seiner Maßgabe zu gewährenden Hilfen beschränkt auf solche Hilfesuchende, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten, vor allem in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz führen, **so daß eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist**, und die diese Schwierigkeit **aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können**. **Besondere Lebensverhältnisse** in diesem Sinne werden nach den weiteren Vorschriften der Rechtsverordnung angenommen bei Landfahrern (§ 3), Nichtseßhaften (§ 4), aus Freiheitsentziehung Entlassenen (§ 5) und in Obdachlosen- und sonstigen Behelfsunterkünften lebenden Personen (§ 2). Für diesen Personenkreis sieht § 72 BSHG - entsprechend der Eingliederungshilfen für Behinderte

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, 2. die dem Hilfeempfänger gesellige, sportliche und kulturelle Betätigung ermöglichen. Begründung Zu§1 Abs. 1: In Satz 1 ist der Halbsatz "**so daß eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist**" aus **eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können**. **Besondere Lebensverhältnisse** im Sinne des Satzes 1 können ihre Ursache in nachteiligen äußeren Umständen oder in der Person des Hilfesuchenden haben. (2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen vor allem bei ungesicherter

- 33 Gefährdetenhilfe 4/91, 1991, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

157

Textstelle (Prüfdokument) S. 319

oberflächlicher Betrachtung sogar zu rechtfertigen. Die dort erwähnten "Maßnahmen zur Befähigung des Hilfeempfängers, die Wohngewohnheiten seiner Umgebung anzunehmen", werden deshalb von vielen Sozialhilfeträgern als Alternative zur sozialhilferechtlichen Wohnungssicherung verstanden, wie sie sonstigen Hilfeempfängern zuteil wird. **Dementsprechend müssen solche Wohnungssuchende erst Gemeinschaftseinrichtungen und Unterkünfte durchlaufen, um sich darin als mietfähig zu erweisen.** Diese Praxis entspricht weder dem Verständnis der Verordnungsermächtigung des § 72 BSHG noch der Systematik der Hilfen im BSHG. § 72 Abs. 2 BSHG verleiht zum einen ganz eindeutig Hilfen zur Beschaffung und Erhalt einer Wohnung Priorität-, zum anderen sind

Textstelle (Originalquellen)

Erlangung einer Wohnung nicht im erforderlichen Umfang übernehmen, so weder die Kosten einer Möblierung noch den in höheren Mieten oder Kautionen enthaltenen Risikozuschlag des Vermieters. **Dementsprechend müssen solche Wohnungssuchende erst Gemeinschaftseinrichtungen und -Unterkünfte durchlaufen, um sich darin als mietfähig zu erweisen.** Das entspricht zwar nicht dem BS HG, das in § 72 Abs. 2 vielmehr die Hilfe zur Überwindung solcher besonderen sozialen Schwierigkeiten ausdrücklich auf die Wohnungsversorgung erstreckt. Die

- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 216

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

158

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 319

zur Reintegration auferlegen,²¹⁸ nicht aber die Verweigerung solcher Leistungen gegenüber besonders Schutzbedürftigen und Hilfesuchenden rechtfertigt, die den weniger Schutzbedürftigen und Hilfesuchenden nach der Bewilligungspraxis zugestanden werden.²¹⁹ Zu Recht versteht deshalb Derleder die in § 8 der DVO genannten Vorbereitungsmaßnahmen nur als ein zur Aufbringung der Wohnungsversorgungskosten zusätzlich hinzukommendes Angebot, etwa durch intensivere Betreuung, höhere Geldleistungen oder speziellere Wohnformen (z. B. betreutes Wohnen) den Sozialhilfeempfänger in seine Umgebung zu integrieren,²²⁰ nicht aber als ein die finanzielle Hilfe einschränkender Vorbehalt.²²¹ Der gesteigerten Nutzung von Nichtseßhafteneinrichtungen oder ähnlichen Institutionen als Hilfeangebot nach § 72 BSHG steht zudem das gesetzliche Gebot des § 3 Abs. 2 BSHG entgegen, die erforderliche Hilfe so weit wie möglich außerhalb von Einrichtungen zu gewähren.²²² § 72 BSHG ist

220 So auch schon Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 293; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Bundessozialhilfegesetz, 2. Aufl. 1988, § 72 Anm. 4 b, die an der angegebenen Stelle freilich die Bereitstellung einer Unterkunft als Sachleistung offenbar auch nur im Rahmen des § 72 BSHG für begründet halten.

221 Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 96, der aus sozialpädagogischen Gesichtspunkten für eine Einbeziehung des Obdachlosen in die Wohnungssuche plädiert.

Textstelle (Originalquellen)

rechtssystematischen Gründen nicht so interpretiert werden, daß sie den besonders schutzwürdigen Sozialhilfeempfängern verweigert, was den übrigen zugestanden wird. Demgemäß dürfen die in § 8 der VO genannten Vorbereitungsmaßnahmen nur als ein zur Aufbringung der Wohnungsversorgungskosten zusätzlich hinzukommendes Angebot verstanden werden, den Sozialhilfeempfänger in seine Umgebung zu integrieren, nicht aber als ein die finanzielle Hilfe einschränkender Vorbehalt. Ein mittelloser Wohnungsloser hat somit Anspruch auf Tragung der Kosten einer Mietwohnung, auch wenn die Sozialhilfebehörde oder ein freier Träger zunächst eine Unterbringung in einem

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 97

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

159

Textstelle (Prüfdokument) S. 320

als Hilfeangebot nach § 72 BSHG steht zudem das gesetzliche Gebot des § 3 Abs. 2 BSHG entgegen, die erforderliche Hilfe so weit wie möglich außerhalb von Einrichtungen zu gewähren.²²² § 72 BSHG ist darüber hinaus keine gesetzliche Grundlage für den Versuch, die Sozialhilfegewährung durch Versorgung mit einer Normalwohnung von einer vorherigen Therapie abhängig zu machen. Insbesondere darf das bundesverfassungsgerichtliche Verbot der Zwangstherapie nicht durch schlichte Verweigerung der sonstigen Hilfesuchenden offenstehenden Wohnungshilfen unterlaufen werden. Unterbringung zu Therapie Zwecken darf allein nach den Freiheitsentziehungsgesetzen der Länder, also bei akuter lebensund gesundheitsbedrohender Fremd- oder

Textstelle (Originalquellen)

Normalwohnung. § 8 der VO sieht in paralleler Weise Maßnahmen vor, die den Hilfeempfänger befähigen sollen, die Wohngewohnheiten seiner Umgebung anzunehmen. § 72 BSHG ist jedoch keine Grundlage dafür, die Sozialhilfegewährung durch Versorgung mit einer Normalwohnung von einer vorherigen Therapie abhängig zu machen. Diese Bestimmung für die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann schon aus rechtssystematischen Gründen nicht so interpretiert werden, daß sie den besonders schutzwürdigen Sozialhilfeempfängern verweigert, was

- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 217

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

160

Textstelle (Prüfdokument) S. 321

Notsituation bei bereits eingetretener Obdachlosigkeit.²²⁴ Positionen, die die schwierige Versorgungslage der armen Wohnungssuchenden bei der Frage angemessener Hilfeleistungen der Sozialbehörden mitreflektieren, weisen zumeist auf die rechtliche Verpflichtung zu verstärkter Beratung hin.²²⁵ Die Sozialhilfeträger haben danach **die Pflicht, den Wohnungssuchenden bei seinen Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen.** Die Pflicht schließe ein, daß er seine Erfahrungen und Möglichkeiten - insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Sozialhilfeträgers, den Wohnungsämtern, sonstigen mit der Wohnungsversorgung befaßten Behörden, Institutionen und Personen - einsetzt, um dem Hilfesuchenden zu einer Wohnung zu verhelfen, sich mit diesem rückkoppelt und den Wohnungsnotfall "erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn eine menschenwürdige Wohnung auf Dauer gefunden ist."²²⁶

Zur Optimierung der Erfolgchancen wird zumeist für eine noch flexiblere Handhabung der § 15 a BSHG-Hilfen plädiert, die schon vom Wortlaut her nicht auf Schuldenübernahme beschränkt und konkretisiert sei. Mittlerweile in Übereinstimmung mit einer ganzen Reihe geltender

226 Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 287.

Textstelle (Originalquellen)

habe, sich um eine menschenwürdige Unterkunft zu kümmern.⁷⁵ Dies kann jedoch bei einem so grundlegenden Lebensgut wie der Wohnung nicht genügen. Vielmehr hat der Sozialhilfeträger **die Pflicht, den Wohnungssuchenden bei seinen Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen.** Das schließt ein, daß er seine Erfahrungen und Möglichkeiten - insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Sozialhilfeträgers wie z. B. dem Wohnungsamt bzw. sonstigen Behörden und Personen - einsetzt, um dem Hilfesuchenden zu einer Wohnung zu verhelfen, sich mit diesem rückkoppelt und den Fall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn eine menschenwürdige Wohnung auf Dauer gefunden ist. Bezüglich der Geldleistungen bestimmt § 1 Abs. 1 RSVO, daß laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden; soweit diese den der Besonderheit des

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 287

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

161

Textstelle (Prüfdokument) S. 322

Bereitstellung einer Wohnung werden bislang nicht gesehen. Das bedeutet: Im Hinblick auf die Wohnung bleibt es bei der auch im übrigen BSHG üblichen Fiktion, daß ein jedermann offenstehender Wohnungsmarkt vorhanden sei und deshalb sozialhilferechtlich nur ein Anspruch auf Hilfe bei der Beschaffung und nicht auf eine Wohnung selbst besteht.²³¹ Nachdem nun aber persönliche Hilfe und die Übernahme von Geldleistungen erwiesenermaßen nicht jedem Hilfesuchenden eine Wohnung verschaffen, sogar ganze Gruppen von Wohnungssuchenden gar nicht erfassen, fragt sich, ob der Sozialhilfeträger bei Personen, die auf dem Wohnungsmarkt chancenlos sind, nicht auch verpflichtet sein kann, eine Wohnung als Sachleistung zur Verfügung zu stellen.²³² e) Der sozialhilferechtliche Sachleistungsanspruch auf Wohnung

Sozialhilferechtliche Sachleistungen sind dadurch gekennzeichnet, daß der Hilfeempfänger Leistungen so erhält, daß der zu befriedigende Bedarf ohne Umwege über den Einsatz von Geld befriedigt wird.²³³ Typische Beispiele sind die

²³² Während die Sozialhilfeträger im übrigen mit Sachleistungen schnell bei der Hand sind - s. z. B. BVerwGE 72, 354 -, zeigen sie bei der Wohnungsversorgung auffällige Zurückhaltung.

Textstelle (Originalquellen)

ist bei Alleinstehenden zu intensivieren.u.a. sollte gezielt von der Möglichkeit des § 15 a BSHG Gebrauch gemacht werden. Wenn besondere soziale Schwierigkeiten unmittelbar drohen oder bereits vorliegen, besteht ein Anspruch auf "Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung" von individuellem Wohnraum gem. § 72 BSHG i.V.m. § 8 VO zu § 72 BSHG. 2. Ein bedarfsgerechtes Angebot von Wohnraum sollte in Abstimmung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege und

Auffassung⁷⁸ in das Ermessen des Sozialhilfeträgers (§ 15a BSHG) gestellt. Persönliche Hilfe und Übernahme von Geldleistungen allein verschaffen nicht jedem Hilfesuchenden eine Wohnung. Es fragt sich deshalb, ob der Sozialhilfeträger bei Personen, die auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung bekommen, nicht auch verpflichtet ist, eine Wohnung als Sachleistung zur Verfügung zu stellen.⁷⁹ Diese noch nicht abschließend geklärte Frage ist bisher - soweit ersichtlich - Gegenstand von drei veröffentlichten Gerichtsentscheidungen gewesen. Im ersten 1983 vom Hess.VGH entschiedenen Fall⁸⁰ ging es

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 202
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 288

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

162



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 329

kann. Soweit ersichtlich - ist die Frage bisher Gegenstand von mindestens fünf oJ verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gewesen. cc) Der Hilfsanspruch auf Wohnung als Sachleistung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aaa) Entscheidung des VGH Kassel vom 31.8.1983²⁵⁷ Im ersten 1983 vom VGH Kassel entschiedenen Fall ging es um ein Ehepaar aus Afghanistan, das als Asylberechtigte anerkannt und nach einem dreimonatigen Aufenthalt in den USA wieder zurück nach Deutschland gekommen war. Ihrem Antrag auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt hatte die Stadt Frankfurt als Sozialhilfeträger in der Form entsprochen, daß sie die Wohnungssuchenden, für die sie keine Wohnung in Frankfurt finden konnte, in einer Gemeinschaftsunterkunft im Umland von Frankfurt - etwa 50 km entfernt - unterbrachte. Das Ehepaar ist dann kurze Zeit später aber wieder nach Frankfurt zurückgekehrt, hat dort bei Bekannten notdürftig Unterkunft gefunden und beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel gestellt, eine Wohnung im Gebiet der Stadt Frankfurt zu erhalten. Einen Anspruch darauf hat jedoch der in zweiter Instanz angerufene Hessische Verwaltungsgerichtshof verneint. Zur Begründung hat er ausgeführt, der notwendige Lebensunterhalt umfasse insbesondere auch die Unterkunft. Der Hilfesuchende könne also grundsätzlich seine Unterkunft frei wählen und der örtliche Sozialhilfeträger habe die tatsächlichen Kosten der Unterkunft bei der Berechnung

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zur Verfügung zu stellen.⁷⁹ Diese noch nicht abschließend geklärte Frage ist bisher - soweit ersichtlich - Gegenstand von drei veröffentlichten Gerichtsentscheidungen gewesen. Im ersten 1983 vom Hess. VGH entschiedenen Fall⁸⁰ ging es um ein Ehepaar aus Afghanistan, das als Asylberechtigte anerkannt und nach einem dreimonatigen Aufenthalt in den USA wieder zurück nach Deutschland gekommen war. Ihrem Antrag auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt hatte die Stadt Frankfurt als Sozialhilfeträger in der Form entsprochen, daß sie die Wohnungssuchenden, für die sie keine Wohnung in Frankfurt finden konnte, in einer Gemeinschaftsunterkunft im Umland von Frankfurt - etwa 50 km entfernt - unterbrachte. Das Ehepaar ist dann kurze Zeit später wieder nach Frankfurt zurückgekehrt, hat dort bei Bekannten notdürftig Unterkunft gefunden und beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel gestellt, eine Wohnung im Gebiet der Stadt Frankfurt zu erhalten. Einen Anspruch darauf hat jedoch der in zweiter Instanz angerufene hessische Verwaltungsgerichtshof verneint, weil die Antragsgegnerin eine Unterkunft nachgewiesen habe und eine weitergehende Verpflichtung nicht anzuerkennen sei. Der zweite im Januar 1986 ebenfalls vor dem Hess. VGH⁸¹ anhängige Fall

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 289

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
163



Textstelle (Prüfdokument) S. 330

hinaus nicht gezählt werden. Allein die Tatsache, daß sie Ausländer seien, rechtfertige es nicht, davon auszugehen, daß sie aus eigener Kraft nicht in der Lage seien, ihre Schwierigkeiten zu überwinden. bbb) Entscheidung des VGH Kassel vom 10.1.1986²⁵⁸ Der zweite im Januar 1986 ebenfalls vor dem VGH Kassel anhängige Fall betraf eine fünfköpfige äthiopische Familie, die nach ihrer Anerkennung als Asylberechtigte sich aus dem Landkreis, in dem sich ihre Gemeinschaftsunterkunft befand, nach Frankfurt begeben hatte und dort vorübergehend von einem befreundeten Landsmann und dessen Bruder in deren Eineinhalbzimmer-Appartement aufgenommen wurde; außerdem besuchte sie dort Deutsch-Kurse, die im Landkreis nicht angeboten wurden. Die Stadt als Sozialhilfeträger lehnte die Bereitstellung einer Unterkunft ab. Der gegen diese Entscheidung angerufenen Hessische Verwaltungsgerichtshof hat sie jedoch im Eilverfahren verpflichtet, den Antragstellern zunächst für ein halbes Jahr eine Unterkunft im Einzugsbereich des Verkehrsverbundes zur Verfügung zu stellen. Dazu hat er ausgeführt, daß ein Sozialhilfeträger zwar im Regelfall nicht verpflichtet sei, Hilfesuchenden eine Unterkunft durch die Bereitstellung von Wohnraum zu beschaffen, sondern sich im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens (§ 4 Abs. 2 BSHG) halte, wenn er die Mietkosten für eine vom Hilfesuchenden selbst gemietete (angemessene) Wohnung übernehme. Dies gelte auch für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 72 BSHG), bei denen der Sozialhilfeträger ebenfalls über Art und Umfang der Hilfsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden habe, so daß ihm auch bei bestehender Obdachlosigkeit grundsätzlich die Wahl bleibe, ob er dem Hilfesuchenden durch die Bereitstellung einer Unterkunft (als Sachleistung) oder auf andere Weise (etwa durch Hilfe bei der Wohnungssuche) die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern wolle. Jedoch sei der dem Sozialhilfeträger zustehende Ermessensspielraum ausnahmsweise dann auf Null reduziert, wenn dem Hilfesuchenden in Anbetracht seiner besonderen Lage nur durch die Bereitstellung einer für den Sozialhilfeträger verfügbaren Unterkunft die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden könne.²⁵⁹ Ein solcher Fall sei hier gegeben, so daß die Stadt als Sozialhilfeträger jedenfalls für einen vorübergehenden Zeitraum verpflichtet sei, den Antragstellern eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. ccc)

● 70% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

darauf hat jedoch der in zweiter Instanz angerufene hessische Verwaltungsgerichtshof verneint, weil die Antragsgegnerin eine Unterkunft nachgewiesen habe und eine weitergehende Verpflichtung nicht anzuerkennen sei. Der zweite im Januar 1986 ebenfalls vor dem Hess. VGH⁸¹ anhängige Fall betraf eine fünfköpfige äthiopische Familie, die nach ihrer Anerkennung als Asylberechtigte sich aus dem Landkreis, in dem sich ihre Gemeinschaftsunterkunft befand, nach Frankfurt begeben hatte und dort vorübergehend von einem befreundeten Landsmann und dessen Bruder in deren 1 1/2-Zimmer-Appartement aufgenommen wurde; außerdem besuchte sie dort Deutschkurse, die im Landkreis nicht angeboten wurden. Die Stadt als Sozialhilfeträger lehnte die Bereitstellung einer Unterkunft ab. Der gegen diese Entscheidung angerufene hessische Verwaltungsgerichtshof hat sie jedoch im Eilverfahren verpflichtet, den Antragstellern zunächst für ein halbes Jahr eine Unterkunft im Einzugsbereich des Verkehrsverbundes zur Verfügung zu stellen. Dazu hatte er ausgeführt, daß ein Sozialhilfeträger zwar im Regelfall nicht verpflichtet sei, Hilfesuchenden eine Unterkunft durch die Bereitstellung von Wohnraum zu beschaffen, sondern sich im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens (§ 4 Abs. 2 BSHG) halte, wenn er die Mietkosten für eine vom Hilfesuchenden selbst gemietete (angemessene) Wohnung übernehme. Dies gelte auch für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 72 BSHG), bei denen der Sozialhilfeträger ebenfalls über Art und Umfang der Hilfsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden habe, so daß ihm auch bei bestehender Obdachlosigkeit grundsätzlich die Wahl bleibe, ob er dem Hilfesuchenden durch die Bereitstellung einer Unterkunft (als Sachleistung) oder auf andere Weise (etwa durch Hilfe bei der Wohnungssuche) die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern wolle. Jedoch sei der dem Sozialhilfeträger zustehende Ermessensspielraum ausnahmsweise dann auf Null reduziert, wenn dem Hilfesuchenden in Anbetracht seiner besonderen Lage nur durch die Bereitstellung einer für den Sozialhilfeträger verfügbaren Unterkunft die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden könne.⁸² Ein solcher Fall sei hier gegeben, so daß die Stadt jedenfalls für einen vorübergehenden Zeitraum verpflichtet sei,

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 289

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
164

Textstelle (Prüfdokument) S. 331

Entscheidung des OVG Saarlouis vom 6.5.1987²⁶⁰ In den Kreis dieser Entscheidungen gehört drittens ein Beschluß des OVG Saarlouis aus dem Jahre 1987 über den Antrag eines Sinti um Nachweis und Beschaffung einer (Dauer-)Wohnung.²⁶¹ Dafür fehlt es indessen nach Auffassung des Gerichts an einem Anspruch, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11, 12 BSHG), als auch unter dem Aspekt der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 72 Abs. 1, 2 BSHG i.V.m. § 8 DVO zu § 72 BSHG). Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt komme eine Verpflichtung zur Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung nur in den Ausnahmefällen drohender Obdachlosigkeit oder allgemeiner Hilflosigkeit in Betracht, wofür aber im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gegeben seien. Was die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angehe, so reiche die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gruppe der Sinti für sich allein nicht zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen aus. Viele Personen aus Randgruppen könnten ihr Leben nämlich ohne Hilfe nach § 72 BSHG allein bewältigen und ihre generelle Einbeziehung in den Kreis der Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten würde-gerade die zu vermeidende Diskriminierung fördern. Bei

259 Unter Hinweis auf die - nicht veröffentlichten - Beschlüsse des Senats v. 16.5.1983 - IX TG 188/82 - und vom 8.9.1983 - IX TG 55/83 - .

261 Ebenda.

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den Antragstellern eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Zuweisung und Beschaffung einer neuen (Dauer-)Wohnung.⁸³ Dafür fehlt es indessen nach Auffassung des Gerichts an einem Anspruch, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11,12 BSHG) als auch unter dem Aspekt der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 71 Abs. 1,2 BSHG i.V.m. §8 DVO zu §72 BSHG). Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt komme eine Verpflichtung zur Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung nur in den Ausnahmefällen drohender Obdachlosigkeit oder allgemeiner Hilflosigkeit in Betracht, wofür aber im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gegeben seien. Was die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angehe, so reiche die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gruppe der Sinti für sich allein nicht zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen aus. Selbständige Bedeutung komme der hier zu beurteilenden Wohnungshilfe vielmehr nur dann zu, wenn der Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung nicht die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen,

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 289
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 290

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

165

Textstelle (Prüfdokument) S. 331

mit besonderen sozialen Schwierigkeiten würde gerade die zu vermeidende Diskriminierung fördern. Bei diesem Verständnis habe die Wohnungshilfe nach § 72 BSHG nicht den Sinn, Angehörigen von Randgruppen unter Ausschaltung der Eigeninitiative generell zu einer Wohnung zu verhelfen. **Selbständige Bedeutung komme der hier zu beurteilenden Wohnungshilfe vielmehr nur dann zu, wenn der Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung nicht die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen, sondern andere soziale Schwierigkeiten entgegenstünden.**²⁶² ddd) Entscheidung des OVG Berlin vom 6.6.1989²⁶³ In einem vierten, weniger beachteten Verfahren, hatte das OVG Berlin über den Antrag einer elfköpfigen Familie zu entscheiden, mit dem diese sich der Umsetzung aus einer Notunterkunft in eine andere

²⁶² Unter Hinweis auf OVG Hamburg, FEVS 34, 318, 320 f.; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, 5 8 DVO zu § 72 Rdnr. 2.

Textstelle (Originalquellen)

zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angehe, so reiche die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gruppe der Sinti für sich allein nicht zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen aus. **Selbständige Bedeutung komme der hier zu beurteilenden Wohnungshilfe vielmehr nur dann zu, wenn der Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung nicht die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen, sondern andere soziale Schwierigkeiten entgegenstünden.**⁸⁴ Es müßten also soziale "Wohnschwierigkeiten" vorliegen wie etwa im Falle eines Strafgefangenen, der am Wohnen überhaupt gehindert sei, oder bei Landfahrern, Nichtseßhaften oder Verhaltensgestörten, die

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 290

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

166

Textstelle (Prüfdokument) S. 332

Familie zu entscheiden, mit dem diese sich der Umsetzung aus einer Notunterkunft in eine andere Wohnung widersetze. Das Gericht gelangt hier in der rechtlichen Bewertung des Vorgeschehens zu dem überraschenden Ergebnis, daß die Antragsteller gar nicht durch eine ordnungsrechtliche Verfügung, sondern durch eine andere öffentlich-rechtliche Maßnahme in die von ihnen benutzte Notunterkunft "eingewiesen" worden seien.²⁶⁴ Die Notunterkunft sei vielmehr im Rahmen der Sozialhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit als Sachleistung nach § 3 BSHG zur Verfügung gestellt worden. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller, in der Unterkunft belassen zu werden, bestehe jedoch dennoch nicht. Denn Bewohner von Behelfsunterkünften können nach Auffassung des Senats nicht nur ordnungsrechtlich in eine andere Notunterkunft, sondern ebenso vom Sozialhilfeträger in eine Wohnung - auch gegen ihren Willen - umgesetzt werden. eee) Entscheidung des OVG Koblenz vom 11.12.1990 Schließlich in einer fünften, auch in der überregionalen Presseberichterstattung²⁶⁵ auf Beachtung stoßenden Entscheidung, hatte das OVG Koblenz über den Antrag eines sog. Nichtseßhaften zu entscheiden, die Sozialhilfebehörde zur Übernahme der

Textstelle (Originalquellen)

Paradigmenwechsel geht sogar soweit daß überhaupt nur zwei der angeführten Entscheidungen die ordnungsrechtliche Seite ansprechen. Das OVG Berlin meint in seinem Fall seien die Antragsteller nicht durch eine ordnungsrechtliche Verfügung, sondern durch eine andere öffentlich-rechtliche Maßnahme in die von ihnen benutzte Notunterkunft "eingewiesen" worden, nämlich durch den Träger der Sozialhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit Und das OVG Saar stellt für seinen Sachverhalt lapidar fest daß trotz des sanierungsbedürftigen Zustands

Berlin geht bei einer elfköpfigen Familie, die von einer Notunterkunft in eine Wohnung umgesetzt werden soll, davon aus, daß die Notunterkunft vom Sozialhilfeträger und somit im Rahmen der Sozialhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit als Sachleistung nach § 3 Abs. 1 BSHG zur Verfügung gestellt worden ist. Ein Rechtsanspruch, in dem Obdach belassen zu werden, bestehe jedoch nicht. Bewohner von Behelfsunterkünften können nach seiner Auffassung nicht nur ordnungsrechtlich in eine andere Notunterkunft, sondern ebenso vom Sozialhilfeträger in eine Wohnung auch gegen ihren Willen umgesetzt werden. Schließlich hält das VG Hannover im Fall eines in Krankenhausbehandlung befindlichen Arbeitslosen unter Bezug auf das OVG Saar den Sozialhilfeträger grundsätzlich nicht für verpflichtet selbst

- 34 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 49
- 34 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 50

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
167

Textstelle (Prüfdokument) S. 332

sog. Nichtseßhaften zu entscheiden, die Sozialhilfebehörde zur Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Schlafsackes zu verpflichten.²⁶⁶ Der Senat hat den Anspruch abgelehnt, weil der Schlafsack bei einer obdachlosen Person zwar als Bett diene und damit zum Hausrat im Sinne des § 12 BSHG zähle, dessen Bereitstellung und Finanzierung durch die Sozialhilfe allerdings einen Haushalt und eine Unterkunft voraussetze, in deren Besitz der obdachlose Antragsteller nun gerade nicht sei. Ohne Unterkunft, in die "zur Möblierung der Schlafsack als Bettersatz eingebracht" werden könne, entfalle auch ein sozialhilferechtlicher Übernahmeanspruch. Das ergebe sich nicht zuletzt aus der allgemeinen Zielsetzung der Sozialhilfe, die gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG dahin gehe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Der Würde des Menschen entspreche es, "im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes aber, sein Bett, bestehe es auch nur aus einem Schlafsack, in einer Wohnung oder vergleichbaren Unterkunft aufzustellen und dort zu nächtigen".²⁶⁷ Mit dem weiteren Hinweis des Senats darauf, daß anderenfalls durch Finanzierung eines Schlafsacks, "Obdachlosigkeit noch von Amts wegen" gefördert würde, kam das Gericht kaum mehr um eine Stellungnahme zur Frage des sozialhilferechtlichen Anspruchs auf Bereitstellung

²⁶⁷ OVG Koblenz, GH 1991, 28.

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eine bizarre Logik aus, die es schwer macht, keine Glosse zu schreiben. Nach dem OVG dient ein Schlafsack bei einer obdachlosen Person als Bett, zählt damit zum Hausrat im Sinne des § 12 BSHG. in die zur Möblierung der Schlafsack als Bettersatz eingebracht werden soll. Dies schreibt § 12 BSHG zwar nicht ausdrücklich vor, ergibt sich aber aus dem Begriff Hausrat, der einen Haushalt und damit eine Unterkunft voraussetzt, sowie den

und damit eine Unterkunft voraussetzt, sowie den die Unterkunft sichernden Bestimmungen, wie beispielsweise die zuvor genannte Bestimmung des § 12 Abs. 1, § 15a und § 72 Abs. 2 BSHG und nicht zuletzt der allgemeinen Zielsetzung der Sozialhilfe, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG dahin geht, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Der Würde des Menschen entspricht es im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes aber, sein Bett, bestehe es auch nur aus einem Schlafsack, in einer Wohnung oder vergleichbaren Unterkunft aufzustellen und dort zu nächtigen, und nicht, wie es der Beschwerdeführer möchte, die Nächte zu jeder Jahreszeit und insbesondere im Winter bei Eis, Schnee, Regen und Kälte im Freien ohne

- 35 Gefährdetenhilfe 1/91, 1990, S. 28

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

168

Textstelle (Prüfdokument) S. 333

Frage des sozialhilferechtlichen Anspruchs auf Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft herum. Mindestens indirekt wird dieser Anspruch auch bejaht. Denn wenn nach Auffassung des Gerichts **Schlafsack = Bett zwingend eine Unterkunft** voraussetzen, dann war die Konsequenz fast unausweichlich, **dem Hilfesuchenden statt eines Schlafsackes eine Unterkunft zuzusprechen**. Umso mehr, als **das Gericht** selbst einen hier "möglichen Unterkunftsanspruch folgend aus § 72 BSHG" thematisiert; einem Anspruchsgrund, dem nachzugehen **das Gericht** letztlich nur deshalb keinen Anlaß sieht, **weil der Betroffene nicht eine "Unterbringung als solche" verlangt habe, sondern nur "die Kosten für einen Schlafsack"**.²⁶⁸ dd) Konsequenzen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung für den Sachleistungsanspruch auf Wohnung Von den konkreten Einzelfallergebnissen her betrachtet, weichen die wiedergegebenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in nicht zu verkennender Deutlichkeit voneinander ab. Reduziert auf den einzelfallunabhängigen juristischen Kern der sozialhilferechtlichen

268 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

wie angedeutet mit seiner Argumentationskette indirekt eine sozialhilferechtliche Notwendigkeit zur Gewährung einer Unterkunft bejaht. Wenn **Schlafsack = Bett zwingend eine Unterkunft** voraussetzen, wäre konsequent die Entscheidung, **dem Hilfesuchenden statt eines Schlafsackes eine Unterkunft zuzusprechen**. **Das Gericht** versucht zunächst von dieser Konsequenz mit wenig sachdienlichen Argumenten abzulenken. So soll der Sozialhilfeträger "nicht gezwungen" werden, durch Gewährung eines Schlafsackes ein den

ordnungsrechtliche Verpflichtung, bleibt dem Gericht am Schluß nur noch die Benutzung der "Notbremse". Dieser Frage müsse nicht nachgegangen werden, **weil der Betroffene nicht eine Unterbringung verlangt habe, sondern nur "die Kosten für einen Schlafsack"**. Damit sind wir wieder am Anfang der Argumentationskette angelangt, aus der es wie bei einer fehlerhaften Schleife in einem Computerprogramm kein Entrinnen gibt, d.h. immer die

- 35 Gefährdetenhilfe 1/91, 1990, S. 29

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

169

Textstelle (Prüfdokument) S. 335

Zweifel bestehen, daß bei unvoreingenommener Anwendung der sozialhilferechtlichen Leistungsvoraussetzungen sich die behördliche Hilfeleistungspflicht auf die Bereitstellung einer konkreten Unterkunft für einen Wohnungslosen verdichten kann.²⁷⁵ Liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Sozialhilfeträger seiner Verpflichtung zur Wohnungsbeschaffung nicht dadurch enthoben, daß der Hilfesuchende Aufnahme in einer Obdachlosenunterkunft (Asyl, Hotel, Pension, kommunale Obdachlosenunterkunft) gefunden hat.²⁷⁶ Dies herauszustellen, besteht besonderer Anlaß, seitdem jüngst ergangene Beschlüsse des VG Hannover und des OVG Lüneburg²⁷⁷ als Erfüllung des hier diskutierten sozialhilferechtlichen Sachleistungsanspruchs mißverstanden worden sind. Beide verwaltungsgerichtlichen Instanzen haben

Textstelle (Originalquellen)

mehr preiswerte Wohnungen freistehen als gesucht werden,⁹³ was aber derzeit im Bundesgebiet kaum einmal der Fall sein dürfte. Seiner Verpflichtung zur Wohnungsbeschaffung ist der Sozialhilfeträger nicht dadurch enthoben, daß der Hilfesuchende Aufnahme in einer Obdachlosenunterkunft (Asyl, Hotel, Schlichtwohnung)⁹⁴ gefunden hat.⁹⁵ Die Obdachlosenunterkunft stellt nämlich nur eine vorübergehende äußerste Notlösung dar, an die deshalb nur sehr geringe Anforderungen gestellt werden.⁹⁶ Demgegenüber ist der

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 291

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

170

Textstelle (Prüfdokument) S. 336

wie dargestellt ²⁷⁹ - nur eine vorübergehende äußerste Notlösung darstellt, an die geringste Anforderungen gestellt sind, sind die Anforderungen an eine Unterkunft nach sozialhilferechtlichen Maßstäben sehr viel höher: Anders als die Ordnungsbehörden ist der Sozialhilfeträger zur Bereitstellung einer zur Dauerbenutzung geeigneten menschenwürdigen Wohnung verpflichtet, die zwar - entsprechend einer inzwischen anpassungsbedürftigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ²⁸⁰ - nicht unbedingt Bad oder Dusche und Zentralheizung aufweisen muß, die sich aber nicht negativ vom anderen ortsüblichen Niveau abheben darf.²⁸¹ Die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers bleibt deshalb von den nach

Textstelle (Originalquellen)

Die Obdachlosenunterkunft stellt nämlich nur eine vorübergehende äußerste Notlösung dar, an die deshalb nur sehr geringe Anforderungen gestellt werden.⁹⁶ Demgegenüber ist der Sozialhilfeträger zur Stellung einer zur Dauerbenutzung geeigneten menschenwürdigen Wohnung verpflichtet, die zwar entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht unbedingt Bad/Dusche und Sammelheizung aufweisen muß,⁹⁷ sich aber jedenfalls nicht negativ vom unteren ortsüblichen Wohnungsniveau abheben darf.⁹⁸ Eine Notwendigkeit

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 291

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

171



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 338

geleugnet, für die Bearbeitung neu entstehender Bedarfssituation entsprechend Vorsorge zu treffen.²⁸⁷ Dahingehende Festlegungen des Gesetzgebers sind kein Sonderfall des Sozialhilferechts. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I hat der Gesetzgeber für alle Sozialleistungsträger die Verpflichtung zum Ausdruck gebracht, darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Sozialhilfeträger müssen zwar nicht unbedingt - wie aus § 93 Abs. 1 BSHG zu schließen ist - die Sachleistungen selbst, also in eigenen Einrichtungen, erbringen, aber in jedem Fall sicherstellen, daß der Hilfesuchende die nach dem Gesetz erforderliche Hilfe erhält,²⁸⁸ was die Schaffung eigener Einrichtungen dann gebietet, wenn andere nicht ausreichend vorhanden sind. Gelingt es deshalb dem Sozialhilfeträger nicht, berechnete Wohnungswünsche über den allgemeinen Wohnungsmarkt oder durch Kooperation mit Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern zu erfüllen,²⁸⁹ so muß er selbst Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen zur Verfügung stellen. Dies hat er entsprechend zu planen und zu organisieren - genauso wie er für genügend Heimplätze oder Behinderteneinrichtungen zu sorgen hat²⁹⁰ - und deshalb eine vorausschauende Beschaffungspolitik, günstigstenfalls eine Bevorratungspolitik für das nachgefragte Bedarfsgut Wohnraum zu betreiben, bei der letztlich auch der Ersatz von Sozialhilfemitteln für Wohnungsbau zur Unterbringung von Obdachlosen nicht

288 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., BSHG, 2. Aufl. München 1988, § 93, Anm. 1; Ridder, H., Rechtsgutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 und des Gesetzes für die Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961, Bonn 1963: "... sozialstaatliche Verpflichtung zur tendenziell totalen Bereitstellung der öffentlichen Stellen, selbst allen Fällen von Hilfsbedürftigkeit gerecht zu werden" (S. 8).

289 Modellhaften Charakter hatte hier der 1974 geschlossene, 1984 geänderte Vertrag der Stadt Frankfurt a. M. mit den ortsansässigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen über die Einrichtung einer kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle mit dem "Ziel, die Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu verbessern". Dieser seinerzeit geschlossene, in der gegenwärtigen Mangellage der Stadt Frankfurt allerdings notwendig an die Grenzen seiner Möglichkeiten stoßende Vertrag ging über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 5a WoBindG für Gebiete mit erhöhtem Wohnraumbedarf weit hinaus. Nach dem Vertrag obliegt es der kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle, für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu meldenden bezugsfertigen und frei werdenden Wohnungen die künftigen Mieter vorzus
.....

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sie der Sozialhilfeträger zu erbringen. Um seiner Verpflichtung nachkommen zu können, muß der Sozialhilfeträger entsprechende Vorsorge treffen. Sozialleistungsträger sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ausdrücklich gehalten, darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Sozialhilfeträger müssen zwar nicht unbedingt - wie aus § 93 Abs. 1 BSHG zu schließen ist - die Sachleistungen selbst, also in eigenen Einrichtungen, erbringen, aber in jedem Fall sicherstellen, daß der Hilfesuchende die nach dem Gesetz erforderliche Hilfe erhält,⁸⁹ was die Schaffung eigener Einrichtungen dann gebietet, wenn andere nicht ausreichend vorhanden sind. Gelingt es deshalb dem Sozialhilfeträger nicht, berechnete Wohnungswünsche über den allgemeinen Wohnungsmarkt oder durch Zusammenarbeit mit Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern zu erfüllen, so muß er selbst Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen zur Verfügung stellen. Dies hat er entsprechend zu planen und zu organisieren, genauso wie er für genügend Heimplätze zu sorgen hat oder wie die Ordnungsbehörde nach dem Polizeirecht zur Bereitstellung von (vorübergehenden) Notunterkünften verpflichtet ist.⁹⁰ Nicht sachgerecht ist es allerdings, die Sachleistung auf

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 291

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

172

Textstelle (Prüfdokument) S. 345

wie auch sozialökonomischen Strukturen ab. In erster Linie kommt es auf die Angewiesenheit der vorhandenen Bevölkerung auf die Wohnungen und die Infrastruktur des Gebiets an. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³¹⁰ kann deshalb mit der Erhaltungssatzung für die in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen der Bestand der Umgebung gesichert und so die Bevölkerungsstruktur in einem bestimmten Ortsteil vor unerwünschten Veränderungen geschützt werden. Ausreichend ist bereits das Aufkommen eines sich andeutenden Verdrängungsprozesses; die Gemeinde muß nicht so lange abwarten, bis sie vor neue städtebauliche Probleme (z. B. die Notwendigkeit, neuen preiswerten Wohnraum zu schaffen) gestellt ist.³¹¹ Hiernach kann sich eine

Textstelle (Originalquellen)

auch die Errichtung von Gebäuden dem Genehmigungsvorbehalt) - bei städtebaulichen Umstrukturierungen - zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (sog. Milieuschutz). Mit Hilfe des wohnungspolitisch bedeutsamen Milieuschutzes kann für die in einem intakten Gebiet wohnenden Menschen der Bestand der Umgebung gesichert und so die Bevölkerungsstruktur in einem bestimmten Ortsteil vor unerwünschten Veränderungen geschützt werden (BVerfG DVBl 1987,465). Die zu schützende Bevölkerungsstruktur braucht keine Besonderheiten im Vergleich zu anderen Wohngebieten aufzuweisen, was einige Landgerichte rechtsirrig annahmen. Anerkannte Anwendungsfälle: Drohende Verdrängung der

- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 267

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

173

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 348

der Milieuschutzsatzung bereits durch das Gesetz ausgeschlossen.³²⁰ dd) Bestandserhaltung durch Zweckentfremdungsrecht Von deutlich weniger Unsicherheit dürfte die kommunale Bestandserhaltung von Wohnraum durch Anwendung des geltenden Zweckentfremdungsrechts begleitet sein. Die Möglichkeit des Erlasses eines Zweckentfremdungsverbots beruht bereits auf Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistung (MRVerbG) v. 4.11.1971.³²¹ Dessen Vorschriften sind letzter Traditionsrest einer öffentlichen Wohnraumbewirtschaftung, die mit der Wohnraummangelverordnung v. 23.9.1918 beginnt,³²² über das Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes v. 18.4.1936,³²³ die Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art v. 29.7.1941,³²⁴ die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen v. 14.8.1942,³²⁵ die Verordnung zur Wohnraumlenkung v. 27.2.1943,³²⁶ das Kontrollratsgesetz Nr. 18 v. 8.3.1946³²⁷ und das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz v. 31.3.1953 bis in die jüngste Zeit hineinreicht. Lediglich in den Jahren 1933 bis 1936 und 1969 bis 1971 war die Verwendung oder Umwandlung von Wohnraum zu anderen Zwecken genehmigungsfrei.³²⁸ Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die im MRVerbG enthaltene Ermächtigung (Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1) der Landesregierungen zum Erlaß von Bestimmungen gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum weder im Hinblick auf Art. 80 GG noch wegen Verletzung des Rechtsstaatsprinzips oder der Eigentümerrechte aus Art. 14 GG angreifbar.³²⁹ Die Landesregierungen haben deshalb von ihrer Befugnis, für Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Wohnraum anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung der von ihnen bestimmten Stellen zugeführt werden darf, in breitem Umfang Gebrauch gemacht.³³⁰ Ihre Verordnungen beschränken sich zumeist - wie in Hessen³³¹ - auf die namentliche Nennung derjenigen Gemeinden, in denen das Zweckentfremdungsrecht

● 44% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verwendung oder Umwandlung von Wohnraum zu anderen Zwecken genehmigungsfrei¹³. Die im geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit, ein Zweckentfremdungsverbot für nicht öffentlich geförderten Wohnraum zu erlassen, beruht auf Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Dessen Vorschriften sind letzter Traditionsrest einer öffentlichen Wohnraumbewirtschaftung, die mit der Wohnraummangelverordnung vom 23. 9.1918 beginnt⁷, über das Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes vom 18.4.1936⁸, die Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art vom 29.7.1941⁹, die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14.8.1942¹⁰, die Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27.2.1943¹¹, das Kontrollratsgesetz Nr. 18 vom 8.3. 1946¹² und das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31.3.1953 bis in die jüngste Nachkriegszeit hineinreicht. Lediglich in den Jahren 1933 bis 1936 und 1969 bis 1971 war die Verwendung oder Umwandlung von Wohnraum zu anderen Zwecken genehmigungsfrei¹³. Die im geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit, ein Zweckentfremdungsverbot für nicht öffentlich geförderten Wohnraum zu erlassen, beruht auf Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und

Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (MRVerbG)¹⁴. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist die darin enthaltene Ermächtigung (Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG) der Landesregierungen zum Erlaß von Bestimmungen gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum weder im Hinblick auf Art. 80 noch wegen Verletzung des Rechtsstaatsprinzips oder der Eigentümerrechte aus Art. 14GG angreifbar¹⁵. Die Landesregierungen haben von ihrer Befugnis, für Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Wohnraum anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung der von ihnen bestimmten Stellen zugeführt werden darf, in breitem Umfang Gebrauch gemacht¹⁶. Ihre Verordnungen beschränken sich zumeist - wie in Hessen¹⁷ - auf die namentliche Nennung derjenigen

- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 74

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

174



Textstelle (Prüfdokument) S. 349

Anwendung finden soll.³³² Mit wenigen Ausnahmen haben die Bundesländer auf die Normierung eines speziellen Sanktionsinstrumentariums für Verstöße gegen das Zweckentfremdungsverbot verzichtet und lediglich auf die ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndung nicht genehmigter Zweckentfremdung in Art. 6 § 2 MRVerbG verwiesen. Aus der knappen Regelung des Zweckentfremdungsrechts sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene resultierten in der Vergangenheit im wesentlichen drei Streitfragen: Zum einen bestand Unklarheit über die "Eingriffsschwelle", also zu welchem Zeitpunkt in einer Gemeinde ausreichender

322 Bekanntmachung über Mafnahmen gegen Wohnungsmangel v. 23.9.1918, RGBI I, S. 1143.
323 RGBI I, S. 371.
324 RGBI I, S.451. 325 RGBI I, S. 545.

328 Bohle, Th-, Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz), Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 28; dort genauer; Das WBewG ist aufgrund des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht v. 23.6.1969 (AbbauG, BGBl I, S. 389) allgemein zum 31.12.1967, in den Städten Hamburg, Bonn, Freiburg und München zum 31.12.1968 und in Berlin zum 31.12.1969 in Kraft getreten; dazu auch kurz Gütter, R., Das Zweckentfremdungsverbot unter den Bedingungen des dualen Wohnungsmarktes, WuM 1985, S. 207.

329 3VerfGE 38, 348; für die verfassungsrechtliche Gegenposition vgl. repräsentativ Westerwelle, P., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1973, S. 648 ff.

330 Zusammenstellung bei Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. E 21.

331 VO v. 25.1.1972, GVBl I, S. 19; geändert durch VO v. 5.6.1972, GVBl I, S. 152; geändert durch VO v. 23.1.1979, GVBl I, S. 34; geändert durch VO v. 24.7.1980, GVBl I, S. 288; letzte Änderung durch VO v. 19.1.1991, GVBl I, S. 14.

Textstelle (Originalquellen)

Gemeinden, in denen das Zweckentfremdungsrecht gelten soll; nur zum Teil ist die Erteilung der Genehmigung explizit von einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden berechtigten Interesse des Verfügungsberechtigten an der anderweitigen Nutzung des Wohnraums abhängig gemacht¹⁸. Mit wenigen Ausnahmen haben die Bundesländer auf die Normierung eines speziellen Sanktionsinstrumentariums für Verstöße gegen das Zweckentfremdungsverbot verzichtet und lediglich auf die ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndung nicht genehmigter Zweckentfremdung in Art. 6 § 2 MRVerbG verwiesen. Im Anschluß an diese eher kärgliche Regelung der meisten Bundesländer stellen sich vor allem die folgenden drei Rechtsfragen, deren Klärung aus aktuellem Anlaß geboten scheint: -

- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 75

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

175



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 350

dürfen als geklärt angesehen werden. Die "Eingriffsschwelle" ist nicht erst dann erreicht, wenn eine Gegenüberstellung der Zahl von im Gemeindegebiet vorhandenen Wohnungen und der Zahl von Haushalten Fehlbestände ergibt. Die dahingehende restriktive Auffassung **hat sich nicht durchsetzen können. Im Anschluß an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 4.2.1975³³³ haben deshalb die Verwaltungsgerichte ganz überwiegend die Bestimmung einer Wohnraumangellage nicht mehr aufgrund einer rein quantitativen Betrachtungslage im Gesamtbestand vorgenommen,|334 vielmehr den Verordnungsgebern auf Basis der errechneten Daten über Wohnungsbestand und -nachfrage die qualitative Bewertung des örtlichen Wohnungsmarktes aufgegeben.335 Im Unterschied etwa zur früheren Rechtsprechung des OVG Hamburg soll hier die Versorgungssituation auf Teilmärkten des Wohnungsmarktes durchaus Bedeutung für die Annahme einer das Zweckentfremdungsverbot rechtfertigenden Mangellage haben. Darin bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß der Verweis von Wohnungssuchenden Angehörigen einkommensschwächeren Schichten auf ein rein rechnerisch im Bestand vorhandenes Wohnraumangebot fiktiv bleiben muß. Denn völlig realitätsfern liegt der quantitativen Betrachtungsweise eine Mobilität der Wohnungssuchenden im Wohnungsangebot unterschiedlichster Preiskategorien zugrunde, wie sie tatsächlich nie gegeben war und ist. Völlig zu Recht hält deshalb die heute wohl herrschende Rechtsprechung eine Gefährdung der Wohnungsversorgung im Sinne des Zweckentfremdungsrechts auch dann für möglich, wenn etwa der Bestand preisgünstigen Wohnraums für die darauf angewiesene Nachfrage nicht ausreicht.³³⁶ Ebenso wenig haben sich in der Streitfrage um die Formen verbotener Nutzung die Befürworter einer engen Auslegung des Art. 6 § 1 Abs. 1 MRVerbG, die Abriß, Leerstand und beabsichtigte Verwahrlosung des Wohnraums genehmigungsfrei halten wollten, durchsetzen können. Spätestens mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts³³⁷ und des Bundesverwaltungsgerichts³³⁸ kann die Frage im Sinne einer Geltung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG für sämtliche zuletzt genannten drei Tatbestände als geklärt angesehen werden.³³⁹ Jede andere Auslegung hätte sich auch in Widerspruch zu dem deutlich dokumentierten Willen des Gesetzgebers gesetzt³⁴⁰ - in Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG -, jede versorgungsgefährdende Nutzung von Wohnraum zu anderen Zwecken mit effektiven Mitteln der zuständigen Verwaltungsbehörden zu unterbinden.³⁴¹**

● 60% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

von Städten miteinbezogen werden, wenn dieses verkehrsgünstig erschlossen ist und nach aller Erfahrung der Wohnungsmarkt über die Stadtgrenzen hinausreicht. Diese restriktive Rechtsauffassung **hat sich jedoch nicht durchsetzen können. Im Anschluß an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4.2.1975²⁶ haben deshalb die Verwaltungsgerichte ganz überwiegend die Bestimmung einer Wohnraumangellage nicht mehr aufgrund einer rein quantitativen Betrachtungslage vorgenommen²⁷, vielmehr den Verordnungsgebern auf Basis der errechneten Daten über Wohnungsbestand und -nachfrage die qualitative Bewertung des örtlichen Wohnungsmarktes aufgegeben²⁸. Gerade im Unterschied zur Rechtsprechung des OVG Hamburg soll hier die Versorgungssituation auf Teilmärkten des Wohnungsmarktes durchaus Bedeutung für die Annahme einer das Zweckentfremdungsverbot rechtfertigenden Mangellage haben. Darin bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß der Verweis von Wohnungssuchenden Angehörigen einkommensschwächerer Schichten auf ein rein rechnerisch im Bestand vorhandenes Wohnraumangebot zur bloßen Fiktion erstarren muß. Denn völlig realitätsfern liegt der quantitativen Betrachtungsweise eine Mobilität der Wohnungssuchenden im Wohnungsangebot unterschiedlichster Preiskategorien zugrunde, wie sie tatsächlich nie gegeben war und ist. Völlig zu Recht hält deshalb die heute wohl herrschende Rechtsprechung eine Gefährdung der Wohnungsversorgung im Sinne des Zweckentfremdungsrechts auch dann für möglich, wenn etwa der Bestand preisgünstigen Wohnraums für die darauf angewiesenen Nachfrager nicht ausreicht²⁹. Bei der Feststellung von Fehlbeständen dürfen deshalb nur solche Wohnungen berücksichtigt werden, die zu einem tragbaren Mietzins für die jeweiligen Wohnungssuchenden**

Gerichtsverfahren im Vordergrund stehenden Formen des Leerstehens und Unbrauchbarmachens von Wohnraum bestritten⁴², daß hier vom Verfügungsberechtigten "andere als Wohnzwecke" neu gesetzt werden. Letztlich haben sich die Befürworter einer engen Auslegung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG, die Abriß, Leerstand und beabsichtigte Verwahrlosung des Wohnraums genehmigungsfrei halten wollten, nicht durchsetzen können.

- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 75
- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 76

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
176

Textstelle (Prüfdokument) S. 350

Inzwischen zweifelsfrei erfüllt derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum durch Umwidmung in Geschäftsraum, durch Abbruch, durch Verwahrlosung, durch Leerstand oder sonstige Zweckentfremdungshandlungen zu anderen als Wohnzwecken verwendet oder überläßt, den Ordnungswidrigkeitstatbestand des Art. 6 § 2 Abs. 1

337 BVerfGE 38, 348.

338 In diesem Sinne auch der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern zur "Durchführung des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum" v. 20.8.1975, in der Anlage die "allgemeinen

339 Hinweise zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum", Berlin Hess. StaatsAnz. Nr. 38/1975, S. 1762.

340 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. E 2; Schubart, A., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1972, S. 1349; vgl. Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Aufnahme des Zweckentfremdungsverbots in das MRVerbG nebst Begründung, Bundesrats-Drucks. Nr. 391/71.

341 Derleder, P., Zwangsvermietung gegen Zweckentfremdung?, ZMR 1977, S. 97 f.; Gütter, R., Das Zweckentfremdungsverbot als Problem kommunaler Wohnungsbestandspolitik, WuM 1981, S. 147.

Textstelle (Originalquellen)

Spätestens mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts⁴³ und des Bundesverwaltungsgerichts⁴⁴ kann die Frage im Sinne einer Geltung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG für sämtliche zuletzt genannten drei Tatbestände als geklärt angesehen werden⁴⁵. Jede andere Auslegung hätte sich auch in Widerspruch zu dem deutlich dokumentierten Willen des Gesetzgebers gesetzt⁴⁶, - in Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs.2GG - jede versorgungsgefährdende Nutzung von Wohnraum zu anderen Zwecken mit effektiven Mitteln der zuständigen Verwaltungsbehörden zu unterbinden⁴⁷. Steht damit der Leerstand von Wohnraum als genehmigungsbedürftige Zweckentfremdung grundsätzlich außer Zweifel, so ist die sich notwendig anschließende Frage, zu welchem Zeitpunkt von

- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 77

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

177



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 353

landesgesetzlicher Sonderregelungen zur Beseitigung von Zweckentfremdung Gebrauch gemacht haben,³⁵⁰ ist es in den übrigen Bundesländern bei der Durchsetzung über allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht geblieben. Mit Rücksicht auf die zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts³⁵¹ steht damit aber auch in den Ländern ohne Sonderregelungen ein umfangliches Instrumentarium zur Anwendung offen, das zur zwangsweisen Durchsetzung einer bundesrechtlich nur knapp geregelten Ordnungsnorm weitreichende Eingriffsbefugnisse verleiht.³⁵² Insbesondere für die Rechtslage in Hessen hat der VGH Kassel herausgestellt, daß jeder Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeutet, zu deren Beseitigung die Ordnungsbehörden der Gemeinden verpflichtet und - mangels abschließender Regelungen im MRVerbG - durch die Vorschriften des HSOG und des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auch ermächtigt sind.³⁵³ Schon nach gegenwärtiger Rechtslage sind die Gemeinden nach alledem nicht gehindert, dem Wohnzweck zuwiderlaufende Nutzungen von Wohnraum konsequent zu verfolgen. Das wird den Wohnungsnotstand in der jetzt erreichten Dimension zwar nicht beseitigen können. Aber wenn die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1988 zutrafen, die neben den ca. 60.000 Zweit- und Drittwohnungen einen Bestand von ca. 400.000 leerstehenden Wohnungen in den alten Bundesländern auswiesen, dann ist die Hoffnung nicht ganz unberechtigt, daß die Rückführung zweckentfremdeten Wohnraums an den Wohnungsmarkt einen nicht völlig unbedeutenden Beitrag zur Entlastung der angespannten Versorgungssituation leisten kann. b)

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einer verbotswidrigen zweckentfremdenden Nutzung von Wohnraum Zwangsgeld nicht zum Ziele führt oder untunlich ist (Ziffer 8.4.3.) - gem. § 78 Verwaltungsvollstreckungsgesetz auch die Zwangsräumung zur Verfügung. Faktisch steht damit auch in den Ländern ohne Sonderregelungen ein umfangliches Instrumentarium zur Anwendung offen, das zur zwangsweisen Durchsetzung einer bundesrechtlich nur knapp geregelten Ordnungsnorm weitreichende Eingriffsbefugnisse verleiht. Die daran anknüpfenden erheblichen Bedenken in der Literatur⁸⁹, die aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten auf die Schaffung von eindeutigen Rechtsgrundlagen für die unzweifelhaft erforderlichen, aber im Mietrechtsverbesserungsgesetz fehlenden Eingriffsbefugnisse drängen, hat die Rechtsprechung ganz überwiegend als nicht

Mietrechtsverbesserungsgesetz fehlenden Eingriffsbefugnisse drängen, hat die Rechtsprechung ganz überwiegend als nicht überzeugend angesehen. Insbesondere für die Rechtslage in Hessen hat der VGH Kassel daran festgehalten, daß jeder Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeutet, zu deren Beseitigung die Ordnungsbehörden der Gemeinden verpflichtet und - mangels abschließender Regelungen im Mietrechtsverbesserungsgesetz - durch die Vorschriften des HSOG und des HVwVG auch ermächtigt sind⁹⁰. Stößt deshalb die Inanspruchnahme der zur Verhinderung und Beseitigung verbotener Zweckentfremdungen in den Hessischen Verwaltungsvorschriften genannten Instrumentarien auf keine Bedenken in

sind aus einer Ausweitung des Zweckentfremdungsverbots nicht zu erwarten. Auch die konsequenteste Anwendung der Instrumentarien des Zweckentfremdungsrechts wird die Wohnungsnot in der jetzt erreichten Dimension nicht beseitigen können. Aber wenn die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1988 zutreffen, die neben den ca. 60000 Zweit- und Drittwohnungen einen Bestand von ca. 400000 leerstehenden Wohnungen in der Bundesrepublik ausweisen, dann ist die Hoffnung nicht ganz unberechtigt, daß die Rückführung zweckentfremdeten Wohnraums an den Wohnungsmarkt einen nicht ganz unbedeutenden Beitrag zur Entlastung der angespannten

- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 80
- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
178

Textstelle (Prüfdokument) S. 354

Zweiter Schritt - Wohnungspolitik gegen die Verstetigung des Mangels Die vollständige Ausschöpfung aller kommunalen Möglichkeiten zur Erhaltung vorhandener Bausubstanz kann zur Entlastung bestehender Versorgungsschwierigkeiten einen wichtigen Beitrag leisten; die "Trendwende" in der "Dynamik des Mangels" wird

352 Binz, K., Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1977, S. 2243; Schlink, B., Die polizeiliche Räumung besetzter Häuser, NVwZ 1982, S. 531.

Textstelle (Originalquellen)

Versorgungssituation leisten kann. Letztlich erfolgreich werden entsprechende kommunale Anstrengungen aber nur sein können, wenn sie Teil eines ganzen Ensembles wohnungspolitischer Aktivitäten von Bund und Ländern sind, die sich

- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

179

Textstelle (Prüfdokument) S. 363

Monats-Frist erforderlich, innerhalb der der Mieter zur Abwendung der Kündigung die Erklärung einer öffentlichen Stelle beibringen kann, die sich zur Befriedigung des Vermieters verpflichtet. Daran anknüpfend könnte drittens auch die Einführung einer befristeten Heilungsmöglichkeit **bei der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs im Falle nachträglicher** Befriedigung oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung erwogen werden. Außerhalb des § 554 BGB sollte der Kündigungsschutz **des § 564 b BGB auf die bisher ausgegrenzten Mieter** in möbilierten **Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern** ausgedehnt werden, wobei es **bei der** Ausnahme für die Fälle des zur Unterbringung von Wohnungslosen zugeschnittenen neuen § 564 b Abs. 7 Nr. 5 BGB bestehen bleiben kann. Dem Schutz dieser am stärksten bedrohten Mieterklientel dient auch der Vorschlag, den

Textstelle (Originalquellen)

Mieter mit möblierten Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern, 2. Gewährung von Räumungsschutz nach den §§ 721. 794 a ZPO für alle Zeitmietverhältnisse, 3. befristete Heilungsmöglichkeiten auch **bei der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs im Falle nachträglicher des § 564 b BGB auf die bisher ausgegrenzten Mieter** mit möblierten Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern, 2. Gewährung von Räumungsschutz nach den §§ 721. 794 a ZPO für alle Zeitmietverhältnisse, 3. befristete Heilungsmöglichkeiten auch bei

Maß an Integrationsbereitschaft vonnöten als in der Vergangenheit. Mein Forderungskatalog lautet wie folgt: 1. Erstreckung des Kündigungsschutzes des §564b BGB auf die bisher ausgegrenzten Mieter mit möblierten **Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern, 2.** Gewährung von Räumungsschutz nach den §§721, 794a ZPO für alle Zeitmietverhältnisse, 3. befristete Heilungsmöglichkeiten auch **bei der** ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs im Falle nachträglicher Bezahlung oder Beibringung einer

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 97
- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 218

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

180

Textstelle (Prüfdokument) S. 374

seiner Gefährdung durch eine seit Jahren unverändert aktuelle Unterversorgung mit preisgünstigem Wohnraum andererseits **nimmt sich** dessen rechtlichen Absicherung auf Verfassungsebene allerdings eher dürftig **aus. Auf völkerrechtlicher Ebene garantiert** immerhin noch die **Allgemeine Menschenrechtserklärung vom 10. Dez. 1948 ein Recht auf soziale Betreuung als Menschenrecht, das die Wohnung als Bestandteil des Anspruchs auf gesunde Lebenshaltung anerkennt.**⁶ Auch im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat auch die Bundesrepublik als Signatarstaat **das Recht eines jeden auf angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Unterbringung anerkannt und sich zu geeigneten Schritten verpflichtet, die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten.**⁷ Die Bundesrepublik ist jedoch **bekanntlich nicht dem Vorbild anderer europäischer Länder gefolgt, das Recht auf Wohnung als Grundrecht jeden Bürgers im Verfassungstext festzuschreiben.**⁸ Bereits der Parlamentarische Rat hatte **sich dem Wunsch nach Gewährleistung eines Rechts auf Wohnraum**⁹ ebenso **verschlossen wie der Forderung nach ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Garantie weiterer sozialer Anspruchspositionen. Die anfänglich in den Entwürfen zu Art. 3 GG enthaltene Garantie eines Mindestmaßes der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung wurde in den späteren Verhandlungen mit dem Hinweis auf die fehlende Realisierbarkeit subjektiver Leistungsansprüche in der nachkriegsbedingten Mangelsituation und die ohnehin geltende Fürsorgepflicht des Staates aus den Verfassungstextentwürfen wieder gestrichen.**¹⁰ Anders stellt sich **die Situation zum rechtlichen Schutz des Wohnbedürfnisses noch in den Landesverfassungen dar: in Anknüpfung an Art. 155 der WRV garantierten einzelne Landesverfassungen Rechte auf angemessenen Wohnraum, etwa Art. 14 Abs.1 Satz 1 BremVerf: "Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung".**¹¹ Obwohl die Geltung dem GG gegenüber weitergehenden Landesverfassungsrechts wegen Art. 142 GG prinzipiell nicht in Frage steht,¹² haben Rechtslehre und Rechtsprechung dennoch die Interpretation als Grundrecht auf Wohnung mit konkreten subjektiven Rechten gegenüber dem Staat stets abgelehnt.¹³ Reduziert auf ein Verständnis, das Art. 14 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ebenso wie den ähnlich strukturierten Verfassungsbestimmungen in Bayern und Berlin **eine immer unter dem Vorbehalt des Möglichen stehende Aufgabe für Staat und Kommunen entnimmt, Wohnungsbau und Wohnungspolitik zu**

● **46%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sich ankündigenden Bedrohungen **nimmt sich** die rechtliche Absicherung des sozialen Grundbedürfnisses "Wohnen" eher kümmerlich **aus: Auf völkerrechtlicher Ebene garantiert die Allgemeine Menschenrechtserklärung vom 10. Dez. 1948 immerhin ein Recht auf soziale Betreuung als Menschenrecht, das die Wohnung als Bestandteil des Anspruchs auf gesunde Lebenshaltung anerkennt.**⁸ Im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat auch die Bundesrepublik als Signatarstaat **das Recht eines jeden auf angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Unterbringung anerkannt und sich zu geeigneten Schritten verpflichtet, die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten.**⁹ Die Bundesrepublik ist jedoch nicht dem Vorbild anderer europäischer Länder gefolgt, **das Recht auf Wohnung als Grundrecht jeden Bürgers festzuschreiben.**¹⁰ Der parlamentarische Rat **hat sich dem Wunsch nach Gewährleistung eines Rechts auf Wohnraum**¹¹ ebenso **verschlossen wie der Forderung nach Garantie anderer sozialer Grundrechte.**¹² Die anfänglich in den Entwürfen zu Art. 3 GG enthaltene Garantie eines Mindestmaßes der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung wurde in den späteren Verhandlungen mit Hinweis auf die fehlende Realisierbarkeit subjektiver Leistungsansprüche in der nachkriegsbedingten Mangelsituation und die kraft Sozialstaatsgebot geltende Fürsorgepflicht des Staates aus dem Verfassungstext wieder herausgestrichen. Anders die Situation in einigen Landesverfassungen: In Anknüpfung an Art. 15 5 der Weimarer Reichsverfassung garantieren **einzelne Landesverfassungen Rechte auf angemessenen Wohnraum, etwa Art. 14 Abs. 1 S. 1 BremVerf: " Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung."**¹³ Obwohl die Geltung dem GG gegenüber weitergehenden Landesverfassungsrechts wegen Art. 142 GG prinzipiell nicht in Frage steht, haben Rechtslehre und Rechtsprechung die Interpretation als Grundrecht mit konkreten subjektiven Rechten gegenüber dem Staat stets abgelehnt.¹⁴ Reduziert auf ein Verständnis, das den genannten Bestimmungen eine immer unter dem Vorbehalt des Möglichen stehende Aufgabe für Staat und Kommunen zuerkennt, Wohnungsbau zu betreiben, **bleibt der grundrechtliche Extrakt eher mager. Als bloßer die Staatstätigkeit anleitender Programmsatz**

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 276
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 277

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
181

Textstelle (Prüfdokument) S. 375

betreiben, bleibt somit **der grundrechtliche Extrakt** auch hier **eher mager**. Im länderübergreifenden Konsens als bloße, **die Staatstätigkeit** anleitende Programmsätze **sind im Ergebnis alle durch unterschiedliche Formulierungen der landesverfassungsrechtlichen Wohnraumgarantien angezeigten Gewährleistungsdivergenzen eingeebnet** worden: **Die offen als Anspruch gekennzeichneten Grundrechte der Verfassungen Bremens, Bayerns und Berlins haben** nach heutigem Verständnis von Lehre und Rechtsprechung keinen anderen Inhalt als solche, **sehr viel zurückhaltendere Bestimmungen**, wie etwa Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalens, **der dem Land die Pflicht auferlegt, nach Maßgabe des Gesetzes neue Wohn- und Wirtschaftsheimstätten zu schaffen**. Konterkariert wird der kümmerliche normative Befund zum Recht auf Wohnung in der Bundesrepublik jüngst nochmals durch die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 16.6.87.¹⁴ **Das einzige mit unmittelbarer demokratischer Legitimation ausgestattete Organ der Europäischen Gemeinschaft anerkennt darin das "Recht auf eine gesunde menschenwürdige und für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind angemessene Wohnung" als Grundrecht und fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Recht in ihren Rechtsordnungen zu garantieren**. Dieser Aufforderung scheint neuerdings auf nationaler Ebene die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unbeabsichtigt zusätzliche Rechtfertigung zu verschaffen,¹⁵ seitdem in einer Reihe jüngerer Entscheidungen zur Eigenbedarfskündigung nach § 564 b BGB den Schutz des Wohnungseigentums aus Art. 14 GG schärfer

6 Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.Dez.1948.

7 Art. 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12.1966, verkündet im BGBl II 1973, S. 1570. Hingegen enthalten auf europäischer Ebene weder die Europäische Sozialcharta v. 18.10.1961 (UNTS Bd. 529, S. 89; für die Bundesrepublik am 26.2.1965 durch Gesetz vom 19.9.1964, BGBl II, S. 1261, in Kraft getreten) noch die Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9.12.1989 (abgedruckt bei Birk, R., Europäisches Arbeitsrecht, München 1990, S. 43 ff.) über die dort formulierten Arbeitnehmergrundrechte hinausgehend ein Grundrecht auf Wohnraum.

9 Zum Verlauf der Diskussion im Parlamentarischen Rat siehe Doemming, K.-B. v./Füflein, R.W./Matz W., Die Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR NF 1, Tübingen 1951, S. 61 f.; ausführlich Hartwich, H. H., Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, 3. Aufl. Opladen 1978, S. 36.

11 Fast gleichlautend Art. 106 Abs. 1 der bayer. Verf.: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum" und Art. 19 Abs. 1 berl. Verf.: "Jedermann hat Anspruch auf

Textstelle (Originalquellen)

sind im Ergebnis alle durch unterschiedliche Formulierungen der landesrechtlichen Verfassungsbestimmungen angezeigten Gewährleistungsdivergenzen eingeebnet. Die offen als Anspruch gekennzeichneten Grundrechte der Verfassungen Bremens, Bayerns und Berlins haben danach denselben Inhalt wie andere, **sehr viel zurückhaltendere Bestimmungen**, etwa Art. 29 Abs. 2 VerfNRW, **der dem Land die Pflicht auferlegt, nach Maßgabe des Gesetzes neue Wohn- und Wirtschaftsheimstätten zu schaffen**. Konterkariert wird der kümmerliche normative Befund¹⁵ zum Recht auf Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland jüngst durch die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom ¹⁶.06.1987.¹⁶ Das einzige mit unmittelbarer demokratischer Legitimation ausgestattete Organ der Europäischen Gemeinschaft anerkennt darin das **Recht auf eine gesunde menschenwürdige und für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind angemessene Wohnung als Grundrecht und fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Recht in ihren Rechtsordnungen durch entsprechende Gesetzesformulierungen zu garantieren**. Die in allen Sonntagsreden betonte Europafreundlichkeit der Bundesrepublik lieÙe sich unter Beweis stellen, indem man den Forderungen sowohl durch effektive

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 277

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

182



Textstelle (Prüfdokument) S. 377

geringen bzw. fehlenden verfassungsrechtlichen Schutz der Mietwohnung gegenüber dem Wohnungseigentum verweist.¹⁹ In früheren Entscheidungen sind verfassungsrechtliche Defizite dieses Inhalts der verfassungsrichterlichen Erkenntnis wenigstens nicht verborgen geblieben. In seinem sog. Kleingartenbeschluß v. 12.6.1979 etwa weist das Gericht noch auf den kaum glaublichen Widerspruch in der bundesdeutschen Rechtsordnung hin, derzufolge der Schrebergarten größeren verfassungsrechtlichen Schutz als die Mietwohnung genießt.²⁰ Dieses Ungleichgewicht des verfassungsrechtlichen Interesses gegenüber Mietern und Nichteigentümern einerseits und Wohnungseigentümern andererseits erscheint vor allem deshalb korrekturbedürftig, weil auch die jüngste Volkszählung aus dem Jahr 1987 belegt hat, daß - selbst unter Berücksichtigung längerer Zeitperioden die

20 BVerfGE52,1,36.

Textstelle (Originalquellen)

subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Won angemessen, d.h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen-,¹⁵ 15 Selbst das BVerfG weist in seinem Beschluß vom 12.6.1979 auf den kaum glaublichen Widerspruch in der bundesdeutschen Rechtsordnung hin, derzufolge der Schrebergarten größeren verfassungsrechtlichen Schutz als die Mietwohnung genießt (E 52, 1, 36).¹⁶ 16 Abgedruckt in NDV 1988, S. 115 ff und in Materialien zur Wohnungslosenhilfe (Heft 7) (hrsg. v. T.Specht, M. Schaub, G.Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S.314. ¹⁷ 17 Vgl. schon F.Franz, DVBI 1971, 251; zuletzt auch H.D. Engelhardt, in: R. Kellner/W.

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

183

Textstelle (Prüfdokument) S. 383

und in erheblichem Umfang den Schutz der Jugend vor Ausbeutung und Verwahrlosung (Art. 122) und deren Ausbildung (Art. 143 und Art. 145) umfaßte. Breitesten Raum nahm aber im sozialen Grundrechtekatalog der WRV der wirtschaftlichen Bereich ein: So sollte die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle unterworfen sein (Art. 151 Abs. 1) und die Arbeitskraft unter den Schutz des Reiches genommen werden (Art. 157). Weiterhin wurde in Art. 163 Abs. 2, Satz 1, 2 formuliert, "Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt." Neben dieser sehr weitgehenden subjektiv-rechtlich formulierten Rechtspositon war noch die Vereinigungsfreiheit nebst Verbot entgegenstehender privater Abreden garantiert (Art. 159), die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und ihre Vereinbarungen wurden anerkannt (Art. 165 Abs. 1 Satz 2), die Bildung von Arbeiter-

Textstelle (Originalquellen)

Weimarer Reichsverfassung, deren Präambel von dem Willen sprach, "den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern", und deren Art. 151 als das Prinzip wirtschaftspolitischer Gesetzgebung forderte, daß die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen müsse. In denselben verfassungspolitischen Zusammenhang gehört der Ausdruck "Sozialstaat" in Art. 3 Bay Verf. und der Ausdruck "soziale Gerechtigkeit" in den Verfassungen von Bremen (Vorspruch und Art. 65) und Rheinland-Pfalz (

Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt. 0. Verordnung über die Fürsorgepflicht (Reichsfürsorgepflichtverordnung) vom 13. Februar 1924, RGBl. I 100. Die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Fürsorgeaufgaben sind, soweit _ÜiÜi"J ? be,tunmen-

- 37 Die öffentliche Verwaltung (DöV), 1968, S.
- 30 Stolleis, M.: Quellen zur Geschicht..., 1976, S. 80

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

184

Textstelle (Prüfdokument) S. 384

und Arbeitgeberorganisationen und ihre Vereinbarungen wurden anerkannt (Art. 165 Abs. 1 Satz 2), die Bildung von Arbeiter- und Wirtschaftsfräten vorgesehen (Art. 165 Abs. 2, 3). Nicht zuletzt sollte die **Verteilung und Nutzung** von Boden durch den Staat **in einer Art und Weise überwacht werden, "die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnund Wirtschaftsheimstätte zu sichern."** (Art. 155 Abs. 1, Satz 1). Diese sozialen Grundrechte wurden nach 1945 von vielen Landesverfassungen, insbesondere von denen, die vor Erlass des Grundgesetzes entstanden, aufgegriffen und fortgeschrieben. Zum Teil wurden die Gewährleistungen um Frauen- und Gleichberechtigungsaspekte⁴⁸ erweitert und auch

Textstelle (Originalquellen)

Eigentum (Art. 158) und der selbständige Mittelstand (Art. 164) sind dem Schutz des Reichs anempfohlen. **Die Verteilung und Nutzung** des Bodens soll von Staats wegen **in einer Weise überwacht werden**, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und

Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen. Artikel 155 Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, **die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnund Wirtschaftsheimstätte zu sichern.** Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen. Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur

- 38 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 51
- 39 Hildebrandt, Horst: Die deutschen Verfassungen des 19. ..., 1971, S. 107

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

185



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 390

Fehlentwicklungen, die bei einem Verzicht auf Steuerung nicht zu vermeiden wären. "Sie tragen diejenigen, die ihren Rollenanforderungen entsprechen, empor und grenzen andere aus, die auf solidarische Hilfe angewiesen sind".⁷¹ Diese Wirkungen müssen strukturbedingt - deshalb eintreten, weil die allgemeine Handlungs- und Erwerbsfreiheit auf der Grundlage der Rechtsgleichheit die natürliche und wirtschaftliche Ungleichheit der Menschen nicht etwa relativiert, sondern zu ihrer vollen Entfaltung freisetzt, die Ergebnisse dieser Entfaltung durch die Garantie des erworbenen Eigentums den einzelnen selbst zuwachsen und sich - über das dem Eigentum zugehörige Erbrecht - in die Generationen hinein verfestigen. "Aus der Betätigung der allgemeinen, für alle gleichen rechtlichen Freiheit entsteht so notwendig soziale Ungleichheit, durch die Gewährleistung des Eigentums verfestigt und steigert sie sich zur sozialen Unfreiheit in die Generationen hinein".⁷² Das ist - wie Böckenförde zusammenfaßt - die rechtliche und soziale Situation, in der die Idee sozialer Grundrechte ihre Notwendigkeit und Rechtfertigung erhält, und zwar nicht als bloßes Gegenprinzip zu den Freiheitsgrundrechten, sondern aus dem Prinzip der Freiheitssicherung selbst heraus. Waren in der bürgerlich-liberalen Freiheitsorganisation Eigentum und Arbeit als soziale Lebensgrundlage stillschweigend vorausgesetzt, so wurde jetzt offenbar, daß sie gerade in der Folge dieser Freiheitsorganisation sich keineswegs mehr von selbst verstehen, sondern vielmehr erst hergestellt und gesichert werden müssen. "Soll rechtliche Freiheit zur realen Freiheit werden können, bedarf ihr Träger eines Grundanteils an den sozialen Lebensgütern; ja dieser Anteil an den sozialen Lebensgütern ist selbst ein Teil der Freiheit, weil er notwendige Voraussetzung ihrer Realisierung ist."⁷³ In nichts anderem haben die Schöpfer der Weimarer Reichsverfassung von 1919 die Notwendigkeit einer solchen zu den Freiheitsrechten hinzutretenden Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips in einer Vielzahl sozialer Grundrechte gesehen. Nicht ohne Grund haben die Landesverfassungen nach 1945 diese

72 Böckenförde, E.-W.. Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E.-W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 8.

73 Böckenförde, E.-W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E.-W./Jekewitz, J./Ramm, Th., Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 9.

● 63% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

soziale Antagonismus in der Gesellschaft, d. h. die soziale Klassenbildung, und die soziale Verelendung der in ihrer Zahl stets wachsenden Lohnarbeiterschaft⁶. Diese Wirkungen traten strukturbedingt deshalb ein, weil die allgemeine Handlungs- und Erwerbsfreiheit auf der Grundlage der Rechtsgleichheit die natürliche und wirtschaftliche Ungleichheit der Menschen nicht etwa relativiert, sondern zu ihrer vollen Entfaltung freisetzt, die Ergebnisse dieser Entfaltung durch die Garantie des erworbenen Eigentums den einzelnen selbst zuwachsen und sich über das dem Eigentum zugehörige Erbrecht in die Generationen hinein verfestigen. Aus der Betätigung der allgemeinen, für alle gleichen rechtlichen Freiheit entsteht so notwendig soziale Ungleichheit, durch die Gewährleistung des Eigentums verfestigt und steigert sie sich zur sozialen Unfreiheit in die Generationen hinein⁷. Die rechtlichen Freiheitsgewährleistungen, als solche fortbestehend, wurden dadurch für eine wachsende Zahl von Bürgern, allen voran die Lohnarbeiterschaft, zur leeren Form, weil ihr die ihr die sozialen (besitz- und bildungsmäßigen) Voraussetzungen zu ihrer Realisierung fehlten; Besitzakkumulation bildete sich als neue Machtstruktur der und in der Gesellschaft heraus. 3. Das ist die rechtliche und soziale Situation, in der aus dem Gedanken der Gerechtigkeit heraus die Idee sozialer Grundrechte ihre Notwendigkeit und Rechtfertigung erhält, und zwar nicht als bloßes Gegenprinzip zu den Freiheitsgrundrechten, sondern aus dem Prinzip der Freiheitssicherung selbst heraus⁸. " Waren in der bürgerlich-liberalen Freiheitsorganisation Eigentum und Arbeit als soziale Lebensgrundlage stillschweigend vorausgesetzt, so wurde jetzt offenbar, daß sie gerade in der Folge dieser Freiheitsorganisation sich keineswegs mehr von selbst verstehen, sondern vielmehr erst hergestellt und gesichert werden müssen. Soll rechtliche Freiheit zur realen Freiheit werden können, bedarf ihr Träger eines Grundanteils an den sozialen Lebensgütern; ja dieser Anteil an den sozialen Lebensgütern ist selbst ein Teil der Freiheit, weil er notwendige Voraussetzung ihrer Realisierung ist. Die sozialen Grundrechte zielen ihrer Idee nach auf die Gewährleistung dieses Anteils an den Lebensgütern: Recht auf Arbeit, Recht auf Wohnung, Recht auf Bildung, Recht

- 38 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 8
- 38 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 9

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

186



Textstelle (Prüfdokument) S. 391

hinzutretenden Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips in einer Vielzahl sozialer Grundrechte gesehen. Nicht ohne Grund haben die Landesverfassungen nach 1945 diese Konzeption weitergeführt. Es wäre "absurd anzunehmen" - so Lange - "daß die Notwendigkeit sozialstaatlicher Steuerung sich mittlerweile verringert hätte."⁷⁴ Die Idee sozialer Grundrechte erscheint, so gesehen, zur Freiheitsgewährleistung des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats nicht gegenläufig, sondern als deren "sachlogische Konsequenz" in einer gegenüber dem 19. Jahrhundert stark veränderten gesellschaftlichen Lage und politischen Gesamtverfassung. Sie ist einerseits der "Ausdruck dafür, daß die Freiheit nicht mehr vor sozialen Einbindungen und Rechtsbeziehungen, als Bereich von Autarkie, sondern in solchen Einbindungen und Rechtsbeziehungen ihre Wirklichkeit hat und erhält".⁷⁵ Mit der Verknüpfung von Freiheit und Gleichheit, wie sie in der Idee der sozialen Grundrechte angelegt ist, anerkennt sie aber zugleich eines der Grundelemente moderner Verfassungsstaatlichkeit überhaupt, den des gleichen staatsbürgerlichen Status als unhintergehbaren Ausgangspunkt demokratischer

⁷⁵ Böckenförde, E.-W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E.-W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 9

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Adressat eines Nichteingriffsanspruchs, wie bei den Freiheitsrechten, sondern Adressat eines Verschaffungsanspruchs. Durch staatliche soziale Leistungen und Gewährleistungen soll die Freiheit real ermöglicht und gesichert werden. Die Idee sozialer Grundrechte erscheint, so gesehen, zur Freiheitsgewährleistung des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats nicht gegenläufig, sondern als deren sachlogische Konsequenz in einer veränderten gesellschaftlichen Lage. Auch in ihr geht es um Freiheitssicherung, nicht um Freiheitsüberwindung zugunsten kollektiver Lebensformen. Sie ist der Ausdruck dafür, daß die Freiheit nicht mehr vor sozialen Einbindungen und Rechtsbeziehungen, als Bereich von Autarkie, sondern in solchen Einbindungen und Rechtsbeziehungen ihre Wirklichkeit hat und erhält⁹. II. Mit den bisherigen Feststellungen ist über die Legitimität, die rechtsstaatliche und freiheitsbezogene Legitimität der Idee sozialer Grundrechte entschieden. Es bleibt die Frage, wie sich die Umsetzung

• 38 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 9

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

187

Textstelle (Prüfdokument) S. 3

11 Zur Phänomenologie der NichtSeßhaftigkeit vgl. die illustrative Zusammenstellung bei Aderholt, D., NichtSeßhaftigkeit. Eine Gesamtdarstellung des Problems der Nichtseßhaften in der modernen Gesellschaft nach Erscheinungsformen, statistischer Struktur und Ursachen, Köln 1970, S. 11-40. Die Kritiker der Nichtseßhaftenbegriffs hoffen mit sprachlichen Neufassungen die "Erkenntnisfalle" (Holtmannspötter, H., Penner sein oder Penner bleiben, Rathaus 1980, S. 716), als die sich der Begriff "nichtseßhaft" erwiesen hat, auszuräumen. Inwieweit eine neue Bezeichnung allerdings die stigmatisierende und irreführende Wirkung der alten Verwaltungskategorie aufzuheben vermag, bleibt anzuzweifeln: Zum einen bietet auch der neu vorgeschlagene Begriff "alleinstehende Wohnungslose" wieder Anhaltspunkte zur Identifizierung persönlicher Eigenarten. Sowohl "Wohnunfähigkeit* als auch "Bindungslosigkeit" gehören ja schon lange zu den Kriterien entsprechender psychologischer Forschung. Zum andern bleibt die Innovationskraft von neuen Bezeichnungen auch nach wie vor gesellschaftlich und institutionell - und zwar insbesondere auch materiell - ausgegrenzter "Problemgruppen" äußerst beschränkt, wie sich am Beispiel der Umbenennung von "Obdachlosensiedlungen" in "soziale Brennpunkte" zeigt; vgl. ausführlich Gerstenberger, F., Alleinstehende Wohnungslose - Eine Definition, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Denkschrift und Materialien zum UNO-Jahr für Menschen in Wohnungsnot, Bremen 1987, S. 167 ff.

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Armutadministration sind sicher als ⁵ Beachtung zuteil: S. z.B. Langer, 1984, Rohrmann/Rütter 1985.) ⁶ Simmedinger/Loch-Braun 1986 Damit hofft man, die "Erkenntnisfalle" (Holtmannspötter 1982). als die sich der Begriff "nichtseßhaft" oftmals erwiesen hat, auszuräumen. Inwieweit eine neue Bezeichnung allerdings die stigmatisierende und irreführende Wirkung der alten Verwaltungskategorie aufzuheben vermag, bleibt anzuzweifeln: zum einen bietet auch der neue Begriff "alleinstehende Wohnungslose" wieder Anhaltspunkte zur Identifizierung persönlicher Eigenarten. Sowohl "Wohnunfähigkeit" als auch "Bindungslosigkeit" gehören ja schon lange zu den Kriterien entsprechender psychologischer Forschung (s. u.). Zum anderen bleibt die Innovationskraft von neuen Bezeichnungen auf nach wie vor gesellschaftlich und institutionell - und zwar insbesondere auch materiell - ausgegrenzte "Problemgruppen" äußerst beschränkt, wie sich am Beispiel der Umbenennung von "Obdachlosensiedlungen" in "Soziale Brennpunkte" zeigt. Weber gibt die geschätzte Anzahl der "Stadtstreicher" mit ca. 8.000 bis 10.000 an; bei weitem nicht alle von ihnen treten öffentlich "auffällig" in Erscheinung (s. Weber 1984, S. 38) ⁷ 7 s dazu z.B. Goschler 1984. S. 101 f. ⁸ 8 s. z.B.

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 228

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

188

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 13

14 Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen v. 9.1.1973, Hessischer Staatsanzeiger 7/83, S. 294. Vgl. für NRW auch den Gemeinsamen Runderlaß "Obdachlosenwesen" des Innenministers, des Arbeits- und Sozialministers, des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und des Kultusministers v. 15.1.1970, geändert durch Gemeinsamen Runderlaß v. 29.8.1972 (MBI NW 1972, S. 1574) und v. 2.7.1975 (MBI NW 1975, S. 1337). Obdachlose im Sinne dieses Erlasses ist, a) wer ohne Unterkunft ist; b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht; c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz von den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist und wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Obdachlos ist auch, wer, ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-) Unterkünten untergebracht oder aufgrund des § 19 OBG in eine Normalwohnung eingewiesen ist. Obdachlos im Sinne dieses Erlasses ist nicht, a) wer nichtseßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u. a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist; hier ist die alleinige Zuständigkeit der Sozial-, Jugend-, Gesundheits- und Wohnungsämter ... gegeben." ¹⁵ Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 10

● 89% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Definition des Gemeinsamen Runderlasses "Obdachlosenwesen" der nordrhein-westfälischen Landesregierung durchgesetzt (NORDRHEIN-WESTFALEN 1975), der Empfehlungen und rechtliche Hinweise zur administrativen Behandlung des Obdachlosenproblems zusammenfaßt: " Obdachlos im Sinne dieses Erlasses ist, a) wer ohne Unterkunft ist; b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht; c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist und wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Obdachlos ist auch, wer, ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-) Unterkünten untergebracht oder aufgrund des § 19 OBG in eine Normalwohnung eingewiesen ist. Obdachlos im Sinne dieses Erlasses ist nicht, a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u.a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist; hier ist die alleinige Zuständigkeit der Sozial-, Jugend-, Gesundheits- und Wohnungsämter ... gegeben." (NORDRHEIN-WESTFALEN 1975). ¹ Zunächst fällt auf, daß der Begriff "Obdachlosigkeit" widersinnig ist. Als "obdachlos" werden Personen bezeichnet, die im ethymologischen Sinn des Wortes nicht obdachlos sind,

- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 6
- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 7

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
189

Textstelle (Prüfdokument) S. 42

116 BGBl 11981, S. 1523, denen die bereits zitierten (s. o. S. 35) gravierenden Einschnitte des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 und 1984 folgten; zur Bedeutung dieser Einschnitte für das Hilfesystem des BSHG s. Kraher, U., LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, Einleitung, Rdnr. 4; [Allein das durch Kürzungen in allen Sozialleistungsbereichen im Rahmen der Konsolidierungs- und Haushaltsbegleitgesetze 1981, 1983 und 1984 bewirkte Nettoumverteilungs- und Kürzungsvolumen für die Jahre 1981 bis 1985 wird auf 210 Milliarden DM geschätzt](#); vgl. Angaben bei Sterzel, D., Grundrechtsschutz im Sozialhilferecht, KJ 1986, S. 117; Bieback, K. J., Leistungsabbau und Strukturwandel im Sozialrecht, KJ 1984, S. 257, 258 f.¹¹⁷ 117 So die Bundesregierung im Wohngeld- und Mietenbereich 1981, BT-Drucks. 9/1242, S. 15 ff.

Textstelle (Originalquellen)

hat infolge der parallel einsetzenden und kontinuierlich vorangetriebenen Kürzungspolitik von Sozialleistungen zu einer drastischen Verschärfung der sozialstaatlichen Versorgung von Armen geführt⁵. [Allein das durch die Kürzungen in allen Sozialleistungsbereichen im Rahmen der Konsolidierungs- und Haushaltsstrukturgesetze 1981 und der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 bewirkte Nettoumverteilungs- und Kürzungsvolumen für die Jahre 1981 bis 1985 wird auf DM 210 Milliarden geschätzt](#)⁴. Die fortwährende Finanzkrise der Sozialversicherung, die eine Folge der durch die Massenarbeitslosigkeit bedingten Beitragsausfälle ist⁵, hat zu einer Senkung

- 40 Sterzel, D., Grundrechtsschutz im S..., 1986, S. 117

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

190

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 65

199 § 554 Abs. 1 Satz 2 BGB schließt die Kündigung wegen Zahlungsrückstands aus, wenn der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. Für die Befriedigung durch Aufrechnung gilt gem. Abs. 1 Satz 3, daß sie noch unverzüglich nach Kündigung erklärt werden kann, wenn sie auch vorher erklärt werden konnte. § 554 Abs. 2 Nr. 2 erklärt die Kündigung für unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mietzinsanspruch und ein eventueller Entschädigungsanspruch befriedigt oder durch eine Einstandserklärung einer öffentlichen Stelle gedeckt wird. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht.²⁰⁰ 200 Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung s. S. 91 f.²⁰¹ 201 tat Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 83.

Textstelle (Originalquellen)

BAG-NH gemeldeten schätzungsweise 20 000 Personen stellte die Gruppe der Frauen lediglich 240. also 1.2%. Für weit höhere Anteile sprechen die Ergebnisse von Erhebungen der Zentralen Beratungsstellen (ZBS). 20) § 554 Abs.1 Satz 2 BGB schließt die Kündigung wegen Zahlungsrückstand! aus , wenn der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. Für die Befriedigung durch Aufrechnung gilt gem. Abs.1 Satz 3. daß sie noch unverzüglich nach Kündigung erklärt werden kann, wenn sie auch vorher erklärt werden konnte. § 554 Abs.2 Nr.2 erklärt die Kündigung für unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mietzins" _nspruch und ein eventueller Entschädigungsanspruch befriedigt oder durch eine Einstandserklärung einer öffentlichen Stelle aedeckt wird. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht. 21) Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung siehe unten V 2. 22) Vergleiche etwa 5 4 Abs.2 AbzG. 23) So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 100

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

191

Textstelle (Prüfdokument) S. 66

202 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine ordentliche Kündigung ertaubt wird (s. Putzo, in: Palandt, O., Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 564 b, Anm. 6 a bb und 6 b aa). Dasselbe soll gelten für den Fall der dauernd unpünktlichen Mietzahlung. Die herrschende Auffassung (vgl. Emmerich, V./Sonnenschein, J., Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des BGB und zum 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz, 2. Aufl. Berlin 1981, § 564 b,

Textstelle (Originalquellen)

dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht. 21) Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung siehe unten V 2. 22) Vergleiche etwa 5 4 Abs.2 AbzG. 23) So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine ordentliche Kündigung erlaubt wird (siehe Palandt-Putzo. § 564 b Anm.6 a bb und 6 b aa /. 24) Siehe nur Emmerich-Sonnenschein, Miete. 3.Aufl.. § 564 b Rn.25. 25) Dies kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß man bei § 564 b BGB

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 100

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

192

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 66

202 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine **ordentliche Kündigung** ertaubt wird (s. Putzo, in: Palandt, O., Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 564 b, Anm. 6 a bb und 6 b aa). Dasselbe soll gelten für den Fall der dauernd unpünktlichen Mietzahlung. Die **herrschende Auffassung** (vgl. Emmerich, V./Sonnenschein, J., Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des BGB und zum 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz, 2. Aufl. Berlin 1981, § 564 b, Rdnr. 25), **daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen kann, führt zu dem Widerspruch, daß nur bei größeren Rückständen und fristloser Kündigung eine nachträgliche Heilung und eine sozialbehördliche Absicherung zugelassen wird.**

● **23%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann 22). Die **ordentliche Kündigung** mit normaler Kündigungsfrist wird sogar bei noch geringeren Rückständen zugelassen 23). Die **herrschende Auffassung** 24), **daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen kann, führt zu dem Widerspruch, daß nur bei größeren Rückständen und fristloser Kündigung eine nachträgliche Heilung und eine sozialbehördliche Absicherung zugelassen werden** 25). Dies ist auch dann, wenn man die Probleme der Wohnungslosigkeit nicht in den Vordergrund stellt, rechtssystematisch nicht zu rechtfertigen und daher durch eine analoge

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 82

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

193

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 68

212 Nach § 556 a Abs. 5 BGB bedarf die Erklärung des Mieters, mit der er der Kündigung widerspricht und die Fortführung des Mietverhältnisses verlangt, der schriftlichen Form.²¹³ 213 Derleder, P., Mietrecht ohne Kündigungsschutz - Überlegungen zur rechtspolitischen Debatte über neue Eingriffe in das Mietrecht, WuM 1987, S. 171,175; Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 84, hier unter Berufung auf LG Mannheim NJW 1964, 2307; AG Köln WuM 1972, 130; LG Mannheim WuM 1

Textstelle (Originalquellen)

jedoch nicht rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist einen Hinweis auf sie erteilt, so kann der Mieter den Widerspruch noch im ersten Termin des Räumungsrechtsstreits erklären. 35 Nach § 556a Abs. 5 BGB bedarf die Erklärung des Mieters, mit der er der Kündigung widerspricht und die Fortführung des Mietverhältnisses verlangt, der schriftlichen Form. 36 Siehe dazu auch schon LG Mannheim NJW 1964, 2307; AG Köln WM 1972, 130; LG Mannheim WM 1976, 269; AG Münster WM 1978, 51; AG Bochum WM 1979, 256. 37 Siehe die Rechtsprechung seit BGH NJW 1981,1377.³⁸ 38

- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 295

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

194

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 69

214 Derleder, P., Wohnungslosigkeit- im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 86; **eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die Zeitmieter ein, bei denen eine Erhöhung der vereinbarten Miete gem. § 1 Satz 3 MHG ausgeschlossen ist.** Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung eines Ausschlusses künftiger Mieterhöhungen wird deshalb im Mietvertrag eine Klausel aufgenommen werden müssen, wonach gesetzlich zugelassene Mieterhöhungen vom Vermieter beansprucht werden können (bzw. Erhöhungen nach dem MHG nicht als ausgeschlossen gelten). Fehlt eine derartige Entkräftung des gesetzlich vermuteten Erhöhungsausschlusses, so steht dem V

Textstelle (Originalquellen)

es allerdings Sondermieterhöhungen bei Betriebskosten, wegen Modernisierungs- und Kapitalkostensteigerungen (§§ 3 bis 5 MHG). Problemgruppen, die keinen Kündigungsschutz genießen, fallen aber auch aus dem Miethöheschutz heraus (§ 10 Abs. 3 MHG). **Eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die Zeitmieter ein, bei denen eine Erhöhung der vereinbarten Miete gem. § 1 Satz 3 MHG ausgeschlossen ist,** falls nichts anderes vereinbart wird | 43. Wer seine Wohnung nach einer Kündigung oder dem Auslaufen der Mietzeit räumen muß, kann grundsätzlich vom Mietrichter bei Einhaltung einer

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 86

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

195



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 79

254 Die Überzeugung, daß Obdachlosigkeit selbst verschuldet wird, wird im Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen zugegeben. Nach Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht "Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose"), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979m S. 72, lassen allerdings Antworten auf indirekte Fragen darauf schließen, daß bis zu 90% der Bevölkerung die Obdachlosigkeit auf Selbstverschuldung zurückführen.²⁵⁵ 255 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 14, für den gesellschaftlichen Umgang mit Obdachlosigkeit; allgemein Thiersch, H., Stigmatisierung und Verfestigung abw

Textstelle (Originalquellen)

Wohnens erwartet, daß die Obdachlosen nicht in der Lage sind, ihre Wohnung sauber zu halten, sie lassen Gerümpel herumliegen, sie sind laut etc 28 Siehe Graphik A 3 71²⁹ 29 Die Überzeugung, daß Obdachlosigkeit selbst verschuldet wird, wird im Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen zugegeben (in Marburg 23 %. in Köln 36 %, in Landau 35 %) Antworten auf indirekte Fragen lassen darauf schließen, daß bis zu 90 % der Bevölkerung die Obdachlosigkeit auf Selbstverschuldung zurückführen (vgl Tab A 8

Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen zugegeben (in Marburg 23 %. in Köln 36 %, in Landau 35 %) Antworten auf indirekte Fragen lassen darauf schließen, daß bis zu 90 % der Bevölkerung die Obdachlosigkeit auf Selbstverschuldung zurückführen (vgl Tab A 8 im Anhang).³⁰ 30 Vgl Tab A 9 im Anhang 72³⁶ 36 Der Großteil der Bevölkerung ist gegenüber diesen Fragen ambivalent. Jene Untersuchungspersonen, die verbal Integrationsbereitschaft zeigen sind eher

- 9 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 320

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
196

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

8 Darauf weist schon Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 251, hin. ⁹ 9 Deutscher Städtetag, Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten - Empfehlungen und Hinweise -, DSt-Beiträge zur Sozialpolitik Heft 21, Köln 1987; Paritätischer Wohlfahrtsverband, Armutsbericht, BldW 1989, S. 320.

Textstelle (Originalquellen)

zuletzt auch H.D. Engelhardt, in: R. Kellner/W. Wittich (Hrsg.), Wohnung tut not, München 1987, S. 266; allg. zum Umgang staatlicher Bürokratie mit sozialen Problemen A.Drygala, Obdachlosenhilfe im Sozialstaat, Weinheim u. Basel 1986, S. 105. ¹⁸ 18 Darauf weist schon W. Hoffmann-Riem, Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 251, hin. ¹⁹ 19 Auf diesen Punkt des selbstverständlich insgesamt unzureichenden Instrumentariums der vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat F. Koch in seinem Forschungsbericht "Ursache von Obdachlosigkeit-, hrsg. v. Arbeits- und Sozialminister des Landes

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

197

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

24 Auf diesen Punkt des selbstverständlich insgesamt unzureichenden Instrumentariums der vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 2, aufmerksam gemacht.

Textstelle (Originalquellen)

Problemen A.Drygala, Obdachlosenhilfe im Sozialstaat, Weinheim u. Basel 1986, S. 105. ¹⁸ 18 Darauf weist schon W. Hoffmann-Riem, Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 251, hin. ¹⁹ 19 Auf diesen Punkt des selbstverständlich insgesamt unzureichenden Instrumentariums der vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat F. Koch in seinem Forschungsbericht "Ursache von Obdachlosigkeit-, hrsg. v. Arbeits- und Sozialminister des Landes NRW, München 1984, S. 2, aufmerksam gemacht. ²⁰ 20 Und auch nur bei Räumungsklagen wegen Mietrückstände. Der aus

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

198

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 92

28 Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der genannten Studie von Koch (Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 168) eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet werden.²⁹ 29 Harke, D., Rechtliche Aspekte der Wohnungsversorgung benachteiligter Gruppen, WuM 1987, S. 403, 412; Blank, H., Der Räumungsprozeß, in: Ev. Siedlungswerk Deutschland e. V. (Hrsg.), Beendigung des Mietverhältnisses, 1987, S. 105.

Textstelle (Originalquellen)

Harke, WM 1987, 403 (412) mit Hinweisen auf die Reformmöglichkeiten und Notwendigkeiten dieser Übermittlungspraxis; dazu ebenfalls: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW (Hrsg.), Ursachen von Obdachlosigkeit, 1984, S. 188 f.²² 22 Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der vorangehenden Fn.21 genannten Studie des MAGS NRW eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet

Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der vorangehenden Fn.21 genannten Studie des MAGS NRW eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet werden.²³ 23 D. Harke, WM 1987, 403 (412). H.Blank, Der Räumungsprozeß, in: Ev. Siedlungswerk Deutschland e.V. (Hrsg.), Beendigung des Mietverhältnisses, 1987, S. 105.²⁴ 24 P. Derleder, Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in (Fn. 2), S. 94; ebenso C. Eichen, Obdachlosigkeit und polizeirechtliche Intervention, Konstanz 1986, S. 49.²⁵ 25

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
199

Textstelle (Prüfdokument) S. 103

80 Über die rechtliche Grundlage dieses Weisungsrechts besteht Unklarheit. Nach früher vertretener Auffassung ließ es sich **aus einem besonderen Gewaltverhältnis ableiten, in welchem der Eingewiesene der Ordnungsbehörde gegenübersteht, solange sich diese genötigt sieht, zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Ordnung auf einen Nichtstörer zurückzugreifen** (Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 55). Mit der Entscheidung des BVerfG v. 14.3.1972 (BVerfGE 33, 1) und der im Anschluß durch die Literatur beförderten Delegitimierung des "Besonderen Gewaltverhältnisses", dürfte diese Auffassung kaum aufrecht zu erhalten sein.

Textstelle (Originalquellen)

dem öffentlichen Recht ergibt, muß Gleiches kraft Sachzusammenhangs auch für die Befugnisse während der Dauer der Unterbringung gelten. Die Weisungsbefugnis selbst läßt sich allerdings einfacher **aus einem besonderen Gewaltverhältnis ableiten, in welchem der Eingewiesene der Ordnungsbehörde gegenübersteht, solange sich diese genötigt sieht, zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Ordnung auf einen Nichtstörer zurückzugreifen**²⁰. ///. Der Regreßanspruch der Ordnungsbehörde gegen den eingewiesenen Obdachlosen Nach J_46 ITJQgG_kann die Ordnungsbehörde von dem im Wege der Privatinanspfnahme untergebrachten Obdachlosen unter bestimmten Voraussetzungen die

- 16 Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 55

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

200

Textstelle (Prüfdokument) S. 120

39 Hatschek, J., Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 5. u. 6. Aufl., hrsg. v. P. Kurtzig, Leipzig 1927, S. 117, [spricht von einem "Ventil" für die jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen.](#)⁴⁰ 40 Thoma, R., [Der Polizeibefehl im badischen Recht](#), Tübingen 1906, S. 48 f. mit dem in diesem Zusammenhang entscheidenden Passus: "Die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung, der erreichte Kulturzustand, die gesicherte Errungenschaft fortschreitender Zivilisation, die von jeher gewohnte oder sonst als gerecht und notwendig empfundene Ordnung des Beieinanderlebens; das alles hat für unser Rechtsgefü"

Textstelle (Originalquellen)

Aufl. I, S. 251; 2. Aufl. I, S. 216 f.⁴⁰ 40 Vgl. 1. Aufl. I, S. 251 Note 15: Hinweis auf Christian Wolff, Jus naturae, VIII, § 29 usw. Vgl. auch Pufendorf, De officio hominis et civis, 1673.⁴¹ 41 G. Meyer, aaO. (Anmerkung 33), S. 584.⁴² 42 Hatschek, aaO., S. 117, [spricht von einem "Ventil" für die jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen.](#)⁴³ 43 R. Thoma, [Der Polizeibefehl im Badischen Recht](#), 1. Teil, Tübingen 1906, S. 48; vgl. ferner L. v. Stein, aaO., (Anm. 6), S. 217: "Begriff und Umfang der Gefahr an sich sind nämlich gradezu unendlich, mag man

- 19 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

201

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 123

53 Siehe bei Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 14, der auf den [Beschluß des KG Berlin JW 1935, II](#), S. 1507, verweist; [dazu die](#) allgemeine Verfügung des Justizministers v. 8. August 1933 [über die "Wahrung der Ordnung und Würde bei Abhaltung von Gerichtssitzungen"](#), welche das Grüßen mit erhobenem rechten Arm bei Betreten und Verlassen eines Gerichtssaales zur Pflicht machte.⁵⁴ 54 Vgl. das Beispiel bei Hamel, W., Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Frank, H. (Hrsg.), [Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937](#), S. 388.

Textstelle (Originalquellen)

Sicherheit und Ordnung als "nicht norm-, sondern situationsgebunden" bezeichnet.¹⁷ 17 Vgl. [Beschluß des KG Berlin](#) v. 8. Feb. 1935, [JW 1935, II](#), S. 1507; [dazu die](#) Allg. Verfg. des Just. Min. vom 8. Aug. 1933 [über die "Wahrung der Ordnung und Würde bei Abhaltung von Gerichtssitzungen"](#), welche das Grüßen mit erhobenem rechtem Arm bei Betreten und Verlassen eines Gerichtssaales zur Pflicht machte.¹⁸ 18 Vgl. das Beispiel bei W. Hamel, Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Hans Frank, [Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937](#), S. 381 ff., 388.¹⁹ 19 W. Hamel, s. vorige Note, ferner: Sinn und Funktion der Polizei, in: Deutsche Rechtswissenschaft 1942, S. 29. Kritisch dazu: A. Röttgen, Deutsche Verwaltung, 3. Aufl. Berlin 1944, S. 149 und 155,

- 19 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

202

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 125

62 So Maunz, Th., Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57; kennzeichnend etwa PrOVGE 88, 217 ff., nach dem die öffentliche Ordnung nicht nur die Verhinderung von Gesundheitsgefahren, sondern auch von Geruchsbelästigungen fordert, sofern diese über das zumutbare Maß hinausgehen. Vgl. ferner PrOVG RVwBl 1941, 407 f.: "Dazu ist zu bemerken, daß (für einen polizeilichen Eingriff) nicht nur eine Gefahr im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs in Betracht kommt, das heißt eine für den Bestand des Staates oder für Leib und Leben und Vermögen bestehende Gefahr, welche die schwerste Form einer Schädigung der Interessen der Volksgemeinschaft darstellt; vielmehr kommt nach § 14 PVG neben diese

Textstelle (Originalquellen)

zu identifizieren, und die Aufrechterhaltung der Strafrechtsordnung der öffentlichen Sicherheit zurechnet); Friedrichs, Polizeiverwaltungsgesetz, 2. Aufl., Berlin 1932, §14 Anm. 22 ff.; Klausener-Kerstiens- Kempner, Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, Berlin 1932, §14 Anm. 9. ⁴³ 43 Kennzeichnend etwa PrOVGE 88, 217 ff., nach dem die öffentliche Ordnung nicht nur die Verhinderung von Gesundheitsgefahren, sondern auch von Geruchsbelästigungen fordert, sofern diese über das zumutbare Maß hinausgehen. Vgl. ferner PrOVGE 101,129 ff. (131). ⁴⁴ 44 Vgl. z. B. OVG Münster, OVG 9, 90; 16, 289; 18. 294; 20, 129; OVG Lüneburg, OVG 11, 292; 12, 340; 16, 471; 17, 444; Hess. VGH, ESVGH 1, 232; 4. 199; 15, 222. ⁴⁵ 45 Als Bestandteil der öffentlichen bzw. als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung werden gewertet: Damenringkampf.

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. #P#Berlin 1943, S. 106 ff.

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

203

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 126

64 Vgl. Buchheim, H., Die [Aktion "Arbeitsscheu Reich"](#), in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 169-195; Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 290, berichtet, daß vor Beginn der Aktion 200 [Verhaftungen pro Kriminalpolizeileitstellenbezirk](#) gefordert waren. [Die unteren Kriminalpolizeibehörden](#) übererfüllten diese Forderungen [um ein Vielfaches](#); [allein im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg](#) wurden [statt der von Heydrich geforderten Mindestzahl 700 Menschen verhaftet](#).

Textstelle (Originalquellen)

[Aktion Arbeitsscheu Reich](#)" bekannt wurden, sind reichsweit etwa 11.000 "Arbeitsscheue" verhaftet worden. Mindestens zweihundert [Verhaftungen pro Kriminalpolizeileitstellenbezirk](#) hatte Heydrich gefordert. [Die unteren Kriminalpolizeibehörden](#) erfüllten diese Forderung [um ein Vielfaches](#). [Allein im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg](#) wurden, [statt der von Heydrich geforderten Mindestzahl](#) von zweihundert, siebenhundert [Menschen verhaftet](#), davon im Stadtgebiet von Hamburg allein dreihundert. Aus dem "Pik As", dem Nachtasyl in der Neustädterstraße, wurden mehrere Male nachts

- 20 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismu..., 1987, S. #P7#gleichzustellen.

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

204

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 126

65 Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 291: Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2500 gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6000 "Aso-Häftlingen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938. Ähnlich war die Situation in Buchenwald, wo die am 1. Juli 1938 insgesamt Gefangenen 7723 Menschen von den Wachmannschaften in folgende Kategorien eingeteilt wurden: 1621 Politische, 1064 Berufsverbrecher, 8 Emigranten, 397 Bibelforscher, 4 Homosexuelle und 4582 Arbeitsscheue. ... In den Konzentrationslagern hatten die mit dem "schwarzen Winkel" gekennzeichneten "Asozialen" eine überdurchschnittliche Todesrate aufzuweisen. ⁶⁶ 66 Zum Aufbau der Deutschen Polizei und zu der Aufgabenverteilung zwischen Polizei, SS und Gestapo s. zur Innenansicht ausführlich Best, W., Die deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S. 41 ff.

Textstelle (Originalquellen)

die Sorge für seine Unterhaltung der Allgemeinheit". Vom Sommer ¹⁹³⁸ bis zur Reichskristallnacht im November ¹⁹³⁸ bildeten die verhafteten "Asozialen" in den Konzentrationslagern die absolut größte Häftlingskategorie. Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2500 gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6000 "ASO-Häftlingen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938. Ähnlich war die Situation in Buchenwald, wo die am 1. Juli Am Jahresende 1939 befanden sich gemäß dieser Quelle noch 8212 Personen als "Asoziale" in Vorbeugungshaft. Zum Jahresende 1940 sank die Zahl leicht auf 6824, darunter 918 Frauen (Jahrbuch Amt V, S. 5 und 45). Von einer "überwiegenden Entlassung" im Frühjahr 1939 kann also überhaupt keine Rede sein. Außer in Arbeitshäusern und Konzentrationslagern wurden sog. Asoziale und Arbeitsscheue auch in "Lagern für geschlossene Fürsorge", Verwahrungsanstalten der Fürsorge wie das

- 20 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismu..., 1987, S.

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
205



Textstelle (Prüfdokument) S. 140

123 Schon Dürig, G., Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalmächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, AöR 79 (1953), S. 1 f., 64, **hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.**¹²⁴ 124 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 32; Thiele, W., Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der "öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, S. 8 f.; Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 42, 46; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr

Textstelle (Originalquellen)

ist.⁶⁹ 69 Arndt, a.a.O., S. 10,32.⁷⁰ 70 Drews-Wacke a.a.O., § 6,4, S. 76; H. H. Klein, DVBl. 71, 239.⁷¹ 71 Götz, a.a.O., § 3 III 2 a, S. 46. Auch Friauf, a.a.O., S. 163, und H. H. Klein, DVBl. 71, 239, lassen dies anklingen.⁷² 72 Fraenkel, a.a.O., S. 8; Huber, Staat und Verbände. Tübingen 1958, S. 17; Zippelius. a.a. O., § 19 II, S. 101. Auch Dürig, AÖR 79, 64, **hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.**⁷³ 73 Zur geschichtlichen Entwicklung des Mehrheitsprinzips ausführlich Baltzer, Der Beschluß als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im Privatrecht, Diss. Marburg 1964, S. 186 ff.⁷⁴ 74 s. z.B. Sontheimer, Pluralismus, in: Staat und Politik, hrsg.

- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. #P#Berlin 1943, S. 106 ff.

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

206

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 152

163 Der weitere, aus dem Aspekt des "Minderheitenschutzes" entwickelte Einwand bei Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 31 ("Die rechtsstaatliche **gebotene Achtung der Meinungen auch der Minderheit verbietet es, öffentliche Ordnung einfachhin auf Seiten der Mehrheit zu suchen.**"), wenn schon nicht das Volk oder seine Repräsentanz zu derselben Sachentscheidung kommt, so entspricht es nach demokratischer Vorstellung dem Willen des gesamten Volkes jedenfalls eher, wenn derjenige der Mehrheit und nicht derjenige einer Minderheit zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird. Doch ergibt sich gerade hieraus, daß gegen die Mehrheit ausübbarer Minderheitenrechte sich nur auf Verfahrens-, "nicht aber auf Sachfragen beziehen können, wie dies im Parlamentsrecht auch der Fall ist. Daraus aber folgt weiterhin, daß der Minderheitenschutz im Bereich der öffentlichen Ordnung nicht nur durch das Opportunitätsprinzip abgefangen wird, sondern, daß er zur Lösung der Problematik ebenso irrelevant ist, wie sein Korrelat, das Mehrheitsprinzip (Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 34).

Textstelle (Originalquellen)

zu ermitteln. Nach demokratischen Grundsätzen können nicht die Wertmaßstäbe des Amtsrichters, des Landrates oder Polizeipräsidenten verbindlich sein, sondern nur die der Bevölkerung insgesamt. Die rechtsstaatlich **gebotene Achtung der Meinungen auch der Minderheit verbietet es, öffentliche Ordnung einfachhin auf Seiten der Mehrheit zu suchen.** Aber wo soll die Grenze zwischen Ordnungstörer und schutzwürdiger Minderheit gezogen werden? Die Antworten hoch angesehener Polizeirechtswissenschaftler bezeugen das Dilemma. Da heißt es in schlichter daß dieser in der Demokratie verankert wäre. Der Hinweis auf sie ist vielmehr wenig ergiebig; denn wenn schon nicht das ganze Volk oder seine Repräsentanz zu derselben Sachentscheidung kommt, so entspricht es dem Willen des gesamten Volkes jedenfalls eher, wenn derjenige der Mehrheit und nicht derjenige einer Minderheit zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird⁷⁸. Doch ergibt sich gerade hieraus, daß gegen die Mehrheit ausübbarer Minderheitenrechte sich nur auf Verfahrens-, nicht aber auf Sachfragen beziehen können, wie dies im Parlamentsrecht auch der Fall ist. Daraus aber folgt weiterhin, daß der Minderheitenschutz im Bereich der öffentlichen Ordnung nicht nur durch das Opportunitätsprinzip abgefangen werden kann woran die Befürworter eines solchen immerhin auch noch hätten denken können, sondern daß er zur Lösung der Problematik ebenso irrelevant ist wie sein Korrelat, das Mehrheitsprinzip. Nach allem ergeben auch die Bedingungen des pluralistischen Staates die Unhaltbarkeit der These, die öffentliche Ordnung werde durch Wertvorstellungen oder durch außerrechtliche Normen der Sittlichkeit

- 19 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 31
- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 34

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
207

Textstelle (Prüfdokument) S. 174

241 U. K. Preuß (Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979) hat den **auf den ersten Blick** paradoxen Befund herausgearbeitet, daß **ausgerechnet die um die Freiheit des Individuums kreisende bürgerliche Ordnung durch eine unbegrenzte Macht des "öffentlichen Interesses" gekennzeichnet sein soll.** **"Aber dieses Modell bürgerlicher Staatsverfassungen, in deren Mittelpunkt die Bändigung der öffentlichen Gewalt durch Gesetz, nicht aber die Bändigung des Gesetzgebers selbst steht, hat durchaus eine innere Konsequenz und Logik: Freiheit durch Gesetz und nach Maßgabe des Gesetzes verweist auf den Ordnungsgehalt eines Vergesellschaftungsmodus, der dank seines besitzindividualistischen Charakters aus sich selbst heraus keine die Individuen verbindende soziale Ordnung hervorzubringen vermag und gleichsam die formelle öffentliche Autorität als Ordnungsstifterin einsetzt. Auch eine besitzindividualistische Eigentümermarktgesellschaft ist ja keineswegs lediglich eine Anhäufung isolierter, miteinander konkurrierender Individuen, sondern eine voraussetzungsvolle soziale Ordnung, deren regulative Leistungen auf der Grundlage der Zwangsvereinigung der Individuen durch die staatliche Autorität erbracht werden. Je mehr der soziale Wirkungsbereich von Eigentum und Freiheit expandiert, desto umfassender müssen die Ordnungsnormen sein, welche die im Prozeß der Expansion von individueller Autonomie ausgegrenzten sozialen Folgen autoritativ regulieren Das politische Ziel der bürgerlichen Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts war folgerichtig die Eroberung der gesetzgebenden Gewalt, nicht deren Begrenzung"** (S. 125).²⁴² 242 Diesen Prozeß hat A. Funk in seiner Arbeit Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Frankfurt a. M./New York 1986, umfassend und vorzüglich beschrieben.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in: Zeitschr. f. Sozialreform, 1975, S. 263 ff. u. 321 ff. das zentrale Menschenrecht gleicher Freiheit steht unter dem Vorbehalt des "öffentlichen Interesses". **Auf den ersten Blick** erscheint dieser Befund paradox, da **ausgerechnet die um die Freiheit des Individuums kreisende bürgerliche Ordnung durch eine unbegrenzte Macht des "öffentlichen Interesses" gekennzeichnet sein soll.** **Aber dieses Modell bürgerlicher Staatsverfassungen, in deren Mittelpunkt die Bändigung der öffentlichen Gewalt durch Gesetz, nicht aber die Bändigung des Gesetzgebers selbst steht, hat durchaus eine innere Konsequenz und Logik: Freiheit durch Gesetz und nach Maßgabe des Gesetzes verweist auf den Ordnungsgehalt eines Vergesellschaftungsmodus, der dank seines besitzindividualistischen Charakters aus sich selbst heraus keine die Individuen verbindende soziale Ordnung hervorzubringen vermag und gleichsam die formelle öffentliche Autorität als Ordnungsstifterin einsetzt. Auch eine besitzindividualistische Eigentümermarktgesellschaft ist ja keineswegs lediglich eine Anhäufung isolierter, miteinander konkurrierender Individuen, sondern eine voraussetzungsvolle soziale Ordnung, deren regulative Leistungen auf der Grundlage der Zwangsvereinigung der Individuen durch die staatliche Autorität erbracht werden. Je mehr der soziale Wirkungsbereich von Eigentum und Freiheit expandiert, desto umfassender müssen die Ordnungsnormen sein, welche die im Prozeß der Expansion von individueller Autonomie ausgegrenzten sozialen Folgen autoritativ regulieren und auf die Mitglieder der Gesellschaft verteilen. Insofern ist es kein Zufall, daß die vor allem seit dem Ende des Ersten Weltkrieges in unterschiedlichen Variationen entwickelten Strategien der Konsolidierung des Privateigentums als gesellschaftlicher Einrichtung stets mit Konzepten eines starken bis autoritären Staates bis**

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 125

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
208

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

243 Böckenförde, E. W., Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: Festschrift für Rudolf Gmür, Bielefeld 1983, S. 7.; Grimm, D., Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt a. M. 1987, S. 45 ff., 50 f.; Grimm, D., Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1988, S. 26 ff.; **im Rahmen einer Verfassungstheorie und Verwaltungsrechtslehre, nach der die Garantie individueller Freiheit im Gehäuse des herrschaftlich gesicherten Staates stattfindet, ist jede Ordnungsregel durch die Ambivalenz gekennzeichnet, daß sie gleichzeitig staatliche Herrschafts- und individuelle Freiheitssicherung bewirkt. Das Problem, das ganze Juristengenerationen beschäftigt, besteht darin, Kriterien zu entwickeln, nach denen der Inhalt eines Gesetzes nach diesen beiden Funktionen zerlegt werden kann: Welches ist ein objektiv-rechtlicher Gehalt, dazu bestimmt die öffentlichen Interessen des Gemeinwesens als solchen zu regeln, und welches sind seine subjektiv-rechtlichen Elemente, durch welche individuelle Interessen in den Rang individueller Rechtspositionen erhoben werden**, so Preuß, TJ. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 126.

● **44%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gesetzgeberische Ordnungsgewalt transformiert; damit wurde jene Subjektivierung des politischen Prozesses ausgelöst, der unsere gegenwärtige politische Ordnung bestimmt und auf die unten näher einzugehen sein wird.¹⁷ **Im Rahmen einer Verfassungstheorie und Verwaltungsrechtslehre, nach der die Garantie individueller Freiheit im Gehäuse des herrschaftlich gesicherten Staates stattfindet, ist jede Ordnungsregel durch die Ambivalenz gekennzeichnet, daß sie gleichzeitig staatliche Herrschafts- und individuelle Freiheitssicherung bewirkt. Das Problem, das ganze Juristengenerationen beschäftigt, besteht darin, Kriterien zu entwickeln, nach denen der Inhalt eines Gesetzes nach diesen beiden Funktionen zerlegt werden kann: welches ist sein objektiv-rechtlicher Inhalt, dazu bestimmt, die öffentlichen Interessen des Gemeinwesens als solchen zu regeln, und welches sind seine subjektiv-rechtlichen Elemente, durch welche individuelle Interessen in den Rang individueller Rechtspositionen erhoben werden. Gibt z. B. die Norm: "Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere dadurch, daß ... die Gesundheit der Menschen gefährdet und**

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 126

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
209

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

259 Schmitt, C, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: [ders.](#), Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 bis 1954, Berlin 1958, S. 140,149, 164; Hauriou, M., Die Theorie der Institution und der Gründung (Essay über den sozialen Vitalismus), in: [ders.](#), Die Theorie der Institution (hrsg. v. Schnur, R.), Berlin 1965, S. 27 ff.; [vorausgegangen war dieser Konjunktur institutionellen Rechtsdenkens vor allem in der Staatsrechtslehre eine reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Eigentümergegarantie, die ihre theoretische Untermauerung von dem angesehenen Privatrechtslehrer M. Wolff erfahren hatte, s. Wolff, M., Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923, Teil IV, S. 3 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

schränkt dessen Befugnisse ein; denn eine solche Garantie ist gleichzeitig die Garantie eines inhaltlich bestimmten 46 R. Smend: "Verfassung und Verfassungsrecht" (1928), in [ders.](#): Staatsrechtliche Abhandlungen, a. a. O., S. 119 ff., Zitat S. 266. Normenkomplexes."¹ [Vorausgegangen war dieser Konjunktur institutionellen Rechtsdenkens vor allem in der Staatsrechtslehre eine reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Eigentümergegarantie, die ihre theoretische Untermauerung von dem angesehenen Privatrechtler Martin Wolff erfahren hatte. Wolff](#) postulierte, Art. 153 (Eigentümergegarantie) der Weimarer Verfassung enthalte die verfassungskräftige Anerkennung nicht nur des Schutzes des individuellen Eigentümers gegen gesetzwidrige

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 141

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
210



Textstelle (Prüfdokument) S. 180

263 Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 144, spricht hier von Subjektivierung, weil die individuelle Sozialpflichtigkeit nicht mehr (nur) als objektive Autorität des Gesetzes geltend gemacht wird, sondern gleichsam in die innere Motivation individuellen Handelns injiziert wird.²⁶⁴ 264 Vgl. etwa die Erweiterung der Eigentumsfreiheit um einen Komplex sozialer Beziehungen, der auf der Stufe eines gewissen Vergesellschaftungsgrades von Produktion und Verteilung typischerweise mit der privaten Nutzung von Eigentum verbunden ist, also Mitgliedschafts- und Forderungsrechte; Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt

Textstelle (Originalquellen)

die Kritik am Institutionalismus hinaus. Richtiger wäre m. E. dagegen die Diagnose, daß es sich hierbei um eine Subjektivierung der sozialen Dimension der besitzindividualistischen Gesellschaft handelt, da die individuelle Sozialpflichtigkeit nicht mehr (nur) als objektive Autorität des Gesetzes geltend gemacht wird, sondern gleichsam in die innere Motivation individuellen Handelns injiziert wird. Es findet also eine Subjektivierung sozialer Verantwortung statt, indem das "soziale Milieu", wie Hauriou sich ausdrückte, in die Rechtsgarantie einbezogen wird. Aber dies bezeichnet nur

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 144

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

211



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

264 Vgl. etwa die Erweiterung der Eigentumsfreiheit um einen **Komplex sozialer Beziehungen, der auf der Stufe eines gewissen Vergesellschaftungsgrades von Produktion und Verteilung typischerweise mit der privaten Nutzung von Eigentum verbunden ist, also Mitgliedschafts- und Forderungsrechte**; Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 145.

Textstelle (Originalquellen)

Hegemoniebeziehungen. Im Ergebnis ist durch das "Institut Eigentum" die verfassungsrechtliche Garantie der individuellen Eigentumsfreiheit nach zwei Seiten hin erweitert worden: zum einen umgreift sie den **Komplex sozialer Beziehungen, der auf der Stufe eines gewissen Vergesellschaftungsgrades von Produktion und Verteilung typischerweise mit der privaten Nutzung von Eigentum verbunden ist, also Mitgliedschafts- und Forderungsrechte**, da "Sachherrschaft" über eine stoffliche Substanz als Kern des im 19. Jahrhundert entfalteten privatrechtlichen Eigentums gegenüber obligatorischen Einkommensansprüchen und Erwerbsmöglichkeiten an Bedeutung verlieren. Dem entspricht es,

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 145

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

212



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 181

267 Das ist notwendig Folge der rasch auf Zustimmung stoßenden institutionellen Garantie des Eigentums bei M. Wolff (vgl. nochmals Wolff, M., Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923, Teil IV, S. 18), die **die private Form der Bewirtschaftung der materiellen Ressourcen der Gesellschaft gleichsam zur "Leitidee" der Wirtschaftsordnung erklärt** (Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 141), **die nicht mehr zur politischen Disposition steht und vor allem den Gesetzgeber bindet**.

Textstelle (Originalquellen)

Sachgütern ein Privatrecht möglich bleiben soll, das den Namen Eigentum verdient, bei dem also Beschränkungen des Herrschaftsbeliebens Ausnahmen sind".² Art. 153 WRV garantiere das Rechtsinstitut Privateigentum. **Die private Form der Bewirtschaftung der materiellen Ressourcen der Gesellschaft war damit gleichsam zur "Leitidee" der Wirtschaftsordnung erklärt worden, die nicht mehr zur politischen Disposition stand und vor allem den Gesetzgeber binden sollte. Denn wenn**

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 141

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

213

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 186

286 preuß. Tj. K. t. Dje. Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Frankfurt a. M. 1979, S. 150 f.; schärfer noch in der Kritik am sog. Elfes-Urteil (BVerfGE 6, 32) bei Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 467 ff.: "Unter der Blendwirkung der mit Eifer als eine materiale wiederhergestellten Rechtsstaatlichkeit, welchselbige die Residenz der sich naturwüchsig frei entfaltenden einzelmenschlichen Persönlichkeit ist, leiten sich alle Bildungen von "Spannungsverhältnissen" von einem Mutterkuchen ab, der "das Menschenbild des Grundgesetzes" heißt. Danach ist für diese Grundrechtsjurisprudenz, die sich im vulgarisierten Sediment eines posthumer Idealismus bewegt, 'die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten.' Hier kommt es entscheidend auf die Aufrechterhaltung des Ursprungsmythos von der 'Eigenständigkeit der Person' an, die erst nach ihrer Selbsterschaffung aus kosmischen Räumen in das 'soziale Zusammenleben' eintritt und sich dort gewisse 'Schranken' ihrer Handlungsfreiheit 'gefallen lassen' muß, aber nicht erst im sozialen Medium konstituiert wird, welches deshalb einen nachrangigen Platz im Werthimmel einnimmt." (S. 499).

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Investitionshilfegesetz¹⁰⁰ wird in drei Sätzen ein "Menschenbild des Grundgesetzes" definiert: "Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum-Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Das ergibt sich insbesondere aus einer Gesamtsicht der Art. 1, 2, 12, 14, 15, 19 und 20 GG."¹⁰¹ Ebenso knapp sind die "lehrhaft-theoretisierenden Betrachtungen"¹⁰² im 96 So W. Schreiber, Sozialstaatsprinzip, S. 19. 97 Ausführlich oben S. 40 ff. 98 BVerfGE 1, 97 (105); - vgl.

in der dann distributive Gerechtigkeit eine spezifische Bedeutung erlangt. Sie basiert auf dem "Ursprungsmythos von der Eigenständigkeit der Person<..., die erst nach ihrer Selbst-erschaffung aus kosmischen Räumen in das >soziale Zusammenleben eintritt und sich dort gewisse >Schranken< ihrer Handlungsfreiheit "gefallen lassen< muß, aber nicht erst im sozialen Medium konstituiert wird", wie Ridder die in der verfassungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung gängigen Sozialvorstellungen charakterisiert.¹ So liegt die Konsequenz nahe, den sozialen Zusammenhang als ein außerhalb der Individuen

- 41 Noack, H.: Sozialstaatsklauseln und..., 1975, S. 125
- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 294

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

214

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 194

320 Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1973, S. 105, der mit [Hespe, \(Zur Entwicklung der Staatszwecklehren in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Köln/Berlin 1964, S. 76\)](#) möglicherweise ganz zutreffend bemerkt, daß die tragenden Grundbegriffe der Weimarer Diskussion, Carl Schmitts Begriff Dezision, Rudolf Smends Integrationsbegriff und Hermann Hellers Begriff der Organisation, den Begriff des Staatszwecks ablösen und ihn in der Funktion, Einheit und Rechtfertigung zusammenfassen, zu ersetzen suchten (S. 92).

Textstelle (Originalquellen)

Darstellung dieser Entwicklung bei Rolf Stoedter, -öffentlich-rechtliche Entschädigung, Hamburg 1933. S. 52 ff. 91¹⁰ Vgl. z. B. Hans Kelsen. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1925. S. 29 ff. 11 Max Weber. aaO. 1956. S. 30.¹² 12 Klaus [Hespe. Zur Entwicklung der Staatszwecklehre in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. Köln-Berlin 1964, S. 76.](#) weist treffend darauf hin. daß die tragenden Grundbegriffe der Weimarer Diskussion. Carl Schmitts Begriff Dezision. Rudolf Smends Integrationsbegriff und Hermann Hellers Begriff der Organisation, den Begriff des Staatszwecks abzulösen und ihn in der Funktion, Einheit und Rechtfertigung zusammenzufassen, zu ersetzen suchten. Eben weil sie dies wollten, weil sie zuviel wollten, ist ihnen aber nur ein je partieller Aspekt der Wirklichkeit zu Gesicht

- 24 Luhmann, N.: Zweckbegriff und Syste..., 1973, S. 390

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

215

Textstelle (Prüfdokument) S. 200

343 Erinnert sei nur an den nach wie vor gültigen Satz des "numerus clausus-Urteils" (BVerfGE 33, 303, 331 ff., 338), wonach **Ansprüche auf positive Leistungen stets unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen stehen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann.** Bryde, B.-O., Verfassungsentwicklung, Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1982, S. 187: "Die soziale Dimension der Grundrechte hat das Bundesverfassungsgericht dabei in gewissem Umfang zu einer Funktion der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Staates gemacht".

Textstelle (Originalquellen)

angemesseneren Verteilung knapper Ressourcen - denn zutreffend hat das Bundesverfassungsgericht in der Numerus-clausus-Entscheidung seiner sozialstaatlichen Verheißung der Grundrechte den durchaus realistischen Satz hinzugefügt, daß **Ansprüche auf positive Leistungen stets unter "dem Vorbehalt des Möglichen im 102 P. Häberle: "Grundrechte im Leistungsstaat", a. a. O., S. 92. 103 BVerfGE 33, S. 303 ff., hier S. 330 f. 104 P. Häberle: "Grundrechte im Leistungsstaat", a. a. O., S. 103. Sinne dessen, was der einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann", stünden;10? aber um eben diese gerechtere Verteilung herbeizuführen, ließe sich eine sozialstaatliche Transformation liberaler Grundrechte**

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 170

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

216

Textstelle (Prüfdokument) S. 202

351 Knemeyer, F.-L., Der [Schutz der Allgemeinheit](#) und der individuellen Rechte durch die polizeiund ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 252; zur Konkretisierung dieses Anspruchs folgert Knemeyer (ebenda) weiter, daß [die der Polizei zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr auch für reine Individualrechtsgüter ein Ermessen, ob sie im Einzelfall einschreiten wolle oder nicht](#), ausschließe. Preuß (Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 173) zeigt die Konsequenz [dieser Auffassung](#) richtig auf, wenn er darauf hinweist, daß Knemeyer zufolge [die Geisel auch einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf einen gezielten tödlichen Schuß gegen den Geiselnnehmer](#) haben müßte.

Textstelle (Originalquellen)

Schutzpflicht für Individualgüter den individuellen Anspruch auf polizeiliches Handeln abzuleiten, ohne daß es darauf ankomme, ob der Individualschutz zugleich auch den [Schutz der Allgemeinheit](#) bezwecke; 11* [die der Polizei zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr auch für reine Individualrechtsgüter schließe ein Ermessen, ob sie im Einzelfall einschreiten wolle oder nicht](#), aus. 11? Konsequenterweise hat nach [dieser Auffassung die Geisel auch einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf den gezielten tödlichen Schuß gegen den Geiselnnehmer](#).⁶ Mit der "Veröffentlichung"

- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 173

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

217

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 220

408 Das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren; die Polizei, ob sie mit der Wiederzuweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten. ⁴⁰⁹ 409 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988,1689,1693.

Textstelle (Originalquellen)

Vgl. zuletzt etwa VGH Kassel, Beschluß vom 6.7.1987, 11 TH 385/87. ⁶⁸ 68 BVerfGE 52, 214 = NJW 1979, 2607. ⁶⁹ 69 F.Franz, DVBI 1971, S.251; früher schon E. Finkentey, Obdachlosen-Unterbringung - eine Aufgabe des Bundes und der Länder, DVBI 1954, S. 660. ⁷⁰ 70 Das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren; die Polizei, ob sie mit der Wiederzuweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten. ⁷¹ 71 B.Schlink, NJW 1988, 1689, 1693. ⁷² 72 Ebd. ⁷³ 73 Ebd. ⁷⁴ 74 Damit ist über die Möglichkeit der Einweisung in anderen privaten Wohnraum zwar noch nichts gesagt. Hinsichtlich dieser in der behördlichen Praxis nur

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

218

Textstelle (Prüfdokument) S. 244

503 abwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 228) **erforderliche öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr läßt gerade bei Selbstgefährdungen den Zugriff der Polizei nur dann zu, wenn eine bestimmte Einzelperson, "unabhängig von ihrer Individualität" (Wolff, HJ./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, § 125 Rdnr. 11,16), als "Mitglied des Publikums" bedroht wird.**

Textstelle (Originalquellen)

des Rechts in den neunziger Jahren, Vorgänge 1989, S-49. S9-⁵⁷ 57 Das nach h. M. (vgl. Drews/Wackc/Vogel/Martens (Fn. 25) S. 228) **erforderliche öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr läßt gerade bei Selbstgefährdungen den Zugriff der Polizei nur dann zu, wenn eine bestimmte Einzelperson, -unabhängig von ihrer Individualität- (Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht III, § 125, Rn. 11, 16), als -Mitglied des Publikums- bedroht wird.**⁵⁸ 58 Kritisch auch dazu V.Götz (Fn. 29) Rn.78. Der Gesetzgeber selbst hat

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

219



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 245

504 Rdnr. 78. Der Gesetzgeber selbst hat diese Problematik durch Positivierung differenzierter Eingriffstatbestände zum Ausdruck gebracht. Vgl. z. B. § 9 HessFreiheitsEntzG, der die einstweilige Unterbringung einer Person nur zulässt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die eigene Sicherheit dies erfordert, was einer Gleichsetzung der eigenen Sicherheit mit den öffentlichen Sicherheit schon vom Normwortlaut her ausschließt.⁵⁰⁵ 505 Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 99.

Textstelle (Originalquellen)

zu, wenn eine bestimmte F.inzelperson, -unabhängig von ihrer Individualität- (Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht III, § 125, Rn. 11, 16), als -Mitglied des Publikums- bedroht wird.⁵⁸ 58 Kritisch auch dazu V.Götz (Fn. 29) Rn.78. Der Gesetzgeber selbst hat diese Problematik durch Positivierung differenzierter Eingriffstatbestände zum Ausdruck gebracht. Vgl. z. B. § 9 HessFreiheitsEntzG, der die einstweilige Unterbringung einer Person nur zulässt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die eigene Sicherheit dies erfordert, was eine Gleichsetzung der eigenen Sicherheit mit der öffentlichen Sicherheit schon vom Normwortlaut her ausschließt.⁵⁹ 59 Zur polizeilichen Reaktion auf sog. -Verhaltensweisen mit Eigenrisiko., vgl. H. Wagner, Polizeirecht, 2. Aufl. 1985, S. 73 f.⁶⁰ 60 A. Greifeid, JuS 1982, 820.⁶¹ 61 BVerfGE 22, 180 (219).⁶² 62 BVerfGE 22, 180; dazu Grimm, KntV 1986, 51: -freilich lassen sich zur Rechtfertigung des

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

220

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 269

14 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 103, wobei Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 38, allerdings raten, dem in der neueren Sozialarbeiterliteratur gepflegten Klischee von einer brutalen Blutgesetzgebung gegen Bettel und Vagabondage mit Vorsicht zu begegnen. "Zwar läßt sich die Existenz einer Blutgesetzgebung auch für den europäischen Kontinent belegen, nicht aber ein den gesetzlichen Strafdrohungen entsprechender konsequenter Strafvollzug ... Die gesellschaftliche Ausgrenzung und Ächtung von Armut beginnt hier (in der mittelalterlichen Gesellschaft) zögernd und kommt erst im weiteren Verlauf der historischen Entwicklung voll zum Tragen" (S. 39).¹⁵ 15 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 103; Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 30 ff., die den Neuigkeitswert der städtische

Textstelle (Originalquellen)

Klischees über die An und gesellschaftliche Funktion spätmittelalterlicher Fürsorge zu brechen. Gemeint ist das - gerade in der neueren Sozialarbeiterliteratur⁶⁹ immer wieder tradierte Bild von der brutalen Blutgesetzgebung gegen Bettel und Vagabondage.

Produktion in dieser Zeit nicht feststellbar⁷¹. Ähnliches gilt für die These von der -strafrechtlichen Ausrottungspolitik" (Steinen/Treiber). Zwar läßt sich die Existenz einer Blutgesetzgebung auch für den europäischen Kontinent belegen,⁷² nicht aber ein den gesetzlichen Strafdrohungen entsprechender konsequenter

Bettel- und Armenordnungen beschrieben haben, ist selbst noch gekennzeichnet von den kirchlichen Traditionen der Almosenvergabe und der religiösen Überhöhung des Bettelns in der mittelalterlichen Gesellschaft. Die gesellschaftliche Ausgrenzung und Ächtung von Armut beginnt hier zögernd und kommt erst im weiteren Verlauf der historischen Entwicklung voll zum Tragen.⁷ Die weitere Entwicklung im 16. Jahrhundert: Stagnation und Verfall Die "modernen- reichsstädtischen Armenordnungen mögen in den betroffenen Städten die Armutsproblematik auf Jahre hinaus wenn nicht gelöst,

- 42 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1980, S. 11

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
221



Textstelle (Prüfdokument) S. 269

15 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 103; Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 30 ff., die den Neuigkeitswert der [städtischen Bettel- und Almosenordnungen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts](#) nur eingeschränkt bejahen wollen. Ihrer Ansicht nach [hatte bereits die traditionelle Almosen-Dogmatik durchaus praktikable Kriterien für die Berechtigung zum Empfang von Almosen erarbeitet \(S. 33\)](#).¹⁶

16 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 105; zur historisch-gesellschaftlichen Bedeutung des Zucht- und Arbeitshauses, Marzahn, Chr., Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.

● **12%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zweckrationalen sozialpolitischen Strategie zu wandeln. Nun hatte bereits die traditionelle Almosen-Dogmatik durchaus Kriterien für die Berechtigung zum Empfang von Almosen erarbeitet.³⁵⁵ Insofern stellen die [städtischen Bettel- und Almosenordnungen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts](#) [hatte bereits die traditionelle Almosen-Dogmatik durchaus Kriterien für die Berechtigung zum Empfang von Almosen erarbeitet.](#)³⁵⁵ Insofern stellen die städtischen Bettel- und Almosenordnungen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts keine Neuerung dar. Das grundlegend Neue liegt vielmehr darin, daß sie Institutionen vorsehen, die

- 42 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1980, S. 8

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

222

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 270

17 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt-a. M. 1986, S. 15; so ist auch Stekl, H. (Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 119 ff.) zu verstehen, der die Genese von Zucht- und Arbeitshäusern im Gesamtkontext eines Säkularisierungsprozesses sieht, welcher die kirchliche Kompetenz in Armenfragen durch die bürgerlichen Organe ersetzt.

Textstelle (Originalquellen)

dieser Anstalten darf die Bedeutung der "protestantischen Ethik" keinesfalls überschätzt werden. Die Genese der Zucht- und Arbeitshäuser ist vielmehr im Gesamtkontext eines Säkularisierungsprozesses zu sehen, welcher die kirchliche Kompetenz in Armenfragen durch die bürgerlicher Organe ersetzt. Dabei verbanden sich Machtstrategien städtischer oder staatlicher Obrigkeiten mit Bestrebungen zur Stabilisierung der frühen kapitalistischen Ökonomie.' Sozialdisziplinierung durch Zucht- und Arbeitshäuser ist

- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 119

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

223

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 272

24 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 112; Arbeit wurde nach Foucault (Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1977, S. 89) als "unfehlbares Universalmittel angesehen, wenn es darum geht, irgendeine Form des Elends zu beseitigen." Weil das Mittel dennoch in einer Vielzahl von Fällen erfolglos bleiben mußte, war die Unterscheidung vorwerfbarer und nicht vorwerfbarer Armut geradezu zwangsläufig. Die "Spaltung des Sozialstaats", die sich wesentlich an der Auseinanderentwicklung von Arbeiter- und Armenpolitik im 19. Jahrhundert orientiert, hat hier ihre Ursprünge; vgl. Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Die Spaltung des Sozi

Textstelle (Originalquellen)

Phase der industriellen Welt erscheint die Arbeit nicht als an Probleme gebunden, die sie selbst schafft; man perzipiert sie hingegen als allgemeine Lösung, unfehlbares Universalmittel, wenn es darum geht, irgendeine Form des Elends zu beseitigen."⁴ Andererseits reicht die integrative Wirkung der Arbeit offensichtlich zur Vereinheitlichung der unterschiedenen Funktionen des Zucht- und Arbeitshauses nicht aus, so daß diese sich wechselseitig T, ' P'Le *<

- 42 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1980, S. 8

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

224

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 280

64 Die von **Ernst Ferdinand Klein** (Freiheit und Eigenthum, Berlin/Stettin 1790, S. 77) gestellte Frage, wie "weit man den Begriff des gemeinen Wohls zur Einschränkung der Freiheit ausdehnen könne", beantwortet **Wilhelm von Humboldt in den** bereits zitierten "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" (Werke Bd. 1 S. 177) dahingehend, "daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf die Sitten oder den Charakter der Nation ... zu wirken ... gänzlich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht befördern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxusgesetze usf. schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit liegen." Vgl. Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "soeialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 153.

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Freiheit" naturrechtlich neu gefaßt und gegen den Staat gerichtet. So stellt **Ernst Ferdinand Klein** in seiner dem späteren Liberalismus vorausgreifenden Schrift Freiheit und Eigenthum (1790) die Frage, -wie weit man den Begriff des gemeinen Wohls zur Einschränkung der Freiheit ausdehnen könne".* - Die programmatische Konsequenz zog **Wilhelm von Humboldt**, der in den 1792 in der Berlinischen Monatsschrift erschienenen Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates

von Humboldt, der in den 1792 in der Berlinischen Monatsschrift erschienenen Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen den Grundsatz aufstellte. daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf die Sitten oder den Charakter der Nation ... zu wirken . . wirken . . gänzlich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht befördern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxus- Gesetze usf schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit

- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 153

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

225

Textstelle (Prüfdokument) S. 283

80 Wolff, H. J./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, 4. Aufl. München 1978, § 146, Rdnr. 9; dabei hatte erst Land bei 87,17% der Unterstützten die Armut nicht selbst verschuldet war, vgl. dazu Gerstenberger, H., Von der Armenpflege zur Sozialpolitik oder: Plädoyer für eine materialistische Fragestellung, Leviathan 1981, S. 49. Daß dieses Untersuchungsergebnis von den Öffentlichen Stellen sofort wegen Unglaubwürdigkeit verworfen wurde, ist Ausdruck jener Öffentlichen Haltung zur Armut, wie sie in zeitgenössischen Quellen zum Ausdruck kommt: So warnt etwa Roscher, W. (System der Armenpflege und Armenpolitik, Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende, Stuttgart 1894, S. 131) vor dem "abschüssigen Weg von der gesetzlichen Armenpflege zum Communismus". Diese Art der Argumentation folgt unmittelbar den Überlegungen Malthus', wonach jede Unterstützung den Armen ermuntert, "sich sorgenlos fortzupflanzen, so daß unter der Wirkung der Armenpflege die Zahl der Armen sich lawinenartig" vermehrt, so Barabas, F./Sachße, Ch., Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 368.

Textstelle (Originalquellen)

gewährt wurde, die Gefahr des "industrial pensioner" aufziehen, desjenigen also, der sich auf Dauer dem Produktionsprozeß verweigert und stattdessen von öffentlicher Unterstützung lebt. Sie warnten vor dem "abschüssigen Weg von der gesetzlichen Armenpflege zum Communismus".⁴⁴ Indessen waren die Ängste davor, daß die staatlich verantwortete Armenfürsorge massenhaft die private Reproduktion tangieren könne, unbegründet. Die minimale Versorgung der Armen wurde durch offene

Urteil des königlichen Obertribunals, ebda., S. 252.⁴³ 43 Urteil des Königlichen Obertribunals, a. a. O. (Fn. 40), S. 249.⁴⁴ 44 Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende, Stuttgart 1894, S. 131; Diese Art der Argumentation folgt unmittelbar den Überlegungen Malthus', wonach jede Unterstützung den Armen ermuntert "sich sorgenlos fortzupflanzen, so daß unter der Wirkung der Armenpflege die Zahl der Armen sich lawinenartig" vermehrt.⁴⁵ 45 Art. 76 bayrisches Armengesetz in grundsätzlicher Ubereinstimmung mit den Armengesetzen der übrigen deutschen Länder, zit. nach F Diefenbach, a. a. O. (Fn. 24), S. 983.⁴⁶ 46 Art. 7 I bayrisches Armengesetz, zit. nach F. Diefenbach, a. a. O. (Fn. 24), S. 984.⁴⁷ 47 Das

- 43 Barabas, F. /Sachße, Chr.: Bundesso..., 1976, S. 60
- 43 Barabas, F. /Sachße, Chr.: Bundesso..., 1976, S. #P#theoretischen

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

226



9%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 284

81 Obwohl das "Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz" (UWG) v. 16. April 1871 das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes als Anknüpfungspunkt für Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge, das zuerst in Preußen 1842 eingeführt worden war, reichsweit verallgemeinert und damit das traditionelle Heimatprinzip einheitlich aufgegeben hatte, blieb es trotz der Neuregelung bei den negativen juristischen Sanktionen, mit denen die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge verbunden waren, insbesondere die Beeinträchtigungen der Freizügigkeit des Unterstützungsempfängers gem. § 4 u. 5 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 sowie den Verlust des Reichstags-, Landtags- und Gemeindevahlrechts gem. § 3 des Reichswahlgesetzes v. 31. Mai 1869 und der entsprechenden landesgesetzlichen und kommunalen Bestimmungen. Dazu Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 23, 27 ff.; Barabas, F./Sachße, Ch., Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 368; Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, S. 19, mit Nachweisen für die Rechtslage

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

quantitativ wie qualitativ neuartigen sozialen Notständen, von denen die traditionelle kommunale Armenfürsorge haltlos überfordert war. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz- (UWG) vom 16. April 1871 hatte das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes als Anknüpfungspunkt für Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge, das zuerst in Preußen 1842 eingeführt worden war, reichsweit verallgemeinert und damit das traditionelle Heimatprinzip einheitlich aufgegeben.' Neben den Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes enthielt das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz Regelungen über die Zuständigkeit für die Armenfürsorge, die primär den

Die Diskussion um die Neuregelung von Zuständigkeiten war daher immer auch zugleich eine Diskussion um die Neuverteilung der Armenlasten.⁵³ Zum zweiten ging es um die negativen juristischen Sanktionen, mit denen die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge verbunden waren, insbesondere die Beeinträchtigungen der Freizügigkeit des Unterstützungsempfängers gem. §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 sowie den Verlust des Reichstags-, Landtags- und Gemeindevahlrechts gem. § 3 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und der entsprechenden landesgesetzlichen und kommunalen Bestimmungen. Diese Sanktionen bildeten (neben dem drohenden Arbeitshaus) gewissermaßen den harten Kern des gesellschaftlichen Negativ-Images der Armenfürsorge, das Abwehr und Verbitterung bei den potentiell Leistungsberechtigten

- 29 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 23
- 29 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 27

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

227

Textstelle (Prüfdokument) S. 286

90 Sachße Ch./Tennstedt, F., ebenda, die ergänzend auf einen - parallel zur Gesundheits-, Kinder- und Jugendfürsorge - stattfindenden Professionalisierungsprozeß hinweisen: Der Prozeß der Ausdifferenzierung ist zugleich einer der Verfachlichung und Verberuflichung, wobei die Standards im wesentlichen von der Hygiene formuliert wurden. Angesichts der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse blieb die praktische Wirksamkeit der Wohnungsfürsorge jedoch in engen Grenzen.

Textstelle (Originalquellen)

in Hamburg war sie ausschließlich ehrenamtlich organisiert. So zeigen sich auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge ganz ähnliche Entwicklungstendenzen wie bei der Gesundheits-, Kinder- und Jugendfürsorge: der Prozeß der Ausdifferenzierung ist zugleich einer der Verfachlichung und Verberuflichung, wobei die Standards im wesentlichen von der Hygiene formuliert wurden. Angesichts der materiellen gesellschaftlichen verhältnisse blieb die praktische Wirksamkeit der Wohnungstursorge jedoch in engen Grenzen: "Wer von 36 meinen Beamten, dem es ernst war in seinem schonen Beruf, hat sich nicht oft verzwei- felt die Frage

- 29 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 36

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

228

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 287

92 Die "Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel" v. 23. Sept. 1918 (RGBl 1918, S. 1143) gab den Gemeinden die Möglichkeit, ungenutzte Räume jeder Art zur Unterbringung Wohnungssuchender in Anspruch zu nehmen oder Teile von benutzten Wohnungen zu beschlagnahmen. Die Vorschriften über die Zwangsbewirtschaftung wurden in der Folge mehrfach geändert und erhielten schließlich die Form des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl 1923 I, S. 754); vgl. Schwan, B., Die Wohnungsnot und das Wohnungselend in Deutschland, Berlin 1929, passim. Für die Entwicklung des kommunalen Wohnungswesens war der Erlass des Preußischen Wohnungsgesetzes v. 28. März 1918 von besonderer Bedeutung. Eine reichseinheitliche Wohnungsgesetzgebung fehlte bis dahin und kam auch später nicht zustande, so daß die gesetzliche Regelung im größten Land der Weimarer Republik eine prägende Wirkung für die Ausgestaltung des öffentlichen Wohnungswesens im gesamten Reich hatte; so Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 140, mit Angaben aus Gut, A., Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege in: Albrecht, G. (Hrsg.), Handwörterbuch des Wohnungswesens, Jena 1930, S. 779 ff.

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf intensivierte Nutzung des vorhandenen Wohnraums zielende Politik gekennzeichnet. Die "Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel" vom 23. September 1918** gab den Gemeinden die Möglichkeit, unbenutzte Räume jeder Art zur Unterbringung Wohnungssuchender in Anspruch zu nehmen oder Teile von benutzten Wohnungen zu beschlagnahmen. Die Vorschriften über die Zwangsbewirtschaftung wurden in der Folge mehrfach geändert und erhielten schließlich die Form des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923.122 Parallel zu den Zwangsmaßnahmen zu Gunsten neu unterzubringender Wohnungssuchender wurde der Schutz für die Wohnungsinhaber ausgebaut. Bereits durch die während des Krieges

Phase der Weimarer Wohnungspolitik der Ausbau der öffentlichen Wohnungsbürokratie, deren unterste Ebene die kommunalen Wohnungsämter waren, bei denen alle Aufgaben kommunaler Wohnungspolitik zusammengefaßt werden sollten. Für die Entwicklung des kommunalen Wohnungswesens war der Erlass des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 von besonderer Bedeutung. Eine reichseinheitliche Wohnungsgesetzgebung fehlte bislang (und kam auch später nicht zustande), so daß die gesetzliche Regelung im größten deutschen Land eine prägende Wirkung für die Ausgestaltung des öffentlichen Wohnungswesens im gesamten Reich hatte. **fc Das Preußische Wohnungsgesetz wies Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege generell den Gemeinden zu. Zu ihrer Durchführung waren kommunale Wohnungsämter zu errichten: in Städten über 100 000 Einwohnern obligatorisch,

- 29 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 140

PlagiatService
Prüfbericht

8048

25.10.2013

229

Textstelle (Prüfdokument) S. 288

95 Das RMdJ gab die Kompetenz für die Armenfürsorge nur unger ab. Nach einem bei Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 145) wiedergegebenen Bericht eines hohen Ministerialbeamten des RMdJ stieß die neue Ressortzuordnung im Innenministerium auf Ablehnung, weil nur durch die Nähe der Armenfürsorge zur inneren Verwaltung (Polizei!) "das Gefühl der Verantwortung des Einzelnen für seine wirtschaftliche Selbsterhaltung" gegenüber den Gefahren der Arbeitsscheu und des liederlichen Lebenswandels gestärkt werden könne und daß die "Volkstümlichkeit des Reichsministeriums des Innern gefährdet" sei, wenn es nur Polizei- und keine Wohlfahrtskompetenz habe.⁹⁶ 96 Damit sind Formen der staatlichen Diskriminierung von Armut selbstverständlich nicht überwunden. Sachße/Tennstedt zeigen die Formen der Ausgrenzung der Asozialen (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 173-175); aber für die Entwicklung des Fürsorgerechts bedeutete die Revolution von 1918/19 schon deshalb e

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

SI Das RMdl bzw. dessen konservativer Ministerialdirektor Bruno Dammann, gab die Kompetenz für die Armenfürsorge nur unger ab.¹¹³ Er argumentierte dabei u. a., daß nur durch Nähe der Armenfürsorge zur inneren Verwaltung (Polizei!) "das Gefühl der Verantwortung des einzelnen für seine wirtschaftliche Selbsterhaltung" gegenüber den Gefahren der Arbeitsscheu und des liederlichen Lebenswandels gestärkt werden könne (polizeilicher Arbeitszwang, Freizügigkeit) und daß die "Volkstümlichkeit des Reichsministeriums des Innern gefährdet" sei, wenn es nur Polizei- und keine Wohlfahrtskompetenz habe.^{**} Erwin Ritter hingegen begrüßte den Reichstagsbeschluß. In der Auseinandersetzung mit dem RMdl betonte er die Wechselbeziehungen zwischen Sozialerziehung und Armenfürsorge und daß es)Ctzt

- 29 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 145

PlagiatService
Prüfbericht
8048
25.10.2013
230



Textstelle (Prüfdokument) S. 288

96 Damit sind Formen der staatlichen Diskriminierung von Armut selbstverständlich nicht überwunden. Sachße/Tennstedt zeigen die Formen der Ausgrenzung der Asozialen (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 173-175); aber für die Entwicklung des Fürsorgerechts bedeutete die Revolution von 1918/19 schon deshalb eine gewisse Zäsur, weil nunmehr die politische Sanktion (Verlust des Wahlrechts) bei Inanspruchnahme der Armenunterstützung wegfiel. Das Wahlrecht war damit auch in diesem Bereich "gleich und allgemein" geworden und entlastete so das Fürsorgerecht von einer schweren politischen Hypothek (vgl. Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, 21).

Textstelle (Originalquellen)

Fürsorgemaßnahmen von den Kriegereignissen beeinflusst. Sofortige Schaffung einer Erwerbslosenfürsorge³⁰ sowie der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinter- 34 bliebenenfürsorge⁸¹ gehörten zu den ersten Aufgaben des neuen Gesetz- 55 gebers von 1918/19. Für die Entwicklung des Fürsorgerechts bedeutete die Revolution schon deshalb eine gewisse Zäsur, weil nunmehr die politische Sanktion (Verlust des Wahlrechts) bei Inanspruchnahme der Armenunterstützung wegfiel. Das Wahlrecht war damit auch in diesem 7 Bereich "gleich und allgemein" geworden und entlastete so das Fürsorgerecht von einer schweren politischen Hypothek. Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 gab dem Reich 8 die Gesetzgebungskompetenz für das "Armenwesen und die Wandererfürsorge", "die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge", "das Arbeitsrecht,

- 30 Stolleis, M.: Quellen zur Geschicht..., 1976, S. 21

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

231

Textstelle (Prüfdokument) S. 311

192 Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 69; ähnlich früher Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung **im ländlichen Raum**/Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983: "**In der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert ... werden nicht einmal jene Maßnahmen ergriffen, die im Fall der Obdachlosigkeit durch Ordnungsrecht vorgeschrieben sind**" (S. 152).¹⁹³ 193 Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum/Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983, S. 156.

Textstelle (Originalquellen)

oft in der Verhinderung einer Einweisung in Notunterkünfte. Das Instrument der Wiedereinweisung wird **im ländlichen Raum** als die Möglichkeit der Prävention von Obdachlosigkeit angesehen. Doch **in der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert**. der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert. Es werden hier die vorhandenen Notunterkünfte ausgenutzt. In einigen Gemeinden ist sogar die Errichtung von Notunterkünften geplant. In einigen (allerdings wenigen) Gemeinden wird nicht nur keine Prävention betrieben, sondern es werden für bestimmte Familientypen **nicht einmal jene Maßnahmen ergriffen, die im Fall der Obdachlosigkeit durch Ordnungsrecht vorgeschrieben sind**. Darüber wird von zwei kleinen Gemeinden für Einzelpersonen berichtet. Eine hessische Mittelstadt bezieht sogar Ehepaare ohne Kinder in diese sicher bedenkliche Praxis mit ein: "Ab 01.03.1980

- 10 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 152

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

232

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 320

220 So auch schon Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 293; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Bundessozialhilfegesetz, 2. Aufl. 1988, § 72 Anm. 4 b, die an der angegebenen Stelle freilich die Bereitstellung einer Unterkunft als Sachleistung offenbar auch nur im Rahmen des § 72 BSHG für begründet halten.²²¹ 221 Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 96, der aus sozialpädagogischen Gesichtspunkten für eine Einbeziehung des Obdachlosen in die Wohnungssuche plädiert.

Textstelle (Originalquellen)

Fn. 98), S. 258.¹⁰⁷ 107 Dementsprechend spricht auch § 3 Abs. 1 RSVO im Zusammenhang mit den laufenden Leistungen für die "Unterkunft" von einem "Wohnungswechsel".¹⁰⁸ 108 (Fn.83).¹⁰⁹ 109 So auch Schulte/Trenk-Hinterberger (Fn. 78), § 72 Anm. 4b, die an der angegebenen Stelle freilich die Bereitstellung einer Unterkunft als Sachleistung offenbar auch nur im Rahmen des § 72 BSHG für begründet halten.¹¹⁰ 110 Zu den Anforderungen an eine Gemeinschaftsunterkunft s. VGH Baden-Württemberg. NVwZ 1986, 783; B. Huber, NDV 1988, 251, 255.¹¹¹ 111 S. näher Stichwort .Ausländer. 3.1. in: A. Brühl, Sozialhilfe für Betroffene von A-Z, 1989.¹¹² 112 S. VG Hamburg, InfAusIR 1987, 188. Dies

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

233

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 323

232 Während die Sozialhilfeträger im übrigen mit Sachleistungen schnell bei der Hand sind - s. z. B. BVerwGE 72, 354 -, zeigen sie bei der Wohnungsversorgung auffällige Zurückhaltung.²³³ 233 Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 8 Rdnr. 19; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 8 Rdnr. 11; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 8 Rdnr. 20; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhi

Textstelle (Originalquellen)

in LPK-BSHG, 1985, § 12 Rz. 27: Schullie/Trenk-Hinterberger, BSHG, 2. Aufl. 1988, § 12 Anm.7d; nicht eindeutig Knopp/Fichtner, BSHG, 6. Aufl. 1988, § 12 Rz. 12 einerseits und § 15a Rz.4 andererseits.⁷⁹ 79 Während die Sozialhilfeträger sonst mit Sachleistungen schnell bei der Hand sind - s. z.B. BVerwGE 72, 354 = mfo also 1986, 82 = NDV 1986, 293 -, zeigen sie bei der Wohnungsversorgung auffällige Zurückhaltung.⁸⁰ 80 Die dritte veröffentlichte Entscheidung ist ein Beschluß des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes aus dem Jahre 1987 auf den Antrag eines Sinti um Nachweise, VGH

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

234

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

289 Modellhaften Charakter hatte hier der 1974 geschlossene, 1984 geänderte Vertrag der geänderte Vertrag der **Stadt Frankfurt a. M. mit den ortsansässigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen über die Einrichtung einer kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle** mit dem "Ziel, die Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu verbessern". Dieser seinerzeit geschlossene, in der gegenwärtigen Mangellage der **Stadt Frankfurt** allerdings notwendig an die Grenzen seiner Möglichkeiten stoßende Vertrag ging **über die** geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 5a WoBindG für Gebiete mit erhöhtem Wohnraumbedarf weit hinaus. Nach dem Vertrag obliegt es der kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle, **für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu meldenden bezugsfertigen und frei werdenden Wohnungen die künftigen Mieter vorzuschlagen**. Vermittelt werden darüber hinaus die Wohnungen aus dem "Althausbestand" der gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen. Die Wohnungsbaugesellschaften verzichten damit auf das ihnen nach § 5a WoBindG zustehende Recht, den künftigen Mieter unter drei Bewerbervorschlägen auswählen zu können. Trotz seit vielen Jahren angespannter Vrsorgungslage im Ballungsraum Frankfurt haben die erweiterten Zugriffsmögli

Textstelle (Originalquellen)

nach § 5a WoBindG zustande kam. Bereits 1974 hat die **Stadt Frankfurt** mit den **gemeinnützigen Wohnungsunternehmen** einen Vertrag **über die** Einrichtung einer Wohnungsvermittlungsstelle abgeschlossen, deren Ausgabe es ist, "**für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu meldenden bezugsfertigen oder frei werdenden Wohnungen die künftigen Mieter vorzuschlagen**"³ⁱ. Aufgrund des Sozialwohnungsbestandes und des Althausbestandes in Frankfurt steht damit 113 des gesamten Frankfurter Wohnungsbestandes (100000 Sozialwohnungen und 20000 Altbauwohnungen) der Wohnungsvermittlungsstelle zur Verfügung Die Kommune bzw. die

- 44 Koch, F.: Mietschulden als Ursache ..., 1990, S. 190

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

235

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

290 Eine Ausnahme gilt insoweit allerdings für die neuen Bundesländer im Gebiet der früheren DDR, in denen gesetzliche Ansprüche nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Einrichtungen vorhanden oder sonst mit verfügbaren Mitteln erreichbar sind (Einigungsvertrag , Kap. X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 3 b). Ob diese Regelung allerdings mit der Verfassung vereinbar ist, muß nach Brühl auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE 1,159), nach der die Leitgedanken des Grundgesetzes eine Rechtspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Bedürftigen begründen bezweifelt werden; s. Brühl, A., Die Wohnung als Sachleistung der Sozialhilfe, ZfF 1991,S.51.

Textstelle (Originalquellen)

genauso wie sie für genügend Heimplätze zu sorgen haben oder wie die Ordnungsbehörden nach dem Polizeirecht zur Bereitstellung von (vorübergehenden) Notunterkünften verpflichtet sind (8. dazu Brühl, a. a. O., 1977 S. 39 f.). Eine Ausnahme gilt insoweit allerdings für die neuen Bundesländer in der Ex-DDR, in denen gesetzliche Ansprüche nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Einrichtungen vorhanden oder sonst mit den verfügbaren Mitteln erreichbar sind (Einigungsvertrag Kapitel X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 3 b). Ob diese Regelung allerdings mit der Verfassung vereinbar ist muß auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE Bd. 1 S. 159 = FEVS Bd. 1 S. 55' = NDV 1954 S. 380), nach der die Leitgedanken des Grundgesetzes eine Rechtspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Bedürftigen begründen, bezweifelt werden, kann hier aber nicht vertieft werden. Für die Hilfesuchenden folgt aus diesen Ausführungen, daß sie spätestens sechs Monate, nachdem ihr Bedarf beim Sozialhilfeträger bekannt geworden

- 34 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 51

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

236



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 348

328 Bohle, Th-, **Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum** (Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz), **Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 28; dort genauer; Das WBewG ist aufgrund des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht v. 23.6.1969 (AbbauG, BGBl I, S. 389) allgemein zum 31.12.1967, in den Städten Hamburg, Bonn, Freiburg und München zum 31.12.1968 und in Berlin zum 31.12.1969 in Kraft getreten; dazu auch kurz** Gütter, R., Das Zweckentfremdungsverbot unter den Bedingungen des dualen Wohnungsmarktes, WuM 1985, S. 207.

Textstelle (Originalquellen)

Baugesetzbuch, 2. Aufl., München 1987, §176, Rn. 3.⁷ 7 Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23.9. 1918, RGBI, S. 1143.⁸ 8 RGBI I, S. 371.⁹ 9 RGBII, S. 451.¹⁰ 10 RGBI I, S. 545.¹¹ 11 RGBII, S. 127.¹² 12 KRABI. S.117.¹³ 13 "BÖille' **Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, Stuttgart- München-Hannover 1988, S.28; dort genauer: Das WBewG ist aufgrund des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht vom 23.6. 1969 (AbbauG, BGBl I, S. 389) allgemein 2Um V* lo 196?' 'n d6n S,äd,en Hamburg, Bonn, Freiburg und München *!It D l?68 Und in Berlin zum 3112 1969 in Kraft getreten; dazu auch kurz R. Gutter, WM 1985, S. 207¹⁴ 14 BGBl LS. 1745.¹⁵ 15 BVerfGE 38 S 348; für die verfassungsrechtliche Gegenposition vgl. repräsentativ P. Westerwelle, NJW 1973, S. 1962 ff.¹⁶ 16 Zusammenstellung bei IV. Schmidt-Futterer/H. Blank, Wohnraumschutzgesetze, 5. Aufl. München 1984, Rn. E21.¹⁷ 17 VO vom 25.1.1972, GVBI**

- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

237

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 349

329 3VerfGE 38, 348; für die verfassungsrechtliche Gegenposition vgl. repräsentativ Westerwelle, P., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1973, S. 648 ff.

Textstelle (Originalquellen)

allgemein 2Um V* lo 196?' 'n d6n S,äd,en Hamburg, Bonn, Freiburg und München *!1t D l?68 Und in Berlin zum 3112 1969 in Kraft getreten; dazu auch kurz R. Gutter, WM 1985, S. 207¹⁴ 14 BGBI LS. 1745.¹⁵ 15 BVerfGE 38 S 348; für die verfassungsrechtliche Gegenposition vgl. repräsentativ P. Westerwelle, NJW 1973, S. 1962 ff.¹⁶ 16 Zusammenstellung bei IV. Schmidt-Futterer/H. Blank, Wohnraumschutzgesetze, 5. Aufl. München 1984, Rn. E21.¹⁷ 17 VO vom 25.1.1972, GVBI Nr. 3, S. 19; geändert durch VO vom 5. 6. 1972, GVBI. Nr. 13, S. 152; geändert durch VO vom 23. 1. 1979, GVBI I, S.34;

- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

238

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 349

NJW 1973, S. 648 ff.³⁰ 330 Zusammenstellung bei Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. E 21.

Textstelle (Originalquellen)

Freiburg und München *11t D 1?68 Und in Berlin zum 3112 1969 in Kraft getreten; dazu auch kurz R. Gutter, WM 1985, S. 207¹⁴ 14 BGBI LS. 1745.¹⁵ 15 BVerfGE 38 S 348; für die verfassungsrechtliche Gegenposition vgl. repräsentativ P. Westerwelle, NJW 1973, S. 1962 ff.¹⁶ 16 Zusammenstellung bei IV. Schmidt-Futterer/H. Blank, Wohnraumschutzgesetze, 5. Aufl. München 1984, Rn. E21.¹⁷ 17 VO vom 25.1.1972, GVBI Nr. 3, S. 19; geändert durch VO vom 5. 6. 1972, GVBI. Nr. 13, S. 152; geändert durch VO vom 23. 1. 1979, GVBI I, S.34; geändert durch VO vom 24. 7. 1980, GVBI I, S. 288.¹⁸ 18 Vgl. dazu

- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

239

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 349

332 Im einzelnen Groth, K.-M./Hentschel, N., Leerstand und Gewerbenutzung von Wohnräumen, Das Grundeigentum 1985, S. 1007,1013; **ausgeschlossen von der Anwendung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG bleiben ebenso die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen (S 3 MRVerbG). Hier verhindern allerdings die §§ 6, 12 u. 26 WohnungsbindG mit nahezu inhaltsgleicher Regelung den Entzug von Sozialmietwohnungsraum zu anderen als Wohnzwecken.** ³³³ 333 BVerfGE 38, 348.

Textstelle (Originalquellen)

tatsächliche Nutzung bei Inkrafttreten des Zweckentfremdungsverbots. Zu Wohnzwecken genutzte ehemalige Geschäftsräume sind nach dem Willen des Art. 6 MRVerbG deshalb auch zukünftig als Wohnraum zu erhalten³⁹. **Ausgeschlossen von der Anwendung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG bleiben ebenso die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen (§3 MRVerbG). Hier verhindern allerdings die §§6,12 und 26 des WoBindG mit nahezu inhaltsgleicher Regelung den Entzug von Sozialmietwohnungsraum zu anderen als Wohnzwecken⁴⁰.** Zu den umstrittensten Problemen des Zweckentfremdungsrechts gehörte lange Zeit die Frage, welche Nutzungsarten konkret als Zweckentfremdung von Wohnraum anzusehen sind. Nur für die Umwandlung von

- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 77

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

240

Textstelle (Prüfdokument) S. 350

338 In diesem Sinne auch der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern zur "Durchführung des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum" v. 20.8. 1975, in der Anlage die "allgemeinen

Textstelle (Originalquellen)

Hentschel, Das Grundeigentum 1985, S. 1007 und R. Gütter, WM 1985, S.2071.
⁴² 42 K. Binz, NJW 1977, S.2239; P. Westerwelle, NJW 1973, S.648; F. Otto, ZMR 1973, S.99; R. Geitmann, NJW 1973, 1962; a. A. A. Schubart, NJW 1972, S. 1348; P. Derleder, DVB11977, S.602; W. Schmidt-Futterer, ZMR 1974, S. 257; W. Löwe, NJW 1972, S. 1916. ⁴³ 43 BVerfGE38, S.348. ⁴⁴ 44 BVerwGE 59, S. 195. ⁴⁵ 45 In diesem Sinne auch der Erlaß des Hess. Minister des Innern zur "Durchführung des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum" vom 20.8. 1975 in der Anlage die "Allgemeinen Hinweise zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum", Hess. StAnz. Nr. 38/1975, S. 1762. ⁴⁶ 46 W. Schmidt-Futterer/H. Blank (Fn. 16), aaO, Rn. E 2; A. Schubart, NJW 1972, S. 1349; vgl. Antrag der Freien und Hansestadt

- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

241



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 351

340 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. E 2; Schubart, A., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1972, S. 1349; vgl. Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Aufnahme des Zweckentfremdungsverbots in das MRVerbG nebst Begründung, Bundesrats-Drucks. Nr. 391/71.

Textstelle (Originalquellen)

von Wohnraum" vom 20.8.1975 in der Anlage die "Allgemeinen Hinweise zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum", Hess. StAnz. Nr. 38/1975, S. 1762. ⁴⁶ 46 W. Schmidt-Futterer/H. Blank (Fn. 16), aaO, Rn. E 2; A. Schubart, NJW 1972, S. 1349; vgl. Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Aufnahme des Zweckentfremdungsverbots in das MRVerbG nebst Begründung, vgl. BR-Drucks. Nr. 391/71. ⁴⁷ 47 Vgl. P. Derleder, ZMR 1977, S. 97; R. Güfter, WM 1981, S. 147. ⁴⁸ 48 Siehe die vergleichenden Hinweise bei T. Bohle (Fn. 13), aaO, S.91, Fn.166. ⁴⁹ 49 BVerfGE 38, S.348. ⁵⁰ 50 W. Schmidt-Futterer/H. Blank (Fn. 16), aaO, Rn. E 46; P.

- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

242

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 374

6 Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948. ⁷ 7 Art. 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12.1966, verkündet im BGBl II 1973, S. 1570. Hingegen enthalten auf europäischer Ebene weder die Europäische Sozialcharta v. 18.10.1961 (UNTS Bd. 529, S. 89; für die Bundesrepublik am 26.2.1965 durch Gesetz vom 19.9.1964, BGBl II, S. 1261, in Kraft getreten) noch die Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9

Textstelle (Originalquellen)

in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin (Deutsches Institut für Urbanistik) 1988. ⁶ 6 R. Autzen/H. Becker (En. 5), S. 7. ⁷ 7 T. Specht, in: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 7 (hrsg. v. T. Specht, M. Schaub, G. Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S. 7f. ⁸ 8 Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948. ⁹ 9 Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12.1966, verkündet im BGBl 1973 II, S. 1570. ¹⁰ 10 Vgl. Art. 21 Verfassung des Königreichs der Niederlande; Art. 65 Verfassung der Republik Portugal; Art. 50 Verfassung

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

243

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 374

7 Art. 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12.1966, verkündet im BGBl II 1973, S. 1570. Hingegen enthalten auf europäischer Ebene weder die Europäische Sozialcharta v. 18.10.1961 (UNTS Bd. 529, S. 89; für die Bundesrepublik am 26.2.1965 durch Gesetz vom 19.9.1964, BGBl II, S. 1261, in Kraft getreten) noch die Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9.12.1989 (abgedruckt bei Birk, R., Europäisches Arbeitsrecht, München 1990, S. 43 ff.) über die dort formulierten Arbeitnehmergrundrechte hinausgehend ein Grundrecht auf Wohnraum.

Textstelle (Originalquellen)

En. 5), S. 7. ⁷ T.Specht, in: Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 7 (hrsg. v. T.Specht, M.Schaub, G.Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S.7f. ⁸ Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948. ⁹ Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12. 1966, verkündet im BGBl 1973 II, S. 1570. ¹⁰ 10

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

244

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 374

8 Vgl. Art. 22 Verfassung des Königreichs der Niederlande; Art. 65 Verfassung der Republik Portugal; Art. 47 Verfassung des Königreichs Spanien; zu den verfassungsrechtlichen Garantien des Rechts auf Wohnraum in den europäischen Nicht-EG-Staaten vgl. die Zusammenstellung bei Heinekamp, K., Soziale Grundrechte, Berlin/New York 1979, S. 211-219.

Textstelle (Originalquellen)

Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S.7f. ⁸ Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948. ⁹ Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12. 1966, verkündet im BGBl 1973 II, S. 1570. ¹⁰ 10 Vgl. Art. 21 Verfassung des Königreichs der Niederlande; Art. 65 Verfassung der Republik Portugal; Art. 50 Verfassung des Königreichs Spanien; zu den verfassungsrechtlichen Garantien des Rechts auf Wohnraum in den europäischen Nicht-EG-Staaten und in den USA vgl. die Zusammenstellung bei K. Heinekamp, Soziale Grundrechte, Berlin - New York 1979, S. 211-219 un die Darstellung bei W.Roth, Mieterschutz und Sozialstaatsprinzip, WuM 1987, S. 177f. ¹¹ 11 Zum Verlauf

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

245

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 375

13 Vgl. auch ausführlich das Urteil des BayVerfGH v. 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVwBl 1962, 275; Spitta, T., Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14 Abs. 1; Pfennig G./Neumann, M. (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl. Berlin/New York 1987, Art. 19 Rdnr. 1; zum Ganzen auch Maunz, Th., in: Maunz, Th./Dürig, G., Grundgesetz-Kommentar, Art. 13 Rdnr. 3a; a. A. Hoegner, W., Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der Bayer. Verfassung gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Wort angemessen, d. h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen".¹⁴ 14 Abgedruckt in NDV 1988, S. 115 ff., und in Specht, T./Schaub, M./Schuler-Wallner, G., Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 314.

Textstelle (Originalquellen)

Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum- und Art. 19 Abs. 1 Berl. Verf.: "Jedermann hat Recht auf Wohnraum-".¹⁴ 14 Vgl. ausführlich das Urteil des BayVerfGH vom 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVBl 1962, 275: T.Spitta, Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14, Abs. 1; G.Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl., Berlin/New York 1987; zum Ganzen auch Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Kommentar,

Wohnraum- und Art. 19 Abs. 1 Berl. Verf.: "Jedermann hat Recht auf Wohnraum-".¹⁴ 14 Vgl. ausführlich das Urteil des BayVerfGH vom 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVBl 1962, 275: T.Spitta, Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14, Abs. 1; G.Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl., Berlin/New York 1987; zum Ganzen auch Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Kommentar, Art. 13 Rn.3a; a. A. Hoegner, Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der Bay. Verf. gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Nachdruck dürfte auf dem Wort angemessen, d.h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen-".¹⁵ 15 Selbst das BVerfG weist in seinem Beschluß vom 12.6.1979 auf den kaum glaublichen Widerspruch in der bundesdeutschen Rechtsordnung hin, derzufolge der Schrebergarten größeren verfassungsrechtlichen Schutz als

- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S.
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

246



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Quellenverzeichnis

- 1 Specht/Schaub/Schuller-Wallner (Hg.): Wohnungsnot in der Bundesrepublik, 1988
Worte: 1.663 (von 129.325) = 2 %
- 2 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Recht, Kristische Justiz, S. 275 ff., 1989
http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1989/19893Steinmeier_Bruehl_S_275.pdf
Worte: 4.124 (von 129.325) = 4 %
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird. Denkschrift und Materialien zum UNO-Jahr für Menschen in Wohnungsnot, 1987
Worte: 1.719 (von 129.325) = 2 %
- 4 Chass , K.-A./Preusser, N./Wittich, W. (Hg.): Wohnhaft. Armut und Obdachlosigkeit - Analysen, Modelle, Perspektiven, 1988
- 5 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band II, 1977
- 6 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdachlosigkeit. Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes , 1984
Worte: 1.834 (von 129.325) = 2 %
- 7 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, 1989
- 8 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut not, München, 1987
- 9 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, 1979
- 10 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Randgruppenbildung im ländlichen Raum/Armut und Obdachlosigkeit, 1983
- 11 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A., 1976
- 12 Kögler, A.: Die Entwicklung von "Randgruppen" in der Bundesrepublik Deutschland, 1975
- 13 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohnungsnot, 1990
- 14 Höhmann, P.: Wie Obdachlosigkeit gemacht wird, 1976
- 15 Angele, G.: Obdachlosigkeit - Herausforderung an Pädagogik, Soziologie und Politik, 1989
- 16 Hegel, H.: Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart, 1963
http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-3561/diss_hegel_1963.pdf
- 17 Achterberg, N. (Hrsg.): "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin (Auszug), 1973
Worte: 1.941 (von 129.325) = 2 %
- 18 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für eine rechtliche Neuorientierung in der Obdachlosenhilfe, in: Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.), Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit, Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen, Schr, 1989

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

247

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 19 Denninger, E.: Polizei in der freiheitlichen Demokratie, 1968
- 20 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert. Sachverständigengutachten zur Anhörung des Innenausschusses des Bundestags am 24. Juni 1987 zur Entschädigung aller Opfer des Nationalsozialismus, 1987
<https://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2007020917102/3/Gutachten.pdf>
- 21 Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, Berlin, 1968
- 22 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, 1990
- 23 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts , 1979
Worte: 2.680 (von 129.325) = 3 %
- 24 Luhmann, N.: Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1973
- 25 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1689 ff, 1988
- 26 Schlink: Die polizeiliche Räumung besetzter Häuser, NVwZ 1982, 529 , 1982
- 27 Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 7. Aufl., 1961
- 28 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, 1986
- 29 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, 1968
- 30 Stolleis, M.: Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, 1976
- 31 Gefährdetenhilfe 2/90, 1990
- 32 Gefährdetenhilfe 4/90 (Auszüge), 1990
- 33 Gefährdetenhilfe 4/91, 1991
- 34 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung der Sozialhilfe, ZfF, 1991
- 35 Gefährdetenhilfe 1/91, 1990
- 36 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnraumreserven, VR 1990, S. 73 ff., 1990
- 37 Die öffentliche Verwaltung (DöV), 1968
<http://epub.ub.uni-muenchen.de/9052/1/9052.pdf>
- 38 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ramm, Th.: Soziale Grundrechte, 2. Teil der Dokumentation des 5. Rechtspolitischen Kongresses der SPD , 1981
- 39 Hildebrandt, Horst: Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts . Paderborn, 1971
- 40 Sterzel, D., Grundrechtsschutz im Sozialhilferecht, KJ 1986, S. 117 ff., 1986
http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1986/19862Sterzel_S_117.pdf
- 41 Noack, H.: Sozialstaatsklauseln und juristische Methode, 1975

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

248

Quellenverzeichnis

- 42 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz , 1980
- 43 Barabas, F. /Sachße, Chr.: Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 359ff. , 1976
http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1976/19764Barabas_Sachsse_S_359.pdf
- 44 Koch, F.: Mietschulden als Ursache von Obdachlosigkeit, in: Bundesminister für Jugend, Frauen und Gesundheit (Hrsg.), Wohnungverlust und Obdachlosigkeit, Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 99-108, 1990
Worte: 1.437 (von 129.325) = 2 %

PlagiatService

Prüfbericht

8048

25.10.2013

249



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- **Ampel**
Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**
Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen Zitierung (Paraphrase), wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes angegeben wird.
- **Compilation**
Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**
Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiat es des einzelnen Treffers.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**
Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der einzelnen Plagiatsindizien.

Glossar

- Ghostwritersuche
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.
- Plagiatswahrscheinlichkeit
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der

- Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**
Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
 - **Teilplagiat**
Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
 - **Textanalyse**
Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
 - **Textvergleich**
Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
 - **Übersetzungsplagiat**
Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
 - **Verschleierung**
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
 - **Vollplagiat**
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

Glossar

- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".

